Bav.
651. Döllinger

(Suppl.-4

<3660426801001 4

<3660426801001 4

Bayer. Staatsbibliothek

R

Die

# Verfassung und Verwaltung

der

# Gemeinden in Baiern

nach dem

## Edikte über das Gemeinde-Wesen und den darin allegierten Regulativen und Verordnungen.

---

Von

**Georg Döllinger.**

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

---

**Vierter Supplementband**
**zu dem Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Baiern.**

---

München, 1819.
Gedruckt mit Zängl'schen Schriften.

34

Die

# Verfassung und Verwaltung

der

## Gemeinden in Baiern

nach dem

Edikte über das Gemeinde-Wesen nebst den darauf bezüglichen Regulativen und Verordnungen

mit

besonderer Rücksicht auf den Gebrauch für städtische Beamte und Gemeinde-Vorsteher

zusammengestellt

von

Georg Döllinger.

---

Erster Theil.

---

München, 1819.
Gedruckt mit Zängl'schen Schriften.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Vorrede.

In dem königl. Edikte über das Gemeinde-Wesen werden die Magistrate in den Städten und Märkten, so wie auch die Gemeinde-Vorsteher bey den verschiedenen zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenständen auf die schon bestehenden Regulative und gesetzlichen Normen hingewiesen.

Wenn bey der Nachsuchung solcher Allegaten gleichwohl den städtischen Magistrats-Gliedern mehr Zeit wie auch die Quellen dazu zu Gebote stehen, so bleibt dieses doch immer ein zeitraubendes Geschäft, und es wird denselben eben so angenehm seyn, als es für die Gemeinde-Vorsteher, welchen die Quellen und die Zeit zu solchen Nachsuchungen größtentheils mangeln, ein wahres Bedürfniß ist, alles was auf das Gemeinde-Wesen sowohl in polizeylicher, als auch in administrativer Hinsicht Beziehung hat, in einer Schrift so zusammen gestellt zu finden, das für jedes vorkommende Geschäft die vorhandenen Vorschriften und Regulative mitangegeben sind.

Diese Schrift hat durch die genaue Zusammenstellung sämmtlicher Verordnungen über die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögen einen noch höhern Werth erhalten, weil so manche derselben in den Regierungsblättern sich nicht befinden, und in dem §. 32. der Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten doch ausdrücklich bestimmt ist: „daß, wenn gleich die Formen in der Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens durch die Verordnungen vom 6. März 1817 und 17. May 1818 verändert worden sind, die vor und nach dem 1. Oktober 1807 für die Bewirthschaftung dieses Vermögens erlassenen Verordnungen und Regulative dennoch ihre fernere Anwendung erhalten, und von den vorgesetzten Behörden der Magistrate gleichfalls beobachtet werden müssen.“

Möge auch dieses Buch eine so gütige Aufnahme finden, als sich meine früheren Schriften zu erfreuen hatten.

Der Verfasser.

# Inhalt des ersten Theils.


Edikt über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818. Seite 1—47.

Beylagen.

I. Ueber Gemeinde-Frohnen und Umlagen.

Verordnung über die besonderen Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse vom 6. Februar 1812. S. 48—74.

Auszug aus der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811, die Conkurrenz der durch Brand verunglückten Unterthanen zu den ordentlichen Gemeinde-Umlagen betreffend vom 1. April 1812. Seite 75.

Verordnung vom 12. May 1815, die Erleichterung der Gemeinde-Umlagen. Seite 76.

Auszug aus der Verordnung vom 31. Dezember 1808, den Fleischaufschlag betreffend. Seite 79.

Auszug aus der Verordnung über die Untersuchung und Bestrafung der Fleischaufschlags-Defraudationen. Seite 80.

Anmerkung. Beide Verordnungen über den Fleischaufschlag sind wegen gleichmäßiger Anwendung, rücksichtlich des Getreidaufschlages, aufgenommen worden.

Auszug aus der Verordnung vom 16. August 1810, die Ausschreibung und Erhebung der Kriegs- und Kommunal-Umlagen. Seite 86.

## II. Ueber die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens.

### Im Allgemeinen.


Verordnung über die künftige Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögen vom 6. März 1817. Seite 92.

Verordnung vom 6. Dezember 1808, die Vertretung der Munizipal- und Rural-Gemeinden in ihren Rechtsangelegenheiten. Seite 95.

Auszug aus der Verordnung vom 27. März 1817, über den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen, in Beziehung auf die Stiftungs- und Communal-Angelegenheiten. Seite 98.

Auszug aus der Verordnung vom 6. September 1811, die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Ober-Administrationen betreffend. Seite 102. 103. 146. 164. 253.


### In Beziehung auf Anlehen.


Verordnung vom 17. Februar 1804, über die Kirchen-Anlehen. Seite 104.

Instruktion vom 21. May 1807, die Activ-Anlehen von den Kirchen und geistlichen milden Stiftungen. Seite 110.

Verordnung vom 16. Jänner 1809, die Verzinsung der Activ-Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden. Seite 132.

Verordnung vom 14. Jänner 1812, die Anlehen für wechselfähige Privaten. Seite 139.

Verordnung vom 11. Julius 1812, die Anlehen für wechselfähige Realitäten-Besitzer. Seite 141.

Verordnung vom 27. Dezember 1812, über das Vorzugs-Recht der Wechselbriefe. Seite 142.

Verordnung vom 13. März 1813, die Darlehen für Wechselfähige betreffend. Seite 143.

Verordnung vom 13. Februar 1784, die grundherrlichen Konsense zum Behuf der Darlehen. Seite 144.

Verordnung vom 16. August 1812, in nämlichen Betreffe. Seite 145.

In Bezug auf Verkäufe von Realitäten.

Fortsetzung der Verordnung vom 6. September 1811, den Verkauf der Stiftungs- und Communal-Realitäten betreffend. Seite 146.

Verordnung vom 1. Februar 1808, die Verkaufs-Modalität der Stiftungs- und Communal-Realitäten. Seite 150.

In Bezug auf Verkauf von Mobilien und Früchten.

Fortsetzung der Verordnung vom 6. September 1811, den Verkauf der Mobilien und Früchten betreffend. Seite 164.

In Bezug auf die Verpachtung von Realitäten und Rechten.

Fortsetzung der Verordnung vom 6. September 1811. Seite 166.

Instruktion vom 22. May 1804, über die Verpachtung der Zehente. Seite 168.

Verordnung vom 17. Juny 1808, die Zehentrechte der Stiftungen betreffend. Seite 182.

In Bezug auf die Ablösung des Obereigenthums.

Verordnung vom 26. Juni 1803, die Ablösung der Grundgerechtigkeiten ständischer Klosterunterthanen betreffend. Seite 184.

Verordnung vom 6. Oktober 1810, die Ablösung des Grundeigenthums betreffend. Seite 188.

In Bezug auf Nachlässe. Seite 193.

Verordnung vom 19. November 1810, über die Exekutions-Befugnisse der Stiftungs-Administrationen in Erhebung der Stiftungs-Rente. Seite 194.

Verordnung vom 8. Juni 1802, die jährlichen Nachlaß-Libelle betreffend. Seite 200.

Verordnung vom 7. August 1811, die Aktiv-Ausstände der Stiftungen. S. 226.

Verordnung vom 27. März 1812, die Nachlässe an Aktiv-Ausständen betreffend. Seite 252.
Die Auflösung der Aktiv- und Passiv-Lehen der Stiftungen und Communen. Verordnung vom 20. Dezember 1813. Seite 262.
Auszug aus dem Edikte vom 7. Juli 1808. über die Lehen-Verhältnisse im Königreich Baiern. Seite 265.
Auszug aus der Verordnung vom 16. August 1810, die Auflösung der Privat-Lehen betreffend. Seite 265.

III. Ueber Vorspann und Einquartierung.
Verordnung vom 19. Juni 1808, die Einquartierungs- und Verpflegungs-Norm der baierischen Truppen im Innlande und zur Friedenszeit betreffend. Seite 270.
Verordnung vom 12. August 1808. Seite 279.
Verordnung vom 13. Oktober 1811, Reglement über Vorspanns und Quartiers-Anweisungen für Militair-Individuen und Detachements betreffend. Seite 282.
Verordnung vom 14. November 1816, Einquartierungs- Fourage- und Vorspanns-Regulativ für die königl. Truppen im Innlande und zu Friedenszeiten Seite 291.

IV. Armenwesen.
Verordnung vom 17. November 1816. Seite 299.
Auszug aus der Verordnung vom 12. Juli 1808, die Beförderung der Heyrathen auf dem Lande betreffend. Seite 322.

V. Instruktion der Polizey-Direktionen in den Städten, vom 25. September 1808. Seite 337.
Instruktion vom 9. März 1805, das Bauwesen betreffend. Seite 350.
Verordnung vom 1. September 1804, die Handwerksbefugnisse betreffend. Seite 355.
Verordnung vom 7. Jäner 1807, die Gewerbs-Verleihungen der Patrimonial-Gerichte betreffend. Seite 360.

Verordnung vom 16. März 1807. Seite 361.
Auszug aus der Verordnung vom 2. Oktober 1811. Seite 364.

VI. Die Schutzpocken-Impfung betr. Seite 375.
Auszug aus der Verordnung vom 26. August 1807.

VII. Auszug aus der Instruktion für die Gemeinde-Vorsteher, vom 24. September 1808, in Beziehung auf Viehkrankheiten. Seite 376.

VIII. Taglöhner und Ehehalten-Ordnung, vom 2. May 1781. Seite 377.

IX. Vermittlungs-Amt der Gemeinde-Vorsteher.
Auszug aus der Instruktion für die Gemeinde-Vorsteher vam 24. September 1808. Seite 398.
Verordnung vom 31. May 1810. Seite 399.
Verordnung vom 20. Oktober 1810. Seite 400.

X. Volksschulwesen. Seite 403.
Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektionen vom 15. September 1808. Seite 403.
Kommunikation der Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektoren vom 17. April 1809. Seite 418.
Verordnung vom 25. Juli 1810, die Schul-Inspektoren betreffend. Seite 420.
Verordnung vom 22. Januar 1815, den Schulsprengel betreffend. Seite 427.
Die Schulhäuser und deren Behölzung betreffend. Verordnung vom 29. Oktober 1806. Seite 436.
Schulbesuch. Verordnung vom 23. Dezember 1802. Seite 436.
Verordnung vom 25. Juli 1810. Seite 438.
Verordnung vom 25. Juli 1810, Schulversäumniß betreffend. Seite 438.
Verordnung vom 25. Juli 1810, die Sommerschulen betreffend. Seite 439.

Verordnung vom 25. Juli 1810, die Feiertagsschulen betreffend. Seite 441.
Verordnung vom 3. Januar 1795 und 12. Sept. 1803, Besuch der Sonn- und Feiertagsschulen von den Lehrjungen betreffend. Seite 441.
Verordnung vom 24. Febr. 1804, die Arbeits- und Industrieschulen betreffend. Seite 441.
Schulgründe. Verordnung vom 21. Mai 1811. Seite 442.
Verordnung vom 14. Oktober 1803. Seite 443.
Verordnung vom 19. Juni 1807. Seite 444.
Schulunterricht der Juden, Verordnung vom 14. Juli 1804. Seite 444.
Schulbesuch der Juden. Seite 446.

XI. Kirchen-Gegenstände. Seite 449.
Die Konkurrenz der Gemeinden zu Kirchenbauten vom 11. Mai 1812. Seite 449.
Die Dorfkirchen, Verordnung vom 20. Februar 1812. Seite 449.
Die Meßnerhäuser, Verordnung vom 21. Dezemb. 1786. Seite 450.
Die Besuchung des Gottesdienstes, Verordnung vom 2. Mai 1781. Seite 451.
Verordnung vom 30. Juni 1771. Seite 451.
Unterricht der Lehrjungen im Christenthum, Verordnung vom 3. Januar 1795. Seite 451.
Bettstunden, Verordnung vom 4. Dezember 1811 und 6. April 1803. Seite 452.
Läutgarben, Verordnung vom 9. Februar 1796 und 22. Dezember 1803. Seite 452.
Feldarbeiten an Sonn- und Feiertagen, Verordnung vom 24. Dezember 1809. Seite 452.
Jüdisches Kirchenvermögen, Verordnung vom 10. Juni 1813. Seite 453.

# Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Wir haben, in Folge früherer Einleitungen und insbesondere Unserer Verordnung vom 6. März v. J. über die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens (Regierungsblatt 1817 Stück X. Seite 154) beschlossen, in den Städten und Märkten die Magistrate mit einem freyern und erweiterten Wirkungskreise wieder herzustellen, wie auch den Rural-Gemeinden eine ihren Verhältnissen angemessenere Verfassung und Verwaltung zu geben. — Zu dem Ende haben Wir das über das Gemeindewesen unterm 24. September 1808 erlassene Edict (Regierungsbl. 1808 St. LXI. S. 2405 bis 2431) sowohl bey Unseren einschlägigen Staats-Ministerien, als in einem dafür angeordneten besondern Ausschuße Unsers Staats-Rathes in reife Berathung nehmen lassen. — Nach den uns darüber erstatteten ausführlichen Vorträgen haben Wir Uns bewogen gefunden, über das Gemeinde-Wesen in Unserm Königreiche, mit Aufhebung aller über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erlassenen früheren organischen Gesetze, insbesondere des oben erwähnten Edicts, — nach Vernehmung der Plenat-Versammlung Unseres Staats-Rathes, zu verordnen, wie folgt:

# Titel I.

## Von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden.

---

### Capitel 1.

#### Von der Bildung der Gemeinden.

§. 1.

Jede Stadt, mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres ganzen Burgfriedens; jeder Markt oder Flecken, und jedes Dorf, welches bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeinde-Vermögen und mit besonderen Gemeinde-Rechten ausmachte, bildet eine Gemeinde, und soll als solche ferner fortbestehen.

§. 2. Ein jedes Patrimonial-Gericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussetzung, daß dasselbe geschlossen und zusammenhängend ist. —

§. 3. Mehrere nahe gelegene kleinere Orte, nämlich:

a) Dörfer, die kein eignes Gemeinde-Vermögen und keine eigenen Gemeinde-Rechte besitzen,
b) bloße Weiler,
c) einzelne Höfe, Mühlen und Häuser sollen entweder in einer eignen Gemeinde vereiniget, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schul-Sprengel gehören, einverleibt werden.

Diese Einverleibung setzt die beyderseitige Einwilligung des Eigenthümers und der Gemeinde voraus.

In Ermangelung dieser Einwilligung beschränkt sich diese Einverleibung bloß auf die polizeyliche Verwaltung der Gemeinden, ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

§. 4. Alle zerstreut liegende einzelne Wälder, Feld-Güter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seeen und Teiche, sie mögen dem Staate, einer Corporation, oder Privat-Eigenthümern angehören, müssen, in so ferne sie schon zu dem Bezirke einer bestimmten Gemeinde geschlagen sind, mit Rücksicht auf den Steuer-Verband und ihre natürliche Lage und sonstigen Verhältnisse, einer solchen zugetheilt und mit ihr verbunden werden. — Größere ausser den bisherigen Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seeen und Freygebirge sind von obiger Zutheilung ausgenommen, und bleiben in ihren bisherigen Verhältnissen.

§. 5. Wenn bey Gemeinden, welche früher für sich bestanden haben, besondere Umstände eintreten, welche eine neue Bildung derselben nothwendig oder räthlich machen, so soll darüber jederzeit an die einschlägige Behörde ein besonders Gutachten erstattet, und die Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern erhohlet werden.

§. 6. In jedem Falle, wo eine Gemeinde aus Orten gebildet wird, deren eines oder jedes ein abgesondertes eignes Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen besitzt, soll dieses denselben zur besondern Benützung und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten bleiben.

§. 7. Da in besonderen Fällen, z. B.

a) zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinal-Strassen, ingleichen der Ufer- und Wasser-

Bauten, wenn sie den Communen obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Gemeinden gehen;

b) zur Anschaffung von kostspieligen Feuerlösch-Maschinen;

c) zur Unterhaltung der Landärzte und Hebammen;

d) zur Armenpflege durch zweckmäßige Armen-Anstalten;

e) bey Militaire-Einquartirungen, Kriegsfuhren und Kriegslieferungen ꝛc. ꝛc.

das Zusammenwirken mehrerer Gemeinden erfordert wird, und manche ähnliche polizeyliche und sonstige politische und financielle Zwecke in der Verwaltung des Staates ohne eine Vereinigung mehrerer Gemeinden entweder gar nicht oder nur unvollkommen erreicht werden können, so behalten Wir Uns vor, für solche gemeinsame Zwecke mehrere nahe gelegene Gemeinden in einer Districts-Gemeinde künftig zu vereinigen.

## Capitel 2.

### Von der Eintheilung der Gemeinden.

§. 8. Die Gemeinden theilen sich

a) in Städte und größere Märkte,

b) in Rural-Gemeinden, welche theils aus kleineren Märkten, theils aus Dörfern, Weilern und Einöden bestehen.

§. 9. Die Städte erhalten nach dem Maße ihrer Bevölkerung eine Unter-Abtheilung in 3 Classen, nämlich:

I. Classe: die Städte mit einer Einwohner-Zahl von 2000 Familien und darüber;

II. Classe: Städte von 500 bis 2000 Familien;

III. Classe: Städte und Märkte unter 500 Familien.

§. 10. Kleinere Städte und Märkte, welche niemals einen Magistrat gehabt haben, oder die Kosten dafür gegenwärtig nicht bestreiten können oder wollen, sollen dermal den Rural-Gemeinden beygezählt werden.

---

# Titel II.

## Von den Mitgliedern einer Gemeinde.

---

### Capitel 1.

### Bestimmung der zu einem Gemeinde-Gliede erforderlichen Eigenschaften.

§. 11. Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen, welche

1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabey
2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben. —

§. 12. Darunter sind hiernach auch die bloßen Haus-Besitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten.

§. 13. Ausgeschlossen sind: die bloßen Miethbewohner und Inleute, wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eignes Wohnhaus besitzen, und anderwärts ihren Wohnsitz haben.

§. 14. Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber sei-

nen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. — In Ermangelung eines besondern Bevollmächtigten wird der Zeitpächter eines Gutes, welcher in der Gemeinde wohnt, als stillschweigend bevollmächtiget erachtet, an den Gemeinde-Rechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

§. 15. Zwischen den vollen und nutzbaren Eigenthümern, welchen Letzteren auch die Erbpächter gleich zu achten sind, tritt kein Unterschied ein.

§. 16. Außer diesen hier als Gemeinde-Mitglieder bezeichneten Einwohnern ist in den Städten den Magistraten gestattet, unter Beystimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, auch noch andere Bewohner derselben, aus besonderen Rücksichten auf das Gemeinde-Wohl, als Bürger, vorbehaltlich Unserer Bestätigung, aufzunehmen.

## Capitel 2.

### Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Gemeinde-Glieder.

§. 17. Jedes wirkliche Gemeinde-Glied ist berechtiget:

a) an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Fällen und Voraussetzungen, Theil zu nehmen;

b) zu Gemeinde-Aemtern und Stellen gewählt zu werden, wenn dasselbe die dazu erforderlichen übrigen gesetzlichen Eigenschaften besitzt.

§. 18. Alle Gemeinde-Glieder haben Anspruch auf die Gemeinde-Gründe, nach den unten Tit. III. Cap. 2. §. 26 vorkommenden näheren Bestimmungen. —

§. 19. Jedem activen Gemeinde-Gliede und dessen Stellvertreter liegt dagegen ob:

1) bey den Gemeinde-Versammlungen persönlich zu erscheinen,

2) die Gemeinde-Stellen, zu welchen es gewählt wird, so ferne es keine in diesem Gesetze ausdrücklich genehmigte — allein gültige Entschuldigungs-Ursachen (§. 77.) nachweisen kann, — unweigerlich anzunehmen und während der bestimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewissenhaft zu verwalten;

3) alle gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wohin die Gemeinde-Dienste, Umlagen u. dgl. gehören, verhältnißmäßig zu übernehmen. Wenn nicht besondere Verträge oder particuläre Ortsrechte ein Anderes bestimmen, wird vermuthet, daß jedes Gemeinde-Glied von der Zeit seines Eintrittes gleiche Gemeinde-Lasten zu tragen habe.

# Titel III.

## Von den Gemeinden als öffentlichen Corporationen.

### Capitel 1.

#### Von ihren allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 20. Die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Corporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.

§. 21. Sie stehen unter der besondern Curatel und Aufsicht des Staates, und genießen die Vorrechte der Minderjährigen.

§. 22. Als Theile des ganzen Staats-Körpers sind sie den allgemeinen Staats-Zwecken untergeordnet, und verpflichtet, an allen Staats-Lasten Antheil zu nehmen; — als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob, alles dasjenige zu leisten, was zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes erforderlich ist, wie auch die aus besonderen Rechtsgründen entstandenen Verbindlichkeiten ihrer Corporation zu erfüllen. —

§. 23. Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden obliegen, finden sich theils in dem Gemeinde-Vermögen, theils in den Gemeinde-Diensten, theils in den Gemeinde-Umlagen.

### Capitel 2.

#### Von dem Gemeinde-Vermögen.

§. 24. Dasjenige Gemeinde-Vermögen, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung

ihres gesellschaftlichen Zweckes besitzt, wohin die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzzeichen, Lösch-Geräthe ꝛc. gehören — ist, so weit es zu den Bedürfnissen der Gemeinde erforderlich ist, ein ganz unveräußerliches Eigenthum derselben; eben so ist das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen der zur Religions-Ausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Local-Stiftungen und Anstalten unveräußerlich; es dürfen in der Regel keine Veränderungen in ihrer Substanz, ohne Genehmigung der einschlägigen oberaufsehenden Staats-Behörde, vorgenommen werden, und die Gemeinden sind verbunden, nach den Bedürfnissen und dem Erfordernisse des gesellschaftlichen Zweckes dasselbe herzustellen, zu erhalten und zu ergänzen.

§. 25. Gemeinde-Vermögen, welches zwar nicht zum gesellschaftlichen Zwecke wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt ist, oder von den einzelnen Gemeinde-Gliedern benützt wird, kann aus administrativen Gründen, mit Genehmigung der Curatel veräußert werden; auch kann dasselbe, auf gerichtlichen Auftrag, zur Bezahlung der Gemeinde-Schulden der Veräußerung oder zur Beförderung der Cultur der Vertheilung unter die Gemeinde-Glieder unterliegen. — In welchen Fällen, unter welchen Bedingungen, und nach welchem Maßstabe die Vertheilung unter die Gemeind-Glieder geschehen könne, wird durch eine nächstens darüber erscheinende Verordnung bestimmt werden.

§. 26. So lange Gemeinde-Gründe, unveräußert oder unvertheilt bleiben, richtet sich die Benutzung der-

selben nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen.

## Capitel 3.

### Von den Gemeinde-Diensten.

§. 27. Zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeinde-Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken, der Ufer- und Wasser-Bauten ꝛc.; in so fern sie der Gemeinde obliegen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, so weit nicht auf andere Art dafür hinreichend gesorgt ist, sind die Gemeinden Frohnen oder Gemeinde-Dienste zu leisten schuldig. —

§. 28. Zu den Gemeinde-Frohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarschirenden oder cantonirenden Militaire eingeräumt werden müssen.

§. 29. Diejenigen Gemeinde-Glieder, welche mit Gespann versehen sind, leisten die Frohnen mit Gespann; die Uebrigen mit Handarbeit.

§. 30. Wenn in einer Gemeinde durch Verträge oder durch besondere Ortsrechte kein anderer Maßstab eingeführt ist, so richtet sich das Verhältniß der Gespanns-Frohnen nach der Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft oder sein Gewerbe bestreitet. —

§. 31. Das Verhältniß der Handfrohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeinde-Glieder bemessen.

§. 32. Gemeinde-Frohnen dürfen von den Verpflichteten auch durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

§. 33. Die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Frohnen geschieht, nach den hierüber bestehen-

den gesetzlichen Normen (Ziffer I.*), in den Städten durch den Magistrat, und in den Rural-Gemeinden durch den Gemeinde-Ausschuß; sie soll durch dieselbe auf eine solche Art vorgenommen werden, daß den Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Haus- und Landwirthschaft oder ihres Gewerbes nicht zu sehr erschweret oder gar unmöglich gemacht werde.

## Capitel 4.

### Von den Gemeinde-Umlagen.

§. 34. Gemeinde-Umlagen, oder Beträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeinde-Glieder, finden zu Gemeinde-Zwecken nur dann statt, wenn die Bedürfnisse der Gemeinde weder durch den Ertrag des ständigen Gemeinde-Vermögens, noch durch andere den Gemeinden bewilligte Gefälle, noch durch die Zuschüsse aus dem Staats-Vermögen, noch durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder selbst, gedeckt werden können; — eben so, wenn das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens bestritten werden kann.

§. 35. Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet sind; wer dazu verpflichtet ist; den Maaßstab, nach welchem diese Gemeinde-Umlagen zu vertheilen sind; die Erhebungs-Art und die Verwendung derselben — bestimmen die besonderen Verordnungen. (I.)

---

*) Die früheren Verordnungen, auf welche sich in diesem Edikte berufen wird, folgen am Schluße desselben nach den in dem Texte bei den betreffenden Stellen bemerkten römischen Ziffern abgedruckt.

# Titel IV.

## Von der Verwaltung der Gemeinden.

### Capitel 1.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36. Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten in Gemeinde-Versammlungen durch Gemeinde-Beschlüsse, oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte, wie dieses die gegenwärtige Verordnung näher bestimmt.

§. 37. Zur Fassung eines Gemeinde-Beschlusses wo ein solcher erforderlich ist, müssen zwei Drittheile der Gemeinde-Glieder gegenwärtig seyn.

§. 38. Der Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Anwesenden bestimmt. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Gemeinde-Vorsteher.

§. 39. Abwesende können, außer den oben §. 14. bemerkten Fällen, durch Anwesende sich nicht vertreten lassen. —

§. 40. In Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muß der Beschluß schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden. —

§. 41. Beschlüsse, welche nicht das allgemeine, sondern nur das besondere Interesse eines Individuums oder einer einzelnen Klasse betreffen, sind ohne ihre Beistimmung von keiner Wirkung.

§. 42. Die ordentlichen Vertreter der Gemeinden sind die Gemeinde-Ausschüsse. — Zur Vertretung der Gemeinden in besonderen Fällen ist jedesmal eine

besondere Vollmacht nothwendig, welcher ein gültiger Raths- oder Gemeinde-Schluß (§. 37 bis 41.) zum Grunde liegen muß.

§. 43. Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr als zwey — höchstens vier — Gemeinde-Gliedern abordnen. —

§. 44. Die Form der Gemeinde-Verwaltung ist verschieden:

1) in den Städten und größeren Märkten;
2) in den Rural-Gemeinden.

## Capitel 2.

### Von der Gemeinde-Verwaltung in den Städten und größeren Märkten.

§. 45. In diesen wird die Gemeinde-Verwaltung besorgt und vollzogen

1) durch einen bürgerlichen Magistrat,
2) durch einen besondern Gemeinde-Ausschuß, welcher aus erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten besteht,
3) durch Districts-Vorsteher, welche in größeren Städten dem Magistrate beygegeben sind.

## Capitel 3.

### Von den Magistraten.

#### I.

#### Formation derselben.

§. 46. Der Magistrat ist Vorsteher der Gemeinde, und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.

§. 47. Derselbe soll bestehen:

1) in den Städten der ersten Classe: (§. 9.)

a) aus zwey Bürgermeistern;

b) aus zwey bis vier Rechtskundigen Räthen;

c) aus einem technischen Baurathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist;

d) aus zehn bis zwölf Bürgern, vorzüglich von der Gewerbtreibenden Classe;

Die Verwaltung des Stadt-Vermögens wird vom Magistrate einem Rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen: — in gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Local-Stiftungs-Vermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden; —

2) in den Städten der zweyten Classe: (§. 9.)

a) aus einem Bürgermeister;

c) aus einem oder zwey Rechtskundigen Räthen;

c) aus einem Stadtschreiber;

d) aus acht bis zehn Bürgern; —

3) in den Städten und Märkten der dritten Classe:

a) aus einem Bürgermeister;

b) aus einem Stadt- oder Marktschreiber;

c) aus sechs bis acht Bürgern. —

Die Verwaltung des Communal- so wie die des Stiftungs-Vermögens wird in den Städten und Märkten der zweyten und dritten Classe entweder einem oder mehreren Gliedern des Magistrates, wie bey den Städten der ersten Classe übertragen.

4) Das erforderliche Canzley-Personal besteht:

in den Städten erster Classe, nach Verhältniß der Bevölkerung:

1) aus einem oder zweyen Secretairen, dann
2) aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweyten und dritten Classe werden die Canzley-Geschäfte von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beygebung des nöthigen Schreiber-Personals, der erforderlichen Diener und Boten, besorgt.

5) Bey einem großen Stadt-Vermögen kann auch ein eigner Stadt-Kämmerer, Rechnungsführer, so wie bey bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigner Oeconom angestellt werden.

§. 48. Die Bürgermeister und die Stadt- oder Marktschreiber müssen in allen Städten, nebst den Gymnasial-Studien, eine mehrjährige für ihre Dienstes-Functionen erforderliche Geschäfts-Uebung nachweisen; — in den Städten der ersten Classe müssen Einer der Bürgermeister und die Rechtskundigen Räthe nach vollendeten academischen Studien die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben, — in den Städten zweyter Classe wird bey den Rechts- und Geschäftskundigen Räthen dieselbe Eigenschaft erfordert.

Außer dieser Qualification muß der Bürgermeister auch in dem Gemeinde-Bezirke mit einer Realität ansässig seyn.

Die aus den übrigen Bürger-Classen zu wählenden Gemeinde-Glieder richten sich rücksichtlich ihrer Qualification nach den Vorschriften, welche unten §. 76. für die Gemeinde-Bevollmächtigten gegeben sind.

Sie sollen, wo es geschehen kann, nicht aus solchen Gewerben, die einer besondern und ununterbrochenen Policey-Aufsicht unterworfen sind, genommen werden.

§. 49. Sämmtliche Glieder des Magistrats dürfen weder in der auf- oder absteigenden Linie, noch in der Seiten-Linie ersten Grades, untereinander verwandt oder verschwägert seyn.

§. 50. Die Bürgermeister, bey welchen die im §. 48. bezeichnete mindere Qualification vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderem Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe aber, bey welchen nach §. 48 eine höhere Qualification erfordert wird, erhalten bey ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung, und sie treten nach 3 Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätiget werden, analog in die Verhältnisse Unserer unmittelbaren administrativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistrats-Glieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art: daß alle drey Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos — austritt, und durch eine neue Wahl ersetzt wird.

Die Bürgermeister, bey welchen die oben bemerkte höhere Qualification nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Functions-Gehalt.

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistrats-Glieder empfangen eine verhältnißmäßige Entschädigung.

Die Stadt- und Marktschreiber, so wie der technische Baurath, wo ein solcher nothwendig ist, sollen auf Lebenszeit angestellt, und nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte nach dem Ertrage des Gemeinde-Vermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden.

Das gesammte nöthige Canzley- und Amtsdiener-Personal wird gleichfalls nach einem festzusetzenden Regulativ besoldet.

§. 51. Die Amts-Kleidung des Magistrats ist schwarz; — die Mitglieder derselben tragen in den Städten erster und zweyter Classe einen Degen.

Den zeitlichen Bürgermeistern ist gestattet:

a) in den Städten der ersten Classe eine goldene Medaille an einer goldenen Kette,

b) in den Städten der zweyten Classe eine gleiche Medaille an einem hellblauen Bande,

c) in den Städten und Märkten der dritten Classe eine Medaille von Silber an einem gleichen Bande

in ihrem Amte und bey allen öffentlichen Gelegenheiten an dem Halse zu tragen.

Diese Medaillen zeigen auf der Vorderseite das Brustbild des Regenten, und auf der Kehrseite das Wappen der Stadt oder des Marktes. — Sie sind Eigenthum der Gemeinde, aus deren Mitteln sie angeschafft werden.

§. 52. Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeinde-Bevollmächtigten zu.

Für den gegenwärtigen ersten Fall sollen die in den Städten für das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen bereits angestellten Communal- und Stiftungs-Administratoren in den neuen Magistrat sogleich als Bürgermeister oder Rechtskundige Räthe eintreten, wenn sie sich durch eine getreue Amtsführung und durch ordnungsmäßige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeinde-Bevollmächtigten keine erheblichen Einwendungen gegen sie vorbringen.

§. 53. In den Städten erster Classe wird die Wahl jedesmal durch einen Königlichen Commissaire aus der Mitte der Kreis-Regierung, in den übrigen Städten und Märkten aber durch den Königlichen Commissaire, oder durch die betreffenden Land- und Gutsherrlichen Gerichte geleitet.

Die von den Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten Individuen müssen, mit beygefügtem Gutachten, in den Städten der ersten Classe dem Ministerium des Innern, in den Städten der übrigen Classen aber der betreffenden Kreis-Regierung zur Bestätigung angezeigt werden.

§. 54. Nach erfolgter Bestätigung geschieht die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister, in Gegenwart der Gemeinde-Bevollmächtigten, in den Städten erster Classe durch eine besondere Regierungs-Commission, in den übrigen Städten und

Märkten hingegen durch einen Königlichen Commissaire, oder durch das einschlägige Land- oder Gutsherrliche Gericht.

Die übrigen Magistrats-Glieder, das Canzley- nebst dem Unter-Personal, werden durch den Bürgermeister in Pflichten genommen.

## II.

## Wirkungs-Kreis der Magistrate.

### A. Rücksichtlich der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 55. Der Magistrat übt als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporation zustehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeinde-Bezirkes aus, und sämmtliche Gemeinde-Glieder sind ihm in dieser Beziehung untergeben.

§. 56. Diejenigen Gemeinde-Glieder, welche der bürgerlichen Gemeinde nur durch den Besitz einer in der städtischen Markung liegenden Realität angehören, sind dem Magistrate als Vorsteher der Gemeinde nur in Beziehung auf diese Besitzungen — in ihren persönlichen Verhältnissen aber derjenigen Obrigkeit untergeben, unter welcher sie gemäß ihres Standes oder ihrer Dienstes-Verhältnisse stehen.

§. 57. Alle öffentlichen Institute, die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet sind, und aus Gemeinde-Mitteln erhalten werden, stehen, mit dem dabey angestellten Personal, unter seiner Aufsicht und Leitung.

§. 58. Die Stadt- und Marktschreiber, so wie die höheren städtischen Bediensteten werden von dem Magistrate benehmlich mit dem Gemeinde-Ausschuße, unter Bestätigung der Kreis-Regierungen, gewählt und angestellt.

Die Anstellung des Canzley-Personals und der Dienerschaft kömmt dem Magistrate zu.

§. 59. Er verwaltet das gesammte Communal- und das locale Stiftungs-Vermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Markts-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter, nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften. (II.)

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens müssen hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreis-Regierung zur Revision einschickt.

Die Rechnungen über das Cultus-Vermögen müssen jedesmal auch den betreffenden Orts-Pfarrern zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärung über dieselbe der Einsendung an die höhere Stelle beygefügt werden.

§. 60. Er sorgt für die Erhaltung der Gemeinde-Güter, und für die Erfüllung der Gemeinde-Verbindlichkeiten.

§. 61. Er ordnet an und vertheilt die Umlagen (I.), so wie die übrigen Gemeinde-Lasten bey Militaire-Einquartierungen und Durchmärschen (III.), nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen.

§. 62. Er hat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, und ertheilet die Heuraths-Bewilligungen.

§. 63. Er hat die Verleihungen der Gewerbs-Gerechtigkeiten im Gemeinde-Bezirke, in so ferne diese nicht in besonderen Fällen der Staats-Behörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind.

§. 64. Es stehen unter seiner Aufsicht und Leitung:

1) das ganze städtische Bauwesen;
2) die Leih-Anstalten;
3) die Feuerlösch-Anstalten;
4) die Beleuchtungs-Anstalten.

§. 65. Er sorgt für die Herstellung der Gemeinde-Wege, Brücken und Stege, der Brunnen und Wasserleitungen, in soweit diese aus Gemeinde-mittel bestritten werden.

§. 66. Er nimmt Antheil an der Armen-Pflege, nach der Verordnung vom 17. November 1816. (IV.) wie auch an dem Kirchen- und Volks-Schulen-Wesen, nach den gleichfalls hierüber bestehenden Verordnungen. Beylage Ziffer X. und XI.

## B. Rücksichtlich der Policey.

§. 67. Dem Magistrate ist in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München, als Regierungs-Beamten, die gesammte Local-Polizey übertragen.

§. 68. In den kleinern Städten und in den Märkten, welche einen Land- oder Gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, übt der Magistrat die Orts-Polizey nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Edicte über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeylichen Verrichtungen gegeben sind.

§. 69. In den größeren Städten welche den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeben sind, besorgt der Magistrat die Polizey in einer eigenen dafür angeordneten Geschäfts-Abtheilung, ganz nach der Instruktion für die Polizey-Direktionen vom 24. Septemb. 1808. (V).

§. 70. In jenen Städten, in welchen besondere Verhältnisse es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commissarien entweder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besondern Instruction bestimmt wird.

§. 71. Zur Bestreitung der Local-Polizey-Kosten wird von dem Staats-Aerar verhältnißmäßig ein bestimmter jährlicher Beytrag geleistet werden. — Dieser ist auf die Summe von 80,000 fl. für die ersten sechs Jahre festgesetzt; nach deren Ablaufe soll derselbe, mit Rücksicht auf die alsdann

noch erfoderlichen nothwendigen Kosten und die Vermögenskräfte der Städte, weiter bestimmt werden.

§. 72. Die Magistrate haben das ihnen zur Ausübung der Policey erforderliche Personal aus den dermal bey derselben angestellten Individuen zu wählen.

### III.

### Geschäftsgang.

§. 73. Die Geschäftsführung des Magistrats in den verschiedenen Geschäfts-Zweigen soll, mit Rücksicht auf die verschiedenen Classen und Verhältnisse der Städte, durch ein besonderes Regulativ näher bestimmt werden.

## Capitel 4.

### Von dem Gemeinde-Ausschusse, oder den Gemeinde-Bevollmächtigten.

### I.

### Bestellung derselben.

§. 74. Die Gemeinde-Glieder, welche das volle Staatsbürgerrecht haben, wählen, unter der Aufsicht eines Königlichen Commissaire's aus ihrer Mitte durch Stimmen-Mehrheit eine bestimmte Anzahl von Wahlmännern, welche

bey den Städten der I. Classe, die über 4000 Gemeinde-Glieder zählen, den 40sten,

bey jenen unter 4000 Gemeinde-Gliedern den 30sten,

bey den Städten der II. Classe den 20sten

und bey jenen der III. Classe den 10ten Theil der wahlfähigen Gemeinde-Glieder beträgt.

Die Städte werden zur Vornahme dieser Wahl in verhältnißmäßige Bezirke abgetheilt, und auf jeden wird die ihn treffende Anzahl der Wahlmänner ausgeschlagen.

§. 75. Sämmtliche in obiger Art ernannte Wahlmänner versammeln sich hierauf in dem Gemeindehause, und wählen, unter gleichmäßiger Aufsicht durch relative Stimmen-Mehrheit die Gemeinde-Bevollmächtigten als Repräsentanten der Gemeinde-Corporation.

§. 76. Für die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten sind nur diejenigen wählbar, welche, nebst dem vollen Staatsbürgerrechte.

a) in den Städten der ersten Classe im höchstbesteuerten Drittheile,

b) in den Städten der zweyten Classe in der höchst besteuerten Hälfte, und

c) in den Städten und Märkten der dritten Classe in den höchst besteuerten zwey Dritttheilen sich befinden.

Bey Berechnung der Besteuerung wird nur der Gesammt-Betrag der Haus-Gewerbe- und Rustical-Steuern, die in der Gemeinde-Markung entrichtet werden, in Anschlag gebracht.

§. 77. Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter, sind gültige Entschuldigungs-Ursachen, wegen welcher ein Ge-

meinde-Glied die Stelle eines Bevollmächtigten ablehnen kann,

Auch diejenigen, welche nach §. 56. der bürgerlichen Gemeinde nur rücksichtlich ihrer besteuerten Besitzungen angehören, sind nicht verbunden die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten anzunehmen.

§. 78. Ausgeschlossen sind:

a) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinde-Recht besitzen;

b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen;

c) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freygesprochen worden zu seyn;

d) Personen, die in Concurs verfallen sind;

§. 79. Die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten soll immer das Dreyfache der bey dem Magistrate aus der Bürger-Classe angestellten Räthe (§. 47.) betragen.

Sie werden auf neun Jahre gewählt; nach deren Verfluß tritt immer das ältere Drittheil aus, und wird durch eine neue Wahl ersetzt; — der erste und zweyte Austritt geschieht aber nach Verlauf des dritten und sechsten Jahres durch das Loos.

Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der sich in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritte

eines Drittheils auf irgend eine zuläßige Weise ergiebt, wird erst bey der gewöhnlichen nächsten Wahl ersetzt; ausgenommen, wenn, nach den erfolgten einzelnen Abgängen, nicht einmal mehr zwey Drittheile von der gesetzlich bestimmten Zahl der Bevollmächtigten in Thätigkeit bleiben würden.

Diejenigen, welche in diesem Falle an die Stellen der einzelnen früher ausgetretenen Bevollmächtigten kommen, vollenden nur die Zeit, binnen welcher die Ausgetretenen das Amt eines Bevollmächtigten zu bekleiden gehabt hätten.

Die Abtretenden können wieder gewählt werden.

§. 80. Die nach §. 75 getroffene Wahl wird nicht nur jedem ernannten Individuum durch schriftliche Eröffnung, sondern auch im Kreis-Intelligenz-Blatte öffentlich bekannt gemacht. Nach vollzogener Wahl hört alle Function der Wahlmänner auf.

## II.

### Wirkungskreis der Gemeinde-Bevollmächtigten.

§. 81. Die Gemeinde-Bevollmächtigten sind als Vertreter der Gemeinde-Corporation

1) berechtiget, die Bürgermeister, die Rechtskundigen Räthe, und die sämmtlichen Glieder des Magistrats zu wählen; wozu aber absolute Stimmen-Mehrheit erfordert wird;

2) sie concurriren mit dem Magistrate zur Besetzung des städtischen Dienst-Personals, nach den Bestimmungen des §. 58. und zwar in der Art,

daß der Magistrat die von ihm ausgewählten Individuen für die zu besetzenden Stellen ihnen bekannt macht, und sie mit ihren allenfallsigen Erinnerungen darüber vernimmt.

Sollten der Magistrat und die Bevollmächtigten sich über die Auswahl nicht vereinigen können, so ist die Entscheidung der Kreis-Regierung darüber zu erhohlen.

§. 82. Der Magistrat ist verpflichtet; die Gemeinde-Bevollmächtigten in allen wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen, insbesondere

a) bey Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde- oder Stiftungs-Güter, oder nutzbarer Rechte;

b) bey Erwerb von Realitäten oder Rechten;

c) bey Neubauten;

d) bey allen Verpachtungen oder Geld-Vorleihen an Magistrats-Glieder und an ihre Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade;

e) bey Capitals-Aufnahmen für die Gemeinde;

f) bey Lieferungs-Contracten;

(g bey Regulirung unständiger Gemeinde-Dienste und Gemeinde-Umlagen,

h) über die entworfenen Schulden-Tilgungs-Pläne;

i) über die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen (nach §. 59.).

Außer den hier angeführten Fällen ist der Magistrat befugt, wo er es für zweckmäßig erachtet, auch

in anderen Angelegenheiten die Gemeinde = Bevollmächtigten mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

§. 83. Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeinde=Bevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen; — glaubt er, davon abweichen zu müssen, so hat er, insoferne nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Genehmigung der Kreis = Regierung, respect. des einschlägigen Land = oder Gutsherrlichen Gerichts, darüber einzuholen.

§. 84. Auch außer den oben §. 82. specificirten Fällen sind die Gemeinde = Bevollmächtigten berechtiget dem Magistrate eine schriftliche Erinnerung zu übergeben: so oft sie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeinde = Wohl wahrnehmen, oder einen das Gemeinde = Beßte fördernden Vorschlag machen zu müssen glauben; — auch steht es ihnen frey, Beschwerden über die Gemeinde = Verwaltung, wenn sie von dem Magistrate nicht erlediget werden sollten, bey der Kreis=Regierung und resp. bey dem vorgesetzten Land = oder Gutsherrlichen Gerichte, durch schriftliche Vorstellungen anzubringen.

## III.

### Von ihren Versammlungen und Vorrechten.

§. 85. Die Gemeinde = Bevollmächtigten versammeln sich immer nur im Gemeinde = Hause; sie wählen sich alle drey Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Protocollführer, welcher auch alle schriftlichen Aufsätze besorgt.

§. 86. Ihre Versammlungen finden statt:

a) so oft sie der Magistrat in den §. 82. bestimmten Fällen dazu auffordert;

b) so oft sie bey besonderen Veranlassungen, nach §. 84, es für nothwendig erachten; — von welchen außerordentlichen Versammlungen sie jedoch dem Magistrate und der außer diesem in der Stadt befindlichen besondern Policey-Behörde jederzeit die vorläufige Anzeige zu machen haben.

Der Gemeinde-Bevollmächtigte, welcher bey einer angesagten Versammlung ohne eine gültige Entschuldigungs-Ursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheinet, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zu dem Local-Armen-Fond; im zweyten Falle wird die Strafe verdoppelt, und bey wiederhohltem Ausbleiben soll derselbe durch eine neue Wahl ersetzt, und seine Gleichgültigkeit gegen die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde und das ihm bewiesene Vertrauen seiner Mitbürger — durch das Kreis-Blatt bekannt gemacht werden.

§. 87. Zu allen Beschlüßen der Gemeinde-Bevollmächtigten wird wenigstens die Anwesenheit von zwey Drittheilen, und von diesen die absolute Stimmen-Mehrheit erfordert. (Tit. IV. §. 37. 38.) Nur die in dieser Art gefaßten Beschlüße sind als gültige Erklärungen derselben anzusehen.

§. 88. Die Gemeinde Bevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeldlich, und sie sind von

der Theilnahme an den Gemeinde Lasten nicht befreyet; — baare Auslagen und Verrichtungen außerhalb dem Gemeinde-Bezirke sollen ihnen jedoch aus dem Gemeinde-Vermögen vergütet werden.

Bey öffentlichen Feyerlichkeiten oder anderen besonderen Gelegenheiten haben sie den Vorrang nach dem agistrate vor den übrigen Bürgern.

## Capitel 5.

### Von den Districts-Vorstehern.

§. 89. Die größeren Städte sollen vom Magistrate in gewisse Bezirke nach den verschiedenen Straßen und Plätzen eingetheilt, für diese eigene Districts-Vorsteher bestellt, und dem Magistrate zur Beyhülfe untergeordnet werden.

§. 90. Diese Districts-Vorsteher werden von dem Magistrate selbst aus den in den betreffenden Stadt Bezirken mit einem eignen Wohnhause ansäßigen Gemeinde-Gliedern, und zwar jedesmal auf drey Jahre ernannt.

Bey den Districts-Vorstehern werden die nämlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeinde-Bevollmächtigten (§. 76.) vorgeschrieben sind. Die diesen eingeräumten Entschuldigungs-Ursachen (§. 77.) kommen auch ihnen zu statten.

§. 91. Das Amt der Districts-Vorsteher besteht:

1. in der Besorgung aller Gemeinde-Angelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, und ihnen von dem Magistrate im Allgemeinen oder besonders

aufgetragen werden; — sie führen hiernach die Aufsicht über Brücken, Wege, Stege, Brunnen und Wasserleitungen; sie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, für die Abwendung Unglückdrohender Gefahren; — alle Polizeylichen Vorfälle, deren Abstellung nöthig ist, oder die sonst der Policey-Behörde zu wissen erforderlich sind, haben sie derselben sogleich anzuzeigen;

2) sie wirken zur Abschaffung der Bettler, sorgen für die Armen ihres Bezirkes, und erheben die Gemeinde-Beyträge hiefür.

§. 92. Die Districts-Vorsteher versehen ihre Stellen unentgeltlich, genießen aber die Vorzüge der Gemeinde-Bevollmächtigten. (§. 88.)

## Capitel 6.

### Von der Verwaltung in den Rural-Gemeinden.

§. 93. Die Verwaltung dieser Gemeinden geschieht durch einen Gemeinde-Ausschuß.

### A. Bestellung desselben.

§. 94. Dieser wird gebildet:

1) aus dem Gemeinde-Vorsteher;
2) aus dem Gemeinde-Pfleger

und

3) aus dem Stiftungs-Pfleger;
4) aus drey bis fünf besonderen Gemeinde-Bevollmächtigten.

Die obenbenannten Pfleger können bey nicht bedeutenden Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung, in Einer Person vereiniget werden.

In allen Gegenständen des Gemeinde-Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armen-Pflege wohnet der Ortspfarrer dem Gemeinde-Ausschuße bey.

Der Orts-Schullehrer führet in der Regel als Gemeinde-Schreiber die Protokolle, und besorget alle Schreibereyen, fertiget auch die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

§. 95. Der Orts-Vorsteher, die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger sollen aus den höchstbesteuerten zwey Drittheilen genommen werden.

Der Gemeinde-Vorsteher soll nebstdem, so viel möglich, nicht aus solchen Gemeinde-Einwohnern genommen werden, die offene Wirthschaft treiben.

§. 96. Der Gemeinde-Vorsteher und die beyden Pfleger, so wie die besonderen Bevollmächtigten, werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter der Leitung des treffenden Land- oder Gutsherrlichen Gerichts, gewählt, und von dem Land- oder Gutsherrlichen Gerichte bestätiget.

Der Vorsteher und die Pfleger werden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübdes an Eides statt verpflichtet.

§. 97. In den Rural-Gemeinden, welche einem Gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, bleiben dem Gutsherrn und desselben Beamten die Rechte vorbehalten, welche in dem Edicte über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit denselben übertragen sind.

Anmerk. Man sehe hierüber den ersten Band der Verfassung.

§. 98. Der Vorsteher, die Pfleger und die Bevollmächtigten versehen ihre Stellen drei Jahre lang; die Abgehenden können jedoch wieder gewählt werden.

Den Gewählten kommen zur Nichtannahme ihrer Stellen die oben §. 77. angeführten Entschuldigungs-Ursachen zu. Auch haben diejenigen Bestimmungen, welche im §. 78., wegen Ausschließung einiger Individuen von der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten, enthalten sind, rücksichtlich der Mitglieder des Gemeinde-Ausschußes ihre Anwendung.

§. 99. Die gewählten Gemeinde-Vorsteher, die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, erhalten eine nach dem Maßstabe der Größe des Ortes, dann des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, festzusetzende jährliche Belohnung. — Sie sind dagegen wegen ihrer Stelle von keiner Art der Gemeinde-Lasten befreiet.

Der Gemeindeschreiber erhält gleichfalls eine verhältnißmäßige Belohnung; — für die Fertigung der Rechnungen, wenn er diese zu besorgen hat, wird ihm eine besondere Gebühr bestimmt.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich; bei Gängen jedoch ausserhalb des Gemeinde-Bezirkes, und wo sie rücksichtlich der Gemeinde-Angelegenheiten besondere Auslagen haben, sind sie berechtiget, eine Entschädigung zu fordern.

Die Mitglieder des Gemeinde-Ausschußes gehen bei öffentlichen Feyerlichkeiten den übrigen Gemeinde-Gliedern vor, und den Gemeinde-Vorstehern ist, wie ehemals den Obmännern, gestattet, einen kleinen Schild mit dem baierischen Wappen auf der linken Seite der Brust als Auszeichnung zu tragen; — dieser Schild wird aus den Gemeinde-Mitteln angeschafft, und bleibt Eigenthum der Gemeinde.

## B. Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschußes.

### I.

### In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 100. Das Haupt-Organ des Gemeinde-Ausschußes ist der Gemeinde-Vorsteher. Er leitet und versammelt die Gemeinde, erhohlet ihre Beschlüße, verkündet ihr die Königlichen Befehle und Verordnungen, und ist für deren Vollzug verantwortlich; — ihm liegt nebstdem insbesondere ob: die Führung und Bewahrung

a) des Gemeinde-Buches oder der Beschreibung der Gemeinde-Grenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten, der liegenden Güter und Besitzungen derselben,

b) des Inventariums über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuer-Löschrequisiten und dergleichen,

dann

c) der Concurrenz-Rolle für die Anlagen, Frohnen u. s. w. nach dem festgesetzten Fuße;

d) des Lager-Buches über alle im Gemeinde-Bezirke liegende Häuser und Besitzungen der Privat-

vat-Eigenthümer, unter Bemerkung der darauf haftenden Lasten und Steuern.

Er hat zu sorgen, daß die Veränderungen, welche mit den Besitzungen in einer Dorfs-Gemeinde durch Kauf, Tausch u. dgl. sich zutragen, in dem Lagerbuche bemerkt und nachgetragen werden.

Er hat die Aufbewahrung des Duplicats der bei dem Pfarramte jährlich geführten Tauf- Trau- und Sterb-Register, unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarramtes zu übernehmen.

§. 101. Die Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten selbst ist dem gesammten Ausschuße anvertraut.

Diesem steht hiernach zu

1) die Einwilligung zur Aufnahme der Gemeinde-Glieder, so wie der Schutzverwandten; wobei, in dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, die unmittelbar vorgesetzte höhere Policei-Behörde entscheidet:
2) die Aufnahme und Anstellung des Dorfwächters, des Flur- und des Nachtwächters;
3) die Besorgung der gesammten Armen-Pflege in dem Gemeinde-Bezirke, nach den hierüber bestehenden Verordnungen;
4) die Mitwirkung in der Aufsicht auf das Schulwesen in den Gemeinden;
5) das gesammte Gemeinde-Bauwesen unter Beiziehung der Sachverständigen.
6) die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Dienste und Gemeinde-Umlagen.

§. 102. Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeinde-Ausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde- und Local-Stiftungs-Vermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, als Mitglieder des Gemeinde-Ausschußes, vollzogen, welche jedoch, gleichwie die Stadt-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter bei den Magistraten, in allen wichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten (§. 82.) bloß mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses, bei Gegenständen des Cultus-Vermögens aber insbesondere an die Einwilligung des treffenden Pfarrers, gebunden sind.

§. 103. Der Ausschuß selbst ist schuldig, in den unten bei den Magistraten §. 123. vorgeschriebenen wichtigen Fällen jedesmal die Genehmigung des competenten Land- oder Gutsherrlichen Gerichtes einzuhohlen.

§. 104. Da die Gemeinde durch ihre besonderen Bevollmächtigten bei dem Gemeinde-Ausschuße vertreten wird, so ist sie nur

1) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräußerungen von Gemeinde-Realitäten und nutzbaren Rechten,
2) bei Regulirung
   a) neuer Gemeinde-Dienste,
   b) der Gemeinde-Umlagen,
3) bei Aufnahme eines Passiv-Capitals für die Gemeinde,
4) bei der Aufnahme neuer Ansiedler,

zur

zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeinde-Vorsteher zu versammeln, welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Berichte über die erwähnten Gegenstände beizufügen ist.

§. 105. Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- so wie des Stiftungs-Vermögens wird jährlich von dem Pfleger gelegt:

a) dem Gemeinde-Ausschuße selbst, welchem sie 14 Tage lang, mit allen Belegen, zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerung offen stehen soll;

b) der versammelten ganzen Gemeinde, durch öffentliches Ablesen, im Beiseyn des Gemeinde-Ausschußes;

c) sie wird hierauf dem einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichte, mit allen Belegen und den darüber etwa gemachten Erinnerungen, eingesendet, von welchem sodann die Revision derselben vorgenommen wird.

Von dem einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichte ist nicht nur jährlich eine summarische Uebersicht der bei demselben zur Revision eingekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Kreis-Regierung mit Bericht vorzulegen, sondern diese hat auch innerhalb fünf Jahren wenigstens einmal eine solche Rechnung einer Superrevision zu übergeben.

§. 106. In den Gemeinden, welche Gutsherrlichen Gerichten untergeben sind, sollen in der Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten die Vorschriften der §§. 101 bis 105 inclusive beobachtet werden, jedoch vorbehaltlich der den Gutsherr-

herrlichen Gerichten nach dem Edicte über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit darauf zustehenden gesetzlichen Einwirkung und der denselben übertragenen Rechte.

## II.

### Rücksichtlich der Local-Polizei.

§. 107. Die Handhabung der Dorfs- und Feld-Polizei ist in den Orten, welche keinem Gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, dem Vorstande des Gemeinde-Ausschußes ausschließend übertragen.

In den Gutsherrlichen Gerichten erhalten die Bestimmungen des §. 106 ihre Anwendung:

### a) Der Dorfs-Polizei.

§. 108. Der Gemeinde-Vorsteher sorget für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizei-Stunden in den Wirthshäusern; er entfernet Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arzneihändler; — verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm, mit Hülfe der Dorfs- und Flurwächter, dann der Gemeinde-Glieder selbst, welche ihm dabei den erforderlichen Beistand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.

§. 109. Fremde Reisende müssen ihm von den Wirthen angezeigt werden; — liederliches Gesindel oder verdächtige Personen dürfen von den Gemeinde-Einwohnern bei empfindlicher Strafe nicht beherberget, sondern müssen sogleich dem Orts-Vorsteher zur Anzeige gebracht werden.

§. 110. Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann

die

die schleunige Anzeige bei Gerichte ob; — er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden; — in eilenden Fälle, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes d Erlöschung oder Veränderung der Spuren zu besrgen wäre, hat er Alles, was zu deren unverzüglichen Erforschung gehört, zu veranlassen, und das Gricht ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 111. Er hat gegen medicinische Pfuscher zu wachen zur Vollziehung der wegen der Schutzbocken-Impfug bestehenden Vorschriften mitzuwirken (VI.); — bei Unglücksfällen die erforderlichen Rettungs-Mittel nzuwenden, so wie bei entstehenden Epidemieen nd Viehseuchen schleunige Anzeige an das einschläige Amt zu machen, und einstweilen die geeigneten Vorsichts-Maßregeln zu treffen (VII.).

§. 112. Er hat die Feuerschau, nämlich die Besichtgung der Feuergefährlichkeiten in den Häusern nd sonstigen Gebäuden, mit Zuziehung sachverstädiger Handwerksleute, jährlich zweimal, im Früh und Spätjahre, vorzunehmen; für die gute Herstllung und Erhaltung einer hinreichenden Zahl von Löschgeräthschaften zu sorgen, so wie bei einem ausbrchenden Brande für die Rettung das Erforderlich anzuordnen.

§. 113. Es gehört ferner zu seinen Pflichten

a) de Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken- und Wasserleitungen;

b) de Visitation der Victualien, des Maßes und Gewichtes, welche öfters und unvermuthet vorzunehmen ist;

c) die Aufmerksamkeit auf die Mühlen, unt die schleunige Anzeige an die vorgesetzte Poizei-Behörde von den wahrgenommenen Gebrchen und Mißbräuchen;

d) die Handhabung der Dienstboten-Ordnung und die Aufsicht auf das Gesinde, überhaup auf die Sittlichkeit sämmtlicher Gemeinde-Einwohner; — die Dienstboten- so wie die Leumnds-Zeugnisse über die Aufführung und das Betragen der Orts-Einwohner sollen jedoch va dem gesammten Gemeinde-Ausschuße, gemeinchaftlich mit dem Pfarramte unentgeldlich usgestellt werden. (VIII.)

§. 114. Todesfälle unter den Gemeind-Gliedern hat der Vorsteher sogleich dem competenten Untergerichte anzuzeigen, und, besonders wenn ein Erbe im Hause ist, Sorge zu tragen, damit is zur gerichtlichen Versiegelung von dem Nachlaßenichts entwendet werde.

### b) Der Feld-Polizei.

§. 115. Der Vorsteher hat die Aufsicht af die richtige Erhaltung der Flur- und Markungs-Grezen, die er deshalb zu gewissen Zeiten, mit Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten und einiger jnger Gemeinds-Männer, zu umgehen hat; — die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

§. 116. Er hat die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, die Cultur der öden Gründ, die Abstellung der Brache, die Pflanzung von Obst- oder anderen nützlichen Bäumen auf Gemeinde-Plätzen,

Straßen und Wegen; die Aufnahme der Viehzucht, die Einführung der Stallfütterung ꝛc. sich besonders angelegen seyn zu lassen, und, so viel möglich, dabei mit eignem Beyspiele voranzugehen.

## III.

### Rücksichtlich des Straf-Rechtes des Gemeinde-Ausschußes.

§. 117. Geringe Dorf- und Feldfrevel, besonders solche, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden ꝛc. geschehen, stehen dem Gemeinde-Ausschuße zur Bestrafung zu.

§. 118. Die Strafen dürfen nur in Geldbußen bestehen bis zu einem Gulden, womit die Verurtheilung in Schadens-Ersatz bis zu drei Gulden einschlüßig verbunden werden kann. — Körperliche oder Arrest-Strafen zu erkennen, ist dem Gemeinde-Ausschuße nicht gestattet.

Wenn die öffentliche Sicherheit erfordert, Jemanden in gefänglichen Verhaft zu nehmen, so muß der Ergriffene sogleich an die competente Amts-Behörde abgeführt werden.

§. 119. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeinde-Casse.

## IV.

### In Beziehung auf das Vermittelungs-Amt des Gemeinde-Ausschußes.

§. 120. Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern entstehen, so hat der Gemeinde-Ausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittelung derselben, nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. May und 20.

Octo-

October 1810 (Regierungsbl. S. 442 und 1091) zu unterziehen. — Beide Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advocaten, auch ohne daß die Partheien eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind. (IX.)

---

# V. Titel.

## Von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungs-Stellen unter die Staats-Behörden.

§. 121. Die Gemeinden stehen unter einer besondern Aufsicht und Curatel der Staats-Polizei, welche von dem Staats-Ministerium des Innern als obersten Stelle, und unter dessen Leitung von den Kreis-Regierungen durch die Untergerichte — als Polizei-Behörden, — ausgeübt wird.

### Capitel 1.

#### Von der besondern Unterordnung des Magistrats.

##### a) In den Städten der I. Classe.

§. 122. In den Städten der ersten Classe ist der Magistrat — als eine selbstständige Behörde — der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordnet. Er berichtet hiernach unmittelbar an die Regierung, und empfängt von dieser in gleicher Art die ihm zugehenden Befehle.

Wenn neben dem Magistrate in einer Stadt noch ein eigner Commissaire angeordnet ist, so richtet sich des-

desselben Verhältniß zu dem Magistrate nach der hierüber zu erlassenden besondern Instruction.

§. 123. Außer den durch allgemeine und besondere Vorschriften bestimmten Fällen steht der Magistrat, als Beamter der Gemeinde, rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Local-Stiftungs-Vermögens unter der nähern Aufsicht der Kreis-Regierung.

Der Magistrat ist daher verbunden, die Genehmigung derselben einzuhohlen:

1) bei allen Erwerbungen und Veränderungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl.;
2) bei neuen Fundationen und Fundations-Zuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind;
3) bei Verwandelung der bisherigen Selbst-Regie bedeutender Oeconomie-Güter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung, oder dieser in eine Selbst-Regie;
4) bei allen Verpachtungen an Magistrats-Glieder und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder an solche, die an der Verwaltuug Theil haben;
5) bei bedeutenden Neubauten;
6) bei Aufnahme eines Passiv-Capitals für die Gemeinde über 2000 fl.;
7) bei allen Ausleihen von Activ-Capitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magistrats-Glied, oder deren

oben bemerkte Verwandte oder an sonstige Theilnehmer an der Verwaltung geschieht;

8) bei Vorschüssen einer Stiftung an die andere, in so ferne sie nicht im nämlichen Etats-Jahre zurückersetzt werden;

9) über die Zulässigkeit eines Rechtsstreites;

10) bei Anordnung neuer Gemeinde-Dienste, dann bei neuen Gemeinde-Umlagen.

§. 124. Die Kreis-Regierung, an welche jährlich die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pünktlich eingesendet werden müssen (§. 59) hat solche innerhalb desselben Jahres genau zu prüfen und das Absolutorium darüber zu ertheilen.

§. 125. Sie hat die Leitung und Bestätigung der Magistrats-Wahlen, wie auch die Verpflichtung der Bürgermeister, nach den näheren Bestimmungen der §§. 53. 54. und 58.

### b) In Städten und Märkten der II. und III. Classe.

§. 126. Wenn in einer Stadt IIter Classe ein eigener Commissaire aufgestellt ist, so wird eine solche Stadt in ihrem Verhältniße zum Commissaire den Städten Iter Classe, wie im §. 122, gleich geachtet.

§. 127. In allen übrigen Städten der II. und III. Classe und in den Märkten ist der Magistrat zunächst der Aufsicht und Leitung des einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichts untergeordnet; — diese Behörde ist verbunden und ermächtiget, dem Magistrate im Allgemeinen über seine Amtsführung Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, Anzeige darüber an die Regierung zu erstatten; —

in

in dringenden Fällen kann dasselbe provisorische Verfügungen selbst treffen.

§. 128. In den §. 123 bemerkten Fällen, wo die Magistrate der größern Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden sind, werden die Magistrate der kleineren Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichts einzuhohlen, welche Letztere jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreis-Regierung nachzusuchen haben.

Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, so wie ein unmittelbares oder mittelbares Anleihen an den Gutsherrn, selbst aus dem seinen Gerichte untergebenen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen ist unter keinem Vorwande gestattet, und bleibt streng verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Gutsherrlichen Beamten und Verwalter.

Nebstdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherren und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufsteigender Linie, dann an deren Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, nur nach den in den §§. 82. lit. d. 103 und 123. Nro. 4. enthaltenen Bestimmungen, sonach nur nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten und Ausschüße, und nach Genehmigung der vorgesetzten Kreis-Regierungen, statt finden.

---

## Capitel 2.

### Von der besondern Unterordnung des Gemeinde-Ausschußes in den Rural-Gemeinden.

§. 129. Der Gemeinde-Ausschuß ist dem ihm vorgesetzten Land- und Gutsherrlichen Gerichte nach den bestehenden Vorschriften unterordnet, und verbunden: die Befehle und Aufträge desselben zu vollziehen.

§. 130. So oft die vorgesetzte Behörde die persönliche Vernehmung des Gemeinde-Ausschußes nöthig findet, hat im Namen desselben der Gemeinde-Vorsteher, und in dessen Verhinderung das Aelteste der übrigen dem Gemeinde-Ausschusse beigegebenen Gemeinde-Glieder beim Amte zu erscheinen.

§. 131. In welchen Fällen der Gemeinde-Ausschuß in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten die Genehmigung, respective Entscheidung des betreffenden Land- oder Gutsherrlichen Gerichtes einzuholen hat, ist §. 101 und 103 näher bestimmt;

auch hat dieses, nach §. 105, die Revision der Rechnungen über das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen.

§. 132. Ueber das Verhältniß des Gemeinde-Vorstehers, bei der Ausübung der Local-Polizei, zu der ihm vorgesetzten Polizei-Behörde — sind in den §§. 110. 114 und 118 besondere Bestimmungen enthalten.

§. 133. Außer den — oben bei dem Wirkungs-Kreise der Gemeinde-Vorsteher bezeichneten besondern Fällen — haben dieselben am Ende eines jeden Viertel-Jahres bei dem vorgesetzten Untergerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen:

1) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe.
2) das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen,
3) das Strafbuch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind,
4) Die Gemeinde-Beschlüsse.

§. 134. Die Untergerichte sollen sich mit den Gemeinde-Vorstehern in eine solche Verbindung setzen, daß sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstützung geben können; sie sollen öfters in den Dorfgemeinden nachsehen, und wie schon unterm 24. März 1802 bey der Organisation der Landgerichte §. XVI. vorgeschrieben worden ist, bey jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob die Gemeinde-Ausschüsse, und insbesonders die Vorsteher, ihre Pflichten erfüllen, und den ihnen übertragenen Obliegenheiten nachkommen, und nicht ebenfalls ihre Stellen zu Privat-Absichten mißbrauchen; — sie haben in einem solchen Falle sogleich das Geeignete zu verfügen, und vom Amtswegen einzugreifen.

München den 17ten Mai 1818.

---

## I.

# Verordnungen vom Februar 1812

über die

# besondern Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse.

Wir haben zwar in der Absicht, die Last der in der Constitution Unsers Reiches Titel III. §. 4. und in dem Edicte über das Gemeindewesen vom 24. September 1808, §§. 45 — 47. und 136. vorbehaltenen Umlagen für die besondern Bedürfnisse der Gemeinden soviel möglich vermindern und zu erleichtern, durch die Special-Verordnungen vom 18 October 1808 und 16. August 1810 die Vorsorge getroffen, daß keine Umlage der gedachten Art ohne Unsere mittelbare Genehmigung ausgeschrieben und erhoben werden soll.

Es ist aber inzwischen Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen, daß diese Bestimmungen allein nicht hinreichen, um Unsere wohlthätige Absicht vollkommen zu erreichen, daß in der Behandlung dieses, das Interesse Unserer Unterthanen so nahe berührenden Gegenstandes eine sichere und allenthalben übereinstimmende Richtung des Verfahrens von Seite der obern und untern Behörden vermißt werde, und daß in Folge dessen der Willkühr noch immer ein zu weiter Spielraum geöffnet sey.

Wir haben uns daher, nach Vernehmung Unserer beiden Departements des Innern und der Finanzen, und nach Anhörung Unsers geheimen Raths bewogen gefunden, in Bezug auf die besondern Umlagen für die ordentlichen Bedürfnisse der Gemein-

meinden, und mit Vorbehalt weiterer Bestimmungen wegen der Umlagen zu ausserordentlichen Bedürfnissen derselben, Unsere Gesinnungen auf das bestimmteste durch die hier unten folgende allgemeine Vorschrift auszusprechen, welche Wir durch Unser Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt machen lassen, und deren genaueste Befolgung Wir um so zuverläßiger erwarten, als dieselbe lediglich den für das gemeine Beste wichtigen Zweck hat, einer Seits zwar den mit der gesammten innern Verwaltung in nächster Verbindung stehenden Bedürfnissen der Gemeinden, die zur successiven Befriedigung erforderlichen Hülfsmittel zu gewehren, anderer Seits aber auch die directen Gemeinde-Auflagen, zur Schonung Unserer Unterthanen, mit den allgemeinen Staatslasten in ein gerechtes Verhältniß zu setzen. Wir haben zu diesem Ende beschlossen und beschließen wie folgt:

## Titel I.

## Allgemeine Bestimmungen über die Gemeinde-Umlagen.

### Art. 1.

Die Gemeinde-Umlagen begreifen alle diejenigen Abgaben und Leistungen in sich, welche, neben den allgemeinen Staats-Auflagen auf die Gemeinden und auf die einzelnen Glieder derselben ausgeschlagen werden, in der Absicht, die besonderen Bedürfnisse der Gemeinden zu decken.

### Art. 2.

Alle Gemeinde-Umlagen sind auf solche Zwecke und Erfordernisse beschränkt, welche aus den Verhält-

nissen einer Gemeinde, als solcher hervorgehen, und umfassen daher nur Leistungen, welche sich auf den Besitz eines gemeinschaftlichen Rechts, auf gemeinschaftliche Vortheile oder Lasten aus dem Gemeinde-Verbande beziehen.

Solche Bürden hingegen, welche als Folgen des Gemeinde-Verbandes nicht betrachtet werden können, sondern sich auf den Staat und die Staats-Verwaltung im Allgemeinen beziehen, sollen den Gemeinden nicht aufgeladen, sondern auf das Staats-Vermögen, oder auf die, für gewisse öffentliche Zwecke bestehenden besondern Hilfsmittel, übernommen werden.

Art. 3.

Die Umlagen für die Bedürfnisse der Gemeinden haben nur, als bloße Nachhilfe und in so weit Statt, als jene Bedürfnisse, weder durch den Ertrag des ständigen Gemeinde-Vermögens, mit Einschluß der den Gemeinden bewilligten oder noch zu bewilligenden directen oder indirecten Gefälle, noch durch den Ertrag der, gewissen Zwecken gewidmeten Stiftungen, noch durch die Zuschüsse aus dem Staats-Vermögen, und durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeinde-Glieder selbst gedeckt werden können.

Art. 4.

Besondere Sammlungen für Gemeinde-Bedürfnisse, oder zum Besten solcher Personen, welche den Gemeinden in irgend einer Art Dienste leisten sollen, sofern sie nach den bestehenden Verordnungen noch zuläßig sind, nur mit obrigkeitlicher Bewilligung und Aufsicht veranstaltet werden.

Art.

Art. 5.

Die Ehehaft-Reichnisse für bestimmte Gemeinde-Zwecke, haben neben den Gemeinde-Umlagen noch fortzubestehen, sollen aber allenthalben, wo sie üblich sind, nach ihrem Zwecke, Maasstabe und beiläufigen Betrage beschrieben und mit den Gemeinde-Umlagen in Verbindung gesetzt werden.

Art. 6.

Desgleichen bleiben die privatrechtlichen Leistungen, welche auf den Grund eines Vertrags, oder eines sonstigen rechtlichen Verhältnisses von Einzelnen, zu einem oder den andern Gemeinde-Zwecke gemacht werden müssen, neben den Gemeinde-Umlagen, in voller Wirkung.

## Titel II.

## Von den einzelnen Gattungen und Arten der Umlagen.

Art. 7.

Die Gattungen und Arten der Umlagen bestimmen sich zuvörderst nach der Natur derjenigen besondern Bedürfnisse, zu deren Bestreitung sie bestimmt sind, und theilen sich

a) in ordentliche und ausserordentliche, je nachdem jene Bedürfnisse gewöhnlich und bleibend, oder aussergewöhnlich und vorübergehend sind;

b) in örtliche und Bezirks-Umlagen, je nachdem der Ausschlag sich auf einzelne Gemeinden beschränkt, oder auf mehrere Gemeinden zugleich ausdehnt;

**c) in Geld- und Natural-Umlagen, je nach der besondern Art der Leistung.**

**Art. 8.**

Zu den ordentlichen Umlagen sind geeignet:

1) der Bau und die Unterhaltung der nothwendigen Gemeinde-Gebäude;

2) Die Unterhaltung der nothwendigen Thor-, Thurm-, Nacht- und Feldwächter; die Armenpflege; die Anschaffung und Unterhaltung der für jede einzelne Gemeinde nothwendigen Feuerlösch- und Feuerschutzgeräthe; die Anlegung und Unterhaltung der Ortswege, Feldwege und Steige; die Einrichtung und Unterhaltung der nächtlichen Strassen-Beleuchtung in den Städten und Märkten, und die in Gemeinde-Angelegenheiten erforderlichen Boten-Dienste, vorbehaltlich übrigens der, rücksichtlich der Armenpflege und der Strassen-Beleuchtung in den grösern Städten bestehenden besondern Anstalten;

3) der Bau und die Unterhaltung der Kirchen, der Pfarr- und Meßnerhäuser; die Anschaffung und Unterhaltung der zum Gottesdienste erforderlichen Geräthe, in so ferne die oben Art. 3. und 6. aufgeführten Mittel, und insbesondere die in dem Concurrenz-Mandat vom 4. October 1770 enthaltenen Vorschriften, auch bei einer zweckmäßigen Repartition dennoch zur Erfüllung dieser Zwecke unzureichend seyn sollten;

4) der Bau und die Unterhaltung der Schulhäuser, die Unterhaltung der Lehrer, Schulgehilfen und Präparanden in den Schullehrer-Se-

minarien; das Schulgeld für arme Kinder, soferne dasselbe nicht aus den Local-Armenfonds bestritten werden kann; die Anschaffung und Unterhaltung der Geräthe und sonstigen Erfordernisse zum Schulunterrichte, so ferne hiefür nicht bereits durch öffentliche Fonds oder örtliche Stiftungen gesorgt ist, und Meßnerhäuser nicht zugleich auch als Schulhäuser verwendet werden können;

5) der Unterhalt der unbemittelten Hebammen-Schülerinnen: die Kosten der Local-Impfung; die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißorte und Leichenhäuser;

6) der Bau und die Unterhaltung der Vicinal-Strassen, mit Ausschluß aller Haupt-, Handels- und Communications-Strassen, welche auf den imeren und äußern Verkehr unmittelbaren Einfluß haben. In wie ferne zu den Haupt- und Commercial-Strassen eine Concurrenz der Unterthanen statt finden solle, ist zum Theile schon durch die Verordnung vom 8. Februar 1809 bestimmt; zum Theile wird solches durch weiters folgende genauere Vorschriften bestimmt werden.

## Art. 9.

Unter die ausserordentlichen Umlagen reihen sich:

1) die Gemeinde-Schulden, mit Rücksicht auf die jedesmal besonders entworfenen und genehmigten Schuldentilgungs-Pläne;

2) die Kriegs-Lasten.

Art.

Art. 10.

Alle Arten von Umlagen sind in der Regel bloß örtlich, und fallen jeder einzelnen Gemeinde, nach dem Maße ihrer Bedürfnisse, ausschließend zur Last; so ferne nicht durch einen gemeinschaftlichen Genuß oder durch sonstige gemeinschaftliche Verhältnisse die gleichzeitige Beitrags-Verbindlichkeit mehrerer Gemeinden in Vereinigung von selbst begründet wird.

Art. 11.

Folgende Bedürfnisse werden durch Bezirks-Umlagen gedeckt, woran nach Umständen mehrere Gemeinden zusammen Theil nehmen müssen; nämlich

1) die Einrichtung und Unterhaltung der Armen-Anstalten, so weit die örtliche Natural-Verpflegung und die Lokal-Armenstiftungen nicht zureichen;
2) die Anschaffung der Unterhaltung großer und kostbarer Feuer-Löschmaschinen, welche nicht jede einzelne Gemeinde besitzen kann, deren Vervielfältigung aber, besonders auf dem platten Lande, als nothwendig erkannt wird;
3) die Herstellung und Unterhaltung der Vicinal-Strassen; die Bauten und Arbeiten, an den Brücken und Flüssen, soweit diese Gegenstände das Interesse mehrerer Gemeinden zugleich umfassen.

Art. 12.

Die Umlagen in Geld finden nur in so weit statt, als der jedesmal vorliegende Zweck nicht durch gemeinsame Arbeit erreicht werden kann, oder das erforderliche Maß von Arbeit zu drückend wird.

Art.

Art. 13.

Die Natural-Umlagen bestehen, nebst der allenfalls nothwendigen Abgabe von Naturalien, in Frohnen.

Art. 14.

Alle Arten von Umlagen, welche in den Artikeln 8, 9, 11. nicht ausdrücklich benannt sind, werden unzulässig erklärt, in so ferne die Kreis-Deputationen sie nicht selbst als zulässig vorschlagen.

## Titel III.

## Von den zur Umlage verpflichteten Personen, Gemeinden und Bezirken.

Art. 15.

Die Verbindlichkeit, den gemeinschaftlichen Bedarf einer Gemeinde oder eines Bezirks aufzubringen, ruht auf der ganzen und ungetrennten Gesammtheit der mit Häusern, Grundstücken und Gewerben ansäßigen Personen, und jede derselben, welche die Haus-, Grund- und Gewerbsteuer entrichtet, ist auch verbunden, an allen Gemeinde- und Bezirks-Umlagen Theil zu nehmen.

Art. 16.

Personen, welche, ohne steuerbare Besitzungen zu haben, bloß von Capitalien leben, sind zur Armenpflege und zu den Einquartierungs-Lasten in denjenigen Gemeinden und Bezirken beitragspflichtig, wo sie ihren Wohnsitz haben.

Desgleichen Personen, welche im öffentlichem Dienste des Staates stehen, Pfarrer und Schullehrer mit eingeschlossen.

Art. 17.

Alle zur Umlage überhaupt verpflichteten Personen, welche Gespann besitzen, sind zu Spann-Diensten, die übrigen aber, und zwar ohne Ausnahme derjenigen, welche bloß vom Taglohne, der Handarbeit und der Armenkasse leben, zu Hand- und Boten-Diensten verbunden; unbeschadet jedoch derjenigen persönlichen Befreiungen, welche durch andere Gesetze und Verordnungen bewilliget sind.

Art. 18.

Wenn zur Bestreitung eines Bedürfnisses die Abgabe gewisser Naturalien erfordert wird, so ist jeder, welcher zum Beitrage für ein solches Bedürfniß überhaupt verpflichtet ist, auch zur Theilnahme an der gedachten Abgabe verbunden.

Art. 19.

Das ständige Gemeinde-Vermögen, als den Gemeinde-Bedürfnissen selbst unmittelbar gewidmet, kann zu den Gemeinde-Umlagen nicht mehr besonders beigezogen werden.

Art. 20.

Die Stiftungen für den Gottesdienst, den Unterricht und die Wohlthätigkeit hingegen, unterliegen der Verbindlichkeit des Beitrags zu den Gemeinde- und Bezirks-Umlagen.

Art. 21.

Auf gleiche Weise trägt auch das königliche Aerar rücksichtlich seiner, der Steuer unterworfenen Besitzungen zu den Gemeinde- und Bezirks-Umlagen eben so, wie jeder andere Haus- und Grund-Besitzer bei.

Art.

Art. 22.

Niemand ist verbunden, zu den Umlagen für die Kirchen und Schulen einer Religions-Partei, zu welcher er nicht selbst gehört, beizutragen: so ferne nicht ein gemeinschaftlicher Genuß vorwaltet, oder hierüber besondere Verträge und Rechtsverhältnisse schon bestehen.

Art. 23.

Die Verpflichtung, zu den Bezirks-Umlagen beizusteuern, erstreckt sich in der Regel nicht über die Grenzen des Gerichtssprengels; jede mit einer Polizeidirection, oder einem Polizei-Commissariate besetzte Stadt, jedes Landgericht, und jedes Herrschaftsgericht bildet einen eigenen selbstständigen Bezirk, rücksichtlich derjenigen Arten von Umlagen, welche in dem Artikel 11 benannt sind.

Art. 24.

Für die Wasser-, Brücken- und Strassenbau-Arbeiten, welche den Gemeinden obliegen, werden die Umlage-Bezirke in jedem einzelnen Falle nach dem Herkommen oder sonstigen rechtlichen Verhältnissen, oder nach dem Umfange des aus jenen Arbeiten für jede einzelne Gemeinde hervorgehenden Interesse, besonders bestimmt; jedoch soll kein solcher Bezirk den Umkreis von drei Stunden überschreiten.

## Titel IV.

### Von dem Maßstabe der Umlagen.

Art. 15.

Der allgemeine Maßstab, nach welchem die Bedürfnisse einer Gemeinde oder eines Bezirks

aus-

ausgeschlagen werden, richtet sich bei allen Geldumlagen ohne Unterschied, nach der Haus-, Grund- und Gewerbesteuer, und jeder Beitragspflichtige hat in dem Verhältnisse, in welchem er zu einer oder zu allen diesen Steuern angelegt ist, zu dem jährlichen ordentlichen Betrage derselben, noch einen Zuschuß für die Gemeinde- und Bezirks-Bedürfnisse zu leisten.

Bei denjenigen beitragspflichtigen Personen, welche ein besteuertes Grundstück oder Gewerbe nicht besitzen, sondern bloß von Capitalien leben; desgleichen bei Personen, welche in öffentlichen Diensten des Staates stehen, Pfarrer und Schullehrer mit eingeschlossen, wird rücksichtlich ihrer schuldigen Beiträge, die Familien-Schutzsteuer als Maßstab angenommen.

Art. 26.

Den Maßstab zu den Handfrohnen und Botendiensten giebt die Zahl aller Beitragspflichtigen in der Gemeinde und dem Bezirke; den Maßstab zu den Spanndiensten giebt die Zahl des Gespanns, wofür die Zugviehsteuer entrichtet wird.

Art. 27.

Bei den Bezirks-Umlagen für den Wasser-, Brücken- und Strassenbau, und bei der Bestimmung des dießfallsigen Verhältnisses zwischen den verschiedenen beitragspflichtigen Gemeinden soll insbesondere auch auf die größere oder geringere Entfernung von dem Punkte der Arbeiten, und auf den größern oder geringeren Vortheil derselben für die eine oder die andere Gemeinde, Rücksicht genommen werden.

## Titel V.

### Von dem höchsten Betrage der Umlagen.

Art. 28.

Der höchste Betrag der jährlichen Geldumlagen, auf die mit Häusern, Grundstücken und Gewerben ansäßigen Gemeinde- und Bezirksglieder (worin die Natural-Abgaben nach einem billigen Mittelpreise eingerechnet werden) darf, soweit derselbe zu den ordentlichen Bedürfnissen der Gemeinde und Bezirke bestimmt ist, nirgends und zu keiner Zeit den 6ten Theil der jährlichen ordentlichen Haus-, Grund- und Gewerbsteuer übersteigen: vorbehaltlich der rücksichtlich der Armenpflege und der Strassenbeleuchtung in den größern Städten bestehenden besondern Anstalten.

Art. 29.

Personen, welche an den Umlagen nur nach Maßstabe der Familien-Schutzsteuern Antheil zu nehmen haben, dürfen zu den ordentlichen Bedürfnissen, zu welchen sie beitragspflichtig sind, höher nicht als mit dem doppelten Betrage der Familien-Schutzsteuer angelegt werden.

Art. 30.

In den auf diese Weise bestimmten höchsten Betrag der Umlagen müssen auch die Abgaben an Naturalien nach einem billigen Mittelpreise, und die Frohnen nach einem billigen den Localverhältnissen angemessenen Geldanschlage eingerechnet werden.

Jedem Beitragspflichtigen steht es frei, seinen Antheil an Naturalien entweder in Natur oder im Gelde abzutragen. Eine gleiche freie Wahl haben

die Beitragspflichtigen auch rücksichtlich der auf sie treffenden Spann- Hund- und Bothendienste; jedoch vorbehaltlich der Natural-Concurrenz für den außerordentlichen Fall, wo sich zeigen würde, daß ohne dieselbe der Zweck aus Mangel an Lohnarbeiten nicht erreicht werden könnte. Die Naturaldienst-Concurrenz darf übrigens niemals zur Saat- und Aerndte-Zeit gefordert werden.

## Titel VI.

## Von der jährlichen vorläufigen Berechnung der Umlagen.

### Art. 31.

Das Bedürfniß und der Betrag der Umlagen soll jährlich, nach einer vorläufigen wahrscheinlichen Berechnung ausgemittelt nnd hergestellt werden. Diese Ausmittelung und Herstellung geschieht jedesmal in Verbindung mit den durch das organische Edict über das Gemeindewesen, §. 124. angeordneten Gemeinde-Etats. In dieselben werden alle Communal- und Bezirks-Bedürfnisse ohne Unterschied aufgenommen; die Summen, welche hiefür erforderlich sind, ausgeworfen; diese Summe jenen, welche als Einnahmen aus den Renten des ständigen Gemeinde-Vermögens, aus den Localstiftungen, aus dem Ertrage der bewilligten, oder noch zu bewilligenden und in Vorschlag zu bringenden indirecten Gefälle u. s. w. zur Disposition stehen, gegenüber gestellt, und nach Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben, die subsidiarischen nothwendigen Jahres-Umlagen entziffert. Ueber die Repartition derselben auf die einzelnen Arten und Gattungen der Bedürfnisse haben die Polizei-Directionen und Commissariate, die Land-

gerichte und Herrschaftsgerichte ihr Gutachten zu erstatten, eine den ganzen Polizei- und Gerichtssprengel umfassende Uebersicht nach dem unter Ziffer I. anliegenden Muster zu verfassen, und mit allen Gemeinde-Etats jedesmal bis zum 15. Juli an das vorgesetzte General-Kreis- oder Local-Commissariat zu übersenden.

Art. 32.

Die Uebersicht soll in sechs, von einander ganz abgesonderte Abtheilungen zerfallen, und hiebei diejenige Ordnung beobachtet werden, nach welcher im Art. 8. die verschiedenen Hauptzwecke der Umlagen gereihet sind.

Die erste Abtheilung umfaßt daher die Umlagen für die Gemeinde-Verwaltung;

die zweite Abtheilung begreift die Umlagen für die polizeilichen Zwecke;

in der dritten erscheinen die Bedürfnisse der Kirchen und des Gottesdienstes;

die vierte Abtheilung handelt von den Umlagen für das Schulwesen;

die fünfte Abtheilung ist den Bedürfnissen des Medicinalwesens, und endlich

die sechste Abtheilung dem Wasser-Brücken- und Strassen-Bau gewidmet.

Art. 33.

Den General-Kreis- und Stadt-Kommissariaten liegt ob, die einkommenden Etats-Berechnungen und Uebersichten der Unterbehörden, mittels collegialer Berathung zu prüfen, zu berichtigen, nach Umständen zu ergänzen oder zu mäßigen, und hiernach mit Rücksicht auf die im vorste-

hen-

henden Artikel bezeichneten Abtheilungen, die Hauptübersichten für den ganzen Kreis nach den unter Ziffer II. vorgeschriebenen Formularien jedesmal bis zum 15. August zu entwerfen und darin die Summen, welche sich in den einzelnen Polizei- und Gerichtssprengeln unter den verschiedenen Rubriken der Umlagen ergeben; zusammen zu stellen.

Art. 34.

Ueber den Bedarf aller örtlichen Umlagen sollen vor allem die Munizipal- und Gemeinde-Verwaltungen; in Bezug auf die Umlagen für solche Zwecke, für welche etwa besondere gestiftete Fonds schon bestehen, sollen die Stiftungs-Verwaltungen; in Bezug auf die Bedürfnisse des Schulwesens sollen die Schul-Inspektoren; in Bezug auf die Bedürfnisse der Kirchen und des Gottesdienstes sollen die katholischen Pfarrer und die protestantischen Decane; in Bezug auf die Bedürfnisse des Medicinal-Wesens die Stadt- und Landgerichts-Aerzte; endlich in Bezug auf den Wasser-Brücken- und Strassenbau die Baubeamten mit ihren Gutachten und Erinnerungen vernommen und die schriftlichen Aeußerungen derselben in den Berechnungen der Polizei- und Gerichts-Behörden beigelegt werden.

Art. 35.

Nebstdem sollen sich die unteren Polizei- und Gerichts-Behörden mit den nebengeordneten Rentämtern, die General-Kreis- und Stadt-Commissariate aber mit den Finanz-Directionn, unter Mittheilung der Berechnung und Uebersichten in Beneh-

nehmen setzen, damit dieselben vorzüglich über das Verhältniß oder Mißverhältniß der berechneten Summen zu dem Betrage der jährlichen ordentlichen Steuern mit Rücksicht auf die im Titel V. hierüber enthaltenen Bestimmungen, so wie über die allenfallsigen Beiträge zu einem oder dem anderen Gemeinde-Zwecke aus dem unmittelbaren Staats-Vermögen selbst, ihre pflichtmäßige Aeußerung abgeben.

Art. 36.

Die von den General-Kreis- und Stadt-Commissariaten volleudeten Berechnungen und Uebersichten werden mit allen Belegen in Gemäßheit des Titels III. §. 4. der Reichs-Constitution, den Kreisdeputationen, sobald solche zusammenberufen sind, vorgelegt, und sodann mit den Beschlüssen und Anträgen derselben jedesmal bis zum 1. Oct. an das geheime Ministerium des Innern eingesendet.

Art. 37.

Bei der Berechnung der Umlagen ist übrigens fortwährend der Hauptgrundsatz im Auge zu behalten, daß zwar keines der wesentlichen Gemeinde- und Bezirks-Bedürfnisse vernachläßigt, jedoch jedes derselben mit der größten Strenge und Genauigkeit erwogen: jede dafür anzusetzende Summe in den Gemeinde-Etats gehörig nachgewiesen, belegt und mit aller Sparsamkeit gemäßiget; der Unterthan so viel nur möglich geschont, allenthalben, wo Natural-Leistungen und Dienste anwendbar und den Unterthanen selbst erwünschter sind, von einer unmittelbaren Geld-Beisteuer Umgang genommen; das weniger dringende Bedürfniß zur Zeit

ver-

verschoben, oder auf mehrere Jahresfristen vertheilt: allen Zwecken eine gleiche verhältnißmäßige Vorsorge gewidmet, und keine auf Kosten des andern begünstiget; und endlich jedes Gefälle, welches für den einen oder andern Zweck bereits gegeben und flüßig ist, so wie jeder Zuschuß, welchen das Gemeinde-Vermögen gewähren kann, abgezogen und bloß der hiernach noch verbleibende Rest, als zur Umlage geeignet angenommen werde:

Art. 38.

Der von der allerhöchsten Stelle genehmigte Betrag der jährlichen Umlagen wird den General-Kreis-Commissariaten und Finanz-Directionen zur gemeinschaftlichen Vertheilung auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden und zur geeigneten Anweisung der Unterbehörden bekannt gemacht und zugleich durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

## Titel VII.

## Von der Erhebung und Verwendung der Umlagen.

Art. 59.

Die Erhebung aller Geldumlagen geschieht durch die Rentämter in den ordentlichen Steuerterminen, mittels des verordneten verhältnißmäßigen Beischlages, und zwar rücksichtlich der Bezirks-Umlagen mittels Beischlags zu den Steuern sämmtlicher Beitragspflichtigen in dem Bezirke, rücksichtlich der örtlichen Umlagen hingegen mittels

Bei-

Beischlags zu den Steuern der beitragspflichtigen Glieder jeder einzelnen Gemeinde.

Art. 40.

Zur Erleichterung des Geschäftes werden die Rentämter ermächtiget, die Gemeindevorsteher und Gemeinde-Verwalter, in den Städten sowohl als auf dem Lande, zur Mitwirkung aufzurufen, denselben den Betrag der zu erhebenden Umlagen, und den Vertheilungs-Maßstab bekannt zu machen, und die Erhebung in den einzelnen Gemeinden mittels sämmtlicher Ausfertigung zu übertragen.

Art. 41.

Die erhobenen Umlagen, so ferne sie bloß örtlichen Zwecken gewidmet sind, werden, nachdem hierüber den Rentämtern die erforderlichen Quittungen ausgestellt sind, in den Gemeinde-Cassen hinterlegt, von den Gemeinde-Verwaltern vorschriftmäßig verwendet, und die geschehene Verwendung durch die geeigneten Belege nachgewiesen.

Art. 42.

Diejenigen Umlagen, welche für Bezirks-Bedürfnisse bestimmt sind, werden, nachdem auch hierüber die Rentämter quittirt sind, in eine bei den Land- und Herrschafts-Gerichten zu bildende eigene Umlage-Casse geleitet, welche unter der Mit-Sperre der am höchsten belegten zwei Gemeinde-Glieder am Sitze eines jeden Gerichtes zu stehen hat.

Diese Gemeinde-Glieder sind berechtiget, von jeder Verwendung der hinterlegten Gelder, Kenntniß zu nehmen.

Art. 43.

Die Natural-Abgaben für Bezirke und Gemeinde-Bedürfnisse werden die ersten unmittelbar von jedem Land- und Herrschaftsgerichte, die letzten von jeder Gemeinde-Verwaltung erhoben und verwendet.

Art. 44.

Eben so werden die nothwendigen Bezirks-Frohnen unmittelbar von dem Land- und Herrschaftsgerichte, und die Gemeinde-Frohnen unmittelbar von der Gemeinde-Verwaltung unter Anordnung und Aufsicht des Land- und Herrschaftsgerichtes, und der etwa beizuziehenden kunstverständigen Inspectoren, unter die Frohnpflichtigen vertheilt und geleitet.

Art. 45.

Jede eigenmächtige Ausschreibung und Erhebung von Umlagen, welche nicht von der allerhöchsten Stelle genehmiget, und öffentlich bekannt gemacht worden ist, zieht nebst dem Rückersatze des Erhobenen an die Unterthanen, eine Geldstrafe von fünfzig Ducaten nach sich.

Art. 46.

Da die vorläufigen jährlichen Berechnungen der Umlagen, ihrer Bestimmung nach, nur eine beiläufige Uebersicht der in jedem bevorstehenden Jahre eintretenden Bedürfnisse gewähren sollen; so wird hiedurch die nähere Untersuchung und Bestätigung der einzeln angesetzten Posten keineswegs ausgeschlossen, und es darf keine Summe verausgabt werden, welche nicht durch andere höhere Bestim-

mun-

mungen für immer fixirt, oder durch besondere Beschlüsse von der geeigneten Stelle ratifizirt worden ist.

Art. 47.

Keine Umlage darf zu einem andern Zwecke, als zu demjenigen, zu welchem sie ausdrücklich bestimmt ist, verwendet werden. Den Land- und Herrschaftsgerichten liegt die unmittelbare Aufsicht über die Verwendung dieser örtlichen Umlagen, — den General-Kreis- und Stadt-Commissariaten die Oberaufsicht über die Verwendung dieser, und die unmittelbare Aufsicht über die Verwendung der Bezirks-Umlagen ob.

## Titel VIII.

## Von der Verrechnung der Umlagen.

Art. 48.

Die Verrechnung der örtlichen Umlagen liegt den Gemeinde-Vorstehern und Gemeinde-Verwaltern ob, und bildet einen besondern Bestandtheil der gesammten Gemeinde-Rechnung. Das Rechnungsjahr fängt jedesmal mit dem 1. October an.

Art. 49.

Ueber die Einnahme und Ausgabe der Bezirks-Umlagen haben die Land- und Herrschaftsgerichte eine eigene Rechnung zu führen.

Art. 50.

Alle Rechnungen über die Gemeinde- und Bezirks-Umlagen unterliegen der Revision der General-Kreis- und Stadt-Commissariate, und die Rechnungen über die örtlichen Umlagen unterliegen noch be-

sonders der vorläufigen Einsicht, Prüfung und Erinnerung der Land- und Herrschaftsgerichte.

Art. 51.

Jährlich soll mit dem 1. October darüber

1) was an den für das verflossene Jahr bewilligten Umlagen bereits erhoben;

2) was hievon wirklich verwendet;

3) was noch im Ausstande befangen, und noch zu erheben nothwendig;

4) was sich als Ueberschuß oder Abgang bezeigt, — summarische Conspecte hergestellt, von den General- Kreis- und Stadt-Commissariaten, mit Rücksicht auf die einzelnen untergebenen Polizei-Behörden, und mit Rücksicht auf die verschiedenen Zwecke und Rubriken der Umlagen, in eine Haupt-Tabelle gebracht, und bis zum 1. November jeden Jahres an das Ministerium des Innern eingesendet werden.

Ziffer I. Kreis N. Landgericht N.

# Vorläufige Berechnung und Uebersicht

der erforderlichen Gemeinde- und Bezirks-Umlagen für das Jahr 18 . .

Abtheilung I. (II. — VI.)

Bedürfnisse der Gemeinde-Verwaltung: Polizei. — Kirchen. — Schulen ꝛc.

| Titel und Zweck der Umlagen. | Beitragspflichtige Bezirke. | Betrag der Umlagen. | | | | | | | | | | Nachweisung. | Gutachten des General-Kreis-Commissariats. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Geld. | | Holz. | | Getreide | | | Frohnen. | | | Gesammtbetrag in Geldanschlag. | | | |
| | | | | Klafter. Stämme. Stangen. | Geldanschlag. | Schäffel. | Geldanschlag. | | Tage. | Geldanschlag. | | | | | |
| | | fl. | kr. | | fl. | kr. | | fl. | kr. | | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | Nota. Hier wird auf die Communal-Etats und die treffenden Belege derselben verwiesen, und die etwa noch weiter erforderliche Aufklärung kurz und bündig dargestellt. | |

Ziffer II.

Kreis N.

# Haupt-Uebersicht

der erforderlichen Gemeinde- und Bezirks-Umlagen für das Jahr 18. .

Abtheilung I. (II. — VI.)

Bedürfnisse der Gemeinde-Verwaltung: Polizei. — Kirchen. — Schulen.

## Bedürfnisse der Gemeinde-Verwaltung.

Lit a.

| Städte, Landgerichte, Herrschaftsgerichte. | Gemeinde-Gebäude. | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Geld. | | Holz. | | Frohnen. | | Gesammt Geldbetrag. | |
| | fl. | kr. | Klafter, Stämme, Stangen. | Werth. fl. | kr. | Tage. | Werth. fl. | kr. | fl. | kr. |

Lit. b.

Bedürfnisse

| Städte, Landgerichte, Herrschaftsgerichte. | Thor-Thurm-Nacht- und Feldwächter. | | | | | | | Armenpflege. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Geld. | | Holz. | | Getreide. | | Gsamt Gald-Betrag | Geld. | | Holz. | | Getraide. | | Gesamt Betrag. |
| | fl. | kr. | Klafter. | Werth. fl. kr. | Schäffel. | Werth. fl. kr. | fl. kr. | fl. | kr. | Klafter. | Werth. fl. kr. | Schäffel. | Werth. fl. kr. | fl. kr. |

20 Zu §. 35 und 61. Ziffer I.

| Feuerlösch- und Feuerschutz-Geräthe. | Orts- und Feldwege, Steig. | | | | | | | Nächtliche Strafen-Beleuchtung. | Botendienste in Gemeinde-Angelegenheiten. | | Summa. | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Geld. | Holz. | | | Frohnen. | | Gesammt-Geld-Betrag. | | Tage. | Werth | Geld. | Holz. | | Getreid | Frohnen | | Gesamt-Geld-Betrag. | | | |
| fl. | | Klftr. Stäme St. Fa. | Werth | | Tage. | Werth | | | | | | Klftr. Stäme St. Fa. | Werth | Schäff | Wrth | Tage. | Werth | | | |
| fl. kr. | fl. kr. | | fl. kr. | | | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | | fl. kr. | fl. kr. | | fl. kr. | | fl. kr | | fl. kr. | fl. kr. | | |

Lit. c. Bedürfnisse der Kirchen.

| Städte, Landgerichte, Herrschaftsgerichte. | Kirchen- Pfarr- und Meßner-Häuser. | | | | | Geräthe für die Kirchen. | Summa. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Geld. | Holz. | | Frohnen. | | Gesamt-Geld-Betrag. | | |
| | | Klafter, Stämme, Stangen, | Werth. | Tage. | Werth. | | | |
| | fl. kr. | | fl. kr. | | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. |

Lit. d. Bedürfnisse der Schulen. ad Lit d.

| Städte, Landgerichte, Herrschaftsgerichte. | Schul-Gebäude. | | | | | | | Schullehrer und | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Geld. | | Holz. | | Frohnen. | | Gesammt-Geld-Betrag. | Geld. | | Holz. | |
| | | | Klafter, Stämme, Stangen, Wellen. | Werth. | Tage. | Werth. | | | | Klafter. | Werth. |
| | kr. | kr. | | fl. kr. | | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | | | fl. kr. |

| Schulgehilfen. | | | Schulgeräthe und Apparate. | Summa. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Getreid. | | Gesammt-Geld-Betrag. | | Geld. | Holz. | | Getreide. | | Frohnen. | | Gesammt-Geld-Betrag. | |
| Schäffel. | Werth. | | | | Klafter, Stämme, Stangen, Wellen. | Werth. | Schäff. | Werth. | Tage. | Werth. | | |
| | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | | fl. kr. | | fl. kr. | | fl. kr. | fl. kr. | |

| Städte, Landgerichte, Herrschaftsgerichte, | Heb-ammen-Schüle-rinnen. | | Lokal-Im-pfung. | | Begräbniß-Orte. | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Geld. | | Frohnen. | | | Gesammt-Geld-Betrag. | | Geld. |
| | | | | | | | Tage. | Werth. | | | | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. kr. |

Medizinal-Wesens. (ad Lit. d.)

| Leichenhäuser. | | | | | Summa. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Holz. | | Frohnen. | | Gesammt-Geld-Betrag. | Geld. | Holz. | | Frohnen. | | Gesammt-Geld-Betrag. | |
| Klafter, Stämme, Stangen. | Werth. | Tage. | Werth. | | | Klafter, Stämme, Stangen, Wellen. | Werth. | Tage. | Werth. | | |
| | fl. kr. | | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | | fl. kr. | | fl. kr. | fl. kr. | |

Lit. f. Bedürfnisse für den Wasser=

| Städte, Landgerichte, Herrschaftsgerichte. | Vicinal=Strassen. | | | | | | | Brü= | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Geld. | Holz. | | Frohnen. | | Gesammt=Geld=Betrag. | | Geld. | Holz. | |
| | | Klafter, Stämme, Stangen, Faschinen. | Werth. | Tage. | Werth. | | | | Klafter, Stämme, Stangen. | Werth. |
| | fl. kr. | | fl. kr. | | fl. kr. | fl. kr. | | fl. kr. | | fl. kr. |

Brücken= und Strassenbau. (ad Lit. f.)

| cken. | | | Flüße. | | | | | Summa. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frohnen. | | Gesamt=Geld=Betrag. | Geld. | Holz. | | Frohnen. | | Gesamt=Geld=Betrag. | Geld. | Holz. | | Frohnen. | | Gesamt=Geld=Betrag. |
| Tage. | Werth. | | | Klafter, Stämme, Stangen, Faschinen. | Werth. | Tage. | Werth. | | | Klafter, Stämme, Stangen, Faschinen. | Werth. | Tage. | Werth. | |
| | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | | fl. kr. | | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | | fl. kr. | | fl. kr. | fl. kr. |

# Verordnuug vom 1. April 1812.

## Zu I.

## Die Concurrenz der durch Brand verunglückten Unterthanen zu den ordentlichen Gemeinde=Umlagen betreffend.

Wir haben allergnädigst beschlossen und verordnen hiemit, daß nach der Analogie der Art. 15 und 25. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Februar laufenden Jahres über die Gemeinde=Umlagen, und bei den obwaltenden ganz gleichen Motiven, den verunglückten Theilnehmern der gedachten Anstalt die Befreiung von der Concurrenz zu diesen Umlagen in eben dem Maße zu statten kommen solle, in welchem solche rücksichtlich der directen Staats=Auflagen, für jeden einzelnen Fall bewilliget wird.

## Auszug aus der Verordnung vom 23. Jänner 1811.

(Die Brandversicherungs=Ordnung betreffend.)

### Art. 2.

Durch die Theilnahme an der Anstalt werden die sonst gewöhnlichen Grundherrlichen Nachläße und Unterstützungen nicht aufgehoben, vielmehr werden den Theilnehmern, neben den Grundherrlichen Nachläßen, auch an dem zum Nachlaße geeigneten directen Auflagen drei Freijahre in Unglücksfälleu bewilliget, und ihnen übrigens der Weg zur Aufnahme von Unterstützungs=Capitalien aus öffentlichen hiezu bestimmten Fonds in der vorschriftmäßigen Art noch ferner ungesperrt bleiben.

Dagegen haben alle diejenigen, welche in die Versicherungs=Anstalt nicht eintreten, im Falle eines

Brand=

Brand-Unglückes, rücksichtlich der zur Versicherung geeigneten Gegenstände, weder einen Nachlaß an den allgemeinen Staats-Auflagen, noch ein Guadenholz, noch ein Unterstützungs-Anlehen aus öffentlichen Mitteln zu erwarten.

---

# Verordnung vom 12. Mai 1815.

## Zu I.

## Die Erleichterung der Gemeinde-Umlagen betreffend.

Nach Unserer Verordnung vom 6. Februar 1812 sollen besondere Umlagen zu Bedürfnissen der Gemeinden nur als bloße Nachhilfe zugelassen, und mit der größten Mäßigung in Anwendung gebracht werden.

Der fortdauernde Druck der ausserordentlichen Zeitverhältnisse macht Uns zur Pflicht, diese auf die Schonung Unserer Unterthanen berechneten Grundsätze nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern auch die wohlthätigen Folgen derselben dadurch zu sichern, daß den Gemeinden andere weniger lästige Hilfsmittel an Handen gegeben, ihre Ausgaben überhaupt geordnet und beschränkt, ihnen gegen willkührliche und überspannte Steuerbeischläge nachdrücklicher Schutz gewährt, und zugleich eine billige Mitwirkung in den Angelegenheiten ihres eigenen Vermögens verschafft werden.

In dieser Absicht haben Wir beschlossen und verordnen:

Erster

# Erster Titel.

## Von den besondern Hilfsmitteln zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse.

### Art. 1.

In allen Gemeinden der Städte, so wie des platten Landes soll, wo es noch nicht geschehen ist, eine genaue Untersuchung und Prüfung derjenigen schon vorhandenen Hilfsmittel, welche zur Deckung der ordentlichen Bedürfnisse überhaupt, oder für besondere Gattungen örtlicher Zwecke bestimmt sind, unverzüglich vorgenommen, und hiernach eine bleibende Uebersicht der ordentlichen Einnahmen hergestellt werden.

### Art. 2.

Zur Begründung einer bestimmten ordentlichen Einnahme für sämmtliche Gemeinden, wo es daran etwa noch mangeln, oder ein ergänzender Zuschuß nothwendig seyn sollte, wird die Einführung eines Getreid-Aufschlages bewilliget. Derselbe wird von den Getreidarten des Korns und Weitzens, welches zur Verzehrung bestimmt, auf die Mühlen zum Vermahlen gegeben wird, nach einer mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse zu bestimmenden Größe, welche jedoch den Betrag von dreißig Kreuzern für den Schäffel niemals überschreiten darf, zum Besten der Gemeinde-Cassen erhoben.

### Art. 3.

Es wird gestattet, daß der Fleisch-Aufschlag, welcher in den Städten und Märkten bereits besteht, auch auf dem platten Lande, wo es nothwendig und

räth-

räthlich befunden wird, ebenfalls zum Besten der Gemeinde-Cassen eingeführt werde.

Art. 4.

Aus den Gefällen dieser Aufschläge, und aus den übrigen bereits bestehenden Hilfsmitteln sollen vor allem die ordentlichen Ausgaben der Gemeinden bestritten, der Ueberschuß aber vorerst für Verzinsung und Abtragung der Gemeinde-Schulden, dann zur Deckung der andern ausserordentlichen Bedürfnisse verwendet werden.

Art. 5.

Wo der Fall einer solchen Verwendung nicht eintritt, und die Gemeinden allenfalls vorziehen, den allgemeinen Beitrag zur Ausgleichung der Kriegslasten durch den Beischlag zu den directen Staats-Auflagen aufzubringen, soll der gedachte Ueberschuß als Capital-Vermögen behandelt, und für unvorgesehene künftige Fälle aufbewahrt werden.

Art. 6.

Es ist dem eigenen Ermessen der Gemeinden gänzlich überlassen, ob und in wie weit sie von dem dargebotenen Mittel des Getreid- und Fleisch-Aufschlages Gebrauch machen wollen, oder ob sie die für ihre wahren und unabweislichen Bedürfnisse erforderlichen Quellen auf anderen Wegen, jedoch ohne Belastung des Steuer-Capitals, sich zu eröffnen gedenken? Jede Gemeinde hat sich darüber bestimmt zu erklären, und kann die Genehmigung ihrer Vorschläge, wenn sie nur sonst zuläßig und mit höheren Rücksichten vereinbar sind, sicher erwarten.

Art.

Art. 7.

Nicht minder wird den Gemeinden freigestellt, bei wirklicher Einführung des Getreid- und Fleisch-Aufschlages, für die Vereinnahmung und Controle der daraus hervorgehenden Renten, durch Aufstellung besonderer Einnehmer aus ihrer Mitte zu sorgen. Zu einiger Erleichterung wird gestattet, daß die Perzeption des Getreid-Aufschlages denjenigen Beamten, welche zur Erhebung des Malz-Aufschlages schon aufgestellt sind, mit übertragen werde, und sie werden auf Verlangen der Gemeinden zur Uebernehmung dieses Geschäftes angewiesen werden.

Art. 8.

Die Bestimmungen, welche wegen der Defraudationen des Fleisch-Aufschlages in den Verordnungen vom 31. December 1808, und vom 7. August 1813 enthalten sind, sollen auch rücksichtlich des Getreid-Aufschlages in analogische Anwendung gebracht, und die Defraudations-Strafen den Kassen der betheiligten Gemeinden zugetheilt werden.

Auszug aus der Verordnung vom 31. December 1808.

(Den Fleisch-Aufschlag betreffend)

9. Die Aufschlagspflichtigen, welche ein Stück Vieh heimlich schlachten, und hiedurch die Aufschlagsgebühr entziehen, bezahlen zur Strafe in dem ersten Betretungsfalle den zehnfachen Aufschlag, in dem zweiten Falle den zwanzigfachen Aufschlag, und in dritten und den nachfolgenden Fällen allezeit den ganzen Werth des geschlachteten Stück Viehes.

Die Unteraufschläger, welche durch Nachlässigkeit Unterschleife veranlassen oder gestatten, werden

das

das erstemal gewarnt, und mit Verweis bestraft, und zum Ersatze des Entganges angehalten, das zweitemal aber, nebst Ersatz ohne weiters entlassen; diejenigen Unter-Aufschläger aber, welche einen Theil dieses Gefälles unterschlagen, haben nicht nur den zwanzigfachen Aufschlag als Strafe zu bezahlen, sondern werden nebstbei, nach Maß der Umstände mit längerem oder kürzerem Civil-Arreste bestraft.

10. In Ansehung der Judicatur und der Appellation soll es durchaus wie bei dem Malz-Aufschlags-Gefälle gehalten werden; doch wollen Wir gestatten, daß in den erstern Fällen, in welchen es vielleicht nur auf geringfügige Strafen ankommt, und die Einberufung der Betheiligten bei einer weitern Entfernung von dem Amtssitze, denselben ungleich größere Kosten, als selbst der Strafbetrag ist, verursachen würde, die Oberaufschlagsämter befugt seyen, die einschlägigen Stadt- und Landgerichte wegen Vernehmung der Betheiligten zu requiriren, und von denselben blos diese Verantwortungs-Protocolle, nebst den noch allenfalls nöthigen Behelfen, zur Judicatur zu erholen.

## Auszug aus der Verordnung vom 7. August 1813.

Die Bestimmungen rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung der Fleisch-Aufschlags-Defraudationen sollen dahin modificirt werden, daß hierüber von nun an alle untern Polizei-Behörden in erster, und die General-Kreis-Kommissariate in zweiter Instanz erkennen, die weitern Recurse aber, wo solche ob summam oppellabilem zuläßig sind, mit Einhaltung der allgemein vorgeschriebenen Frist von dreißig Tagen, dem geheimen Rathe zur Entscheidung vorbehalten bleiben.

Uebri-

Uebrigens wird es bei den durch das Mandat vom 32. December 1808 festgesetzten Strafen, sowohl gegen die Defraudanten, als auch gegen nachläßige und untreue Einnehmer belassen.

## Titel. IV.

## Von der Regulieruug und Beschreibung der Gemeinde-Ausgaben.

### Art. 9.

Die ständigen Ausgaben der Gemeinden zu ordentlichen Zwecken sollen eben so, wie es der Art. 1. rücksichtlich der Einnahmen verordnet, mit Strenge revidirt, und darüber ein Etat gebildet werden, dessen Ansätze sich allenthalben auf das wahre Maß wirklicher Bedürfnisse, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Hülfsmittel, beschränken müßen.

### Art. 10.

Die Bestreitung gewöhnlicher und nöthiger Ausgaben, welche theils sich auf die genehmigten Etats gründen, theils, wie alle Ausgaben auf Unterhaltung schon bestehender Anstalten, so wie auf Reparaturen an Gebäuden, Straßen- und Wasserbauten, unvermeidlich sind, wird der Anordnung der untern Behörden überlassen, in so ferne hiezu die ordentlichen Einkünfte der betreffenden Gemeinde zureichen.

### Art. 11.

Sollten aber für solche Ausgaben die Fonds mangeln, oder unzureichend seyn, so müssen dieselben, so wie alle übrigen nicht etatsmäßigen Ausgaben vorerst der Prüfnng der obern Kreisbehörden unter-

worfen, und zur Beischaffung der nöthigen Mittel muß die allerhöchste Bewilligung erbeten werden.

Art. 12.

Zur Ergänzung des unzureichenden Mittel sind, so viel nur immer möglich, Naturalleistungen zu benützen, und Geld-Zuschüsse aus den Gemeinde-Kassen nur für den äußersten Fall zu gestatten.

Art. 13.

Die Forderungen für die Armenpflege insbesondere sollen dadurch vermindert werden, daß die Policei-Behörden allenthalben die geeigneten nach den Local-Verhältnissen bemessenen Einleitungen dahin treffen, den Armen Beschäftigung und Verdienst zu verschaffen.

Art. 14.

Es wird untersagt, Besoldungen für Dienste anszuwerfen, welche entweder von einzelnen Gemeindegliedern, nach einer bestimmten Reihefolge, unentgeldlich, oder gegen Einräumung besonderer Vortheile und Auszeichnungen verrichtet werden mögen, oder wofür die Belohnung von einzelnen Mitgemeinen, zu deren Vortheil sie gereichen, mit Billigkeit gefordert werden kann.

Art. 15.

Neue Anschaffungen, und die Bewilligung von Gehalten und Unterstützungen, wo solche nicht umgangen werden können, sollen nur nach vorgängiger aufmerksamer Prüfung der darüber gemachten Anträge, nach Maßgabe des Zustandes der ordentlichen Gemeinde-Einkünfte, und nur in Folge allerhöchster Genehmigung statt haben.

## Art. 16.

Dasselbe gilt von Anträgen und Anlegung neuer Häuser, neuer Strassen- und Wasserbauten; und bei obwaltender Unzulänglichkeit des Gemeinde-Vermögens zu dem deßfalsigen Aufwande, soll das Erforderniß an baarem Gelde, so ferne solches nothwendig und unverschieblich aufgebracht werden muß, durch Anleihen, gegen Zurückzahlung aus den ordentlichen Gemeinde-Einkünften in billigen Fristen gedeckt werden.

## Art. 17.

Die bestehenden Gemeinde-Schulden sind unverweilt einer strengen Liquidation zu unterziehen, und nach sorgfältiger Prüfung der Schuldtitel, der gesetzlichen Beschaffenheit derselben, der wirklichen Vereinnahmung und Verwendung der aufgenommenen Summen, so wie der wahren Größe derselben, die deßfallsigen Haftungen der Gemeinden endlich ins Reine zu setzen. Die untern Polizei- und obern Kreis-Behörden sind für jede Nachläßigkeit hierunter eben so verantwortlich, als für den Vollzug der über die Erfordernisse einer giltigen und verbindlichen Gemeinde-Schuld bestehenden Verordnungen.

## Art. 18.

Eben so werden alle Beamten, welchen die Kriegs-Geschäfte in den Städten und auf dem Lande übertragen sind, für alle jene Nachtheile verantwortlich erklärt, welche den Gemeinden durch unterlassene Einsammlung der Behelfe zur Liquidation der getragenen Kriegslasten verursacht werden.

## Titel III.

## Von der Regulirung und Beschränkung der Gemeinde-Umlage.

### Art. 10.

Wenn, ungeachtet der den Gemeinden nunmehr geöffneten besondern Hilfsquellen, und ungeachtet der bezielten Verminderung der baaren Gemeinde-Ausgaben, in einzelnen Fällen dennoch die Nothwendigkeit einer Erhebung von Umlagen eintreten sollte, so dürfen solche, in so fern sie als Beischläge zu den direkten ordentlichen Staats-Auflagen eingebracht werden, niemals und unter keiner Bedingung den sechsten Theil dieser Auflagen überschreiten.

### Art. 20.

Auf eben dieses Maß ist auch für jedes einzelne Jahr jene Umlage beschränkt, welche erforderlich ist, um die Last der verflossenen Kriegsjahre auszugleichen; und es wird auch hier die Voraussetzung unterstellt, daß eine solche Umlage nur als Nachhilfe, wenn die Gemeinden den betreffenden Betrag nicht aus andern ihnen zu Gebote stehenden Mitteln leisten können oder wollen, Platz greifen dürfe.

### Art. 21.

Wenn der Drang des Krieges eine höhere Belegung, über das gesetzliche Maß, für den Augenblick unvermeidlich macht, so soll der Mehrbetrag immer nur als Vorschuß betrachtet werden, welcher durch die allgemeine Ausgleichung vergütet werden muß.

### Art. 22.

Im Falle, daß der Beischlag auf eine Gattung der verschiedenen Steuern höher, als zum sechsten

Theile

Theile berechnet werden wollte, soll diese Höherung bei dem Zuschlag auf die übrigen Steuer-Gattungen in Abrechnung kommen, sonach bei diesen der Beischlag niedriger, als auf den sechsten Theil gesetzt werden, oder gar unterbleiben.

Art. 23.

Alle Beischläge zu ordentlichen Staats-Auflagen sobald sie einen aliquoten Theil dieser Auflagen ausmachen, sind nicht nach ihrem Soll-Ertrage, sondern nach ihrem wirklichen Ertrage, somit nach Abrechnung der Nachlässe und Freijahre zu berechnen und zu erheben; und die Steuer-Beischläge insbesondere sind nicht auf das Steuer-Kapital oder einzelne Simplen, sondern auf den Gesammtbetrag aller in einem Jahre ausgeschriebenen Simplen zu legen.

Art. 24.

Natural Umlagen, welche in Abgaben von Getreid, Holz oder andern Producten bestehen, werden in das gesetzliche Sechstheil, nach einem billigen Mittelpreise eingerechnet.

Art. 25.

Dagegen soll, was die Natural-Leistungen an Hand- und Spannfrohnen betrifft, von der Einrechnung in das vorgeschriebene Sechstheil Umgang genommen werden, jedoch das Maximum dieser Leistungen zu ordentlichen Zwecken im Allgemeinen auf fünf Tage im Jahre für die Handfröhner, und für die Verpflichteten zum Spanndienst auf drei Tage von jedem Paar Zugpferde, so wie auf zwei Tage von jedem Paar Zugochsen festgesetzt seyn.

Art.

Art. 26.

Die Verordnung vom 16. August 1810, die Ausschreibung und Erhebung der Kriegs- und Communal-Umlagen betreffend wird erneuert, mit dem Anhange, deß außer den als ständig genehmigten Abgaben, zu den Gemeinde-Kassen, durchaus, keine directe oder indirecte Umlage an Geld und Naturalien unter irgend einen Vorwande statt finden dürfe, welche nicht die allerhöchste spezielle Genehmigung erhalten hat, und durch das Regierungsblatt ausgeschrieben ist; und daß Beamten, welche dagegen handeln, nicht nur mit der durch die angeführte Verordnung festgesetzten Disciplinar-Strafe, sondern auch nach Umständen mit jenen Strafen belegt werden sollen, welche das Strafgesetzbuch gegen Verletzungen der Amtspflichten und gegen Mißbrauch oder unbefugte Anmaßuug der Amts-Gewalt bestimmt.

Auszug aus der Verordnung vom 16. August 1810.

(Die Ausschreibung und Erhebung der Kriegs- und Communal-Umlagen betreffend.)

Um aber für die Zukunft Uebergriffe zu vermeiden, und zugleich Unsere Unterthanen in den Stand zu setzen, zu beurtheilen, ob Unsere Beamte zur Einforderung einer extra Umlage befugt seyen, oder nicht, verordnen Wir wie folgt:

1) Vom heutigen Tage anfangend ist keine Ausschreibung einer außerordentlichen Geld-Umlage, sie sey zur Bezahlung von Kriegs-Auslagen, oder der aus dem Kommunal-Vermögen zu bestreitenden Kosten der bestehenden Sicherheits- Armen- so andere Anstalten bestimmt, gültig, wenn sie sich nicht auf

Un-

Unsere spezielle allerhöchste Bewilligung gründet, und diese Unsere Bewilligung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht ist.

2) Eben dieses versteht sich von der Ablösung ausgeschriebener Natural-Konkurrenzen in Geld, welche Natural-Konkurrenzen übrigens von den Landgerichten nie ohne Bewilligung der vorgesetzten Kreis-Commissariate verfügt, und von diesen, sobald sie von geringerem Belange sind, Uns mit Bemerkung der Veranlassung und des Grundes der ertheilten Bewilligung angezeigt, — sobald ihr Betrag aber den Werth über 500 fl. übersteigt, eben so wenig ohne Unsere ausdrückliche allerhöchste Genehmigung bewilliget werden dürfen.

3) Alle Lieferungs- und Anlehens-Kontracte, welche von Gemeinde-Vorstehern, von Unseren Beamten und Unterbehörden unter dem Vorwande dringender Kriegs- und Gemeinde-Bedürfnisse abgeschlossen werden, ohne daß solche hierzu von Uns besonders autorisirt sind, erklären Wir hiemit in Beziehung auf das Vermögen der Gemeinden und Kokurrenten für unverbindlich, und werden die hieraus entstehenden Ansprüche lediglich denjenigen zur Last legen, welche unbefugt Contracte abgeschlossen, und Schulden contrahirt haben.

4) Jede Konkurrenz-Ausschreibung ohne Unsere Bewilligung, es mag hierauf wirklich etwas erhoben seyn, oder nicht, soll mit einer unerläßlichen Strafe von fünfzig Dukaten geahndet werden, und wenn eine wirkliche Gelderhebung statt gefunden hat, soll der doppelte Ersatz an die Unterthanen aus dem Vermögen des Beamten, der hiedurch diese Unsere Verordnung übertreten hat, geleistet werden, ohne Rücksicht ob eine, und welche Verwendung der erhobenen Gel-

der

der vorher gegangen ist. Wie werden die Strenge dieser Strafen um so weniger mildern, und auf die gewöhnlichen Entschuldigungen mit der Dringdnheit der Auslagen um so weniger Rücksicht nehmen, als es die Pflicht Unserer Unterbehörden ist, die Communal- und Kriegs-Geldbedürfnisse zeitig anzuzeigen, und wegen deren Befriedigung Unsere allerhöchste Entschließung zu erholen; für den äußersten Fall aber, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ihnen bekannt ist, daß Wir lieber die beträchtlichsten Vorschüsse aus Unserem Finanz-Vermögen leisten lassen, als Unsere Unterthanen der wirklichen Besteuerung Unserer Beamten Preis geben.

## Titel IV.

## Von der Mitwirkung der Gemeinden in den Angelegenheiten ihres Vermögens.

### Art. 27.

Den Gemeinden soll die Verwaltung ihres Vermögens unter denjenigen Bestimmungen überlassen werden, welche bei derRevision der Edikte über das Gemeindewesen näher werden festgesetzt werden.

### Art. 28.

Vorläufig, und sogleich nach Verbindung der gegenwärtigen Verordnung, treten die Gemeinden in diejenigen Befugnisse ein, welche ihnen die Art. 6 und 7 in Ansehung der Ausmittelung der benöthigten Fonds, und in Ansehung der Erhebung der bewilligten Aufschläge eingeräumt sind.

### Art. 29.

Nebstdem werden die Gemeinden sogleich berechtiget:

a)

a) die in den Art. 1 und 9. benannten Etats ihrer ordentlichen Einnahmen und Ausgaben selbst herzustellen.

b) Zu verlangen, daß sie über den Bestand ihrer Schulden und die Art ihrer Tilgung, so wie

c) über neue Ausgaben und Gemeinde-Auflagen und Umlagen, mit ihren Erinnerungen und Vorschlägen vernommen werden; und endlich

d) Die Perception und Verrechnung ihrer Einkünfte nach den genehmigten Bestimmungen des Etats oder nach speziellen höhern Anweisungen unmittelbar selbst zu besorgen.

Art. 30.

Diese Befugnisse werden im Namen der Gemeinden vor der Hand, bis die von Uns bereits angeordnete Reorganisation der Magistrate erfolgt seyn wird, und zwar in Städten und Märkten durch die bestehenden Munizipalräthe, auf dem Lande aber durch einen gewählten Ausschuß, welcher jedem Ortsvorsteher beigegeben wird, ausgeübt.

Art. 31.

Wo eigene Communal-Administrationen bestehen, treten solche insweilen in den Munizipalrath, Magistrat oder Ausschuß als Mitglieder ein, welchem sie alle Aufklärungen und Behelfe mitzutheilen schuldig sind, und für welchen sie die Geschäfte der Vereinnahmung und Verrechnung führen.

Art. 32.

In Ermangelung eigener Communal-Administratoren stellen die Gemeinden selbst entweder für immer,

mer, oder für einzelne Fälle ihre Einnehmer und Verrechner auf.

Art. 33.

Wenn mehrere Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Zwecke zu concuriren haben; so benennen sie aus ihrer Mitte ein oder einige Individuen, welche die Quoten der einzelnen Gemeinden vereinnahmen, nach der Bestimmung verwenden, und verrechnen.

Art. 34.

Den Landgerichten und sonstigen untern Polizei-Behörden soll auf keinem Falle gestattet seyn, die Beiträge der Gemeinden an sich zu ziehen, und für Gemeindezwecke eine Kasse zu halten; — jedoch sind sie berechtigt und verpflichtet,

a) gegen Willkühr, Nachlässigkeit und Unterschleife der Munizipal-Räthe, Magistrate, Ausschüsse, Einnehmer und Verrechner zu wachen.

b) darauf zu sehen und zu halten, daß die Abgaben und Beiträge der Gemeinden richtig verwendet, und

c) daß zu gehöriger Zeit ordentliche Rechnung gelegt werde, worüber ihnen die erste Revision zukommt.

Art. 35.

Denselben Behörden bleibt übrigens die Befugniß zur Erreichung solcher Zwecke, welche entweder durch die ordentlichen Etats, oder durch erforderliche höhere Sankzion genehmiget sind, die Munizipal-Räthe, Magistrate und Ausschüsse aufzufordern, daß die Beiträge und Zahlungen aus den Gemeinde-Cassen

in

in vorgeschriebener Art und in festgesetztem Maße geleistet werden.

## Art. 36.

Die Rent- und sonstigen Finanz-Beamten, welche in dem Falle sind, neben und mit den Staats-Auflagen auch besondere Beiträge zu Gemeinde-Bedürfnissen zu erheben, werden angewiesen, diese Beiträge nicht in ihren Kassen zurück zu halten, sondern ohne Weiters an die Commmnal-Cassen auszuliefern.

## II.

II.

# Verordnung

über die

# Verwaltung

des

## Stiftungs- und Communal-Vermögens

vom 6. März 1817.

In den Städten und größern Märkten sollen die Magistrate in die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen des Cultus, der Schule und der Wohlthätigkeit, und die Verwaltung des Communal-Vermögens dieser Städte und Märkte wieder eingesetzt werden, bei welcher sowohl den Municipal-Gemeinden als den Pfarrern die geeignete Theilnahme zugestanden werden wird.

In den Municipal-Gemeinden, welche zur Aufstellung der Magistrate wegen der geringen Zahl der Einwohner, oder wegen anderer Verhältnisse sich nicht eignen werden, soll die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens nach den für die Rural-Gemeinden dießfalls ertheilten Bestimmungen eingerichtet werden.

Die

## Im Allgemeinen.

Die Rural-Gemeinden überhaupt, welchen die Verwaltung ihres Communal-Vermögens bereits überlassen ist, sollen auch in die Verwaltung des Vermögens der einem jeden Orte und einer jeden Gemeinde angehörigen Stiftungen des Kultus, der Schule und der Wohlthätigkeit eingesetzt, und es soll zu diesem Behufe eine aus Gliedern der Gemeinde zusammengesetzte Lokal-Verwaltung gebildet werden, welche das Verwaltungs-Geschäft und die Casse unter der Aufsicht und Leitung der Polizei-Behörde des offenen Landes selbst führen, und ihre Rechenschaft bei diesen Behörden ablegen wird.

Die Rural-Gemeinden und die Pfarrer sollen in eine Theilnahme an der Verwaltung, und zwar in der Art gesetzt werden, daß kein Vermögenstheil einer Stiftung ohne vorläufige Vernehmnng der Gemeinde und des Pfarrers, und bei der Vorlage gegründeter Remonstrationen derselben durchaus nichts veräussert werden dürfe, auch daß ihnen die verlangte Auskunft über den Stand des Vermögens, der Renten und Lasten einer Stiftung von Seite der Landherrschafts- und Ortsgerichte gewährt, und die Jahres-Rechnung zur Einsicht und zur Abgabe ihrer Erinnerungen, welche sie bei der vorgesetzten Curatel des Kreises überreichen können, rechtzeitig zugestellt werde.

Die Verwaltung es Vermögens der Stiftungen zu Gunsten von Privaten, Familien, erlaubten Gesellschaften, bestätigten Congregationen und Bruderschaften richtet sich nach dem ausgedrückten Willen des Stifters, und es kann in

Beziehung auf diese Stiftungen der Zustand vor dem 1. October 1807 wieder hergestellt werden, in soferne die Verwaltung von qualificirten Individuen auf den Grund der Stiftungs-Urkunden reklamirt werden sollte. Tritt eine zulässige Reklamation nicht ein, so geht die Verwaltung dieser Stiftungen am 1. October 1817 auf die Gemeinden, Magistrate, Land-, Orts- und Herrschafts-Gerichte über.

Für das Vermögen derjenigen Stiftungen, welche sich nach der Allgemeinheit ihrer Zwecke in die Categorie von Orts- oder Gemeinde-Stiftungen nicht eignen, und deren Vermögen zum Gemeinde-Gut nicht gehört, als:

der Fonds der Studien-Anstalten, der allgemeinen Stipendien, der Erziehungs-Institute, der bestehenden und aufgehobenen Frauenklöster, der Kapelle zu Altenötting, der Priester-Seminarien u. dgl.

soll die vor dem 1. October 1807 (vor der Zentralisirung des Stiftungs-Vermögens) bestandene Verwaltung wieder herbeigeführt, oder, wenn Hindernisse dagegen obwalten, eine andere zweckmäßige Verwaltung mit dem 1. October 1817 angeordnet werden.

Die Curatel über das Stiftungs- und Communal-Vermögen soll von den General-Kreis-Commissariaten ferner ausgeübt, und die Competenz derselben dergestalt erweitert werden, daß die zum Geschäfts-Kreis des Staats-Ministeriums des Innern gehörigen Functionen der obersten Stiftungs- und Communal-Curatel auf die Veranlassung, Entwerfung und Erläuterung der Gesetze der Verwaltung,

auf

## Im Allgemeinen.

auf die Bescheidung der Rekurse gegen die Beschlüsse der äußeren Curatelen, auf die Betretung der Stiftungen und Communen bei den Staats-Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, der Finanzen und der Armee, dann auf die Cognition des Verwaltungs-Zustandes, und auf die Würdigung der Rechenschaft von Seite der äusseren Curateln zurückgebracht werden können.

Die Stiftungen der Municipal- und Rural-Gemeinden sollen in ihren Rechts-Angelegenheiten künftig nicht mehr durch die Kronfiscale, sondern nur in analoger Anwendung des XI. Art. der Verordnung über das Stiftungs-Fiscale vom 6. December 1808*) gleich den Stiftungen in den Herrschafts- und Ortsgerichten, durch öffentliche Rechts-Anwalte vertreten werden, und es sind die Einwirkungen der Curatelen in Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen überhaupt allmählig auf die Ertheilung der Consense zum Streit zurückzuführen.

Die Kosten der Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den Rural-Gemeinden sind auf

---

Verordnung vom 6. Decbr. 1808.

*) Unter der Administration der Patrimonial-Gerichte stehenden Stiftungen und Gemeinden werden in ihren Rechtsangelegenheiten nicht durch die Confiscate, sondern durch selbstgewählte Rechts-Anwalte vertreten: indessen wird den Patrimonial-Stiftungen das privilegirte Forum bei den Appellations-Gerichten zugestanden; — die Gemeinden werden bei den Unter-Gerichten belangt.

auf mäßige Functions-Gehalte für die Verwalter, und in den Municipal-Gemeinden auf mäßige Beiträge in die Communal-Cassen zu beschränken, und ausser den Gehalten für die besondern Verwalter und Oekonomen der bedeutenden Wohlthätigkeits- und Erziehungs-Institute, soll das Stiftungs-Vermögen mit Standes- oder Quiescenz-Gehalten, Pensionen und Alimentationen der künftigen äusseren Verwalter und ihrer Hinterlassenen nicht mehr belästiget werden.

Die Kosten des Dienstes der obersten Stiftungs- und Communal-Curatel wird künftig auf den Etat des Staats-Ministeriums des Innern, und hienach auf die Central-Staats-Casse überwiesen, und wegen der Kosten des Dienstes der äußeren Curatalen des Geeignete verfügt werden.

Die bei der Central-Stiftungs Casse hinterliegenden Reserve-Fonds der Stiftungen sollen aufgelöset, und den äussern Stiftungs-Cassen diejenigen Capitalien, welche bei den erwähnten Central-Cassen assecurirt worden sind, mittels Casse-Effekten zurückzugestellt, sofort die ausgestellten Assekurationen dafür eingezogen werden.

Die Central-Stiftungs-Casse soll zugleich ihres bisherigen Geschäfts der Perception von Capitals-Zinsen auf Rechnung der äußern Stiftungs-Cassen überhaupt enthoben, und auf die Perception der Concurrenzen zum Behufe der Zahlung der seit dem 1. October 1807 centralisirten Quiescenz-Gehalte, Pensionen und Alimentationen, bis zu einer angemessenen Ueberweisung derselben auf die äussern Cassen beschränkt werden.

## Im Allgemeinen

In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung müssen die unterm 1. October 1807 constituirten allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen, und die besonderen Communal-Administrationen ihr Verwaltungs- und Cassé-Geschäft am 1. October 1817 geschlossen haben, und unter der Verbindlichkeit einer vollständigen Rechnungs-Ablage von ihren bisherigen Stellen abgetreten seyn.

Aus Rücksichten für das betheiligte Vermögen und für das ausser Function tretende Personal, sind diejenigen Administratoren, welche sich durch Fleiß, Treue, Ordnung und Geschäftskenntniß bisher ausgezeichnet haben, und durch eine regelmäßige Extradition ihrer Aemter noch auszeichnen werden, vorzüglich bei den noch aufzustellenden Magistraten, bei den Wohlthätigkeits-Instituten der größeren Städte, oder in anderen öffentlichen Aemtern angemessen, und die Amtsdiener der Administrationen für die untergeordneten Dienste der Municipal-Gemeinden zu verwenden.



Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

# Auszug

aus der Verordnung vom 27. März 1817. Den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betreffend.

---

## In die Geschäfts-Sphäre der Kammern des Innern insbesondere fallen die Communal- und Stiftungs-Angelegenheiten.

### §. 37.

Handhabung der Gemeinde-Ordnungen, Oberaufsicht auf Markt- Dorf- und Feld-Polizei, und auf die sämmtlichen Communal-Anstalten. Erkenntniß über streitige Gemeinde-Rechte, Regulirung der wechselseitigen Verhältnisse der Gemeinden und ihrer Sprengel. Bestätigung der Communal-Beamten und ihrer Wahlen. Berechtigung der Gemeinden zur Führung von Prozessen.

### §. 38.

Aufsicht auf alle allgemeinen und besondern Wohlthätigkeits-Anstalten im Kreise; die obere Leitung derselben; Vorsorgung für ihre Erhaltung und Verbesserung und Aufsicht gegen die Vernachläßigung der Zwecke und schädliche Mißbräuche.

§.

## Im Allgemeinen.

### §. 39.

**Curatel über das Vermögen der Stiftungen und Communen. Befolgung und Handhabung der Gesetze der Verwaltung, die Vollziehung der Verordnung vom 6. März d. J. und die Ausübung aller Verwaltungs-Befugnisse, die durch dieselbe dem Ministerium nicht ausdrücklich vorbehalten sind, namentlich diejenigen, welche in den nachstehenden §§. bezeichnet werden.**

### §. 40.

**Sorge für die Erhaltung und Vermehrung des Vermögens; für ununterbrochene Flüßigkeit und erleichterte Perzeption, dann successive Erhöhung und stiftungsmäßige Verwendung der Jahres Rente, und für eine zuläßige Verminderung der Lasten. Oberaufsicht auf die Bewirthschaftung des Vermögens durch die untergeordneten Verwaltungen der Municipal- und Rural-Gemeinden; und demzufolge Würdigung und Bescheidung der Angelegenheiten in Bezug auf die Veräußerung von Activ-Obligationen, Realitäten, nutzbaren Rechten und Gewerben; auf die Abschreibung von Vermögenstheilen wegen erlittenen Verlustes, und auf die Aufnahme von Passiv-Kapitalien.**

### §. 41.

**Kognition und Bestätigung neuer Fundirungs-Zuflüsse für bestehende Stiftungen und Gemeinden; Kognition und gutachtlicher Antrag über Dotationen zu Errichtung neuer Stiftungen.**

### §. 42.

**Sorge für die ständige Sönderung des Vermögens verschiedener Religions-Theile zum Zwecke.**

## Im Allgemeinen.

Aufsicht gegen Vermischungen des Stiftungs-Vermögens mit dem separirt verwalteten Communal-Vermögen, Eröffnung und Gewährung wechselseitiger unverzinslicher Vorschüsse der Stiftungs-Cassen zur Bestreitung vorübergehender außerordentlicher Ausgaben.

§. 43.

Regulirung der Personal- und Real-Ausgaben der Stiftungs- und Communal-Cassen, so ferne diese Ausgaben nicht schon durch bestätigte Stiftungs-Urkunden oder frühere Anweisungen festgesetzt sind, oder in die Competenz der untergeordneten Verwaltungen verwiesen werden. Reduction der fundationsmäßigen Ausgaben, wenn die Jahres-Rente wegen unwiederbringlichen Verlustes erweislich nicht zureicht.

§. 44.

Oberaufsicht über die Gebäude der Stiftungen und Communen; Sorge für deren Erhaltung im ordentlicheu Zustande; ihre Einverleibung in die Brand-Versicherungs-Anstalt; Mehrung oder Minderung des Assekuranz-Kapitals; Würdigung und Bescheidung der Plane und Kosten-Voranschläge bei unvermeidlichen Neubauten. Handhabung der Verordnungen über die Concurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Communen.

§. 45.

Oberaufsicht auf das Vermögen der Pfarreien und Benefizien, insbesondere auf die Erhaltung und Versicherung der Pfarrgebäude; Unterstützung der Pfarrer aus Stiftungs-Mitteln zur Führung der Bauten; Ueberweisung pfarrlicher Baulasten ad onus successorum und Regulirung der Aussitzfristen.

§.

## Im Allgemeinen.

### §. 46.

**Revision und Regulirung der auf den Stiftungs- und Communal-Vermögen ruhenden Schulden. Subsidiarische Ergänzung dieses Vermögens zum Zwecke der Schuldentilgung, oder zur Befriedigung unabweislicher Gemeinde-Bedürfnisse durch indirekte Abgaben oder Steuer-Beischläge; Würdigung und Genehmigung der deßfallsigen Anträge der Gemeinden, und der vorgelegten Concurrenz-Etats, benehmlich mit der Kammer der Finanzen.**

### §. 47.

**Inspektion der Stiftungs- und Communal-Cassen, und des Verwaltungs-Zustandes in den Städten und größern Märkten, gelegenheitlich anderer Visitationen. — Sorge für eine zeitige Personal-Bestellung der Verwaltung im Falle der Erledigung, und für eine regelmäßige Extradition des Vermögens; Sorge für die zeitige Verfolgung der Regreß-Ansprüche an Verwalter, durch deren Schuld ein Vermögens-Theil zu Verlust gegangen ist, und Sorge für eine ordentliche Vertretung der Stiftungen und Communen in ihren Rechts-Angelegenheiten.**

### §. 48.

**Oberaufsicht auf das Rechnungs-Wesen der Stiftungen in den Land-Gemeinden durch eine in gemessenen Zwischenräumen vorzunehmende summarische Einsicht und Würdigung der von den Land-Herrschafts- und Orts-Gerichten revidirten und beschiedenen ordentlichen Jahres-Rechnungen über das Stiftungs- und Communal-Vermögen der Städte und Märkte, in welchen ein Magistrat zur Verwaltung aufgestellt seyn wird.**

# Auszug

## aus der Verordnung vom 6. September 1811.

## Die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Ober-Administrationen betreffend.

### I.

Die Kreis- und Ober-Administrationen der Stiftungen und Communen werden ermächtiget, die Aktiv-Anleihen, die Verkäufe von Realitäten, Früchten und Mobilien, die Verpachtungen von Realitäten, nutzbaren Rechten und Gewerben, die Ablösungen des Obereigenthums, und die nach dem Resultate einer gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und den Gläubigern zu gewährenden Nachlässe, ohne vorgängiger Berichts-Erstattung an die oberste Staats-Curatel, definitiv zu genehmigen.

### II.

Die hiedurch ausgesprochene Erweiterung der Competenz in der Verwaltung des bestehenden und anfallenden Vermögens der Stiftungen und Communen zieht die volle Anwendung des 21. Artikels des organischen Edictes vom 16. October 1810, und hiernach die volle Responsabilität der Kreis- und Ober-Administrationen nach sich; der General-Kreiscommissär, der Kreis-Kanzleidirector und der Kreis-Administrationsrath sind dafür verantwortlich, daß die bestehenden und nachfolgenden Gesetze der Verwaltung

Im Allgemeinen.

tung strenge beobachtet werden, daß aus den Handlungen der Kreis- und Ober-Administrationen eine volle Sicherheit gegen die Beschädigung des Stiftungs- und Communal-Vermögens hervorgehe, und daß alle ordentlichen Mittel zur Verhinderung oder Verminderung bevorstehender Verluste in Anwendung gebracht worden sind. Es sollen demnach die Rechenschafts-Berichte sowohl, als die Anleihens- Verkaufs- Verpachtungs- Ablösungs- und Nachlaßes-Conspecte von dem General-Kreis-Commissär, von dem Kreis-Canzlei-Director, und von dem Administrationsrath gemeinschaftlich unterzeichnet werden.

Artikel 21 des Edictes vom 16. October 1810.

Die Generalcommissariate sind unter voller Responsabilität die selbstständigen Vollzieher der konstitutionellen Gesetze der Verwaltung und erstatten hierüber an die oberste Staats-Curatel am Schlusse eines jeden Monats einen monatlichen, und am Schlusse des Jahrs einen General-Rechenschafts-Bericht.

III.

Wenn gleich die bestehenden Reglementar-Verordnungen die Grundsätze enthalten, nach welchen in den bezeichnenden Wirthschafts-Gegenständen sowohl von Seiten der äussern Distrikts-, als von Seite der Kreis- und Ober-Administrationen verfahren werden soll; so finden Wir Uns doch veranlaßt, hierüber nachstehende instructive Bestimmungen zu ertheilen, um dadurch den Umfang der Responsabilität näher zu bezeichnen.

A) In Beziehung auf Anleihen.

## A.

## In Bezug auf die Anleihen.

### 1.

Die Vorschriften zur Vorbereitung eines Anleihens für die wirkliche Begutachtung und die Obliegenheiten eines Administrators nach erfolgter Genehmigung sind in der Verordnung vom 17. Februar 1804 (a)
(baier. Regier. Bl. von 1804. St. VIII. S. 162 — 167.)
und in der Instruction vom 21. Mai 1807 (b)
(baier. Regier. Bl. von 1807. St. XXIII. S. 891. 994.)
enthalten, und die allgemeine Verordnung vom 16. Jänner 1809. (St. XI. (c) S. 258 — 263)
zeigt den Maßstab der Verzinsung, die für die Gewährung eines Anleihens begünstigten Zwecke, und die gleiche Verfall-Zeit der Zinse.

---

## Verordnungen über Kirchen-Anlehen.

---

### a) Verordnung vom 17. Februar 1804. Die Kirchen-Anlehen betreffend.

1) Die Verfassung der gewöhnlichen Anlehens-Tabellen liegt den churfürstlichen Landgerichten ob; denn nur sie haben den Vermögensstand so wie den Schuldenstand der Capitalsucher, ihren persönlichen Charakter, und den geschehenen Beitritt derselben zur Brandversicherungs-Gesellschaft zu bezeugen, wo-

zu sich die Behelfe in ihren Händen befinden. Dagegen stehet

2) dem Rentamte, als der administrativen Unterbehörde das eigentliche Gutachten über das Anlehen selbst an die administrative Oberbehörde, nämlich bei dem churfürstlichen Administrations-Rath der Kirchen und milden Stiftungen zu; indem nur dem Rentamte, als Kirchen-Administrations-Amte, bewußt ist, ob eine zur Ausleihung geeignete Baarschaft vorhanden ist, so wie auch dasselbe näher wissen kann, was der Capitalsucher sonst für ein Zahler sey, und ob er nicht etwan mit der Abführung der landesherrlichen Abgaben oder mit der Entrichtung der Zinsen von Kirchen-Capitalien, welche er schon schuldig ist, säumig zu seyn pflege.

Nichts destoweniger, uud damit die Capitalsucher nicht gleich anfänglich zu beiden Aemtern zu gehen genöthigt seyen, hat das Landgericht auch die verlangte Anlehenssumme nach der Angabe des sich meldenden Unterthans, und das Prozent (ohne Ausrechnung des Zinsbetrages) in die Tabelle zu setzen, und überhaupt alle bisher gewöhnlichen Rubriken, besonders auch rücksichtlich des Anschlages der assecurirten Gebäude zu ersetzen.

3) Alle Anlehens-Tabellen, sie mögen nun Quartals-Tabellen seyn, oder nur einzelne in dringenden Fällen sich meldende Capitalsucher enthalten, müssen wenigst auf einen ganzen Bogen, (nicht nach der Quere gelegt) und so geschrieben seyn, daß dasjenige vom Rentamte kann hierauf beigesetzt werden, was gemäß dem folgenden vierten Punkte muß beigesetzt wer-

werden. Mehrere Capitalsucher sind vorne mit Ziffern zu bezeichnen.

4) Diese Anlehens-Tabellen hat das Landgericht von selbst, und mit möglichster Beförderung sammt dem Duplicate, beide unter der Unterschrift und Fertigung des Landgerichtes, dem Rentamte zuzusenden.

5) Dem Obigen gemäß haben also die Unterthanen, welche dergleichen Capitalien suchen, sich gleich unmittelbar bei ihrem Landgerichte deßhalb zu melden. Dabei wird dasjenige abermal in Erinnerung gebracht, was schon einmal wegen den unnöthigen Bittschriften um Kirchenanlehen ist bekannt gemacht worden.

6) Auf diese Tabellen hat das Rentamt gleich unter der Unterschrift des Landrichters sein Gutachten so kurz als möglich ist, ebenfalls mit seiner Unterschrift nnd Fertigung zu setzen. Z. B. „von Seite des Rentamtes werden die oben stehenden Anlehen begutachtet.“ Oder „mit Ausnahme jenes für den Capitalsucher unter der Ziffer 3; weil er über die Hälfte verschuldet wurde, — weil er ein schlechter Zahler ist u. s. w.“ oder: „mit der Ausnahme, daß der Capitalsucher sub num. 3. statt 3 v. H. 4 zahlen solle.“

Ist keine entbehrliche Baarschaft vorhanden, so ist den Capitalsuchern vom Rentamte ohne weiters zu bedeuten, daß ihre Gesuche dermal nicht können gewähret werden.

Das nämliche ist zu beobachten, wenn der Mangel an Sicherheit offenbar ist, oder sonstige Erfor-

der-

A) In Beziehung auf Anleihen.

dernisse z. B. der Beitritt zur Feuer-Assecuranz-Gesellschaft, mangeln. In diesen beiden letztern Fällen haben auch schon die Landgerichte die Capitalsucher wegzuweisen. Glaubt das Rentamt einer Erläuterung über einen Umstand zu bedürfen, so hat es sich diese durch Benehmung mit dem Landgerichte, durch Vorrufung des Capitalssuchers, oder sonstige sichere Erkundigung zu verschaffen.

7) Da es zur Beförderung der Sache bei den so vielfältig jährlich einlaufenden Anlehens-Tabellen nöthig ist, alle Bemerkungen, welche auf die Sicherheit Bezug haben, zum möglichst leichten Ueberblicke auf der Tabelle selbst beisammen zu haben; so haben beide Aemter zu trachten, sich so deutlich, kurz und bestimmt, als es thunlich ist, zu fassen; und besonders haben die Rentämter hievon so wenig, als möglich ist, auf die Berichte zu versparen, welche regelmäßig bloße Remißberichte seyn sollen.

8) Das Rentamt hat sonach die Tabellen (wovon das Duplicat bei dem Rentamte zurückbleibt) zum churfürstlichen Administrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen zur Genehmigung einzusenden.

9) Wenn diese Genehmigung erfolget, so hat das Rentamt diese den Capitalsuchern zu eröffnen, damit sie sich bei dem Landgerichte zur Verbriefung melden können. Die Resolution selbst ist zu diesem Ende dem Landgerichte in der Urschrift mit Beilegung des Duplicats von der Anlehenstabelle gegen Zurückgabe zuzusenden. Auch die grundherrliche Bewilligung zur Verschreibung des Gutes ist hiebei anzule-

gen, zu deren Beibringung die Capitalsucher von den Rentämtern anzuweisen sind.

Endlich hat das Rentamt zugleich dem Landgerichte die Kirche ꝛc. nahmhaft zu machen, (wenn dieses nicht schon in der Tabelle selbst bemerkt ist) von welcher jeder Capitalsucher das Capital erhält. Dabei werden die churfürstlichen Rentämter

10) zur endlichen Vermeidung der vielfältigen Schreiberei rücksichtlich der grundherrlichen Consense für die churfürstlichen Grundunterthanen wiederholt auf die General-Verordnung vom 13. Julius 1784, (man sehe die Verordnung unter Litt. h.) und auf die weiteren Verordnungen verwiesen, vermög welchen diese Unterthanen nur dann von der Beibringung des grundherrlichen Consenses befreiet sind, wenn das Anlehen erweislich in das grundbare Gut selbst, das heißt, zur Erhaltung oder Verbesserung desselben, oder, wenn es zum Ankaufe des zu seiner Beschlagung erforderlichen Viehes, oder zur Beischaffung von Saamen und Speisegetreid verwendet wird. Für die Grundholden der unter der Besorgung des Rentamtes stehenden Kirchen wird diese Bewilligung ohnehin vom churfürstlichen Administrations-Rathe der Kirchen- und milden Stiftungen durch die Genehmigung des Anlehens ertheilet.

11) Das Landgericht hat sonach den Schuldbrief nach vorgegangener Erinnerung des Eheweibs, und von ihr geleisteter Verzicht auf die weiblichen Freiheiten zu errichten. Da aber bekanntermassen die Briefe nicht sogleich ausgefertigt werden können; so

A) In Beziehung auf Anleihen.

hat dasselbe vor der Hand dem Rentamte die Communicaten mit der Aeußerung zurückzusenden, daß die Versicherung der Schuld an diesem oder jenem Tage zum Protocolle sey genommen worden. Wenn aber nach Beschaffenheit der Summe keine Ausstellung eines förmlichen Schuldbriefes erforderlich, sondern die Protocollirung erklecklich ist; so hat das Landgericht sogleich dem Rentamte einen gefertigten Auszug aus dem Briefprotocolle zuzusenden, damit dieser in den Zechschrein kann gelegt werden. In anderen Fällen ist der förmliche gesiegelte Schuldbrief sobald, als es möglich ist, zu gleichem Endzweck dem Rentamte zuzustellen. Die grundherrlichen Consense (deren Datum dem Schuldbriefe einzuschalten, so wie vom Rentamte auf der Tabelle, und bei dem Rechnungsvortrage zu bemerken ist) mögen, wie bisher, dem Briefprotocolle beigeheftet werden.

12) Hierauf hat das Rentamt dem Unterhan das Capital ausfolgen zu lassen.

13) Die Landgerichte werden für die genaue Erfüllung alles desjenigen sowohl bei der Briefeserrichtung als nachher verantwortlich gemacht, was in den Genehmigungs-Resolutionen des churfürstlichen Administrations-Raths der Kirchen- und milden Stiftungen, wegen der Ausdrückung der Schuldursache, der General- und Special-Verschreibung, der Herstellung, der Verwendung, der Abtretung der Rechte von entrichteten älteren Gläubigern, der Vormerkung der Schuld im Brandversicherungs-Cataster, und derselben Eintragung in die Hypothek-Anzeigen (beides letzteres versteht sich aber auch ohne Ausdrückung von selbst) befohlen ist.

Alle

A) In Beziehung auf Anleihen.

Alle zum Beweise gehörigen Behelfe sind den Rentämtern zeitig mitzutheilen, besonders die durch das Kirchen-Anlehen eingelösten älteren Schuldbriefe, auf welchen die Abtretung vom entrichteten Gläubiger obrigkeitlich vorzumerken ist.

14) Den Unterthanen ist, wie vorhin, außer den taxordnungsmäßigen Briefgebühren nichts weiter zuzumuthen. Hiernach haben sich also nicht nur die churfürstlichen Landgerichte und Rentämter zu achten, sondern auch jeder, welcher ein Kirchen-Capital suchet, sich darnach zu benehmen.

---

## b) Instruction vom 21. Mai 1807.

## Die Activ-Anleihen von den Kirchen- und geistlichen milden Stiftungen betreffend.

### §. 1.

Vor allen werden die königlichen Landgerichte und Rentämter, dann die Stadt- und Marktsgerichte, die Magistrate, so wie auch die förmlichen Consilien von Bruderschaften, welche die Gutachten über die Anleihen unmittelbar einsenden, auf jene Weisung vom 17. Februar 1804 noch einmal verwiesen, welche in dem VIII. Stücke des Regierungsblattes von erwähntem Jahre enthalten, und so weit diese nicht durch die gegenwärtige abgeändert ist.

### §. 2.

Besonders wird die Regel wiederholt, daß die Anleihens-Tabellen für die unsiegelmäßigen Capital-

su-

sucher von ihrer Jurisdictions-Behörde müssen verfaßt seyn. Es kann daher kein Stadt- oder Markts-Magistrat, noch weniger ein Bruderschafts-Consilium die Anleihens-Tabellen ausstellen und fertigen; sondern dieses muß durch das treffende Landgericht, Stadtgericht u. s. w. geschehen.

§. 3.

Das Gutachten über die Anleihens-Gesuche haben diejenigen Behörden abzugeben, von welchen die darleihenden Kirchen und geistlichen Stiftungen verwaltet werden.

§. 4.

Siegelmäßige Capitalsucher können sich zwar unmittelbar an die unterzeichnete Curatel mit ihren Gesuchen wenden; sie werden aber von selbst wissen, ihre Gesuche mit den zur Ausweisung der Sicherheit nöthigen urschriftlichen Belegen so zu unterstützen, daß sie eine weitläufige fernere Untersuchung entbehrlich machen. Wenn ihnen keine Anleihen bewilliget werden, so mögen sie die urschriftlichen Belege zum weiteren Gebrauche zurücknehmen, welche ihnen auf Anmelden werden ausgefolgt werden. Wenn sie aber Anleihen empfangen, so können sie die urschriftlichen Belege nur dann zurückverlangen, wenn sie mit denselben Abschriften zur Collationirung übergeben haben. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß Urkunden, welche zum Beweise der Verwendung gehören, nicht können zurückgegeben werden.

§. 3.

Was in der Weisung vom 17. Februar 1804, im 5. Puncte, wegen der Unterlassung unnöthiger

Bitt-

Bittschriften, enthalten ist, wird besonders wiederholt, und beigefügt, daß weder auf Anleihens-Tabellen, welche von den Partheien, besonders unverschlossen, ohne Berichte übergeben werden, noch auf Anlangen mit bloßen Attestaten eine Entschließung wird genommen werden.

§. 6.

Da gegen das Ende eines Monats, besonders im Frühlinge und im Herbste, wo sehr häufige Anleihen zum Ankaufe des Saamen-Getreides gesucht werden, so viele Anleihens-Tabellen können zusammen kommen, daß es nicht möglich seyn würde, bis zum 4. des künftigen Monats sie alle mit der nöthigen Würdigung in die Darstellung aufnehmen zu können; so wird hiemit bemerkt, daß jene Anleihens-Gesuche, welche nicht bis zum 20. des laufenden Monats in der vorschriftmäßigen Art hierorts werden eingereicht seyn, für jenes Monat nicht mehr in die Darstellung werden aufgenommen werden. Hienach haben sich sowohl die Obrigkeiten, als die administrativen Unterbehörden mit der Verfassung und mit der Einsendung der Tabellen zu richten; diejenigen aber, welche Anleihen bedürfen, sich zeitig zu melden, und besonders die Gesuche um Anleihen zum Ankaufe des Saamen-Getreides nicht, wie es bisher sehr oft geschah, bis zum Ende der Saat-Zeit zu verschieben.

§. 7.

In der Regel hat jede Jurisdictions-Behörde über alle Anleihens-Gesuche für die treffenden administrativen Unterbehörden in jedem Monate nur eine

An-

Anlehens-Tabelle zu verfassen. Sollten jedoch mehrere müssen verfaßt werden, so sind wenigst diese von der administrativen Behörde in der Regel alle zugleich gegen den obenbemerkten Termin hieher einzusenden.

§. 8.

Obschon außer der monatlichen Zusammenstellung kein Anlehens-Gesuch zur allerhöchsten Genehmigung darf vorgelegt werden; so haben Seine königliche Majestät doch eine Ausnahme in jenem Falle allergnädigst gestattet, wenn ein ausserordentlicher Unglücksfall eine augenblickliche Unterstützung eines Unterthans nöthig macht. In solchen Fällen also mag die Einberichtung ausser der Ordnung geschehen.

§. 9.

Damit bei der Verfassung der Anlehens-Tabellen mit mehr Gleichförmigkeit und Bestimmtheit verfahren werde; so haben sich alle Jurisdictions-Behörden nach dem beigefügten Formulare zu achten. Man hat hierin zwei Beispiele für einen Landmann und einen Bürger, aufgestellt. Sollte bei einem Capitalsucher die Jurisdictions-Behörde eine Anmerkung nöthig finden, so ist dieselbe gleich bei diesem Capitalsucher nach der Quere der Tabelle darunter zu setzen.

Alle Tabellen müssen wenigst auf einen gewöhnlichen ganzen Bogen geschrieben seyn. Man versieht sich, daß dazu nur gute, leserliche Handschriften gebraucht, und nicht, wie bisher manchmal geschehen ist, Tabellen eingeschickt werden, in welchen Correc-

turen, unleserliche Namen, und selbst offenbare Widersprüche zu finden sind.

§. 11.

Jede Anlehens-Tabelle ist von der Jurisdictions-Behörde zu unterzeichnen, und zu fertigen; und wenn die Unterzeichnung, statt der königlichen Landrichter, von den Actuaren geschieht, ist die Verhinderung der Landrichter oder ihre Abwesenheit zu bemerken.

§. 12.

Die Tabellen werden an die administrativen Unterbehörden zweifach ausgehändiget, von diesen nur einfach eingesendet, und das Duplicat bei ihren Acten zurückbehalten.

§. 13.

Ueber die einzelnen Rubriken wird folgendes besonders bemerkt:

Alle Capitalsucher werden mit Zahlen bezeichnet; wenn in einem Monate mehrere Anlehens-Tabellen müssen verfaßt werden, so müssen die Zahlen von einer auf die andere fortlaufen.

§. 14.

Bei dem Capitalsucher ist es nicht nöthig, den Taufnamen seines Eheweibes beizusetzen; denn es versteht sich von selbst, daß sich das Eheweib mit dem Manne als Mitschuldnerin verbindet, und sich auf die gesetzmäßige Art, nach vorgegangener wirklicher Erinnerung, der weiblichen Freiheiten und des Vorzugrechtes im Concursfalle begeben müsse; daher die Rubrik „weibliche Verzicht" im gegenwärtigen

## A) In Beziehung auf Anlehen.

**Formular als eine überflüssige Wiederholung wegzulassen ist.**

§. 15.

In der dritten Columne ist nicht, wie bisher manchmal geschah, nebst der städtischen Jurisdictions-Behörde (wo nämlich dermal eine solche existirt) auch noch das Landgericht zu benennen, welchem die Stadt, oder der Markt inclavirt ist. Wenn ein Capitalsucher Besitzungen unter mehreren Jurisdictionen hat, ist, nebst der Behörde, unter welcher die Haupt-Realität liegt, auch jene zu bemerken, in deren Bezirk die Nebenbesitzungen befindlich sind.

§. 16.

Ungeachtet dessen, was schon in der Weisung vom 17. Februar 1804, im 10. Punkte, wegen der grundherrlichen Bewilligungen zur Verschreibung der grundbaren Güter, ist bemerkt worden; sah man sich doch noch oft genöthiget, in den Resolutionen über die Anlehens-Tabellen specielle Weisungen an die Aemter über diesen Punkt zu erlassen. Manche Aemter glaubten genug gethan zu haben, wenn sie diese Columne mit einem Fehlstriche durchzogen, oder ganz offen ließen, ohne daß auch die königlichen Rentämter die geringste Erwähnung von dem grundherrlichen Consense machten.

Es wird daher Nachstehendes ein für allemal bemerkt:

Die grundherrlichen Consense sollen den Anlehens-Tabellen in der Regel schon beigelegt werden. Wenigst muß doch, wenn solches noch nicht geschehen kann, bemerkt werden, daß der Consens nächs-

gesucht worden sey, oder noch werde nachgesucht werden.

Alle Consense, welche nicht den Anlehens-Tabellen sind beigefügt worden, müssen wenigstens der nächsten Kirchenrechnung in Abschrift beigelegt werden. Keine administrative Behörde hat künftig mehr eine Anlehens-Tabelle einzusenden, in welcher der grundherrliche Consens als beiliegend angemerkt ist, ohne daß er wirklich anliegt.

Besonders kommen noch immer Beispiele vor, daß selbst königliche Rentämter bei königlichen Grundunterthanen den grundherrlichen Consens auch in jenen Fällen für unentbehrlich halten, wo dessen Beibringung wirklich erforderlich ist. Einige glauben auch wohl, daß sie ihn selbst in jedem Falle ertheilen können.

Was das Letzte betrifft, so werden sie und die königlichen Landgerichte auf die Verordnung vom 13. Juli 1784 verwiesen. (Man sehe die Verordnung bei Lit. b.)

Die Beibringung des Consenses überhaupt aber kann, nach den Verordnungen, den königl. Grundunterthanen nur dann nachgesehen werden, wenn das Anlehen in das grundbare Gut selbst, oder zum Ankauf von Saamen- und Speise-Getreid, oder zur Anschaffung des zur Beschlagung des Gutes erforderlichen Zug- und Nutzviehes erweislich verwendet wird. Dieses versteht sich jedoch nur von jenem Falle, wenn eines oder das andere der einzige Zweck des Anlehens ist. Wenn aber noch ein anderer Zweck zum Beispiel: Bezahlung der Schulden, oder der

A) In Beziehung auf Anlehen.

grundherrlichen Abgaben damit verbunden ist; so muß der Consens beigebracht werden.

Unter der Verwendung in das grundbare Gut wird ein Gebrauch des Anlehens verstanden, durch welchen dieses grundbare Gut selbst in gutem Zustande erhalten, oder dasselbe verbessert wird. Vortheile, welche dem Besitzer persönlich zugehen, oder dem grundbaren Gute zufällig sind, können nicht als eine Verbesserung desselben angesehen werden. Die Abzahlung der Schulden, die Hinauszahlung von Heirathsgütern, die Beikaufung von walzenden Gründen, die Abführung der grundherrlichen Reichnisse, oder des Zehentpachtes, und dergleichen sind keine Verwendungen in das grundbare Gut; wenn gleich der Zusammenbesitz von walzenden Stücken, die Tilgung der Schulden, und so weiter die Vermögens-Umstände des Unterthans verbessern. Anders verhält es sich mit der Einlösung ehemaliger Pertinenzstücke des grundbaren Gutes.

Auf königliche Lehen-Unterthanen läßt sich die oben erwähnte Befreiung von der Beibringung des Consenses nicht ausdehnen.

Wenn das Anlehen zur Abzahlnng einer Hypothekschuld verwendet wird, so kann die Beibringung des grundherrlichen Consenses nur so ferne nachgesehen werden, als von dem Gläubiger sein Hypothekrecht förmlich der darleihenden Kirche oder Stiftung abgetreten wird, zur Contrahirung der älteren Schulden ein perpetuirlicher unbedingter Consens ertheilet worden, und dieser noch zur allenfallsigen Produktion vorhanden ist. Jedoch muß von diesem alten

Consense der Anlehens-Tabelle eine Abschrift beigelegt werden.

Den Grund-Unterthanen solcher Kirchen und geistlichen Stiftungen, welche von den königlichen Rentämtern, oder von den Magistraten der königlichen Städte und Märkte verwaltet werden, wird durch die allerhöchste Genehmigung des Anlehens von selbst der grundherrliche Consens ertheilet.

§. 17.

Die Art, wie der Activstand muß entworfen werden, ist schon durch die Rubriken und beigefügten Beyspiele hinlänglich erläutert. Nur wird noch besonders bemerkt, daß bei den Bürgern in Städten und Märkten immer der Werth der Gebäude besonders angesetzt werden muß; weil sie gewöhnlich den beträchtlichern Theil ihrer Realitäten ausmachen; und daher die Vergleichung des Werthansatzes mit dem Anschlage der Brandversicherung um so nöthiger ist. Berechtigungen zu Gewerben, Verlag, Handwerkszeug und Fahrniß, Viehestand, und dergleichen können hier nicht in den Activstand eingerechnet werden.

Uebrigens haben die Obrigkeiten bei dem Ansatz des Activstandes sich zu erinnern, daß auf ihr Zeugniß das Urtheil über die Sicherheit der Anlehen gegründet werden müsse, und sie hiefür verantwortlich seyen. Sie haben sich daher nicht mit den eigenen Taxationen der Capitalsucher, noch mit bloßen Vermuthungen zu begnügen; sondern die Kaufs-, Uebergabs- und Inventar-Anschläge zum Maßstabe zu nehmen; wenn nicht zu viele Zeit dazwischen verflossen ist, oder durch Abschleif der Werth sich ge-

mindert, durch Besserungen erhöhet hat, oder andere Bedenken vorwalten. Die Mehrung des Werthes durch Melioration, oder die Minderung durch Abschleife ist numerär anzugeben, vielmehr hienach der wirkliche Werth zu bestimmen.

Wenn neue Gebäude sollen hergestellt werden, ist ihr Werth, welchen sie nach der gänzlichen Herstellung haben werden, nach dem Zeugnisse der Werkleute zu bestimmen, und der wirkliche Werth der mit dem Anlehen zu erkaufenden Stücke (wenn der Käufer aus seinen Mitteln zum Kaufschillinge etwas zuschießt) ebenfalls zu bemerken.

§. 18.

Bei dem Passivstande werden unter den privilegirten Schulden alle jene verstanden, welche entweder vermög eines Vertrages zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner, oder aus einer Begünstigung der Gesetze ein Hypothekrecht mit oder ohne Vorzugsrecht vor den älteren Hypothekschulden genießen; oder mit anderen Worten; alle jene, welche nicht bloße Currentschulden sind; oder nur ein einfaches persönliches Privilegium lediglich vor den Currentschulden in der 10. Classe haben.

Da an der genauen Unterscheidung der privilegirten und unprivilegirten Schuldposten sehr viel gelegen ist, besonders wenn der Schuldenstand schon etwas beträchtlicher ist, oder das Anlehen zur Abzahlung einer Schuldpost soll verwendet werden; so ist bei der Entwerfung des Passivstandes mit Bestimmtheit und Genauigkeit zu verfahren, und sind nicht etwa, zum Beispiele: ausgemachte Heirathsgüter, oder sogenannte Kindergelder, unter die Cur-

reutschulden zu setzen, wenn sie, wie es gewöhnlich ist, unter der Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen, oder des Gutes im Besonderen, bedungen sind.

Uebrigens versteht es sich, daß das gesuchte Anlehen nicht in den Passivstand einzurechnen sey.

Wenn von Einwohnern der Residenzstadt München Anlehen als Ewiggeld-Capitalien gesucht werden, so ist es nicht genug, daß der Passivstand, oder die privilegirten und unprivilegirten Schulden überhaupt angezeigt werden; sondern es müssen die schon bestehenden Ewiggeld Capitalien, und die allenfallsigen Hypothek-Capitalien besonders ausgeworfen, und, rücksichtlich der letzten, bemerkt werden, ob die Hypothekgläubiger durch das Ewiggeld-Anlehen werden hintangerichtet werden, oder ob sie in die neue Aufnahme eines Ewiggeld-Capitals einwilligen. Diese Einwilligung muß auf eine legale Art docirt werden.

§. 19.

Kein Capitalsucher, welcher nicht der Brandassecuranz-Gesellschaft beigetreten ist, soll zu einem Anlehen begutachtet werden; das Nämliche versteht sich von denjenigen, welche ihre Gebäude nach einem offenbar zu unverhältnißmäßigen Anschlage haben einschreiben lassen. Auch diejenigen, welche die Gebäude erst ganz neu, oder in einen besseren Zustand herstellen wollen, müssen dieselben in das Cataster eventuell mit einem verhältnißmäßigen Anschlage eintragen lassen, wenn solches gleich unter dem Assekuranz-Jahre geschehen muß.

Jedes bewilligte Anlehen muß durch die Obrigkeit in dem Brandassecuranz-Cataster vorgemerkt,

und

und besonders, wenn der größte Theil des Activstandes auf den Gebäuden beruhet, in die nächste Hypothekanzeige gebracht werden. Allen Obrigkeiten ist von selbst bekannt, daß sie keinem solchen Kirchenschuldner den Austritt aus der Brandassecuranz-Gesellschaft, oder die Verminderung des Assecuranz-Anschlages gestatten dürfen, ehe das Kirchen-Capital mit allen Zinsen zurückbezahlt ist.

§. 20.

Welche Verzinsung der Schuldner leisten wolle, ist jedesmal in der geeigneten Columne auszudrücken, und nicht, wie es bisher oft geschehen ist, das Prozent ganz mit Stillschweigen zu umgehen. Die administrativen Behörden haben bei dem Gutachten dasselbe ebenfalls zu bestimmen.

§. 21.

Der Zweck des Anlehens muß bestimmt angegeben, und besonders, wenn er in der Abzahlung von Schulden bestehet, der Betrag und die Eigenschaft der zu zahlenden Schuld, ob sie nämlich eine privilegirte oder unprivilegirte sey, bemerkt werden. Die Jurisdictions-Behörden werden sich von selbst bescheiden, daß in den Fällen, wo der privilegirte Schuldenstand schon etwas beträchtlicher ist, und eine solche Schuld mittelst des Anlehens soll getilgt werden, sehr viel auf die Priorität ankomme; und sie werden deßwegen nicht vergessen, die gehörige Anmerkung zu machen. Wenn das Anlehen zur Bezahlung eines Kaufschillings, oder eines Theils desselben bestimmt ist, so kömmt anzumerken, ob sich der Verkäufer um den Kaufschilling vor der Ausantwortung ein specielles Unterpfand, oder etwa gar

das

das Eigenthum vorbehalten habe. Hierauf ist dann in der Folge bei der Abtretung des Rechtes von einem solchen Verkäufer an die darleihende Kirche oder Stiftung der gehörige Bedacht zu nehmen.

Wenn gleich in dem Formulare nur von dem speciellen Unterpfande die Erwähnung geschieht; so versteht es sich doch von selbst, daß für jedes Anlehen das Vermögen des Capitalsuchers und seines Eheweibs auch überhaupt müsse verschrieben werden. Was das specielle Unterpfand selbst betrift, so verschaffet die Verschreibung einzelner Stücke allein in der Regel keine hinlängliche Sicherheit; weil sie dem Verkauf weit mehr unterworfen sind, und die Erfahrung lehrt, daß bei dergleichen Käufern oft auf die Hypothekbürde vergessen, und in der Folge zur gesetzlichen Verjährung, oder doch zu Streitigkeiten Anlaß gegeben wird.

Obschon also zum Beispiele in dem Falle, daß das Anlehen zur Erkaufung eines einzelnen Grundstückes verwendet wird, dieses Grundstück allerdings speciell muß verschrieben werden, um der darleihenden Stiftung jenes Vorzugsrecht zu verschaffen, welches der Judiciar-Codex im 20. Hauptstücke 5. §. Nr. 4. bestimmt; so muß doch die Haupt-Realität nebenher speciell wenigst subsidiarisch verschrieben werden.

§. 23.

Wenn nun die nach obiger Vorschrift verfaßten Anlehens-Tabellen von den administrativen Unterbehörden, in Gemäßheit der Paragraphe 3. 6. 7. und 12, eingesendet werden, so haben sie das Gutachten

achten nicht mehr auf die Tabellen selbst; sondern auf einen besonderen Bogen, und zwar mit Beifügung eines Duplicats zu setzen, und sich hiebei nach dem beigefügten Formulare zu achten. Dieses Formular enthält auf der ersten Seite eine Anzeige über jene Baarschaft, welche dermalen zum Ausleihen bereit liegt; — auf der zweiten Seite kömmt das Gutachten über jeden in den Anlehens-Tabellen vorgetragenen Capitalsucher zu setzen. Hiebei ist es nicht nöthig, die Namen der Capitalsucher zu wiederholen; sondern es werden nur die Zahlen vorne angesetzt, unter welchen jeder in der Tabelle vorgetragen ist. Auf der dritten Seite wird der Raum zur Beifügung der allerhöchsten Genehmigung offen gelassen, mit welcher die administrative Unterbehörde das Duplicat zurück empfangen wird. Eben deswegen ist das Gutachten nicht zu enge zu schreiben, zwischen jedem Capitalsucher ein kleiner Zwischenraum zu lassen, und wenn es nöthig ist, ein Bogen mehr zu nehmen.

§. 24.

Soviel die Anzeige der Baarschaft betrifft, wird den Administrationen das Nachstehende noch besonders bemerkt:

Unter dem Ueberflusse der ordentlichen Rente ist nur jene gemeine Baarschaft verstanden, welche nicht zu den eigenen Ausgaben der Kirchen und Stiftungen nothwendig ist.

Die Administrationen haben daher das laufende Bedürfniß der ihnen anvertrauten Stiftungen, so wie das künftige bis zum wahrscheinlichen Einflusse neuer Gefälle wohl in Ueberlegung zu ziehen, und besonders auf die Zurückzahlung selbstiger Passiv-Capita-

pitalien, dann frühzeitige Wendung der Baufälle, den Bedacht zu nehmen.

Es versteht sich von selbst, daß vor allem die Anlehen aus den zurückbezahlten oder neu gestifteten Capitalien müssen bestritten werden.

§. 25.

Da die unterzeichnete Curatel durch den 5. Punkt der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 27. April angewiesen ist, jene heimbezahlten Capitalien, für deren Wiederanlegung sich keine Gelegenheit darbietet, zur Stiftungs-Centralcasse zu geben, welche für die Fructification ohne Zeitverlust Sorge tragen wird; so haben die Administrationen in dem unvermutheten Falle, daß sich um die heimbezahlten Capitalien keine, oder nicht genug Capitalsucher finden, oder nicht so viele Anlehen würden genehmiget werden, dieselbe, oder den Rest (wenn er nicht in zu kleinen Beträgen besteht) zum Kirchen-Administrations-Depositeamte einzuschicken, und zugleich einen kurzen Bericht zu erstatten; damit, wenn hiezu keiner der immer sich bei der unterzeichneten Curatel meldenden Capitalsucher könnte begutachtet werden, selbe ohne weiters zur gedachten Central-Casse können hinüber gegeben werden.

§. 26.

In Rücksicht auf dasjenige, was nach erfolgter allerhöchster Genehmigung der Anlehen, sowohl von den Gerichts- als den administrativen Unterbehörden zu beobachten ist, werden sie zwar überhaupt auf die Gesetze und früheren Verordnungen, namentlich anf jene vom 17. Februar 1804 verwiesen. Damit aber die allerhöchste Genehmigung in Zukunft

A) In Beziehung auf Anlehen.

kürzer könne gefaßt, und keine so weitläufigen Resolutionen, wie es bisher oft nöthig war, über die Anlehens-Gesuche müssen erlassen werden; so wird ein- für allemal Nachstehendes vorzüglich bemerkt:

§. 27.

Ueber Anlehen, welche mehr als hundert Gulden betragen, muß ein ordentlicher Schuldbrief errichtet; die übrigen aber zum Protokolle versichert, und ein Auszug aus diesem Protokoll in die Zechschreine, so wie dahin alle Schuldbriefe gelegt werden. Ihre Verwahrung und Beschreibung wird den Administrationen zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 28.

Bei der Versicherung sind die Zwecke des Anlehens in allen jenen Fällen vorzüglich auszudrücken, wo die Verwendung zu diesen Zwecken eine besondere gesetzliche Wirkung zum Besten des Gläubigers hat, oder die königlichen Grundunterthanen von der Beibringung des grundherrlichen ausdrücklichen Consenses zur Beschreibung befreiet; zum Beispiele: wenn die Anlehen zur Wiederherstellung oder Unterhaltung der Gebäude, zu ganz neuen Bauten, zum Kaufe von Gütern, einzelnen Stücken, Zehenten und dergleichen, zur Einlösung von Pertinenz-Stücken, zur Kultur grundbarer Stücke, zum Ankaufe des Zug- und Nutzviehes, oder des Saamen- und Speisegetreides bestimmt sind.

§. 29.

Wegen der Constituirung einer General- und Special-Hypothek, dann wegen des weiblichen Verzichtes wird sich auf die Paragraphe 14 und 22 bezogen.

§. 30.

### A) In Beziehung auf Anlehen.

§. 30.

Wenn Hypothekschulden mit dem Anlehen bezahlet werden; so hat der vorige Gläubiger nicht nur seinen Schuld- oder Fristenbrief auszuhändigen, sondern auch sein Hypothek- und Vorzugsrecht förmlich abzutreten. Wenn nun das Anlehen die Summe von 100 fl. nicht übersteigt, so ist diese Abtretung, respective der Transport, auf den eingezogenen alten Schuldbrief vorzumerken, und zugleich zu protocolliren; bei größeren Summen aber ein förmlicher Transportbrief zu errichten. Bei der Bezahlung von nicht privilegirten Schulden hat die Obrigkeit wenigst die Sorge zu tragen, daß die Schuld wirklich getilgt werde. Nach den Umständen wird dieselbe wissen, zur mehreren Sicherheit das Anlehen von der administrativen Unterbehörde selbst zu erheben, um für die Befriedigung des vorigen Gläubigers zu sorgen. Uebrigens wird sich, wegen der Fälle, wenn Schulden, die vom Kaufschillinge herrühren, durch das Anlehen bezahlt werden, auf den §. 21. bezogen.

§. 31.

Die Verwendung des Anlehens muß vorzüglich in jenen Fällen hergestellt werden, wo sich eine gesetzliche Wohlthat für die darleihende Kirche oder Stiftung auf dem Beweise der Verwendung gründet, wie, zum Beispiele, bei neuen Bauten, bei Reparirung der Gebäude, bei dem Ankaufe von Realitäten, und dergleichen. Die eingezogenen Handwerkskonten, die mit den Werksleuten gehaltenen Protokolle, und andere Behelfe zum Beweise der Verwendung

sind

### A) In Beziehung auf Anlehen.

sind den Administrationen mit den Schuldbriefen, oder Protocolls-Auszügen zuzustellen. Auch wird sich auf den 16. Paragraph, rücksichlich jener Fälle, bezogen, in welchen den königlichen Grundunterthanen gegen erweisliche Verwendung die Beibringung des grundherrlichen Consenses nachgelassen wird.

§. 32.

Wegen der Vormerkung der Anleihen in dem Brand-Assecuranz-Cataster ist schon in dem 19. Paragraphe das Nöthige enthalten.

§. 33.

Wenn Anlehen nur auf eine gewisse Zeit bewilliget, oder in Fristen wieder müssen heimbezahlet werden, ist dieses in den Rechnungen zu bemerken.

§. 34.

Für die genaue Befolgung alles dessen, was bisher gemeldet, und schon früher ist vorgeschrieben worden, werden die Jurisdictions- und Administrations-Behörden persönlich verantwortlich gemacht. Die Administrationen haben, wenn sie von den Jurisdictions-Behörden die Schuldbriefe und Protokolls-Auszüge erhalten, Acht zu tragen, ob sie nach den vorhergehenden Regeln verfaßt, und das Gehörige, zum Beispiele, die Behelfe zum Beweise der Verwendung beigelegt seyn. Außer deßen haben sie die Abänderung oder Ersetzung zu verlangen, und, wenn diese nicht geschieht, Bericht zu erstatten.

(Formular.)

## Anzeige.

von dem königlichen Rentamte, oder Stadt- oder Marktsmagistrate N. über die zur Capitals-Anlage vorhandene Baarschaft, mit beigesetztem Gutachten über die von dem königlichen Land- oder Stadtgericht verfaßte Anlehens-Tabelle für das Rentamt N., des Etats-Jahres 180$\frac{5}{7}$.

| Baarschaft zu Capitals-Ausleihung. bei den Kirchen und geistlichen Stiftungen des obigen Rentamtes, oder Magistrates. | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Aus dem Ueberschuß der ordentlichen Rente. | | Aus zurückbezahlten Capitalien. | | | | Aus dem Verkaufs-Erlöse. | |
| | | An Jahrtags-Capitalien. | | An gemeinen Capitalien. | | | |
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 2500 | — | 1000 | — | 500 | — | — | — |
| | | Zusammen 1500 fl. — kr. | | | | | |

Am

| Zur Num-mer. | Verzinsung vom Hundert. | Genehmigtes Capital. fl. | Genehmigtes Capital. kr. | Allerhöchste Genehmigung. | Rentamtliches, oder magistratisches Gutachten über die Land- oder stadtgerichtliche Anleihens-Tabelle. | Zur Num-mer. | Verzinsung vom Hundert. | Capital. fl. | Capital. kr. | Allerhöchste Genehmigung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 ꝛc. | | | | | | 1 ꝛc. | | | | |

## Kirchen-Anlei-
## vom königlich-baierischen Landge-
## für das Monat N.

| Nummer. | Bittsteller, dessen Tauf-, Geschlechts- und Hausname, Stand und Wohnort. | Gerichtsbarkeit. | Grundbarkeit oder freies Eigenthum. | Grundherrlicher Consens. | Activstand. Haupt-Realität sammt Zugehörungen, und ihr Werth. | Einzelne Stücke und Werth derselben. | Summe des Activstandes. fl. | cr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | **Beispiel,** Franz Hopfner, beim Pachter zu Kirchdorf. | Zum Landgerichte N. | Die Haupt-Realität zum Rentamte N. die einzelnen Stücke freieigen. | Liegt hiebei oder wird erholet werden, oder ist keiner erfoderlich. | Ein ganzer Hof zu 6000 fl. oder ein Viertel-Hof ꝛc. | 6 Tagwerke Holzgrund zu 150 fl. 6 Juchart Aecker zu 500 fl. 3 Tagwerk zweimädige Wiesen zu 300 fl. Summe 950 fl. | 6950 | — |
| 2 | Joseph Hausbeck, Schuhmacher zu Straubing. | Zum Stadtgerichte Straubing. | Ohne Grundbarkeit. | Unnöthig. | Ein Haus 1500 fl. ein Hausgarten 100 fl. Summe 1600 fl. | Ein Krautland zu 50 fl. | 1650 | — |

Heus-Tabelle
richte (Stadtgerichte) N.
des Etatsjahres 181$\frac{6}{7}$.

| Passivstand. | | | | | | Verbleibt reiner Vermögens-stand. | | Brandversi-cherungs-Anschlag. | | Größe des Anleihens. | | Verzinsung vom Hunderte. | | Zweck des Anleihens. | Spezielles Unterpfand. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Privilegirte Schulden. | | Nicht privilegirte Schulden. | | Summe des Passiv-Standes. | | | | | | | | | | | |
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | | |
| 1500 | — | 500 | — | 2000 | — | 4950 | — | 1000 | — | 500 | — | 4 | — | Zur Bezahlung einer privilegirten Schuld. | Der ganze Hof. |
| 200 | — | 150 | — | 350 | — | 1300 | — | 1000 | — | 250 | — | 4 | — | Zum Verlage. | Das Haus sammt Garten und dem Krautlande. |

## c) Verordnuug vom 16. Jänner 1809.

### Die Verzinsung der Activ-Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.

Wir finden Uns auf den von Unserm Ministerium des Innern in seiner Eigenschaft als oberste Staats-Curatel des Stiftungs- und Communal-Vermögens gemachten motivirten Antrag, bewogen, über die Verzinsung der Activ-Capitalien der Stiftungen und der Gemeinden sowohl zur Beförderung des Privat-Wohlstandes, als zur Herstellung einer administrativen Gleichförmigkeit, eine allgemeine Reglementar-Verordnung zu geben, wie folgt:

### A. Für die Stiftungen.

I.

Die Activ-Capitalien der Stiftungen, welche bei den Staats-Finanz-Cassen und bei den Communal-Cassen anliegen, werden nach 4 vom Hundert verzinset.

II.

Die Stiftungen des Cultus, der Erziehung und des Unterrichtes, und der Wohlthätigkeit entrichten die Zinse für ihre wechselseitigen Capitals-Forderungen unter sich gleichfalls nach 4 vom Hundert.

III.

Die öffentlichen Bank- und Leihe-Anstalten und die Privaten bezahlen die Zinsen von den bei

ihnen

ihnen aufliegenden Capitalien der Stiftungen nach 5 vom Hundert.

Die bei Privaten in der Stadt München anliegenden Ewiggeld-Capitalien der Stiftungen sind hievon nicht ausgenommen; dagegen wird die Steuer, so lange diese hievon entrichtet werden muß, von dem Stiftungs-Vermögen getragen.

IV.

Es bleibt der obersten Stiftungs-Curatel vorbehalten, die Capitalien der Stiftungen, welche erweislich der Landwirthschaft als der dem Staate wichtigsten Theile der Production gewidmet werden, in einzelnen Fällen auf bestimmte Jahre nach 3, und nach Verlauf derselben nach 4 vom Hundert zu verleihen.

V.

Jenen Gutsbesitzern, welche bereits vor dem Etats-Jahre 1806 aus dem Vermögen der Stiftungen Activ-Capitalien unter dem regulativmäßigen Zinsefuße, und zwar aus besondern Rücksichten erlittener Beschädigungen, durch Brand, Total-Schauer, Viehefall, Ueberschwemmungen, oder in Rücksicht der bei dem Antritt eines verwahrlosten Gutes übernommenen schweren Bürden auf eine bestimmte Zeit erhalten haben, werden diese Capitalien nach dem bei der ursprünglichen Verleihung regulirten Zinsefuße bis zum Ablaufe des festgesetzten Zeitpunctes belassen.

Ein gleiches tritt für die an die Kolonisten verliehenen Capitalien ein, deren Verzinsung ebenfalls nach der ursprünglichen Verleihungs-Urkunde behandelt,

delt, und nicht früher auf den regulativmäßigen Fuß gesetzt wird, als bis der zur geringern Verzinsung gegebene Termin verflossen ist.

In dem Falle, wenn solchen Gutsbesitzern ein Termin für diese geringere Verzinsung nicht gegeben ist, wird dieser gleichzeitig auf den Eintritt der definitiven Grundsteuer festgesetzt.

VI.

Die Begünstigung einer Kapitals-Verzinsung nach 4 vom Hundert kann auch in einzelnen Fällen dem Zwecke neue Bauten, welche zu einer entschiedenen Gemeinnützigkeit, oder Verschönerung gereichen, gewährt werden.

VII.

Dieselbe Begünstigung der Verzinsung nach 4 vom Hundert genießen die Capitals-Fristen bei Veräußerung der Stiftungs-Realitäten.

Der für die Geldentrichtung des Korn-Grundzinses als Minimum angenommene Normalpreis hat zur Absicht, von dem auf dem Grunde liegend verbleibenden Capitale eine Verzinsung nach 5 vom Hundert sicher zu stellen.

VIII.

Alle vorstehenden für die Capitalien der Stiftungen unter königlicher Administration gegebenen Bestimmungen treten für die Patrimonial-Stiftungs-Capitalien in gleiche Anwendung.

## B. Für die Gemeinden.

### IX.

Die Activ-Capitalien der Gemeinden, welche bei den Finanz-Staats-Cassen, bei Stiftungen, bei Communal-Cassen und bei Privaten der eigenen Gemeinde anliegen, werden nach 4 vom Hundert verzinset.

### X.

Die öffentlichen Bank- und Leihe-Anstalten und die Privaten, welche nicht zu jener Gemeinde gehören, aus deren Vermögen das Darleihen gegeben wird, bezahlen die Zinsen von den aufgenommenen Communal-Capitalien nach 5 vom Hundert.

### XI.

Die der Landwirthschaft und den Neubauten bei den Stiftungs-Capitalien eingeräumten Begünstigungen des Zinse-Fußes können auch bei den Communal-Capitalien zugestanden werden.

### XII.

Die bei den Verkäufen der Stiftungs-Realitäten angenommene Verzinsung der Capitals-Fristen und der liegend verbleibenden Capital wird bei den Verkäufern der Communal-Realitäten gleichförmig angewendet.

## C. Allgemeine Bestimmungen.

### XIII.

Das gegenwärtige Regulativ des Zinsen-Fußes tritt in der Regel allenthalben mit dem Anfange der nächsten Zinszeit in seine Wirkung.

### XIV.

## XIV.

Es soll eine gleiche Verfallzeit aller Capitals-Zinse erwirkt, und dadurch sowohl die Perception als die Verrechnung erleichtert werden.

In Folge dessen sollen alle in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Etats-Jahrs $180\frac{8}{9}$ laufenden Capitals-Zinse ratenmäßig bis znm 1. April 1809 berechnet, und die bis dahin treffenden Raten im Laufe des Monats April 1809 erhoben werden.

Die neue Zinszeit lauft hiernach vom 1. April 1809 bis zum 1. April eines jeden folgenden Jahres dergestalt, daß alle Zinsen-Beträge unter 50 fl. am 1. April eines jeden Jahres zu ganz; alle Zinse-Beträge aber, welche 50 fl. erreichen, oder übersteigen, in zwei halbjährigen Hälften, und zwar die erste am 1. October, und die zweite am 1. April eines jeden Etats-Jahres zu entrichten sind.

Die Zinsen von den in der Zukunft neuerlich angelegt werdenden Capitalien werden jedesmal nach den nämlichen Normen berechnet und erhoben, und dadurch auf die allgemeine Normal-Zinszeit zurückgebracht.

## XV.

Von der in dem vorstehenden Artikel regulirten Normal-Zinszeit sind die Zinsen der Capitals-Fristen ausgenommen, welche jedesmal am Tage der verfallenen Capitals-Frist zugleich mit der schuldign Capitals-Rate entrichtet werden.

Die

Die in den bezeichneten Verordnungen nicht enthaltenen und bisher von der obersten Kuratel in Anwendung gebrachten Grundsätze sind:

a) Die Anlehen sind zwar vorzüglich den Neubauten und der Landwirthschaft vorbehalten, sie können aber auch, wenn die annehmbaren Gesuche für diese Zwecke befriediget sind, zum Ankaufe von Speise- und Saamen-Getreide, zum Ankaufe von Vieh und Fahrniß, zur Bestellung der Landwirthschaft, und wenn auch die zulässigen Gesuche für diese Zwecke gewährt sind, zur Tilgung älterer gesetzlich privilegirter Schulden bewilliget werden.

b) Die Sicherheit eines Anleihens kann nur in einer Realität des Schuldners begründet werden; Faustpfänder, Vorräthe an Waaren, Früchten, Mobilien, Gewerbs-Gerechtigkeiten, Aktiv-Obligationen, und die übrigen ein baares Geld repräsentirenden Wechsel u. dgl. werden als zureichende Hypothecken durchaus nicht anerkannt. Es sollen auch die nutzbaren Rechte in getheiltem und ungetheiltem Eigenthume als Spezial-Hypotheken nicht angenom men, undbei ganzen Güter-Komplexen nur als Theile der General-Hypothek betrachtet werden.

c) Die auf der Realität haftenden Schulden, und das neuerlich zu bewilligende Anleihen in einer Summe beisammen, dürfen die Hälfte des Werthes der Realität nicht übersteigen, und es soll dabei streng auf die Legalität der Werthes-Bestimmungen,

und

und zur Vermeidung jeder Willkühr in der Würdigung des Verhältnisses der Schulden zum Vermögen auf den Kalcul gesehen werden.

d) Die zur Sicherheit eines Anleihens verschriebene Gebäude müssen in der Brandversicherungs-Anstalt wenigstens für diejenige Kapitals-Größe assekurirt seyn, in welcher die Gesammt-Schulden eines Privaten, unter Zuschlagung des neuerlichen Anleihens, erscheinen, oder in dieser Größe nachträglich und vor der Ausbezahlung eines Anleihens assekurirt werden.

e) Das zum Zwecke der Neubauten zugesicherte oder bewilligte Anleihen darf an den Schuldner nicht eher ausbezahlt werden, als bis das Gebäude nach einem bestimmten Plan unter das Dach gebracht und gehörig assekurirt ist.

f) Die Realität, auf welche ein Anlehen gelegt werden soll, muß zur Erleichteruug der Zinsen-Perzeption, und wegen der ständigen Kognition des Auf- und Abnehmens der Vermögens-Kräfte eines Schuldners in demjenigen Administrations-Distrikte entlegen seyn, in welchem die darleihenden Stiftungen und Kommunen bestehen.

g) Die adelichen, die siegelmäßigen und die wechselfähigen Güter- oder Realitäten-Besitzer können vor der Hand, und bis zur Errichtung der Hypothekenbücher, oder bis zum Erfolge einer andern Verordnung über diesen Gegenstand, ein Anleihen aus dem Stiftungs- oder aus dem Kommunal-Vermögen nicht erhalten, ausgenommen,

1) es wäre die zur Sicherheit eines Anleihens ausgezeigte Realität inner der Gemarkung der Stadt München entlegen, in welchem Falle aber auch das Anleihen nur als Ewiggeld, welchem das Separations-Recht im Konkurs der Gläubiger zusteht, und durchaus nicht als Hypothek-Kapital bewilligt werden darf;

2) oder es wäre ein Anleihen auf die erste Hypothek in jenen Gebieten, wo die preußische Hypotheken-Verfassung besteht,

3) oder endlich, es wäre ein Anleihen auf die sogenannten ersten Satzbriefe in jenen Gebieten, wo die österreichische Grund-Buchs-Einrichtung zur Zeit noch beibehalten ist, wobei jedoch alle übrigen für die Sicherung eines Anleihens theils schon bestehenden, theils hiedurch gegebenen Vorschriften in Anwendung gebracht werden müssen.

---

## d) Verordnung vom 14. Jänner 1812.

### Die Anleihen für wechselfähige Privaten betreffend.

Auf den Bericht ꝛc. ꝛc., im Betreff der Anleihen für wechselfähige Private, wird beschlossen, wie folgt:

I.

Die baiersche Wechselordnung vom 1. Juli 1776 wurde durch die Verordnungen vom 24. November

1785

1785. — 11. Mai 1787. — und 19. Juli 1787. dahin modifizirt, daß zur Zeit

a) alle Handelsleute, welche ihren Namen, ihre Vollmacht, und ihre Firma bei dem Wechselgerichte haben vormerken lassen,

b) und alle Private, welche ein berechtigtes Gewerb treiben,

als wechselfähig zu betrachten sind.

Hiernach müssen auch die Private in den ältern und neuesten Entschädigungsländern behandelt werden, wenn für diese Länder nicht besondere, bisher noch nicht aufgehobene Wechselordnungen und gerichtliche Observanzen bestehen.

II.

Da nun aber die bestehenden Wechselordnungen im Bezug auf die Bewilligung oder Nichtbewilligung der Anleihen aus dem Stiftungs- und Communal-Vermögen keinen festen Anhaltspunkt gewähren, so sind bereits die geschäftsmäßigen Einleitungen zur Erwirkung einer bestimmten allerhöchsten Erklärung über die Wechselfähigkeit der Privaten überhaupt getroffen worden.

Bis zum Erfolg einer desfallsigen allerhöchsten Entschließung können den Privaten, welche nach bestehenden Verordnungen und Observanzen als wechselfähig betrachtet werden müssen, die Anleihen aus dem Stiftungs- oder Kommunal-Vermögen nur in dem Falle zugestanden werden, wenn diese Private bei ihrer ordentlichen Gerichtsstelle auf die Wechselfähigkeit förmlich Verzicht leisten, und wenn zugleich

die-

diese Verzicht durch die Gerichtsstelle in den öffentlichen Blättern ausgeschrieben worden ist.

III.

Eine Aufkündung der zur Zeit bei wechselfähigen Privaten anliegenden Capitalien der Stiftungen und Kommunen kann, wenn nicht andere Anlässe, als die Wechselfähigkeit, zum Grunde liegen, vor der Hand unterbleiben.

---

## e) Verordnung vom 11. Juli 1812.

### Die Anlehen für wechselfähige Realitäten Besitzer betreffend.

Auf den Bericht ꝛc. ꝛc., im Betreff der Anleihen für wechselfähige Realitäten-Besitzer wird beschlossen:

Ein Darleihen aus dem Stiftungs- und Communal-Vermögen kann, mit Umgehung einer durch das allerhöchste Rescript vom 14. Jänner d. J. geforderten Verzicht, einem wechselfähigen Realitäten-Besitzer in dem Falle bewilliget werden, wenn derselbe ein Zeugniß der ordentlichen Gerichtsstelle beigebracht haben wird, daß gegen ihn zur Zeit des Anleihens-Gesuches keine ausgestellten, keine ingroßirten, und keine als richtig anerkannten Wechsel vorliegen, und wenn andere administrative Vorschriften dem Zugeständnisse des Darleihens nicht entgegen stehen.

Da

Da übrigens die Bestimmungen des 7. und 8. §. der einschlägigen Verordnung vom 19. Juli 1787 von den Gerichtsstellen nicht immer strenge angewendet werden, so wird dießfalls das Geeignete zur geschäftsmäßigen Anweisung der Gerichtsstellen veranlaßt werden.

---

## f) Verordnung vom 27. Dezember 1812.

### Ueber das Vorzugs-Recht der Wechselbriefe.

Durch die Verordnung vom 11. Mai 1787 und die erfolgte Leuteration derselben vom 19. Juli desselben Jahres in Betreff der Wechselfähigkeit wurde bereits festgesetzt: „daß das Vorzugsrecht, welches die Wechselgerichts-Ordnung, Capitel 11. §. 4. den für richtig erkannten Wechselbriefen in der siebenten Stelle vor den jüngern Pfandgläubigern einräumt, erst von der Zeit anfange, da sie bei dem Wechselgerichte als richtig erkannt sind, und daß jeder Wechselbrief, der auf ein hiesiges Haus, oder von Siegelmäßigen auf ein grundbares Stück ausgestellet ist, nur in jenem Falle, wenn rücksichtlich des Hauses bei dem Grundbuche allhier die Vormerkung geschehen, und rücksichtlich des grundbaren Stückes der grundherrliche Consens beigebracht worden ist, für eine Hypotheken-Post gehalten, und von der Zeit der geschehenen Grundbuchs-Vormerkung, oder ausgestellt grundherrlichen Consens erst mit verstandenem Prälations-Rechte begnadiget, außer vorstehenden

Re-

Requisiten aber rücksichtlich des Hauses oder des grundbaren Stückes unter die Current-Posten gehörig seyn sollen."

Da Unsere Kreis- und Ober-Administrationen der Stiftungen und Kommunen ermächtiget sind, einen wechselfähigen Realitäten-Besitzer ein Darlehen aus dem Stiftungs- und Kommnnal-Vermögen für den Fall zu bewilligen, wenn er ein Zeugniß der ordentlichen Gerichtsstelle beigebracht hat, daß gegen ihn zur Zeit des Anleihens-Gesuches keine ausgestellten, keine ingrossirten, und keine als richtig anerkannten Wechsel vorliegen, und daher dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen sehr daran gelegen ist, daß die obengedachte Verordnung strenge eingehalten werde, so befehlen Wir Unsern Gerichtsstellen und Behörden des Reichs: hierauf in dem denselben anvertrauten Bezirke die sorgsamste Aufmerksamkeit zu richten.

---

## g) Verordnung vom 13. März 1813.

## Die Darleihen für Wechselfähige betreffend.

Auf den Bericht ꝛc. ꝛc., im Betreff der Darleihen für Wechselfähige wird erwiedert:

daß es bei einer genauen Befolgung der neuesten unterm 27. Dezember 1812 an die Gerichtsstellen ergangenen Weisung zur Bewilligung eines Darleihens aus dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen für einen Wechselfähigen allerdings genüge, wenn

wenn derselbe, neben dem Nachweise der erforderlichen Sicherheit, ein gerichtliches Zeugniß beibringt, daß keine ingrossirten, und keine als richtig anerkannten Wechsel gegen ihn vorliegen, folglich das in einem frühern Berichte der Kreis-Administration ꝛc. ꝛc. als nothwendig erachtete Zeugniß, daß der Darleihens-Bewerber keinen Wechsel ausgestellet habe, füglich unterbleiben könne.

---

## h) Verordnung vom 13. Februar 1784. Die grundherrlichen Konsense zum Behufe der Darlehen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht erklären hiemit gnädigst, daß nicht nur alle seit dem 3. Mai 1779 und bis hieher an die Churfürstlichen Grund-Unterthanen ohne Unterschied, ob selbe Erb- oder anderere Gerechtigkeiten besitzen, gemachte Kirchen-Anlehen mit, oder ohne ausdrücklichen grundherrlichen Konsens, alle Sicherheit haben sollen, sondern auch dergleichen Kirchenanlehen in Zukunft auf die churfürstlichen grundbaren Güter ohne grundherrlichen Konsens, wenn sie in das grundbare Gut, oder in den dazu gehörigen Viehstand verwendet werden, eben so gesichert seyn sollen, als wenn der grundherrliche Konsens ausdrücklich dazu ertheilt worden wäre.

---

## i)

## i) Verordnung vom 16. August 1812.

Seine königl. Majestät haben auf die unterthänigste Anfrage, welche Anwendung dem Mandate vom 13. Februar 1784, und den sich hierauf beziehenden Instructionen vom 17. Februar 1804 (Lit. a.) und 21. Mai 1807 (Lit. b.), in Bezug auf die grundherrlichen Consense zum Behufe der Darlehen, besonders jener aus dem Stiftungs- und Communal-Vermögen, gegeben werden solle, allergnädigst zu beschließen geruht, wie folgt:

I.

Nachdem das Mandat vom 13. Februar 1784, und die hierauf sich beziehenden Instructionen vom 17. Februar 1804, und 21. Mai 1807 nur die Darlehen aus dem Vermögen der Stiftungen des Cultus, und diese nur bedingnißweise, gegen die aus dem Mangel eines grundherrlichen Consenses entstehenden Rechts-Nachtheile verwahren; so wird, ohne auf die im Mandate vom 13. Februar 1784 für die bereits bewilligten Kirchen-Darlehen enthaltene Begünstigung ein Verzicht zu leisten, hiedurch festgesetzt:

Daß ein Darlehen aus dem Vermögen der Stiftungen überhaupt, und aus dem Vermögen der Grundherren auf eine grundbare Realität nicht gelegt, und nicht eher ausbezahlt werden solle, als bis der grundherrliche Consens ordentlich beigebracht, und derselbe in der obrigkeitlich errichteten Schuld-Urkunde angeführt seyn wird.

II.

Dieser Consens wird von den Kreis- und Ober-Administrationen stillschweigend ertheilt, wenn das Darlehen dem Grundholden einer Stiftung, oder

dem Grundholden einer Gemeinde aus dem Vermögen der Stiftungen, oder der Gemeinden bewilliget wird.

III.

Die Privat-Creditoren mögen zur Sicherheit ihrer Darlehen, welche sie den Grundholden der Stiftungen und den Gemeinden gewähren, die Beibringung der grundherrlichen Consense selbst verlangen, und sich dadurch gegen den im 20. Capitel, 9. §. N. 3. der Gerichts- und Gant-Ordnung bezeichneten Rechts-Nachtheil verwahren.

Diese allerhöchste Bestimmung wird durch das allgemeine Regierungsblatt zur Kenntniß gebracht.

## Fortsetzung

der Verordnung vom 6. Sept. 1811 die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Ober-Administrationen betreffend.

2) Die in den bezeichneten Verordnungen nicht enthaltenen und bisher von der obersten Kuratel in Anwendung gebrachten Grundsätze sind:

a) Die Anlehen sind zwar vorzüglich den Neubauten und der Landwirthschaft vorbehalten, sie können aber auch, wenn die annehmbaren Gesuche für diese Zwecke befriediget sind, zum Ankaufe einer Realität, zu Reparationen von Gebäuden, zum Ankaufe von Speise- und Saamen-Getraide, zum Ankaufe von Vieh und Fahrniß zur Bestellung der Landwirthschaft, und wenn auch die zulässigen Gesuche für diese Zwecke gewährt sind, zur Tilgung älterer gesetzlich privilegirter Schulden bewilliget werden.

b) Die Sicherheit eines Anlehens kann nur in einer Realität des Schuldners begründet werden; Faustpfänder, Vorräthe an Waaren, Früchten, Mobilien,

Ge-

Gewerbs-Gerechtigkeiten, Activ-Obligationen, und die übrigen ein baares Geldrepräsentirenden Wechsel u. dgl. werden als zureichende Hypotheken durchaus nicht anerkannt. Es sollen auch die nutzbaren Rechte in getheilten oder ungetheilten Eigenthume als Spezial-Hypotheken nicht angenommen, und bei ganzen Güter-Komplexen nur als Theile der General-Hypothek betrachtet werden.

c) Die auf der Realität haftenden Schulden, und das neuerlich zu bewilligende Anleben in einer Summe beisammen, dürfen die Hälfte des Werthes der Realität nicht übersteigen, und es soll dabei streng auf die Legalität der Werths-Bestimmungen, und zur Vermeidung jeder Willkühr in der Würdigung des Verhältnisses der Schulden zum Vermögen auf den Kalkul gesehen werden.

d) Die zur Sicherheit eines Anlehens verschriebenen Gebäude müssen in der Brand-Versicherungs-Anstalt wenigstens für diejenige Kapitals-Grösse assekurirt seyn, in welcher die Gesammt-Schulden eines Privaten, unter Zuschlagung des neuerlichen Anlehens, erscheinen, oder in dieser Grösse nachträglich und vor der Ausbezahlung eines Anlehens assekurirt werden.

e) Das zum Zwecke der Neubauten zugesicherte oder bewilligte Anlehen darf an den Schuldner nicht eher ausbezahlt werden, als bis das Gebäude nach einem bestimmten Plan unter das Dach gebracht und gehörig assekurirt ist.

f) Die Realität, auf welche ein Anleben gelegt werden soll, muß zur Erleichterung der Zinsen-Perzeption und wegen der ständigen Kognition des Auf- und Abnehmens der Vermögens-Kräfte eines Schuld-

ners in demjenigen Administrations-Distrikte entlegen sein, in welchem die darleihenden Stiftungen und Kommunen bestehen.

g) Die adelichen, die siegelmässigen und die wechselfähigen Güter- oder Realitäten-Besizer können vor der Hand, und bis zur Errichtung der Hypothekenbücher, oder bis zum Erfolge einer andern Verordnung über diesen Gegenstand, ein Anlehen aus dem Stiftungs- oder aus dem Kommunal-Vermögen nicht enthalten, ausgenommen.

1) es wäre die zur Sicherheit eines Anlehens ausgezeigte Realität inner der Gemarkung der Stadt München entlegen, in welchem Falle aber auch das Anlehen nur das Ewiggeld, welchem das Separations-Recht im Konkurs der Gläubiger zusteht, und durchaus nicht als Hypothek-Kapital bewilliget werden darf;

2) oder es wäre ein Anlehen auf die erste Hypothek in jenen Gebieten, wo die preußische Hypotheken-Verfassung besteht.

3) oder endlich, es wäre ein Anlehen auf die sogenannten ersten Satzbriefe in jenen Gebieten, wo die österreichische Grundbuchs-Einrichtung zur Zeit noch beibehalten ist, wobei jedoch alle übrigen für die Sicherung eines Anlehens theils schon bestehenden, theils hiedurch gegebenen Vorschriften in Anwendung gebracht werden müssen.

## B.

## Im Bezug auf Verkäufe von Realitäten.

3. Die Realitäten der Stiftungen und Kommunen können nach der einschlägigen Verordnung vom 1. Februar 1808 durchaus nur im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden; von dieser Regel sind aber ausgenommen: a)

a) Die Gebäude und Gründe, welche aus polizeilichen Rücksichten nicht an einen jeden Kaufsliebhaber, sondern nur an eine bestimmte Klasse oder nur an ein Individuum gelassen werden können,

b) und die Gebäude und Gründe, welche für den öffentlichen Dienst, oder für gemeinnützige Zwecke erforderlich sind.

Im Zweifel, ob polizeiliche Rücksichten bei dem Verkaufe einer Realität eintreten oder nicht, soll Bericht an das Ministerium erstattet, und der Verkauf suspendirt werden.

4.

Bei der Würdigung der Verkaufs-Resultate soll nicht nur die Schätzung, sondern auch und vorzüglich das Verhältniß der neuen Rente zum vorigen Ertrag in Rücksicht genommen, und daher einer von dem Administrator gestellten Renten-Berechnung die strengste Aufmerksamkeit gewidmet werden.

5.

Das höchste Anbot muß die Schätzung, und die neuerliche Rente muß den vorigen Ertrag gleichzeitig übersteigen, außer dessen kann der Verkauf nicht genehmigt werden, sondern es soll entweder eine neuerliche Versteigerung angeordnet, oder wenn ein günstiges Resultat nach Zeit-Verhältnissen nicht zu erwarten steht, die Verpachtung auf einen beschränkten Zeitraum versucht werden.

Wenn jedoch bei dem Verkaufe einer Realität das höchste Anbot zwar die Schätzung nicht über-

steigen, gleichwohl aber die neuerliche Rente höher stehen würde, als der vorige Ertrag, und wenn in diesem Falle besondere Gründe vorliegen, und Umstände obwalten sollten, aus welchem die Genehmigung des Verkaufes gegen die Regel zu ertheilen wäre, so soll die Kreis-Administration über diesen Verkauf ihren besondern Bericht erstatten, und die allerhöchste Entschließung abwarten.

6.

Wenn nach der Versteigerung weitere und höhere Anbote geschlagen werden, so kommt zu unterscheiden:

a) ob das neuerliche Anbot von einem Individuum geschlagen wird, welches der öffentlichen Versteigerung beigewohnt hat, oder wenigstens diesem Akte beizuwohnen nicht verhindert war;

b) oder ob dieses Individuum legal nachweisen könne, daß es wirklich verhindert war, bei der öffentlichen Versteigerung zu erscheinen;

im ersten Falle findet eine neuerliche Versteigerung zwischen dem Meistbietenden aus der öffentlichen Versteigerung und zwischen dem Nachbietenden nicht Statt, sondern der Verkauf wird zur Aufrechthaltung des Kredits der öffentlichen Versteigerung genehmiget, oder es wird aus andern Gründen, nicht aber aus dem Anlaße eines Nachgebots, eine neuerliche Versteigerung anbefohlen;

im zweiten Falle aber muß zwischen den Meistbiethenden aus der öffentlichen Versteigerung und zwi-

zwischen dem Nachbiethenden, aber auch nur unter diesen, eine neuerliche Versteigerung zugelassen werden.

7.

Zur Aufrechthaltung und Befestigung des öffentlichen Kredits der innländischen Staatsobligationen können dieselben auch bei Verkauf von Stiftungs- und Communal-Realitäten dergestalt angenommen werden, daß die Hälfte des baaren Kaufschillings in diesen Obligationen, wenn sie in dem Kataster der Staatsschulden ordentlich eingetragen, und dadurch als liquid anerkannt sind, von dem Gläubiger sowohl, als von seinem rechtmäßigen Zessionär entrichtet werden kann.

8.

Sehr strenge sind diejenigen Belege zu würdigen, welche von den Meistbiethenden als Beweise seiner Zahlungs-Fähigkeit vorgelegt werden, indem die Stiftungen und Communen eben durch eine minder strenge Untersuchung der zur Entrichtung des Kaufschillings von dem Käufer ausgezeigten Mittel am meisten beschädiget werden können.

9.

Bei der Veräusserung eines Güter-Komplexes soll vorzüglich darauf gesehen werden, daß nicht ein zu großer Theil des höchsten Anbotes für die Gebäude angenommen, und hiedurch der Grundzins nicht unverhältnißmäßig gemindert werde.

10.

10.

Der Verkaufserlös soll vorerst zur Tilgung von Passiv-Kapitalien, und wenn solche nicht bestehen, zur neuerlichen Anlage von Aktiv-Kapitalien verwendet, den Zahlungs-Retardaten aber und der ordentlichen Exigenz durchaus nicht gewidmet werden; daher sind die Verkaufs-Konspekte der Distrikts-Administrationen mit den Anleihens-Konspekten und Kasse-Bilanzen immer streng zu kontrolliren.

---

## k) Verordnung vom 1. Februar 1808.

### Die Verkaufs-Modalität der Stiftungs- und Communal-Realitäten.

In der Absicht, daß Unser Ministerium des Innern, als nunmehrige oberste Stiftungs- und Communal-Curatel, in den Stand gesetzt werde, über die eventuellen Verkäufe der zu dieser Bestimmung geeigneten Stiftungs- und Communal-Realitäten, theils die einzelne Würdigung, theils die allgemeine Uebersicht mit Vollständigkeit herstellen zu können, ertheilen Wir nunmehr, auf die von Unserm geheimen Central-Rechnungs-Commissariate des Innern hierüber gemachte Vorlage, über die Vorbereitungen, die Bedingungen, den Act, die Sanction und die Execution eines solchen Verkaufes nachstehende Beschlüsse:

I. Die Vorbereitungen des Verkaufes bestehen:

a)

a) in der motivirten Bestimmung, daß eine befragte Realität zum Stiftungs- und Communal-Dienste nicht erforderlich, und also zum Uebergange in das Privat-Eigenthum geeigenschaftet sey;

b) in einer durch Sach- oder Werkverständige erhobenen Beschreibung und legalen Schätzung des Verkaufs-Objectes, worüber ein förmliches Protokoll abgefaßt werden muß;

c) in einer durch beglaubigte Auszüge aus den einschlägigen Rechnungen zu bewirkenden Erhebung der zur Zeit des Verkaufes bestehenden Rente des Objekts;

d) in der öffentlichen Bekanntmachung des Verkaufs-Gegenstandes, mit Bestimmung des Ortes und der Zeit, wann und wo der Verkauf vorgenommen werde; und in der Einladung der Kaufsliebhaber zur vorläufigen Besichtigung.

II. Die Realitäten des Stiftungs- und Communal-Vermögens werden nach der Analogie der für die Verkaufs-Realitäten des Finanz-Vermögens gegebenen Normen, und mit Anwendung derselben unter nachstehenden Bedingungen veräussert:

1) Die Realitäten gehen als ein freies, jedoch grund- und bodenzinsiges Eigenthum, ohne allen Verband eines Hoffußes, oder einer sonstigen Gebundenheit, auf den Käufer über; sie können nach der Hand, jedoch nur unter den nämlichen, beim Ankaufe gesetzten Belegungs-Bedingungen wieder veräussert werden; und der Verkäufer kann also kein Ober-Eigenthum sich vorbehalten.

2)

2) Von den veräusserten Gebäuden wird die erste Hälfte des Kaufschillings am Tage der Ausantwortung der Realität baar entrichtet, und die zweite Hälfte in drei Jahresfristen, welche nach 4 vom 100 verzinset werden müssen, bezahlt.

Der Bodenzins von den veräusserten Gebäuden besteht in 6 Kreuzern vom einem jedem 100 des ganzen Kaufschillings.

3) Von den veräusserten Gründen wird der Kaufschilling in 4 Theile zerschlagen; zwei Viertheile müssen am Tage der Ausantwortung der Realität baar entrichtet werden; das dritte Viertheil wird in drei, zu 4 vom 100 verzinslichen Jahresfristen bezahlt, und das vierte Viertheil bleibt in der Eigenschaft eines ewigen Grundzins-Capitals unablöslich auf der veräußerten Realität liegen.

4) Der Grundzins von den veräußerten Gründen besteht in einem Schäffel und einem Viertheile Korn, nach der Münchner Mässerei, und zwar von jedem Tausende des ganzen Kaufschillings.

Von 100 fl. Kaufschilling werden demnach gereicht

| | | | |
|---|---|---|---|
| | — | 2 | Viertheile |
| | — | 2 | Sechszehntheile |
| von 10 Gulden | — | 1 | — — |
| von 5 Gulden | — | ½ | — — |

Der Betrag zwischen 5 und 10 Gulden soll für volle 10 fl., und der Betrag zwischen 1 und 5 Gulden für volle 5 fl. angenommen werden.

5) Der Grundzins wird nie in Natur gereicht, sondern jedesmal nach dem Mittel-Ausschlage der

mitt-

mittleren und letzten Schrannenpreise vom 15. November und 15. Dezember eines Jahres bezahlt.

Wenn aber hiedurch der Normalpreis des Korns unter 12 fl. herabfallen sollte, so muß das Natural-Quantum des Grundzinses, zur Erhaltung der Rente aus dem Grundzins-Kapitale zu 5 vom 100, nach 12 fl. bezahlt werden.

6) Den Käufern bleibt freigestellt, bei Gebäuden den ganzen Kaufschilling, und bei Gründen die drei Viertheile sogleich baar zu entrichten.

7) Die ordentlichen und außerordentlichen Staats- und Communal-Auflagen, welche auf den zum Kaufe angebotenen Realitäten schon haften, oder in der Folge darauf gelegt werden, gehen auf den neuen Eigenthümer über.

8) Der Meistbiethende muß sich vor dem Schluße der Versteigerung durch Zeugnisse seiner ordentlichen Gerichts-Behörde, oder durch hinreichende subsidiarische Caution über seine Zahlungs-Fähigkeit ausweisen.

9) Bis nach geschehenem Erlage der ganzen Kaufssumme bei Gebäuden, und der drei Viertheile der Kaufssumme bei Gründen bleibt das possessorische Constitut mit seinen gesetzlichen Wirkungen vorbehalten.

10) Wenn in Folge dieses Vorbehaltes zu einem neuen Verkaufe geschritten wird, bleibt der im Zahlungs-Rückstande verbliebene Käufer zum Ersatze des etwaigen Minder-Erlöses verbunden.

III. In Beziehung auf den Act des Verkaufes wird festgesetzt:

a) Die Realitäten der Stiftungen und Communitäten werden nur auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung, und unter dem Vorbehalte der allerhöchsten Genehmigung veräussert; die Ueberlassung derselben durch Unterhandlung mit einzelnen Individuen findet nicht statt.

b) Bei der Versteigerung selbst wird ein ordentliches Protokoll, mit fortlaufenden Ansätzen der einzelnen Angebote der namentlich einzutragenden Steigerer geführt, und dasselbe nicht nur von den Meistbietenden, sondern von allen Lizitanten unterzeichnet.

IV. Damit ein, nach gehöriger Vorbereitung, und unter den vorschriftlichen Bedingungen gepflogener Verkaufs-Act zu Unserer allerhöchsten Sanction vollends bereifet sey, wird erfordert:

a) Die Resultate einer geschlossenen Versteigerung müssen sowohl von den Stiftungs- als Communal-Administrationen in eine tabellarische Uebersicht, nach der anliegenden Form, gebracht werden.

b) Für die Columnen, in welche aus dem Vergleiche der vormaligen zur dermaligen Rente der Gewinn, oder Verlust aufzuführen ist, wird eine nach dem anliegenden Beispiele zu verfassende Renten-Berechnung als spezieller Beleg erfordert.

c)

c) Die Stiftungs-Administratoren legen die einzelnen Verkäufe nicht theilweise zur Genehmigung vor, sondern sie fassen die im Laufe eines ganzen Monats unternommenen Versteigerungen in dem vorgeschriebenen Conspect zusammen, und senden denselben mit einem Duplicate und allen Belegen jedesmal am dritten Tage nach dem Ausflusse eines Monats zur obersten Ministerial-Curatel ein.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß diese Conspecte der Versteigerungs-Resultate von den allgemeinen Stiftungs-Administratoren nach der dreifachen Abtheilung des Stiftungs-Vermögens auch dreifach angefertiget werden müssen.

d) Die Communal-Administratoren fassen gleichfalls die vorgenommenen Verkäufe in einen monatlichen Conspect, und senden sie zu ihrer vorgesetzten Communal-Curatel ein, welche die einzelnen Conspecte ihres Bezirkes für einen Monat in einen Haupt-Conspect zusammenfaßt, und diesen mit einem Duplicate am 15. des darauf folgenden Monats an das Ministerium des Innern einsendet.

V. Die allerhöchste Sanction dieser Verkaufs-Acte besteht darinn, daß im Genehmigungs-Falle die beiden Exemplarien der Verkaufs-Conspecte mit Unserer allerhöchsten und Unsers Ministers des Innern Unterschrift versehen werden; das eine Exemplar geht zur Registratur des Central-Rechnungs-Commissariats des Innern; das Duplicat wird dem

Stif-

Stiftungs-Administrator, oder der Communal-Curatel zur Execution zugesendet.

Die Bestimmung der Verwendung des Kaufschillings wird von der administrativen Stelle in ihrem den Conspect einbegleitenden Berichte begutachtet; und hienach die hiefür in dem Conspecte bestehende Columne von Seite der obersten Ministerial-Curatel ausgefüllt.

Der Stiftungs-Administrator und die Communal-Curatel sind verbunden, jedesmal in dem darauf folgenden Monatsberichte in einem eigenen Aufsatze sich über die Erfüllung der vorgeschriebenen Verwendung auszuweisen.

VI. Die Execution der sanctionirten Verkaufs-Acte besteht:

a) in der Ausstellung der einzelnen Kaufsbriefe, welche weder von der obersten Ministerial-Curatel, noch von den General-Commissariaten, als Curatelen, sondern von den allgemeinen und besondern Stiftungs- und von den einschlägigen Communal-Administrationen, und zwar zur Erzielung einer vollständigen Gleichförmigkeit, nach dem anliegenden Formulare gefertiget werden;

b) in der Insinuation des Kaufes, welche bei der einschlägigen Gerichtsstelle, zur Inseration in das sogenannte Briefsprotokoll, von Seite der verkaufenden Administration mittelst einer Abschrift des Kaufbriefes zu bewirken ist.

VII. Die gegenwärtige Vorschrift tritt mit dem 1. Februar 1808 dergestalt in Wirkung, daß sie sogleich

gleich für alle im Monate Jänner geschehene Verkäufe in Anwendung kommt.

---

## Renten-Berechnung.

Der durch die unterzeichnete allgemeine (besondere) Stiftungs- (Communal-) Administration, mit Vorbehalte der allerhöchsten Genehmigung, im Wege öffentlicher Versteigerung an die Meistbietenden veräusserten, zum Spitale N. (oder einer anderen Stiftung) gehörigen Realität.

Aufgestellt den 1808.

### I. Voriger Ertrag.

Die veräusserte Realität hat bisher (durch Verpachtung, oder eigene Benützung) eine jährliche reine Rente abgeworfen von fl. kr. pf.

### II. Dermaliger Ertrag.

1) Nach Ansicht des Versteigerungs-Protocolls wurde diese Realität um das höchste Angebot von fl. verkauft, wovon die Hälfte mit fl. gleich baar erlegt wird, die sich nach 5 vom Hunderte rentirt zu fl. kr.

2) Das dritte Viertheil, welches in 3 zu 4 vom Hunderte verzinslichen Fristen abgetragen wird, giebt eine jährliche Rente von fl. kr.

3) Der von dem ganzen Kaufschillinge nach 2 Vier- und 2 Sechszehntheilen von jedem Hunderte regulirte Grundzins mit

Sch.

Sch. M. V. S.
gewähret, nach 12 fl. Etats-Preises vom Schäffel,
eine Rente von fl. kr. pf.
der Bodenzins von dem ganzen Kaufschillinge der Gebäude, zu 6 kr. vom Hunderte, beträgt

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Summe | fl. | kr. | pf. |

III. Balanz:

| | | | |
|---|---|---|---|
| vorige Rente . . . | fl. | kr. | pf. |
| dermalige Rente . . | — | — | — |
| Gewinn . . . . | — | — | — |
| Verlust . . . . | — | — | — |

Anmerkung.

Der erste Theil der Renten-Berechnung, nämlich der Ansatz des vorigen Ertrages muß durch legale Auszüge aus den Rechnungen im Detail nachgewiesen werden.

---

## Kaufs-Brief
### über veräusserte Stiftungs- und Communal-Realitäten.

---

Im Namen Seiner Majestät des Königs verkauft die königlich-Baierische allgemeine (besondere) Stiftungs- (Communal-) Administration zu (Ort), vermög allerhöchsten Genehmigungs-Rescriptes vom (Tag, Monat und Jahr), an (Namen, Karakter und Wohnort des Käufers) folgende, zur

(Hier

(Hier wird die einschlägige Stiftung nach den 3 Unterabtheilungen des Vermögens aufgeführt) gehörige Realitäten:

(Ausführliche Beschreibung der Realitäten, und Bemerkung der Anzahl verkaufter Tagwerke)

Alles dieses gegen einen Kaufschilling von fl. kr. dl., und zwar unter folgenden allgemeinen und besonderen Kaufsbedingnissen:

I. Die erkauften Realitäten sind vollkommenes, jedoch bodenzinsiges Eigenthum, welches der Käufer nach Gefallen; nur niemal mit Vorbehalte des Ober-Eigenthums veräussern darf.

Auch werden sämmtliche Gründe als zehentfrei verkauft.

(Ausser, wenn etwas anders bedungen worden, oder eiu dritter Zehentherr vorhanden ist.)

II. Bei der Extradition der Gebäude und Grundstücke wird die Hälfte des Kaufschillings mit fl. kr. dl. sogleich baar;
die zweite Hälfte des Kaufschillings für die Gebäude mit fl. kr. dl.
wird in 3 zu 4 vom Hunderte verzinslichen Jahres-Fristen, jede zu fl. kr. dl.
dergestalt bezahlt, daß die erste Frist
den — — — — —
die zweite den — — —
und die dritte den — — —
entrichtet wird.

Das dritte Viertheil des Kaufschillings für die Gründe mit fl. kr. dl.

wird

wird ebenfalls in 3 zu 4 vom Hunderte verzinslichen Jahresfristen, jede zu fl. kr. dl.
dergestalt abgetragen, daß die erste Frist
den — — — — —
die zweite den — — — —
die dritte den — — — —
entrichtet wird.

Bis diese sämmtlichen Kaufschillingsfristen erlegt seyn werden, behält sich die allgemeine (besondere) Stiftungs- (Communal-) Administration zu (Ort) das Constitutum possessorium bevor.

III. Das letzte Viertheil des Kaufschillings für die Gründe mit fl. kr. dl.
bleibt auf diesen verhypothecirt liegen, und bildet das Capital eines Grundzinses, welches zwar in Getreidmaßen berechnet, aber nach dem jährlichen Normalpreise im Gelde; jedoch nie unter 12 Gulden vom Schäffel abzulösen ist.

Dieser Grundzins besteht für die oben beschriebene (Zahl) Tagwerke in jährlichen
Sch. M. V. S.
Korn, welcher sich von jedem Hunderte des Kaufschillings nach — Schfl. — M. 2 V. 2 S. regulirt.

IV. Für die Gebäude muß, nach 6 kr. von jedem Hunderte Gulden des Kaufschillings jährlich als Bodenzins — — fl. kr. dl.
entrichtet werden.

V. In dem Falle, daß der Käufer von diesen erkauften Realitäten wieder etwas veräussert, ist jede solche Kaufsverhandlung als ungiltig anzusehen, wenn die Entrichtung des obigen Korn-Grundzinses

raten-

ratenmäßig von dem neuen Käufer mit den Grundstücken, und die Bezahlung der Kaufschillingsfristen, in so ferne solche noch nicht berichtiget worden sind, vom dem zweiten Käufer, so wie der erste solches hätte thun müssen, nicht übernommen werden.

VI. Die Staats- oder Communal-Auflagen, die bereits auf diesen Realitäten liegen, oder in der Folge noch darauf gelegt werden könnten, hat der Käufer ganz allein zu übernehmen und zu leisten.

Die allgemeine (besondere) Stiftungs-(Communal-) Administration (Ort), welche dießfalls die Gewehrschaft zu leisten verspricht, hat demnach gegegenwärtigen Kaufsbrief errichtet, und dem (Namen des Käufers) unter gewöhnlicher Fertigung und Unterschrift zugestellt.

Geschehen den . . .

Königl. Baierische allgemeine (besondere) Stiftungs-(Communal-) Administration in (Ort).

Unterschrift und Fertigung.

| Namen | | | Derselben | | | | Namen, Charakter und Wohnort des Käufers. | Höchstes Anbot. | | | Resultate. | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | Mehr | | | Minder | | | Vormalige | | | Dermalige | | | Gewinn | | | Verlust | | |
| | | | | | | | | | | | gegen die Schätzung. | | | | | | Rente. | | | | | | an der Rente. | | | | | |
| der Communität. | des Districtes | der Stationen | der Stiftungen | Benennung der veräußerten Realitäten. | Tagwerk. | □ Schuh. | Flächen-Inhalt | Schätzungs-Werth | | | fl. | kr. | dl. | fl. | kr. | dl. | fl | kr. | dl. | fl. | kr. | dl. | fl. | kr. | dl. | fl. | kr. | dl. |
| Dingolfing. | | | | | | | | Gulden. | Kreuzer. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Landau. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Heiligen Geist-Spital | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | Der sogenannte Spitzacker. | $2\frac{3}{4}$ | 320 | 350 | — | Ignatz Ballauf, Bierbrauer zu Landau. | 570 | — | — | 220 | — | — | — | — | — | 12 | — | — | 27 | 30 | — | 15 | 30 | — | — | — | — |

| Zahlungs-Art des Kauf-Schillings. | | | | | | | | | | | | | | | | | | Ein Viertheil des Kaufschillings bleibt als Grund-Zins-Capital ewig liegen. | | | Jährliche Rente | | | | | | Bestimmung der Verwendung des Kaufschillings. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Die Hälfte des Kaufschillings wird baar bezahlt. | In 3 zu 4 vom Hunderte verzinslichen Fristen wird ¼tel bezahlt. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | an Bodenzins zu 6 kr. von jedem Hunderte des Kaufschillings | | | an Grundzins zu 2 V. 2 S Münchner-Maaße Korn von jedem Hunderte des Kaufschillings. | | | | |
| | 1808. | | | | | | 1809. | | | | | | 1810. | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Ite Frist. | | | Zinsen von 3 Fristen. | | | IIte Frist. | | | Zinsen von 2 Fristen. | | | IIIte Frist. | | | Zinsen von der letzten Frist. | | | | | | | | | | | | |
| fl. | kr. | dl. | fl. | kr. | dl. | fl. | kr. | dl. | fl. | kr. | dl. | fl. | kr. | dl. | fl. | kr. | dl. | fl. | kr. | dl. | fl. | kr. | dl. | fl. | kr. | dl. | Sl. | M. | V. | S. | |
| 385 | — | — | 47 | 30 | — | 5 | 40 | 2 | 47 | 30 | — | 3 | 47 | — | 47 | 30 | — | 1 | 55 | 2 | 142 | 30 | 30 | — | — | — | — | — | 2 | 1 | |

## C.

## Im Bezug auf dem Verkauf vom Mobilien und Früchten.

### 11.

Die Mobilien und Früchte können gleichfalls nur im Wege der öffentlichen Versteigerung veräussert werden, von dieser Regel sind aber

a) ganz ausgenommen, die geweihten Gefässe, Kelche, Ziborien, Monstranzen, Kirchenornate, Paramente u. d. gl., welche immer an andere Kirchen abgegeben werden müssen;

b) zum Theil ausgenommen die übrigen Kirchen-Geräthschaften, welche vorzugsweise gleichfalls andern Kirchen zu überlassen sind, aber auch in dem Falle eines allerseits anerkannten Ueberflußes in einer durch mündliche Einladung zu veranlassenden mäßigen Konkurrenz der geeigneten Handelsleute versteigert werden können.

### 12.

Da die Verkäufe von Mobilien, welche nie unter der Schätzung hingegeben werden können, ohnehin nicht eventuell, sondern definitiv und gegen augenblicklich baare Bezahlung geschehen können, so unterliegt das Resultat keiner andern Würdigung, als ob der Administrator nichts znm Nachtheile des Vermögens unternommen, oder unterlassen habe.

13.

Die Forstprodukte können nie unter dem Forstpreise, und die Feldfrüchte nie unter den laufenden Mittelpreisen des Orts der Versteigerung, oder des nächsten Schrannen-Platzes verkauft werden; die Früchte sollen nie ohne baare Bezahlung extradirt, und die Verkäufe sollen nicht zu einer für die Erzielung eines vortheilhaften Kaufschillings ganz ungeeigneten Zeit eingeleitet werden; übrigens werden die Distrikts-Administrationen zur beschleunigten Vorlage der Verkaufs-Resultate, und die Kreis-Administrationen zur beschleunigten Erledigung dergestalt angewiesen, daß am 14. Tage nach der Versteigerung von Früchten die Entschliessung der Kreis-Administration am Sitze der Districts-Administration unfehlbar einlaufen kann.

14.

Der Erlös aus dem Verkaufe von Mobilien soll vorzugsweise zur neuerlichen Anlage von Aktiv-Kapitalien, oder zur Tilgung von Passiven, und nur im Drange der Umstände zu andern Ausgaben verwendet werden.

---

## D.

## Im Bezug auf die Verpachtungen von Realitäten und Rechten.

### 15.

Die zum Betrieb der Landwirthschaft geeigneten Realitäten, und die nutzbaren Rechte können nur im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet werden; dieser Grundsatz wird jedoch bei der Vermiethung von Wohnungen für Private nicht angewendet; bei diesen Vermiethungen genüget es, wenn Niemand mit dem Beweise auftritt, daß die Administration ein höheres Anbot, welches inner des zur neuerlichen Vermiethung einer Wohnung gewöhnlichen Termins geschlagen worden wäre, zurückgewiesen habe; ein bei Privatgebäuden nicht übliche Versteigerung der Wohnungen, kann den Stiftungen und Kommunen aus Besorgniß eines ungewöhnlichen und nachtheiligen Steigens der Wohnungen in den Privatgebäuden durch gleichmäßiges Verfahren, nicht zugestanden werden.

### 16.

Die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer von dem Administrator eventuell vorgenommenen Verpachtung von Realitäten und Rechten hängt von einer strengen Würdigung des Verhältnisses der neuerlichen Rente zum vorigen Ertrag, und zugleich von den Umständen ab, welche die Aufstellung von Normen zur richtigen Bescheidung eines jeden einzelnen Falles nicht gestatten.

17.

In Hinsicht der Verpachtungen der Zehente, sind die äussern Administrationen auf die Instruktion vom 22 Mai 1814 (über die Behandlung der dem allgemeinen Finanz-Vermögen zustehenden Zehente verwiesen *), und es kann bei der Würdigung der Verpachtungs-Resultate auch nur diese Instruktion zur Grundlage genommen werden; es tritt übrigens bei dieser Rente der Fall ein, daß die Zehent-Getreide von den Pächtern gewöhnlich schon eingebracht, verzehrt oder verkauft sind, ehe die Verpachtungs-Resultate vorgelegt, geprüft, und von der Kreis-Administration gänzlich erlediget werden können, daher bleiben die Zehent-Verpachtungs-Libelle immer nur ein Gegenstand der Kalkultion und der Richtigstellung derjenigen Natural- und Geld-Größen, welche der Administrator verrechnen muß, nnd es liegt in der Natur dieser Rente, daß der Administrator in der Bewirthschaftung derselben nur für Versehen oder Veruntreuung verantwortlich gemacht werden kann.

*) Man sehe die nachfolgende Verordnung.

## Instruction vom 22. Mai 1804.

### Die Verpachtung der Zehente betr.

Nicht allein die Erleichterung der Administration der dem Staate gehörigen Zehenten, sondern auch das Interesse aller übrigen Zehentbesitzer und der Zehentholden, dann die anerkannte Nothwendigkeit einer Abänderung der Zehentabgabe überhaupt in eine billigere, die Cultur und den Erwerbfleiß weniger beschwerende Reichniß, machen eine allgemeine Zehentbeschreibung nothwendig.

Für dieses Geschäft welches in den Wirkungskreis der Landgerichte gehört, werden denselben folgende Normen vorgeschrieben:

1) Da die anbefohlene Beschreibung aller Zehenten in Baiern eine allgemeine Uebersicht bezwecket, so muß dieselbe so vollständig als immer möglich seyn.

2) Es sind daher alle zehentbare Gründe ohne Unterschied in die Beschreibung aufzunehmen, es mag der Staat hievon einen Zehent-Antheil haben, oder nicht.

3) Jede Obmannschaft ist abgesondert zu behandeln, und nach dem anliegenden Formulare sind bei jeder zuerst die gebundenen Güter mit ihren zehentbaren Gründen, dann die in jeder Obmannschaft liegenden walzenden Stücke vorzutragen.

4) In der letzten Rubrik ist zu bemerken, wohin das Gut, oder der Acker grundbar ist, und wie viele

Tag-

Tagwerke bei den Gütern an nicht zehentbaren Wiesen, Aeckern, Gärten und Holzböden s. a. sich befinden.

5) Da dermal nur erst wenige Güter ordentlich vermessen sind, so muß der Flächeninhalt der zehentbaren Gründe gleichwohl einstweil durch die von den Landgerichten vorzunehmende Abschätzung hergestellt werden.

Hiebei haben sich dieselben aber nicht mit einer oberflächlichen Angabe zu befriedigen, sondern die Schätzleute durch anzustellende Vergleichungen bereits vermessener Flächen mit nicht gemessenen in den Stand zu setzen, ihre Schätzung dem wahren Inhalte so nahe als möglich zu bringen.

Auch können Gründe, welche reguläre Figuren bilden, welches bei den Aeckern meistens der Fall ist, gar leicht mit Stangen vermessen werden, wozu mehr nicht als Genauigkeit und Kenntniß der ersten Regeln der Rechenkunst gefordert werden, und wodurch diejenigen, welche hiezu gebraucht werden, eine vorzügliche Fertigkeit und Zuverläßigkeit in Schätzung anderer Gründe sich erwerben.

6) So wie die Obmannschaften selbst bei der Beschreibung fortlaufend numerirt werden, so ist bei Numerirung der zehentbaren Gründe bei jeder Obmannschaft mit der Zahl Eins anzufangen, und zugleich jene Zahl, welche das Grundstück in der Beschreibung erhält, auf einem Gränzzeichen desselben, oder auf einem besonders hiezu bestimmten Pfahle zu bemerken.

7) Damit die Beschreibung die erforderliche Legalität erhalte, ist sie durch die Landrichter oder Actuarien selbst vorzunehmen, und sind alle Interessenten beizuziehen, welche die Libelle bei dem Schlusse jeder Obmannschaft zu unterzeichnen haben.

8) Wenn Zehentstreitigkeiten obwalten, so kömmt der jüngste Besitzstand und die Beschaffenheit des Streites vorzumerken.

9) Die Gründe der ständischen Unterthanen, welche unter den landgerichtischen vermischt liegen, sind in den landgerichtischen Beschreibungen aufzunehmen, weshalb von den Inkorporations-Orten die formularmäßigen Anzeigen zu verfassen, und an die Landgerichte zu übergeben, von diesen aber in ihren Libellen die hierin enthaltenen Gründe unter den fortlaufenden Numern einzuschalten sind.

10) Für die geschlossenen Hofmarken und Herrschaftsgerichte sind von den ständischen Verwaltungen abgesonderte förmliche Libelle herzustellen, und an jene Landgerichte, welchen sie eingezirkt sind, und unter deren Aufsicht sie stehen, einzusenden.

11) Die Landgerichte haben mit diesem Geschäfte ohne Verzug den Anfang zu machen, und hiezu die allenfalls bei den Rentämtern und Pfarreien vorfindigen älteren Grund- und Zehentbeschreibungen zu benützen.

12)

12) Wenn gleich leicht zu berechnen ist, daß diese Arbeit im laufenden Jahre nicht mehr vollendet werden könne, so erwartet man doch von dem Eifer und der Thätigkeit der Beamten, daß sie sich deren Beschleunigung werden angelegen seyn lassen.

13) Um Gleichförmigkeit zu erhalten, haben die Landgerichte die erforderliche Menge der zu dieser Beschreibung eigens gedruckten Tabelle bei dießortigem Expeditionsamte abzulangen.

---

| Steuer-Nrus. | Besitzer der zehentbaren Gründe. | Hoffuß. | Zehentbare Gründe. | | | | | Großer Zehent. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Nrus. | Benennung des Feldes. | Flächeninhalt. Tagwerk. | Flächeninhalt. □ Schuhe. | Ausbau an hartem Getreid. Metzen. | Zehentbesitzer. Namen. | Antheil. |
| | a) Einöde Hard. | | | | | | | | |
| 1237 | Ant. Mayr, Huber | $\frac{1}{2}$ | 1 | im Hoffeld. | 4 | 2413 | 13 | Rentamt N.<br>Kirche N.<br>Hofmark N. | $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{3}$ |
| | | | 2 | — | $\frac{1}{2}\frac{2}{3}$ | 106 | $1\frac{1}{2}$ | Ebenso. | |
| | | | 3 | Moosfeld. | $3\frac{3}{4}$ | 1399 | 12 | Auch. | |
| | | | 4 | — | 2 | 4907 | 6 | Auch. | |
| | | | 5 | Harscherfeld. | $7\frac{1}{4}$ | 75 | $21\frac{1}{2}$ | Ingleichen. | |
| | | | 6 | Krautgarten. | $1\frac{1}{2}$ | 705 | 5 | Rentamt N. | $\frac{3}{3}$ |

churfürstlichen Landgerichts N.
Wernhardsberg.

| Kleiner Zehent. | | Blutzehent. | | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|
| Zehentbesitzer. | | Zehentbesitzer. | | |
| Namen. | Antheil | Namen. | Antheil | |
| Rentamt N. | ½ | Pfarrer. | ⅔ | Dieser halbe Hof ist zur Kirche N. leibrechtsweise gehörig, und besteht nebst den hier vorgetragenen zehentbaren Gründen noch ferner in 2¼ Tagwerk Gärten, 15 Tagwerk Wiesen und 20 Tagwerk Holzboden. |
| Pfarrer zu N. | ½ | | | |
| Ingleichen. | — | — | — | |
| Gleichfalls. | — | — | — | |
| Auch. | — | — | — | |
| Ebenso. | — | — | — | |
| Rentamt N. | ⅔ | — | — | |

## Auftrag
## an alle baierische Rentämter.

Durch die Auflösung der baierischen Klöster ist dem Staate eine ansehnliche Menge von Zehenten zugefallen, welche vereint mit den ältern kastenämtlichen Zehenten einen der vorzüglichsten Bestandtheile des Staatseinkommens ausmachen.

Wenn es gleich die Absicht der Regierung ist, für diese lästige und die Cultur hemmende Abgabe ein billiges Surrogat auszumitteln, so muß doch inzwischen, bis die hiezu nöthigen Vorbereitungen getroffen sind, durch eine zweckmäßige Administration dafür gesorgt werden, daß die Zehenten jenen reinen Ertrag geben, auf welchen der Staat zu zählen berechtigt ist.

Die churfürstlichen Rentämter erhalten daher folgende

### Instruction,

nach welcher sie bis auf folgende weitere Verordnung die ihrer Administration anvertraute Zehente zu behandeln haben.

§. 1.

Nach anliegendem Formulare (Lit. A.) ist ohne Verzug die Beschreibung des dießjährigen Ausbaues herzustellen, wobei sich jedoch die churfürstlichen Rentbeamten nicht mit der Angabe der Zehentholden schlechtweg zu begnügen, sondern durch genaue Nachforschung und Beiziehung unpartheiischer Männer von jeder Obmannschaft, dessen ächten Betrag sowohl, als die Zahl der Tagwerke zu ergründen haben.

§.

§. 2. Der Ertrag ist nach der von den Landgerichten einige Wochen vor der Erndte vorzunehmenden Felderbesichtigung und eidlichen Abschätzung des Fondes zu berechnen, und hienach das Geeignete in der dießfallsigen Rubrik zu ersetzen;

§. 3. Hierauf aber unmittelbar der treffende Zehent selbst in die Verpachtungs-Tabelle (Lit. B.) einzutragen, und mit der Verpachtung um so schleuniger zu verfahren, als die Resultate wenigstens 14 Tage vor der wirklichen Erndte zur Genehmigung einberichtet werden müssen.

§. 4. Die Verpachtungen sind von den Rentbeamten selbst, und an den Wohnorten der Zehentholden nach vorher geschehener öffentlicher Bekanntmachung vorzunehmen.

§. 5. Der große Zehent wird auf die bisher übliche Art in Körnern gegen Ueberlassung des Strohes, der kleine und Blutzehent aber gegen eine bestimmte Geldsumme verpachtet.

§. 6. Als Pächter können ganze Gemeinden und einzelne Unterthanen auftreten, wobei sich von selbst verstehet, daß die Rentämter die größt-mögliche Concurrenz zu bewirken trachten werden.

§. 7. Bei gleichen Anbothen haben die Zehentholden selbst vor allen andern Pächtern den Vorzug.

§. 8. Die vorhandenen, und auf den Fall der nothwendig werdenden Selbstferung unveräussert gebliebenen churfürstlichen Zehentscheuern können den Zehentpächtern zum Gebrauche für das Pachtjahr unentgeldlich zugesichert werden, mit der einzigen Bedingung, daß sie für alle Schäden, welche den Gebäuden durch die Einlegung und Ausdreschung des

In Beziehung auf

Zehents, oder ihre Nachlässigkeit verursacht werden, zu haften haben.

§. 9. Rücksichtlich der Zeit und der Art der Bezahlung des Pachtbetrages, bleibt es bei den bisherigen Verordnungen.

§. 10. Am Schluße der Verpachtungs-Tabelle ist der vorjährige Zehentertrag, und dort, wo die hiezu erforderlichen Rechnungen vorhanden sind, jener der letzten drei Jahre zu bemerken.

§. 11. Ueber sämmtliche Geldstiften, der auf Gerechtigkeit oder Zeitpacht verliehenen Zehenten ist eine besondere Anzeige beizulegen.

§. 12. In der Regel wird die Verpachtung der Selbsteinferung des Zehents vorgezogen; die Rentämter haben daher alle Zehenten ohne Unterschied, mit Ausschluß vorbemerkter auf Zeitpacht oder Gerechtigkeit verliehenen, zu verpachten; es sey denn, daß einige derselben bisher wegen nicht zu beseitigenden Hindernissen der Verpachtung selbst eingefert werden müßten.

§. 13. Ausser dessen wird nur im äussersten Falle, wenn gar kein billiges Pachtanboth zu erhalten wäre, die Einführung des Zehents in die Zehentscheuern gestattet. Aber auch hier ist

§. 14. die ordentliche Beschreibung des Anbaues und Berechnung des zu hoffenden Zehents nichts desto weniger vorzunehmen und einzuberichten.

§. 15. Es sind die nöthigen Zehentträger und Fuhrleute zeitig zu bestellen und zu beeiden, erstere aber anzuweisen, über die Zehentgarben getreue Aufschreibungen zu halten, und bei dem Amte zu übergeben.

§. 16.

## Zehent-Verpachtungen.

§. 16. Was die Vorsorge wegen Veruntreuungen auf dem Felde, die gute Verwahrung der Zehentscheuern, die Zeit und Art des Ausdreschens und die Führung der Dreschregister betrifft, werden die Rentämter an die älteren Verordnungen, und überhaupt dahin angewiesen, sich jener Mittel zu bedienen, welche den Zehentbesitzern nach den Gesetzen zu Gebot stehen, und welche nach ihrer pflichtmäßigen Einsicht und den Localverhältnissen die zweckmäßigsten sind, um jeden Betrug zu beseitigen.

§. 17. Da die Klostergefälle für dermal noch von den übrigen Staatseinkünften getrennt verrechnet werden müssen; so sind die Zehenten der ehemaligen Kastenämter, und die eines jeden Klosters separirt zu verpachten.

§. 18. Die benöthigte Anzahl der gedruckten Tabellen zur Beschreibung und Verpachtung ist vom dießortigen Expeditionsamte abzulangen.

Man erwartet von den churfürstlichen Rentbeamten, daß sie diesen wichtigen Zweig der ihnen anvertrauten Administration mit der gehörigen Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit besorgen, und durch dessen Vernachläßigung und verspätete Einsendung der Verstiftungs-Protokolle sich keiner Verantwortlichkeit aussetzen werden.

München den 22. Mai 1804.

---

In Beziehung auf

Lit. A.

| Folio der Zehentbeschreibung. | 1015 |
|---|---|
| Numero. | 1 |
| Namen der Zehentholden u. Orte. | I. Hart. |
| Zehentbare Gründe. 1804. Winterfeld. | Johan Mayr ½ |
| Sommerfeld. | 7½ |
| Brach. | 6 |
| Zusammen. | 8 |
| Weizen. Ausbau. Schäffel. | 2 1½ |
| Metzen. | — |
| Viertel. | 3 — |
| Weizen. Ertrag. Schäffel. | 2 |
| Metzen. | 3 — |
| Viertel. | — |
| Felsen. Ausbau. Schäffel. | 1 |
| Metzen. | 2 — |
| Viertel. | — |
| Felsen. Ertrag. Schäffel. | 6 |
| Metzen. | 4 — |
| Viertel. | — |
| Korn. Ausbau. Schäffel. | 2 |
| Metzen. | 2 — |
| Viertel. | — |
| Korn. Ertrag. Schäffel. | 9 |
| Metzen. | 2 — |
| Viertel. | — |
| Gerste. Ausbau. Schäffel. | 1 |
| Metzen. | 3 — |
| Viertel. | — |
| Gerste. Ertrag. Schäffel. | 4 |
| Metzen. | 3 — |
| Viertel. | — |

Ausbau und zu Hofstelle gehörende

## Zehent=Verpachtung.

| Erndte. | | | | | | | | | | | | Von den zehentbaren Gründen. | | | | Schätzungswerth des Fondes der kleinern zehentbaren Früchte. | | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Haber. | | | | | | Erbsen. | | | | | | Sind angebaut | | | | | | |
| Ausbau. | | | Ertrag. | | | Ausbau. | | | Ertrag. | | | mit Getreid | mit andern zehentbaren Früchten. | liegen brach. | Summe. | | | |
| Schäffel. | Metzen. | Viertel. | Schäffel. | Metzen. | Viertel. | Schäffel. | Metzen. | Viertel. | Schäffel. | Metzen. | Viertel. | Tagwerke. | | | | | kr. | |
| 4 | 5 | — | 18 | 6 | — | — | — | 1 | — | 1 | 2 | 14½ | 3 | 4 | 21½ | | — | |

E) In Beziehung auf

| Nro. der Beschreibung von 1804. | Namen der Zehentholden und Orte. | Hoffuß. | Zehenttheil. | Ertrag der Schätzung. | | | | | | | | | | | | | | Lit. B. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Weizen. | | | Fesen. | | | Korn. | | | Gerste. | | | Haber. | | | Erbsen. | | | Kleinzehend im Gehaltschlage. | | |
| | | | | Metzen. | Viertel. | Sechzehntel. | Metzen. | Viertel. | Sechzehntel. | Metzen. | Viertel. | Sechzehntel. | Metzen. | Viertel. | Sechzehntel. | Metzen. | Viertel. | Sechzehntel. | Metzen. | Viertel. | Sechzehntel. | fl. | kr. | |
| 1 | I. Hart. Johann Mayr | 1/2 | 1/3 | — | — | — | 1 | 1 | 1 1/3 | 1 | 1 | 3 1/3 | — | — | — | 4 | 1 | 2 1/3 | — | — | — | 4 | — | — |

## Zehent-Verpachtungen

| Nachbot. | Blutzehent. | | Kleinzehend in Geld. | | Erbsen. | | | Haber. | | | Gerste. | | | Korn. | | | Fesen. | | | Weizen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Namen des Pächters nebst dessen Unterschrift oder Handschrift. | fl. | kr. | fl. | kr. | Gedehntel. | Viertel. | Mezen. | Gedehntel. | Viertel. | Mezen. | Gedehntel. | Viertel. | Mezen. | Gedehntel. | Viertel. | Mezen. | Gedehntel. | Viertel. | Mezen. | Gedehntel. | Viertel. | Mezen. |
| Johann Mayr. | 45 | — | 4 | 1 | 1 | — | — | — | 2 | 4 | — | 3 | — | 1 | 3 | 1 | 1 | 1 | 1 | — | 2 | — |

E) In Beziehung auf

## m) Verordnung vom 17. Juni 1808.

### Die Zehentrechte der Stiftungen betr.

Das k. Central-Rechnungs-Commissariat des Innern findet sich veranlasset, den allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen des Königreiches in Hinsicht der den Stiftungen zustehenden Zehentrechte vor dem Eintrit der wirklichen Verpachtung der Zehente folgende Weisungen zu ertheilen.

I.

Da die über die Administration der Cameral-Zehente unterm 22. Mai 1804 erfolgte Verordnung auch die Bestimmung enthält, daß der Ertrag der Zehente nach der von den Landgerichten einige Wochen vor der Erndte vorzunehmenden Felder-Besichtigung und eidlichen Abschätzung des eventuellen Ertrages des Zehentes (Fondes) berechnet, und hiernach das geeignete in der einschlägigen Rubrik ersetzt werden müsse; so wird diese Bestimmung in Hinsicht auf die Zehente der Stiftungen dahin modifizirt, daß das ganze Geschäft der Beschreibung der zehentbaren Gründe, der Erhebung des Ausbaues, der Abschätzung des Ertrages, der Berechnung des Zehentheils, und der Verpachtung ausschliessend von den allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen, ohne Concurrenz der Landgerichte, eingeleitet und vollendet werden soll.

II.

Die Abschätzung des von dem Ausbau zu hoffenden Ertrages soll durch die Stiftungs-Administratoren unter Beiziehung zweier Sach- und Ortskundi-

ger Männer von einem bewährten, unbescholtenen Rufe, nach vorläufiger Verpflichtung derselben auf Handgelübd an Eidesstatt, vorgenommen werden.

III.

Die Stiftungs-Administratoren, welche von dem Ertrag der Zehente das regulativmäßige Brutto-Percent und derselben Amtsdiener, welche für die ordentlichen Dienste ein ständiges Functions-Gehalt beziehen, können für das erwähnte Geschäft weder Taggebühren noch Gefährtgelder in Aufrechnung bringen. Für einen jeden der erforderlichen Schätzmänner werden täglich 40 Kreuzer bewilliget.

IV.

Die Resultate der Zehent-Beschreibung, Abschätzung und eventuellen Verpachtung müssen 14 Tage vor dem Eintritt des Zeitpunktes der in einem Administrations-Distrikte nach der örtlichen Lage früher oder später vorzunehmenden Erndte bei der obersten Stiftungs-Curatel eingereicht seyn.

---

## E.

## In Beziehung auf die Ablösung des Obereigenthums.

### 18.

Die Verordnung, welche unterm 27. Juni 1803 (Lit. n) (Regier. Blatt von 1803 St. XXVII. Seite 426. 429.) über die Ablösung der Grund-Unterthanen

E) In Beziehung auf die

ständischer Klöster erlassen worden ist, wurde von Seite der obersten Stiftungs- und Kommunal-Kuratel auch bei den Grund-Unterthanen der Stiftungen als anwendbar erklärt, und auf alle Arten der Grund-Gerechtigkeiten ausgedehnt; im Bezug auf die Ablösung der Obereigenthums-Rechte der Gemeinden, wurde unterm 6. October 1810 (Lit o) ein besonderes Regulativ ertheilt (Regier. Bl. von 1810 St. LIV. S. 958 — 960), welches auch bei der Ablösung der Obereigenthums-Rechte der Stiftungen seine Anwendung findet.

---

### n) Verordnuug vom 26. Juni 1803.

### Die Ablösung der Grundgerechtigkeiten sämmtlicher ständischer Kloster-Unterthanen betr.

In der Ueberzeugung, daß das Eigenthum insbesondere eine der wesentlichsten Bedingungen der unternehmenden und belohnenden Culturs-Fortschreitung ist, haben Seine churfürstliche Durchlaucht vorhin schon verordnet, sowohl die durch die Säcularisation angefallenen landwirthschaftlichen Güter, als auch die Schwaigen und Grundstücke der aufgehobenen Klöster, welche aus ächten Staatsgrundsätzen weder zur Selbstadministration, noch zur Verpachtung geeignet seyn konnten, blos mit Vorbehalt einer fortdauernden Staatsrente, unter den Namen eines Census, zu verlassen. Aus derselben Ueberzeugung finden sich nun Seine Churfürstliche Durch-

laucht

laucht bewogen, diesen Zweck noch weiter zu verfolgen, und die Nutzanwendung noch allgemeiner zu machen, und besonders die Gelegenheit, welche sich mit den Unterthans-Gütern der aufgehobenen Klöster in Baiern darbietet, nicht unbenützt zu lassen.

Höchstdieselbe haben nämlich in Betracht gezogen, daß die meisten Unterthans-Güter dieser Klöster freistift- oder leibrechtbar seyen, daß gerade diese Art Gerechtigkeiten am drückendsten auf den Unterthan laste; daß solcher, wenn er sein Gut verbessern wollte, sich eben dadurch eine Höherung der Leibgelder oder Laudemien zuziehen werde, mithin eine gründliche Gutsverbesserung nicht wohl denkbar seye; daß diese Grundbarkeiten mit mehrern lästigen Taxen, Nachrechten, Consensgebühren und andern Zeit und Geld versplitternden Umständen unzertrennlich verbunden, und dem Unterthan schon gleich bei dem Antritte des Guts durch diese Lasten und Abgaben alle Schwungkraft benommen, und sein besseres Fortkommen erschwert werde; daß demselben die freie Verwendung seiner Grundstücke, auch wenn er sich oft mit Veräusserung eines kleinen Theiles derselben vom Verderben retten könnte, gänzlich benommen seye; daß endlich das Eigenthum die so heilsame und nöthige Güterauflösung oder Zertheilung vorzüglich begünstige. Nach reifer Erwägung dieser richtigen, das Wohl des ganzen Staats umfassenden Gründe haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchsten Rescripts vom 21. dieses gnädigst beschlossen, allen Grund-Unterthanen der aufgehobenen ständischen Klöster in Baiern die Ablösung des Eigenthums von

nun an binnen einem Jahre dergestalt gnädigst zu gestatten, daß jedoch die bisher auf jedem Gute haftenden Zinsen, Gülten und andere bestimmte jährliche Geld- oder Naturaldienste unter der veränderten Benennung eines Bodenzinses oder Census ferner verreicht werden sollen.

Daß für den Entgang der Leibgelder, Laudemien und Taxen, für das dominium directum und die damit verbundenen Rechte eine Capital-Ablösung eintreten müsse, erfordert das Interesse des Staates, welcher nicht nur für die Entbehrung dieser Gefälle bei den auf dem Kloster-Vermögen haftenden großen Bürden billig gedeckt seyn muß, sondern auch einen Fond nöthig hat, noch andere Anstalten zum Besten und zur Sublevirung der Unterthanen auszuführen. Seine churfürstliche Durchlaucht gedenken aber bei Bestimmung der Ablösungs-Summe gern eine solche Mäßigung und eine solche Zahlungsart eintreten zu lassen, daß ganz gewiß jeder ohne Ausnahme an dieser Wohlthat Theil nehmen kann, und den ganzen Umfang derselben mit Dank anerkennen wird.

Bei der bekannten Unzuverläßigkeit des Hoffusses wollen Höchstdieselben, daß neben diesem in den darüber herzustellenden Tabellen zugleich auch die letzten drei Schätzungen, welche bei den Inventuren und Uebergaben vorgenommen worden, aufgesucht, und aus dem Durchschnitte derselben ein Drittel ausgeschlagen, und solches dem Hoffusse beigesetzt werden solle, wonach bei näherer Durchgehung der individuellen Verhältnisse bestimmter zu ermessen seyn

wird,

wird, bei welchen Unterthanen billiger Weise mehr gefodert, und bei welchen allenfalls weniger angenommen werden kann. Dabei wird zur Erleichterung des Unterthans gnädigst gestattet, daß alle diejenigen, welche sich vom Tage der ihnen durch den Beamten kund gemachten gegenwärtigen Verordnung in Zeit sechs Monaten zur Ablösung unter obigen Bedingungen bestimmt erklären, den Ablösungsbetrag in vier gleichen Jahresfristen entrichten können. Zugleich wird ausdrücklich bedungen, daß das auf diese Art consolidirte Eigenthum von dem dominio utili nie wieder getrennt, und diese Bedingung zum Besten des Unterthans beständig auf dem Gute radicirt seyn solle, damit die höchst landesväterliche Absicht nicht wieder vereitelt werden könne. Dabei wird sich zur Sicherstellung der höchsten Gerechtsame bis zur gänzlichen Abführung aller vier Fristen, jedoch nur für den Betrag des allenfallsigen Ausstandes, das dominium vorbehalten.

Die einschlägigen Gerichtsbeamten haben demnach sämmtliche Unterthanen der aufgehobenen ständischen Klöster sogleich nach Empfang dieser Verordnung vorzurufen, denselben bei strenger Verantwortung die ihnen zugedachte Wohlthat klar und deutlich zu erklären, und ihre Erklärung in jedem Tage, an welchem sie bei dem Amte erscheinen, aufzunehmen, auch zugleich unverzüglich die Schätzungen in den Protocollen, Inventurs-Büchern und Acten zu erheben, und über alles eine in Rubriken eingetheilte Tabelle zu bilden, und solche an das Separat der churfürstlichen General-Landesdirection in ständischen

E) In Beziehung auf die

Klostersachen, welchem Seine Chnrfürstliche Durchlaucht die Ausführung dieser höchsten Willensmeinung gnädigst übertragen haben, einzusenden.

Man erwartet von den Einsichten, dem Eifer und dem Patriotismus sämmtlicher Landrichter und Gerichtschreiber, daß sie ihrerseits mit aller Thätigkeit mitwirken werden, um die höchste, bloß das Wohl des Staates und der Unterthanen, bezielende Absicht schleunig und in ihrem ganzen Umfange zu erreichen.

---

## o) Verordnung vom 6. Oktober 1810.

## Die Ablösung des Grundeigenthums betreffend.

### I.

Durch die Verordnung vom 27. Juni 1803, und die derselben nachgefolgten Erläuterungen, in welcher für die vormaligen Kloster-Unterthanen das Zugeständniß der Ablösung des Grundeigenthums ausgesprochen wird, ist sowohl die Beförderung der Landwirthschaft und des National-Wohlstandes, als die Sicherstellung der gutsherrlichen Renten durch die Ausmittelung eines Surrogats beabsichtiget worden; da für die Communitäten und ihre Grundholden die nämlichen Gründe, wie für die vormaligen Klöster sprechen, so findet auch die angeführte Verordnung bei den Grundholden der Communitäten ohne Ausnahme, eine analoge Abwendung.

II.

II.

In Beziehung auf die Norm, welche bei der Regulirung eines Surrogats für die Laudemien, Leibgelder, Taxen, für das dominium directum und die damit verbundenen Rechte angewendet werden soll, hat zwar die angeführte Verordnung in der Regel ein Drittheil des Schätzungswerthes als Reluitions-Summe bestimmt, nachdem aber diese Reluitions-Summe das Surrogat der grundherrlichen Renten bilden soll; so kann ein Drittheil des Schätzungswerthes nur in dem Falle als Norm gelten, wenn die nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte berechneten grundherrlichen Erträgnisse an Leibgeldern, Laudemien und Taxen im Capitals-Anschlage, dasselbe nicht übersteigen.

III.

Der Werth des Gutes soll jedesmal aus den drei letzten Schätzungen erhoben, und wenn keine frühern Schätzungen vorhanden sind, oder seit der letzten ein Zeitraum von zehn Jahren verflossen ist, eine neue vorgenommen werden.

IV.

Ist mit dem grundbaren Gut ein Radical-Gewerbe verbunden, dessen Verlaudemisirung oder Veräusserung nach der Verordnung vom 2. Dezember 1809 ferner statt findet, so soll ebenfalls eine neue Schätzung eintreten, und hiebei der grundherrliche Verband nicht berücksichtiget werden.

V.

E) In Beziehung auf die

V.

Die jährlich ständigen Reichnisse an Geld und Naturalien werden nicht abgelöset; sondern unter veränderter Benennung eines Bodenzinses oder Census fortgereicht, und das Reluititions-Capital wird nach Umständen baar, oder in vier gleichen Jahres-Fristen bezahlt.

VI.

Zur Vergleichung der vormaligen und künftigen Rente soll eine Rentenberechnung entworfen, und über die Resultate der ganzen Verhandlung ein Conspect nach anliegendem Formulare angefertiget, und mit einem Duplicat zur Genehmigung vorgelegt werden.

---

Ablösung des Obereigenthums.

# Formular.

| Namen der Communitäten. | Namen der Grundholden. | Grundbares Objekt. | Eigenschaft d. Grundbarkeit. | Schätzung des grundbaren Objektes. | | Ablösungs-Summe. | | Resultate. | | | | | | | | Zahlungsart der Ablösungs-Summe. | | | | | | | | Jährlicher Census oder Bodenzins. | | Bestimmung der Verwendung der Ablösungs-Summe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | Rente. | | | | an der Rente. | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | vormalige | | dermalige | | Gewinn | | Verlust | | 1810 | | 1811 | | 1812 | | 1813 | | | | |
| | | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

E) In Beziehung auf die Ablösung des Ober-Eigenthums.

19.

Bei der Beurtheilung der eventuellen Behandlung des Administrators soll nicht einzig der Hoffuß, oder die Schätzung, sondern auch und zwar vorzüglich der bisherige umständige Laudemial-Ertrag zur Grundlage genommen, und aus einer kollektiven Ansicht aller Verhältnisse ermessen werden, ob das betheiligte Vermögen durch den Erwerb des Ablösungs-Kapitals und der hieraus hervorgehenden Rente im Gegenhalt des vorigen Ertrages hinreichend entschädiget sey.

20.

Die Reluitions-Summe darf durchaus keine andere Verwendung als in einer neuerlichen Kapitals-Anlage oder in der Tilgung von Passiv-Kapitalien erhalten.

---

## F.

## In Bezug auf Nachlässe.

21.

Die den Kreis-Administrationen durch den vorstehenden I. Artikel gegebene Ermächtigung zur Selbstgenehmigung von Nachlässen erstreckt sich nicht weiter, als auf diejenigen Nachlässe, welche nach den Resultaten einer gütlichen Nachlaß-Behandlung zwischen einem Schuldner und seinen Gläubigern, aufrich-

H) In Beziehung auf Nachlässe.

richterliche Vermittlung, zugestanden werden sollen, indem nur bei diesen Nachlässen eine beschleunigte Erklärung erfordert wird, um den Gang der Justiz nicht aufzuhalten, bei allen andern Nachlässen aber weder der Geschäftsgang ein Hinderniß erfährt, noch eine Gefahr auf den Vorzug haftet.

22.

In Hinsicht der befraglichen Nachlässe haben die Kron-Fiskale als Vertreter der Stiftungen in Rechts-Angelegenheiten die Instruktion vorerst dahin erhalten:

a) daß die Stiftungen als Hypothekar-Gläubiger bei Nachlaß-Behandlungen der Erklärung der Mehrzahl der Gläubiger beizutreten, nicht gezwungen werden können;

b) daß aber ein Nachlaß an Zinsen in mehreren Fällen aus Billigkeit deßwegen zu gestatten sey, weil bei dem Ausbruche eines Konkurses gewöhnlich ein Theil der Zinse unter den Kurrent-Posten verloren geht.

Nach dieser Instruktion haben auch die Kreis-Administrationen in vorkommenden Fällen zu verfahren, und die Kron-Fiskale in Kenntniß zu setzen, daß die Kreis-Administrationen ermächtiget seyen, die bezeichnete Nachlässe selbst zu bewilligen, und daß hiernach alle desfallsigen Berichte an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterbleiben.

H) In Beziehung auf Nachlässe.

## p) Verordnung vom 19. November 1810 über die Executions-Befugnisse der königl. Stiftungs-Administrationen in der Perception der Stiftungs-Rente.

Obgleich die allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen des Königreiches theils durch die zum Vollzuge des organischen Edictes über die General-Administration des Stiftungs-Vermögens vom 1. Oktober 1807 erlassene Instruction, theils durch das organische Rescript über die provisorische Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf die Landgerichte vom 7. Jänner 1808 zur beschränkten Anwendung der executiven Zwangs-Mittel in der Perception der Stiftungs-Renten ermächtiget wurden: so sind doch Beschwerden theils wegen Ausdehnung der administrativen Executions-Befugnisse über die privatrechtlichen Verhältnisse, theils wegen verzögerter und verweigerter richterlicher Hilfe, und wegen gehemmter Renten-Perception, bei den beiden einschlägigen Staats-Ministerien eingereicht worden.

Eine genaue Würdigung der vorgebrachten Beschwerden, und der eingeholten Verantwortungen hatte die Ueberzeugung gewährt, daß diese Collisionen zwischen den Justiz- und administrativen Stellen theils aus einer willkührlichen Beschränkung der administrativen Befugnisse von einer Seite, und aus einer willkührlichen Ausdehnung der Executions-Befugnisse von der andern Seite, und in Folge derselben aus einer willkührlichen Ueberschreitung der Compe-

tenz-

H) In Beziehung auf Nachlässe.

tenz-Verhältnisse, theils aus übermässigen Forderungen von Executions-Gebühren entstanden sind.

Wir haben daher auf den Antrag der einschlägigen Staats-Ministerien den Entschluß gefaßt, nicht nur die Executions-Befugnisse der Stiftungs-Administrationen in der Perzeption der Stiftungs-Renten, und dadurch die Competenz-Verhältnisse der Justiz und der erwähnten Administrativ-Behörden in diesem, für den öffentlichen Dienst und für die rechtzeitige Befriedigung der Exigenz der Stiftungs-Zwecke gleich wichtigen Gegenstande näher zu bezeichnen, und zur Unterdrückung aller Collisionen gesetzlich festzustellen, sondern auch zur Beseitigung aller übermäßigen Forderungen von Seite der zur Mahnung oder Exekution abgeordneten Amtsdiener die zulässigen Gebühren zu bestimmen, und dadurch die rentenpflichtigen Privaten gegen jede ungerechte Bedrückung zu schützen.

Wir beschliessen zu diesem Ende, wie folgt:

I. Die Renten aus dem Vermögen der in Folge des organischen Edikts vom 1. October 1807 unter die königl. konsolidirte Verwaltung gesetzten Stiftungen können bei Privaten auf dem Wege der Execution erhoben werden, insofern die Liquidität der Forderung nicht widersprochen wird, in welchem Falle sie der richterlichen Entscheidung unterliegt.

II. Unter den Stiftungs-Renten sind begriffen:

a) Zinse von Activ-Capitalien, welche bei Privaten und Gemeinden anliegen;

H) In Beziehung auf Nachlässe.

b) der Ertrag der in Pacht gegebenen Gebäude und Gründe;

c) Grund- und Bodenzinse von veräusserten Stiftungs-Realitäten;

d) Gattergilten und Ewiggeld-Zinsen;

e) grundherrliche Forderungen an Stiften, Gilten, Küchendiensten, Scharwerkgeldern, Laudemien und grundherrlichen Taxen;

f) lehenreiche- und lehenherrliche Taxen;

g) Zehente, sie mögen in eigener Regie der Stiftungen oder in Verpachtungen benutzt werden;

h) Pachtschillinge von Gewerben, Jagden und Fischereien;

i) geheime Raths- und Expeditions-Taxen.

III. Die Gradationen des executiven Verfahrens sind:

a) wenn das rentenpflichtige Individuum die Zahlung an dem Verfall-Tage, welcher theils durch administrative Verordnungen, theils durch Verträge, theils durch bestehende Uebungen festgesetzt ist, nicht leistet, so wird am 8ten Tage hierauf ein Mahnungsbot abgesendet, und ein neuerlicher Termin von 14 Tagen zur Zahlung gegeben;

b) wenn dieser Termin fruchtlos vorüber geht, so wird ein Strafbot abgeordnet, welcher bis zur Entrichtung der schuldigen Rente, jedoch nicht über 14 Tage, auf Execution bleibt;

H) In Beziehung auf Nachlässe.

c) wenn auch der Strafbot nicht geachtet wird, so tritt entweder die Selbstpfändung oder die ordentliche Anrufung der einschlägigen Justiz-Behörde ein.

IV. Die Selbstpfändung findet nur in grundherrlichen Forderungen, und nur gegen solche Grundholden statt, worüber die Stiftungen zugleich die Gerichtsbarkeit, welche unterm 7. Jänner 1808 den Landgerichten provisorisch übertragen worden ist, auszuüben berechtiget sind.

V. Wegen allen Andern, unter dem vorstehenden Ziffer 4. nicht bezeichneten Stiftungs-Renten muß nach fruchtloser Execution die ordentliche Anrufung der einschlägigen Stadt- oder Landgerichte gewählt werden, und die Selbstpfändung wird den Administrationen dießfalls nicht zugestanden.

Diese Anrufung der ordentlichen Gerichtsstelle kann bei ganz liquiden Forderungen, nach fruchtloser Abordnung des Strafbotens, von den Stiftungs-Administrationen selbst, ohne Rücksprache an die k. Kronfiscale ergriffen werden, und es sind die bezeichneten Kronfiscale nur in dem Falle zur Vertretung der Stiftungen aufzufordern, wenn die Liquidität der Forderung von den rentenpflichtigen Privaten widersprochen wird.

VI. Die Mahnungsboten können nur das Laufgeld fordern, welches auf 36 kr. für die Meile festgesetzt wird.

VII. Die Strafboten sind befugt, neben dem Laufgelde von 36 kr. für die Meile auch die Executions-Gebühr zu fordern, welche auf 48 kr. für jeden Tag regulirt wird.

VIII.

H) In Beziehung auf Nachlässe.

VIII. Von mehreren rentpflichtigen Individuen eines Orts kann nur ein Laufgeld und nur eine Executions-Gebühr gefordert werden.

IX. Das Laufgeld und die Executions-Gebühren werden von den Restanten nach Köpfen erhoben; die Executions-Gebühren treffen jedoch täglich nur diejenigen, welche an demselben Tage ihren Rückstand nicht berichtiget haben; und es muß die Executions-Gebühr von einem oder mehrern Restanten eines Orts nur in dem Falle zu ganz bezahlt werden, wenn der Strafbot an demselben Tage, wo für die Gebühr gefordert werden kann, wirklich an einem Orte auf Execution geblieben ist; ausser dessen bezahlen die Restanten mehrerer Orte zusammen nur eine Executions-Gebühr.

X. Das Laufgeld darf bei mehreren Orten, in welche der Mahnungs- oder der Strafbote abgeht, nicht immer nach der Entfernung vom Sitze der Administration, sondern nur nach der Entfernung von einem Orte auf den andern berechnet werden; z. B. der Mahnungsbot wird in 3 Orte abgesendet, wovon der erste 2 Stunden vom Sitze der Administration entfernt liegt, hier fordert er das Laufgeld mit 36 kr., nun begiebt er sich an den zweiten Ort, welcher 4 Stunden von dem ersten entfernt liegt, hier fordert er das Laufgeld mit 1 fl. 12 kr., und endlich fügt er sich in den dritten Ort, welcher eine Stunde von dem zweiten entfernt ist, hier fordert er das Laufgeld mit 18 kr.

XI. Für den Rückweg in den Sitz der Administration wird durchaus kein Laufgeld bezahlt.

H) In Beziehung auf Nachlässe.

XII. Die Größe der Entfernung von einem Orte zum andern wird theils durch die Stundensäulen, theils durch den jeden Orts bekannten Maßstab bestimmt, und bei differenten Angaben soll es dem Orts-Vorsteher überlassen seyn, die Stundenzahl der Entfernung auszusprechen.

XIII. Die Executions-Gebühren können auf den Fall, daß inner der ersten 8 Tagen keine Zahlung geleistet wird, für einen jeden der folgenden 8 Tage auf 1 fl. 12 kr., jedoch nicht höher gesetzt werden.

XIV. Die Stiftungs-Administrationen sollen in den Vorweisen für die Mahnungs- und für die Strafboten die Gebühren, welche sie zu fordern ermächtiget sind, genau ausdrücken, gegen alle Exzesse unter persönlicher Verantwortlichkeit wachen, und strafbare Handlungen der abgeordneten Boten der obersten Stiftungs-Curatel anzeigen.

Die äussern Justiz-Stellen und die allgemeinen und besondern Stiftungs-Administration des Königreiches werden angewiesen, sich nach dieser Regulementar-Verordnung in ihrem wechselseitigen Geschäfts-Vernehmen zu achten, und dadurch alle dem öffentlichen Dienste, dem Zwecke der Stiftungen und den rentenpflichtigen Privaten nachtheiligen Collisionen in den Competenz-Verhältnissen zu entfernen.

---

H) In Beziehung auf Nachlässe.

## q) Verordnung vom 8. Juni 1802. Die jährlichen Nachlaß-Libelle betreffend.

Alle Jahre überzeugt man sich aus den einlaufenden Nachlaß-Libellen, daß bei vielen Gerichten und Kasten-Aemtern die in Nachlaßsachen erlassene ältere und neuere Verordnungen ganz in Vergessenheit, vielmehr nie in Anwendung gekommen sind, daß die beträchtlichsten Nachlässe in sich nicht eignenden Fällen, und an sich nicht eignenden Abgaben begutachtet werden, daß die Schadenserhebungen, das Fundament der Nachlaßbegutachtung, weil es selben nicht selten an aller Legalität gebricht, nicht den geringsten Glauben verdienen, dann daß selbst Mängel in der äussern Form und Einrichtung dieser Libelle es unmöglich machen, selbe hier aus einerlei Gesichtspuncte nach den aufgestellten Grundsätzen zu behandeln. Dazu kömmt noch die bei mehreren Amts-Untersuchungen bestätigte Erfahrung, daß einige Beamte ungeachtet der wiederholten geschärften Verbote noch immer fortfahren, Taxen und Sporteln von den Nachlässen unter mancherlei Vorwand abzuziehen, oder wohl gar einen Theil des bewilligten Nachlasses den Unterthanen vorzuenthalten, so, daß solche unwürdige Beamte bei ihren Nachlaßbegutachtungen statt das Wohl des Unterthans, lediglich die Beförderung ihres Eigennutzes bezwecken.

Die Erwägung dieser Umstände zu einer Zeit, wo die Anstrengung aller innern Staatskräfte so nothwendig ist, und wo jede ungeeignete Befreiung oder Erleichterung des Einzelnen auf das Ganze so nachtheilig zurückwirkt, veranlaßte die churfürstliche

## H) In Beziehung auf Nachlässe.

General-Landes-Direction, das Nachlaßwesen einer neuen Revision zu unterwerfen, und, um künftig hiebei allen Unfug, Uebermaß und Willkühr zu beseitigen, folgende allgemeine Verordnung zur genauen Befolgung bekannt zu machen.

### §. 1.

### Begriff der Nachlässe und Nachlaß-Libelle.

Unter Nachläßen, (wie sie in den jährlichen Libellen vorgetragen werden) versteht man eine zeitliche Erleichterung an den Reichnissen der Unterthanen, welche selben wegen vorübergehenden Unglücksfällen bewilliget wird. Das Nachlaß-Libell verzeichnet die verunglückten Unterthanen, bestimmt bei jedem die Summe des erlittenen Schadens, erhärtet diese Angabe durch die beigelegten Schadens-, Beschreibungs- und Abschätzungs-Protocolle, giebt des Beschädigten Besitzthum und seine hievon zu verreichende Abgaben an, und begutachtet endlich jene zeitliche Erleichterung nach Maß des Schadens und der Kräfte des Beschädigten.

### §. 2.

### Allgemeine Grundsätze für die Nachlaß-Begutachtungen.

a) Bei billigen, das ist, dem Besitzthume richtig bemessenen Abgaben kann nur sehr selten der Fall eintreten, daß ein Unterthan wegen eines vorübergehenden Unglücksfalles Erleichterung der Abgaben bedürfe, weil eine billige Belegung die Kräfte eines Unterthans nie so absummiren wird, daß er derlei Unglücksfälle nicht ohne fremde Hilfe ertragen und verbessern kann. Da nun bei unbilligen Belegungen, das ist, bei hergestelltem Uebermaße der

H) In Beziehung auf Nachlässe.

Abgaben im Verhältnisse zum Besitzthume eines Unterthans ohnehin durch beständige Moderationen, nach Inhalt der im vierten Stücke des Regierungsblattes eingerückten Verordnung vom 20. Jänner heurigen Jahres abzuhelfen erklärt, auch schon vielfältig wirklich abgeholfen hat; so kann man bei den verhältnißmäßig belegten Gütern die Kräfte des Unterthans mit Sicherheit strenger anziehen, und Nachläße wegen vorübergehendem Unglücke können nur in sehr erheblichen Fällen statt haben.

b) Alle Staats-Ausgaben müssen durch die Abgaben gedeckt werden. Die zur Deckung dieser Ausgaben nöthige Summe müßen die Staatsbürger ohne Lücke und Abgang zusammen bringen; sie haften hierum, nach der Natur des Staatsverbandes, einer für alle, und der Unvermögende muß hiebei von den Uebrigen überhoben werden. Jeder Nachlaß des Einzelnen fällt also im Grunde den übrigen zur Last, und ist daher, wenn er willkührlich bewilligt, und nicht durch die Umstände ganz gerechtfertiget wird, Ungerechtigkeit gegen die Gesellschaft. Endlich

c) wenn durch eine alles umfassende Abgaben-Peräquation nach gefundenem allgemeinen Belegungsprincip, alle bisher geführten Klagen gegen ungleiche und unverhältnißmäßige Belegung gehoben seyn werden, so müssen auch die Nachlässe aufhören, oder wenigstens die Bewilligung derselben eine der Staatskasse völlig unnachtheilige Modifikation erhalten. Die Bewilligung von Nachlässen ist also nur als ein Provisorium anzusehen, welches eine mangelhafte Belegung einsweilen nothwendig macht, und sie

kann

H) In Beziehung auf Nachläße.

kann also nach der Natur eines Provisoriums nur in den dringendsten Fällen eintreten, zumal da der Staat gegenwärtig alle Nachtheile, welche aus dem Mangel der Peräquation entspringen, schwer empfindet, ohne sich einen der künftigen Vortheile derselben vor der Hand verschaffen zu können.

§. 3.

Nähere Bezeichnung der Fälle, in welchen Nachläße bewilliget werden können.

a) Die Beschädigung, welche zu einem Nachlaße qualificiren soll, muß groß seyn, nicht nur an sich, sondern auch in Hinsicht auf den Beschädigten, so, daß den Schaden zu ergänzen, seine eigene Kräfte nicht hinreichen. An den auf die ganze Erträgniß eines Guts berechneten Abgaben kann also nur dann ein Nachlaß statt haben, wenn wenigstens ein so großer Theil dieser Erträgniß verloren geht, daß der Rest, über Beschlagung des Guts, die Abgaben nicht mehr deckt, und also das Verhältniß zwischen Abgaben und Erträgniß aufgehoben ist. Unstatthaft und widersinnig sind demnach die bisher in den Libellen nicht selten vorgekommene Nachlaß-Begutachtungen wegen kleinen einzelnen Beschädigungen z. B. 1 oder 2 Stücken krepirten Viehes, durch das Wasser entführten 1 oder 2 Fudern Heues ꝛc. und man versieht sich, solche in den künftigen Libellen nicht mehr zu finden.

b) Die Beschädigung muß sich auf ein bestimmtes notorisches Faktum, z. B. den Wolkenbruch am 12. Juni, den Hagel am 4. Juli, nicht aber auf allgemeine imaginäre Voraussetzungen beziehen. Die

bis-

bisher sehr gewöhnlichen Angaben in den Libellen, daß z. B. die Trockne im Frühjahre die Sommerfrucht zurückgeschlagen, der Wind der Kornblüthe geschadet, der Regen die Heuerndte verdorben habe u. s. w. sind Gemeinplätze für zahlflüchtige Unterthanen und sportelsichtige Beamte, auf welche sich beinahe alle Jahre und beinahe immer ohne Grund bezogen wird, und welche eben darum nicht die geringste Aufmerksamkeit verdienen.

c) Die Abgaben sind nicht nach den besten Erndten, sondern nach mittlerer, vielmehr geringer Erträgniß berechnet. Ganz unstatthaft und widersinnig ist es daher, wenn einige Beamte unter dem allgemeinen Vorschreiben, die Winter- oder Sommerfrucht ist um 1 — 2 Saamen zurückgeblieben, die Grummet-Erndte ist mißlungen ꝛc. bisher Nachlässe begutachtet haben, und und wird auf eine solche unpassende, noch über dieß schwer zu erweisende Angabe nie mehr Rücksicht genommen werden.

d) Da Nachlässe (man sehe oben §. 1.) nur eine zeitliche Erleichterung für vorübergehende Unglücksfälle sind, so gehören alle Fälle, wo die Substanz eines Guts fortwährend geschmälert bleibt, und ein bleibendes Mißverhältniß zwischen Besitzthum und Abgaben besteht, z. B. der Grundabriß ꝛc. gar nicht für die Nachlaß-Libelle, sondern eignen sich vielmehr zu einer beständigen Moderation; weswegen die Gesuche nach Vorschrift der im IV. Stücke des diesjährigen Regierungsblattes eingerück-

ten Verordnung vom 20. Jänner eingeleitet und behandelt werden müssen.

## Auftrag
## an sämmtliche churfürstliche Landgerichte und Kastenämter in Baiern.

Die Gesuche um beständige Moderation des Hoffußes und der Abgaben betreffend.

Obschon man die Beschwerden über ungleiche Vertheilung der Abgaben durch eine, alles umfassende Peräquation vom Grunde aus zu heben entschlossen ist; so kann dieses Geschäft doch nicht so schnell zu Stande kommen, als es das Bedürfniß manches in dieser Hinsicht bedrängten Unterthans erheischt, und man wird daher fortfahren, diejenigen Unterthanen, bei welchen das Uebermaß ihrer Abgaben im Verhältniß zu ihrem Besitzthume hergestellt ist, provisorisch zu erleichtern.

Da indeß die hierüber einlaufenden Bittschriften hier in der Erledigung besonders darin Schwierigkeiten finden, weil die untern Behörden die Instruktion, oder die Erhebung der vorgebrachten Umstände und Beweggründe manchmal sehr oberflächlich und unvollständig, oder gar aus ganz falschen Ansichten, oder wenigstens nicht aus gleichem Gesichtspunkte behandeln, wodurch wiederholte Instruktionen, wiederholte Befehle und Berichte, kurz Vielschreiberei und Verzögerung veranlasset werden; so will man zu einer gleichen und zweckmäßigen Behandlung dieses Gegenstandes folgende Vorschrift ertheilen:

§. 1. Alle Anlangen um beständige Moderation des Hoffußes, und der hievon abhangenden Hofanlagen sowohl, als der grundherrlichen Abga-

ben sollen künftig bei den einschlägigen Landgerichten oder Kastenämtern in duplo übergeben, und von diesen erst mit ihren Berichten zur General-Landes-Direktion eingesendet werden.

§. 2. Hier wird kein Anlangen dieser Art mehr angenommen, oder hierauf eine Entschließung erlassen, außer ein Unterthan hat sich gegen die untern Behörden über Saumsal, oder ein unzweckmäßiges und ungerechtes Verfahren bei der Instruktion zu beschweren.

§. 3. Da die Berichte der untern Behörden hauptsächlich das Verhältniß des Besitzstandes zu den Abgaben entwickeln sollen, so ist in diesen Berichten herzustellen:

1) Die Quantität aller zum Gute gehörigen Gärten, Aecker, Wiesen und Holzgründe, nach Jauchert oder Tagwerken (das Tagwerk zu 40000 □ Schuhen gerechnet) dann
2) Die Qualität dieser Gründe, die Güte der Scholle, ihre Erträgniß. — Hiebei soll bemerkt werden
   a) Bei den Aeckern, mit welchen Gattungen Getreides solche gewöhnlich besäet werden, — wie vielfach der Samen bei der Erndte erlangt werde, — ob Brache vorhanden, oder statt selber der Kleebau eingeführt sey.
   b) Bei den Wiesen, ob sie ein- oder zweimädig seyen, trocknes oder nasses Heu geben, durch Wässerung oder Dünger fruchtbar gemacht werden, dann überhaupt, wie viel an

H) In Beziehung auf Nachlässe.

Altheu und Grumet (nach Fudern oder Zentnern gerechnet) von selben erhalten werde, dann

c) bei den Holzgründen, mit welchen Gattungen Holzes sie bewachsen seyen, wie der Holzstand überhaupt beschaffen sey, — dann, wie viel an Bau- Brenn- und Zaunholz, dem Holzstande oder der Perpetuität unbeschadet, jährlich geschlagen werden könne.

§. 4. Um die Quantität der Gründe zu erheben, werden das Grund- oder Salbuch, die Güterbeschreibung, die letzten Gutsschätzungen, Inventarien, oder andere Aktenstücke in vielen Fällen (zumal da es gegenwärtig blos um ein Provisorium zu thun ist) begnügenden Aufschluß geben. Sollten aber diese Behelfe nicht hinreichen, so haben die Beamten erwähnte Quantität, durch Augenschein, Vernehmungen, auch allenfalls (wenn Supplikant darauf dringt) durch Vermessung herzustellen.

Belangend die Qualität hingegen, so sind die oben festgesetzten Daten durch eidliche Vernehmung sachkundiger und unpartheiischer Männer, auch allenfalls durch Augenschein zu erheben; und versieht man sich übrigens zu den Beamten, daß sie eine nothwendige in der Natur des Bodens liegende Unfruchtbarkeit von der zufälligen, aus Nachlässigkeit herrührenden unterscheiden, und den Unterschied im Berichte bemerken werden.

§. 5. Wenn der Gutsbesitzer, neben seinen Gründen, auch Gemeindeweiden, Gemeindewaldungen

gen ꝛc. benützt, so ist diese Benützung, und der beiläufige Werth derselben im Berichte anzuzeigen.

§. 6. Wenn der Gutsbesitzer von seiner Grundherrschaft, in Rücksicht seiner grundherrlichen Abgaben, ein Holzrecht oder andere Vortheile genießt; so müssen auch diese mit ihrem Betrage und beiläufigem Werthe im Berichte angezeigt werden.

§. 7. Da die Abgaben vielfältig, auch auf die den Gütern anklebenden Realgerechtigkeiten berechnet sind; so sind auch solche Gerechtigkeiten anzuzeigen, und muß besonders bei den Mühlen angeführt werden, wie viele Gänge und Nebenwerke bei selben sich befinden, und welchen Vortheil, oder Manns-Nahrung sie dem Besitzer beiläufig gewähren.

§. 8. Obschon man den Erwerb, welchen der Bauer durch besondere Industrie, als Handel ꝛc. sich verschafft, bei Festsetzung der Abgaben nie in Anschlag bringen kann, so sind doch solche Verhältnisse eines Guts, welche den Erwerb, den leichten und theuren Absatz der Produkte ꝛc. besonders begünstigen, z. B. Heerstrassen, Flüsse, Nachbarschaft gröserer Städte ꝛc. in den Berichten nicht unbemerkt zu lassen.

§. 9. Der Viehstand ist ein zufälliges, mit dem Besitzstande an Grund und Boden nicht immer im Verhältniß stehendes Datum; doch dient er zur Beleuchtung des Ganzen, und kann als Beihilfe zum Beleg und Aufschluß für die übrigen vorgeschriebenen Grundverhältnisse dienen; daher in den Berichten auch dieser Viehstand an Mähn- und Nutzvieh anzuzeigen ist.

§. 10.

### H) In Beziehung auf Nachlässe.

§. 10. Auf gleiche Weise dient zur Beleuchtung des ganzen Vorschreibens, der Gutswerth, wie solcher (über Abzug des Vermögens) in dem letzten Inventario, dann den Kauf- Uebergabs- oder Vertragsbriefen angesetzt worden ist; daher das Resultat dieser Aktenstücke in den Berichten genau und ächt angezeigt werden muß.

§. 11. Wenn der besondere Umstand eintritt, daß bei einem Gute schon Ganten mehrfältig vorgefallen sind, oder die Akten und Rechnungen zeigen, daß die Abgaben nie, oder selten bezahlt werden konnten, sondern immer Ausstände hangen geblieben sind, oder Nachlässe bewilligt werden mußten: so ist ein solcher Umstand im Berichte nicht unberührt zu lassen.

§. 12. Wenn Moderation wegen Grundabriß verlangt wird; so ist nicht nur das Factum des Grundabrisses, und was durch selben zu Verlust gegangen, herzustellen, sondern es müssen auch die noch übrig gebliebenen Grundstücke nach ihrer Quantität und Qualität (wie oben §. 3. bemerkt wurde) angezeigt werden. Endlich

§. 13. Müssen alle auf einem Gute haftende landesherrliche, landwirthschaftliche und grundherrliche Abgaben specifice in oft erwähnten Berichten bemerkt werden.

Man versieht sich, daß sämmtliche churfürstliche Landgerichte und Kastenämter diesen Vorschriften in ihren Berichten nachkommen, und überhaupt die Wichtigkeit dieses Gegenstandes für das höchste Interesse und den Unterthan gehörig würdigen werden.

H) In Beziehung auf Nachläſſe.

Zu noch mehrerer Erläuterung dieſes Gegenſtandes und Aufklärung der hierortigen Geſinungen hierüber, wird daher noch Folgendes beigefügt:

§. 14. Bezweckt dieſe ganze Verordnung nur ein Proviſorium, bis zu Herſtellung der allgemeinen Peräquation; daher man ſolche Verordnung nur auf äußerſt dringende Fälle angewendet wiſſen will, welches um ſo weniger außer Acht zu laſſen iſt, als gegenwärtig, und bis erwähnte Peräquation zu Stande kömmt, nur immer Fälle, wo der Unterthan Erleichterung verlangt, zur Sprache kommen, hingegen die entgegengeſetzten Fälle, wo der Staat die Abgaben nach Verhältniß des Beſitzſtandes zu höhern befugt wäre, verſchwiegen bleiben.

§. 15. Verſteht ſich von ſelbſt, daß nur ein bleibendes, in der Natur des Gutes liegendes Mißverhältniß der Abgaben zu dem Beſitzſtande auf beſtändige Moderationen Anſpruch geben kann, und daß daher Vorſtellungen, welche ſich auf vorübergehende Uebel, als Hagelſchlag, Viehfall, ausgeſtandenes Kriegsungemach ꝛc. beziehen, hieher gar nicht gehören, ſondern ſich blos zu zeitlichen Nachläſſen eignen.

§. 16. Haften die Beamten für die Wahrheit ihrer Berichte, und wird man ſelbe, wenn durch die künftige Peräquation, oder auch früher durch eine eintretende Reviſion ſich Unrichtigkeiten in ihrem Vorſchreiben aufdecken, hierum nach Umſtänden verantwortlich machen.

Zum Schluße wird nach den ohnehin ſchon beſtehenden Verordnungen wiederholt, daß bei Anla-

H) In Beziehung auf Nachlässe.

gen und Berichten in solchen Gegenständen kein Siegelpapier gebraucht, und wegen letzterer, so wie wegen der Instruktion überhaupt, keine Tax genommen werden dürfe. Reisen zu Augenscheinen in dieser Sache, allenfallsige Vermessungen ꝛc. sind hingegen so viel als möglich nur gelegenheitlich, und mit den eingezogensten Kosten vorzunehmen, sofort diese Kosten von den Supplikanten zu erholen; welches aber denselben zum voraus zu erklären, und die Spezifikation dieser Kosten dem Berichte anzulegen ist.

---

e) Da die collective Form der Nachlaß-Libelle vorzüglich allgemeine unter einerlei Gesichtspunkt zu fassende Beschädigungsfälle aufzunehmen und zu behandeln geschickt ist, so versteht es sich, daß ganz ausserordentliche Fälle dieser Art, welche unter die Kathegorie gewöhnlicher Fälle nicht zu bringen sind, auch besonders erhoben und einberichtet werden müssen.

f) Feuersbrünste, welche bisher mit Recht unter die schrecklichsten Unfälle des Landmanns gerechnet worden sind, und auf welche man eben darum mittels besonderer Unterstützung der Verunglückten Rücksicht genommen hat, haben durch die eingeführte und bereits in vollen Gang gebrachte Brandschadens-Assecuranz ihre zerstörende Wirkung auf den Wohlstand der Verunglückten verloren. Da es jedem frei steht, durch den Beitritt dieser Assecuranz-Gesellschaft sein Gebäude zu sichern, so wäre es Ungerechtigkeit gegen diese wohlthätige Anstalt, künftige

H) In Beziehung auf Nachlässe.

Brandverunglückte wegen ihres Bauschadens ferner zu unterstützen, und die bisherige Bewilligung von sogenannten generalmäßigen Freijahren hört in Bezug auf künftige Brandbeschädigung völlig auf. Nur in Hinsicht ihres Mobiliarschadens an Vieh und Baumannsfahrniß, wenn selber sehr groß und empfindlich ist, mag solchen Abbrändlern, in so ferne sie churfürstl. Grund-Unterthanen sind, an den grundherrlichen Prästationen, mit Beobachtung der aufgestellten Grundsätze, einiger Nachlaß begutachtet werden.

g) Unter dem Namen Armuthsentgänge sind bisher in manchen Nachlaß-Libellen namhafte Entgänge an verschiedenen Abgaben vorgetragen worden, ohne daß diesertwegen eine andere Ursache, als die Unvermögenheit der Restanten, angegeben wurde. Armuth eines Unterthans, der ein großes oder kleines Anwesen besitzt, wenn selbe nicht durch Unglücksfälle, oder Mißverhältniß seiner Abgaben zu seinem Besitzthume veranlaßt wurde, ist angeblich, oder sie ist verschuldet und schändlich; in beiden Fällen aber zu keinem Nachlasse an den gemeinschaftlich vertheilten Staatsabgaben geeignet. Alle diejenigen Unterthanen also, welche sich nach Maß des bisher Gesagten nicht zu einem zeitlichen Nachlaß oder einer beständigen Moderation qualificiren, haben die Abgabe von ihrem Besitzthume ohne Abbruch unvermeidlich zu bezahlen, und wird man die willkührliche Ansetzung solcher sogenannten Armuthsentgänge in den Libellen ferners nicht mehr gestatten, sondern solche Entgänge streichen, und

### H) In Beziehung auf Nachlässe.

Beamte, die es an der nöthigen, allenfalls auch executiven Beitreibung ermangeln lassen, ohne weiters zum Selbstersatze anhalten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Entgänge an Schutz- oder Heerd-Stätte-Geld von Inwohnern und Tagwerkern ꝛc., welche weder Grund noch Haus besitzen, und Alters- oder Krankheitshalber sich durch Arbeit nichts mehr verdienen können (in so ferne diese Ursachen ihrer Zahlungsunfähigkeit erhoben sind) als die wahren und einzigen Armuthsentgänge allerdings statt haben. Endlich

h) gehören die Entgänge der Abgaben von öden Gütern zwar eigentlich gar nicht in die Nachlaß-Libelle, doch sind selbe wie bisher in einer besondern Designation mit Bemerkung der Ursache, warum, und der Zeit, seit wann diese Güter öde sind, vorzutragen, damit zu ihrer Bemaierung die nöthigen Maßregeln getroffen werden mögen. Uebrigens ist von den Beamten, (wie selbe diesertwegen schon in der General-Verordnung vom 7. September 1757 den Auftrag erhalten haben) sogleich zu erheben und berichtlich anzuzeigen, welche von diesen Gütern ganz öde liegen, oder bei welchen einige Aecker oder Wiesen bebaut sind, dann wie und von wem solche benützt werden, um hiernach zu ermessen und zu bestimmen, welche Abgaben von diesen halb öden Gütern bis zu ihrer völligen Wiederbemaierung (wozu es bei bewilligter Güterzertrümmerung nicht an Gelegenheit fehlen wird) einsweilen erholt werden können.

H) In Beziehung auf Nachlässe.

§. 4.

Nähere Bestimmung der Nachlässe in Hinsicht auf die verschiedenen Abgaben.

a) Die Hofanlagen sind bekanntlich Geldprästationen, welche als Surrogate für die ehemalige Natural-Lieferungen (wie z. B. die Fourage-Anlage für die ehemals zu liefernde Fourage) oder für ehehin geleistete Natural-Frohn (wie z. B. die Vorspann-Anlage) oder in Hinsicht aufgehobener Monopole und erleichterter Commercialfreiheit (wie z. B. das Heerd-Stätte-Geld, die Mähn-Anlage ꝛc.) zum Nutzen des Unterthans regulirt worden sind.

Wenn von einer Nachlaß-Begutachtung an diesen Hofanlagen die Rede seyn soll, so muß vor allem erwogen werden, daß diese Abgaben, obschon sie von Grund- und Gutsbesitzern erholt werden, doch nicht einzig auf die Früchte seines Besitzthums Bezug haben, — daß, wenn die Herstellung dieser Geld-Surrogate auch der Regierung durch die Art der Erhebung je zuträglich gewesen seyn sollte, doch den Unterthanen hiebei der vorzüglichste Vortheil zugieng, — daß dieser Vortheil der Unterthanen seit der Einführung der erwähnten Surrogate sich immer mehr vergrössert hat, indem, obschon z. B. der Werth der Fourage, der Preis des Fuhrlohnes so ansehnlich gestiegen ist, die geringen Geld-Surrogate der Fourage- und Vorspanns-Anlagen immer die nämlichen geblieben sind, — daß, ungeachtet der durch die Zeitumstände nothwendig gemachten, und eben das Wohl der Unterthanen bezielenden Vermehrung der Staatsausgaben, doch gerade diese Hofan-

H) In Beziehung auf Nachlässe.

anlagen bisher nicht nach dem Staatsbedürfnisse vermehrt, und bei denselben nicht wie bei den Steuern, durch vervielfachte oder nach den zeitlichen Verhältnissen der im Preise gestiegenen Naturalien erhöhete Einbringung derselben die Kräfte des Unterthans strenger angezogen worden sind, — daß endlich bei dem sehr geringen Betrage aller dieser Hofanlagen ein Nachlaß an selben dem einzelnen Unterthan nie ergiebig helfen kann; wo hingegen der durch alle diese Nachlässe in Summa sich herauswerfende Entgang dem Staate sehr empfindlich fällt. — Wenn man bei Nachlaß-Begutachtungen von diesen Bemerkungen als von Grundsätzen ausgeht, so muß für Jedermann das Resultat sich ergeben, daß Nachlässe an den Hofanlagen nur mit großer Einschränkung und in den schlimmsten Fällen statt haben können. Schon in den früheren Verordnungen, und besonders in jener vom 23. October 1767, ist bestimmt worden, daß Nachlässe an Hofanlagen nur in dem Falle eines Totalschauers oder Totalviehfalles, oder eines andern diesen gleichkommenden Unglücks, und auch in diesen Fällen mit Ausnahme der ehemaligen Militär-Anlage, des Heerd-Stätte-Geldes und der Mähnstücke-Anlage begutachtet werden mögen. Bei diesen früheren Verordnungen, auf welche bisher von den wenigsten Beamten schuldige Rücksicht genommen worden ist, soll es nun ferner sein Verbleiben haben, und will man sämmtlichen Beamten die strengste Anwendung und Befolgung erwähnter Verordnungen um so mehr eingeschärft haben, als (ausser den angezeigten Fällen) alle derlei Nachlaß-Begutachtungen in den Libellen ohne wei-

ters gestrichen, und die Beamten zum Selbstersatze angehalten werden würden. Uebrigens und im Betreffe der von den Unterthanen beizubringenden grundherrlichen Nachlaß-Attestaten bleibt es (wer diese Grundherrschaften auch immer seyn mögen) ganz bei der Verordnung vom 7. September 1757 Nro. 5, so daß ohne Beibringung solcher Attestaten, und zwar in der vorgeschriebenen Art und Form, Hofanlags-Nachlässe auch sogar in den eben festgesetzten Fällen des Totalschauers ꝛc. auf keine Weise statt haben sollen.

b) Die Mai- und Herbst-Steuer, diese uralte Prästation, die man theils bei vogt- theils bei grundbaren Unterthanen, nie aber in einem nähern Verhältnisse mit ihrem Besitzthume und den Früchten desselben regulirt findet, soll, als eine Kleinigkeit, wie bisher bei Nachlaß-Begutachtungen ausgeschlossen bleiben.

c) Der Census oder die Gatter-Gilt welche als Zins von einem auf dem Grunde haftenden Credito und ewigen Capital anzusehen ist, eignet sich seiner Natur nach schon Vorwurfs zu keinem Nachlasse.

d) Die Recognition von Zubaugütern wird ohne Hinsicht auf die Früchte bloß für die Bewilligung, ein solches Gut besitzen zu dürfen, entrichtet, und hat an solcher also wegen Beschädigungen auf keine Weise ein Nachlaß Platz.

e) Die grundherrliche Geld-Stift ist ebenfalls als eine Prästation anzusehen, welche ohne Rücksicht auf die Früchte bloß in recognitionem Dominii

H) In Beziehung auf Nachlässe.

minii verreicht wird. Es darf daher an solcher, wie bisher, nichts zum Nachlaß begutachtet werden, ausser diese Stift wäre, ihrer Beträchtlichkeit halber, vielmehr als eine in Geld verwandelte Getreidgilt anzusehen, in welchem Falle ein Nachlaß nach Umständen, wie bei der Getreid-Gilt selbst, eintreten mag.

f) Die grundherrliche Gilt, (der Getreid-Dienst) gewöhnlich die beträchtlichste Abgabe, welche eigentlich, und nächstens in compensationem fructuum entrichtet wird, eignet sich in Unglücksfällen gesetzlich zum Nachlasse. Dieser gesetzliche Nachlaß (vid. Cod, civ. P. 2. C. 7. §. 9. Nro. 9. et §. 16. Nro. 3.) soll auch den churfürstlichen Grund-Unterthanen begutachtet werden, wenn nach Inhalt der angeführten Gesetze, welche ganz mit den in gegenwärtiger Verordnung §. II. und III. aufgestellten Grundsätzen übereinstimmen, die erforderlichen Umstände und Erfordernisse eintreten, und sohin ein sehr großer und erweislicher Schaden vorhanden ist. Uebrigens, und um zu beurtheilen, ob der Schaden eines solchen Grundunterthans objectiv und subjectiv sehr groß sey, müssen eben diese vorne §. II. und III. aufgestellte Grundsätze angewendet werden, so wie die Erweislichkeit des Schadens aus der Erhebung desselben, und den einzusendenden Schadensbeschreibungs-Protocollen (man sehe unten §. VII.) ermessen werden wird.

g) Der Klein- oder Küchendienst soll, seiner Unbeträchtlichkeit wegen, wie bisher, nie der Gegenstand einer Nachlaß-Begutachtung seyn.

h)

H) In Beziehung auf Nachlässe.

h) Das Laudemium als keine alljährliche Prästation gehört schon nach der ältern Nachlaß-Verordnung vom 7. September 1757 nicht in die Nachlaß-Libellen. Ueberdieß wird das Laudemium nicht respectu fructuum, an welchen sich eine Beschädigung ergeben kann, sondern wegen erhaltener Ausdehnung, oder neuen Verleihung des dominii utilis verreicht, so daß also schon nach der Natur dieser Prästation ein Nachlaß hieran (ausser ganz außerordentlichen Fällen, welche nach den oben §. III. Lit. e. festgesetzten Grundsatz ganz besonders erhoben und einberichtet werden müssen) niemals Platz greifen kann.

i) Noch weniger kann an den Maierschafts-fristen ein Nachlaß bewilliget werden, da selbe als ein in Fristen vertheiltes Laudemium nicht nur ganz die eben bemerkte Natur dieser Prästation haben, sondern auch noch der besondere Umstand eintritt, daß bei Regulirung dieser Maierschaftsfristen den Unterthanen durch die fristenweise Vertheilung einer lästigen Abgabe ohnehin ein sehr großer Vortheil mit Aufopferung des Aerarial-Vortheiles verschaft worden ist.

k) Die Nachlässe an Steuern gehören Vorwurfs nicht hieher, und werden, wie bisher, von Seite der Landschaft behandelt. Endlich

l) alle übrige Abgaben an Recognitionen, Compositionen, Nachsteuer, Freigeld, Umgeld ꝛc. liegen ganz ausser der Grenze der hier bezeichneten Nachlaß-Libelle, und müssen diesertwegen sich ergebende ausserordentliche Fälle gleichwohl besonders erhoben und einberichtet werden.

H) In Beziehung auf Nachlässe.

§. 5.

Ausstände.

Ausser den in den jährlichen Nachlaß-Libellen, oder bei ausserordentlichen Fällen mittels besonderer Berichte vorgetragenen und begutachteten und sodann von der churfürstlichen General-Landes-Direction mittels Verbescheidung der Libelle, oder besondere Resolutionen begnehmigten Nachlässen und Moderationen, sollen künftig, mit Einschluß des laufenden Jahres, keine Ausstände oder Entgänge in den Rechnungen mehr passiren, so daß alle solche Ausstände an dießjährigen oder künftigen Abgaben, wenn selbe nicht durch Ratifikationen belegt, oder wenigstens durch die Ausweisung, daß zeitig genug Bericht erstattet worden sey, einsweil gerechtfertiget werden können, in den Rechnungen ohne weiters durchstrichen, die Abrechnungen corrigirt, der Scartecl hiernach ersetzt, and die Beamte mit Regreß an die Restanten zum Ersatz executive angehalten werden würden.

Man versieht sich zu den Beamten, daß sie von der Nothwendigkeit, den immer mehr überhand nehmenden Ausständen Schranken zu setzen, um so mehr überzeugt seyn werden, als die bisherige Nachsicht bei Anhäufung dieser Ausstände die berechneten öffentlichen Einnahmen unsicher gemacht, bei Entrichtung der Abgaben einer gefährlichen Willkühr Platz gegeben, die Unterthanen selbst nicht selten zur Liederlichkeit verleitet, und durch zuletzt unerschwingliche Schulden ins häusliche Verderben gestürzt hat; daher man von ihnen Beamten strenge Befolgung

und die thätigste Mitwirkung zur Aufrechthaltung dieser Verordnung erwartet.

Um aber übrigens nicht nur die Rechnungen auf diese Weise von künftigen neuen Ausständen rein zu halten, sondern auch mit dem alten Ausstandswesen allmählig aufzuräumen, und in Ordnung zu kommen, so ergehet an sämmtliche Beamte hiemit der ernstliche Befehl, über alle in ihrem Rechnungswesen bisher vorkommende Ausstände, längstens in Zeit 2 Monaten tabellarische Anzeigen einzusenden, aus welchen man den Namen der Restanten, die Art und den Betrag der Ausstände, die Ursache und Veranlassung derselben, die laufenden jährlichen Abgaben, und endlich dasjenige, was aus den in einem, diese Tabelle begleitenden Gutachtensbericht auszuführenden Beweggründen, von solchen Ausständen sogleich erholt, in Fristen erlegt, erst bei künftigen Veränderungen erhoben, oder als ganz uneinbringlich abgeschrieben werden solle, ersehen werden kann; worauf sodann die geeigneten Entscheidungs-Resolutionen in möglichster Bälde erfolgen werden.

## §. 8.

## Form der Nachlaß-Libelle.

a) Die äußerliche Form der Nachlaß-Libelle, in so ferne nicht gegenwärtige Verordnung hie und da einige Modifikationen nothwendig macht, mag die nämliche, wie bisher, bleiben; nur müssen

b) die beschädigten und begutachteten Unterthanen in solcher Ordnung und mit solchen Beziehungen vorgetragen werden, daß man selbe in den Scha-

H) In Beziehung auf Nachlässe.

denbeschreibungs-Protokollen (von welchen sogleich die Rede seyn wird) mit Leichtigkeit finden, mithin das Nachlaß-Libell mit diesen Protocollen ohne Zeitverlust vergleichen kann.

c) Die Hofmärkte müssen, wie bisher, die Nachlaß-Libelle an die Landgerichte, denen selbe inclavirt sind, zur Einverleibung in die dortige Haupt-Libelle, einsenden, und werden daher besondere hofmärkische Libelle hierorts unter keinem Vorwande angenommen werden. Endlich

d) alle Anlagen in Nachlaßsachen müssen (wie in Hinsicht auf beständige Moderationen bereits verordnet ist) bei den Landgerichten und Kastenämtern übergeben werden, so daß hierorts nur im Falle, wenn sich ein Unterthan gegen die untere Behörde zu beschweren hat, ein solches Anlangen angenommen werden wird.

§. 7.

Schadenbeschreibungs- und Abschätzungs-Protokolle.

a) Kein Schaden soll in Hinsicht auf Nachlaß-Begutachtung besichtigt oder abgeschätzt werden, wenn nicht die Beschädigten hierum ausdrücklich anhalten. Ihre Bittschrift diesertwegen, oder das mit ihnen abgehaltene Protokoll muß der Schadensbeschreibung angelegt werden. Auf eine bloße Anzeige der ihres Eigennutzes wegen gewöhnlich hiebei betheiligten Gerichtsdiener aber ist in einem solchen Falle gar nicht zu achten.

b)

b) Die Unterthanen sollen ihren Schaden längstens bis Ende Juni oder in so ferne sich ein Schaden nach dieser Zeit ergiebt, acht Tage nach geschehener Beschädigung beim Landgerichte anzeigen, oder ausser dessen mit ihrer Anzeige nicht mehr gehört werden; wobei man sich zu den Beamten versieht, daß sie in Fällen, wo sich der eigentliche sichere Schaden erst nach Verlust einiger Zeit ersehen läßt, z. B. bei angeblichen Schneedruck, Reife ꝛc. die Besichtigung zu geeigneter Zeit vornehmen werden.

c) Wenn es dem Landgerichte Vorwurfs bekannt ist, daß die angebliche Beschädigung sich nach den hier festgesetzten Grundsätzen zu keinem Nachlasse eigne, so sind die Supplicanten gleich, ohne die Besichtigung vorzunehmen, mit der entsprechenden Erklärung von der Hand zu weisen.

d) Ein wirklicher Schaden muß durch den Beamten selbst am Orte des Schadens mit Beiziehung der Interessenten und zweier unpartheiischen beeidigten Schätzleute besichtigt, abgeschätzt und ein amtliches Protokoll hierüber abgehalten werden. Schreibern oder wohl gar Gerichtsdienern dieses wichtige Geschäft zu kommittiren ist schon in der Verordnung vom 7. September 1757 verboten worden, welches Verbot hier nachdrücklich wiederholt wird.

e) Da die aufgenommene Schadensbeschreibungen und Abschätzungs-Protokolle, welche mit den Nachlaß-Libellen eingesendet werden müssen, die Hauptbelege der Nachlaß-Begutachtungen sind, folglich auf die Wahrheit und Verläßigkeit dieser Protokolle alles ankömmt; so will man die Beamte

für

H) In Beziehung auf Nachlässe.

für die Wahrheit derselben, für die Richtigkeit des erhobenen Factums ausdrücklich und dergestalt verantwortlich machen, daß, wenn bei einer durch die Land-Commissäre oder auf andere Art vorzunehmenden Revision sich ein anderes bezeigen sollte, die fehlige Beamte um allen dem Aerario zugegangenen Nachtheil haften, und noch überdieß nach Beschaffenheit der Umstände zur Verantwortung und Strafe gezogen werden würden.

§. 8.

Zeit der Einsendung der Nachlaß-Libelle.

a) Alle Nachlaß-Libelle müssen längstens bis Hälfte Octobers zur churfürstlichen General-Landes-Direction eingesendet werden.

b) Auf später einlaufende Libelle wird keine Rücksicht mehr genommen, und will man den Unterthanen, welchen hierdurch Schaden zugeht, den Regreß an die säumigen Beamten allerdings vorbehalten haben.

c) Da schon §. VI. verordnet wurde, daß keine hofmärkische Libelle hierorts angenommen werden, sondern die inklavirten Hofmarken solche ihren Landgerichten zur Einverleibung in das Haupt-Libell zu übersenden haben, so wird hiemit festgesetzt, daß, wenn derlei hofmärkische Libelle nicht längstens bis 15. September bei den Landgerichten eintreffen, diese solche nicht mehr annehmen, sondern ihre eigene Libelle, ohne sich längers aufhalten zu lassen, schließen und einschicken sollen, wo sodann die dabei benachtheiligte Unterthanen gleichwohl auch ihren Regreß

an den nachlässigen Beamten zu suchen haben. Endlich

d) und sobald die neue Organisation der Landgerichte nach Inhalt der Verordnung vom 24. März d. J. statt haben wird, so versieht man sich zu den Landrichtern, daß sie die Besichtigung und Abschätzung der Schäden sogleich vornehmen, und den Rentbeamten die abgehaltene Protokolle zeitlich zusenden werden, damit letztere an Bearbeitung des Nachlaßwesens nicht gehemmet sind.

## §. 9.

## Hinausbezahlung der Nachlässe an die Unterthanen.

a) Der den Unterthanen bewilligte Nachlaß muß denselben ohne geringsten Abbruch oder Schmälerung vergütet, vielmehr in Handen gelassen werden.

b) Keine, wie immer Namen habende Abrechnung, Compensation, Verwendung zu Gemeinde-Ausgaben ꝛc. kann den Beamten berechtigen, den Unterthanen das geringste von ihrem Nachlasse vorzuenthalten.

c) Alle, wie immer Namen habende Sporteln, Taxen, Douceurs von Nachlässen, oder in Bezug der Nachlässe sind den Beamten und dem übrigen Amtspersonale zu nehmen, wie bisher untersagt, und wird das Vorgeben, daß die Unterthanen sich freiwillig zu einer Belohnung diesertwegen angeboten haben sollten (auch wenn es wahr wäre), nicht entschuldigen.

H) In Beziehung auf Nachlässe.

d) Wenn ein Beamter ungeachtet der schon so oft wiederholten Verordnungen hierin zuwider handelt, und die den Unterthanen zugemeinte Nachlässe durch Sportelerholungen ꝛc. schmälern, oder gar dolose hinterschlagen und behalten sollte; so wird nach Inhalt der General-Verordnung vom 7. September 1757 gegen einen solchen Beamten oder anderes Amtspersonal neben der Restitution nicht nur eine exemplarische Strafe unnachläßig verhängt, sondern auch nach Gestalt der Sache mit wirklicher Dienstentsetzung oder wohl gar mit malefizischer Prozessirung verfahren werden.

e) Damit aber derlei Unfüge für die Zukunft desto sicherer unterbleiben, so wird hiemit wiederholt befohlen, daß die jährlich verrechnete Nachlässe nicht nur mit den von den Gerichts-Prokuratoren und einem Ausschuße der Gemeinde unterschriebenen Genußscheinen belegt, sondern auch jedem Unterthan sein betreffender Nachlaß in seine Einschreib-Büchel eingetragen werde; worauf man durch die Land-Commissarien Nachsicht halten lassen wird, und wobei man zum voraus bemerkt, daß auf die gewöhnliche Entschuldigung, als ob nicht alle Unterthanen Büchel hätten, oder nicht zu Gericht brächten, um so weniger Rücksicht genommen werden wird, als die Beamten Macht und Obliegenheit haben, die Unterthanen hiezu anzuhalten.

## §. 10.

## Verrechnung der Nachlässe.

Diese geschieht, wie bisher bei den verschiedenen Gefällen, an welchen die Nachlässe bewilliget worden

sind, und mit Anlegung der ratifizirten Libelle und der Genuß-Scheine pro verificatione.

Man versieht sich zu sämmtlichen Beamten einer strengen Befolgung dieser vorliegenden Verordnung, und erwartet einen entsprechenden Erfolg derselben um so sicherer, als einige Beamte durch ihre bisherige Verhandlungen in Nachlaß-Sachen schon bewiesen haben, daß es nur einer richtigen auf Grundsätze sich stützenden Ansicht der Sache und eines festen konsequenten Verfahrens hiernach bedarf, um auch diesen Zweig der Geschäfte ohne eigentlichen Nachtheil des Unterthans mit billiger Schonung des Aerarii zu behandeln.

---

## r) Verordnung vom 7. August 1811.

### Die Aktiv-Ausstände der Stiftungen betr.

In Erwägung der sich zeigenden bedeutenden Masse der Aktiv-Ausstände der Stiftungen wollen Wir, daß zu deren Verminderung durch eine vollständige Untersuchung, Liquidation und Lokation derselben, durch Unterhandlungen über die Mittel und den Zeitraum ihrer Tilgung, und durch geschäftsmässige Anträge, zur Niederschlagung uneinbringbarer Summen, und hiernach zur successiven Purifikation der Stiftungs-Rechnungen von den Ausständen geschritten werde, und beschliessen in dieser Absicht wie folgt.

## H) In Beziehung auf Nachlässe.

### I.

Die königlichen allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen des Reiches sollen den Bestand der Aktiv-Ausstände der Stiftungen aus der Verwaltungs-Periode vor dem 1. Oktober 1807, und aus der Verwaltungs-Periode nach dem 1. Oktober 1807 bis zum künftigen 1. Oktober 1811 neuerlich erheben, und in einem Kataster, wofür das Formular unter Ziffer 1. beigeschlossen wird, vollständig darstellen.

Die Vorschriften für die Darstellung der Aktiv-Ausstände sind:

1) Gleichwie die Rechnungen der Stiftungs-Zwecke für den Cultus, für die Schulen, und für die Wohlthätigkeit getrennt sind, so sollen auch die Aktiv-Ausstände eines jeden Hauptzweckes in einem besondern Cataster vorgetragen werden.

2) Der Restant darf in einem Cataster nur einmal erscheinen; er wird nach der alphabetischen Ordnung des Geschlechts-Namens eingereiht, und ihm gegenüber werden alle Ausstände aufgeführt, welche er zu den Stiftungen des gleichartigen Zweckes einer Administration haftet.

3) Unter den Restanten werden nicht nur Privaten eines jeden Standes, sondern auch die Communen, Corporationen, Bank- und Leih-Anstalten, und öffentliche Stellen vorgetragen, an welche die Stiftungen einen Ausstand zu fordern haben.

4) Unter den Ausständen selbst werden verstanden:

H) In Beziehung auf Nachlässe.

a) die verfallenen, aber noch nicht entrichteten Zinse von Aktiv-Capitalien, Pachtschillinge von Realitäten und nutzbaren Rechten;

b) die verfallenen, aber noch nicht entrichteten Grund- und Bodenzinse, Stiften und Gilten, Küchendienste, Scharwerkgelder, Handlöhnen, Taxen, Sporteln, Lehen-Gebühren und Zehent-Reichnisse;

c) die ausser dem Wege, und ausser den Formen einer Capitals-Anlage geleisteten Vorschüsse an Grundholden der Stiftungen zum Ankaufe von Vieh, Speise- und Saamen-Getreider, und die theils zur Nahrung, theils zum Ausbau von den Stiftungen vorgeliehenen Getreidern in Natur, welche inner den bestimmten Zeitraume nicht zurück ersetzt worden sind;

d) die ausstehenden Kaufschillinge für veräusserte Früchte jeder Art;

e) die Vorschüsse, welche die Stiftungen in Kriegszeiten den Gemeinden an Geld, oder Naturalien geleistet haben;

f) die verfallenen Fristen von Capitals- und Renten-Ausständen nach frühern Nachlaß-Behandlungen;

g) die noch nicht völlig entrichteten Aktiv-Rechnungs-Reste der von dem 1. Oktober 1807 bestandenen Stiftungs-Administratoren;

h) die Rechnungs-Receß-Posten und die Cassen-Defekte der abgetretenen Administratoren überhaupt.

## H) In Beziehung auf Nachlässe.

5) Unter die Activ-Ausstände werden jedoch nicht aufgenommen die verfallenen Fristen von den Kaufschillingen für veräusserte Stiftungs-Realitäten, die bereits aufgekündeten, aber noch nicht bezahlten Capitalien.

6) In dem vorgeschriebenen Cataster der Aktiv-Ausstände werden ferner nicht aufgenommen die Zinsen-Rückstände von den Capitalien der Stiftungen bei den Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen des Inn- und Auslandes; indem über die Forderungen des Stiftungs-Vermögens an das Finanz-Vermögen des Inlandes bereits abgesonderte Konspekte vorgeschrieben, und besondere Unterhandlungen durch die oberste Curatel eingeleitet sind, und die Administratoren eine Unterhandlung bei den Finanz-Cassen des Auslandes nicht wohl bewirken können.

7) Die Materialien, woraus die Aktiv-Ausstände geschöpft werden, sind die bereits gestellten Rechnungen, die Perzeptions-Register, die ältern Ausstands-Verzeichnisse und Liquidations-Protokolle, die Manualien und die einschlägigen Akten.

8) Der Vortrag zur Darstellung der Aktiv-Ausstände nimmt demnach auf:

a) die Stiftungen, welche einen Ausstand zu fordern haben;

b) die Allegation der Rechnungen, Perzeptions-Register und übrigen Materialien, aus welchen die Ausstände geschöpft sind;

c) die Jahrgänge, aus welchen die Ausstände herrühren;

d) den Betrag der verschiedenen Ausstands-Posten;

H) In Beziehung auf Nachlässe.

e) und die übrigen zur vollständigen Erläuterung des Gegenstandes erforderlichen Bemerkungen.

9) Die Ausstände an Naturalien werden zwar in ihrer Qualität und Quantität vorgetragen; aber gleichzeitig zu Geld angeschlagen, und in ihrem Werthe ausgesetzt.

10) Die Naturalien werden nach den Preisen desjenigen Jahres angeschlagen, aus welchem der Ausstand herrührt, und in welchen Preisen auch die Naturalien der übrigen Rentenpflichtigen Privaten und Corporationen nach Ansicht der Rechnungen desselben Jahres abgelöset worden sind.

11) Wenn in den Jahren, aus welchen der Ausstand herrührt, die Ablieferung der Renten durchaus in Natur, und keine Ablösung in Geld statt gefunden hat, so soll der Mittelpreis der Naturalien desselben Jahres, und wenn dieser nicht mehr aufgefunden werden kann, ein approximativer Anschlag angenommen werden.

12) Die Ausstände, welche ein Schuldner und ein rentenpflichtiges Individuum, oder eine Corporation allen gleichartigen Stiftungen einer Station und eines Administrations-Distriktes haftet, werden am Schluße des Vortrages in eine Summe gezogen, welche in der darauf folgenden Position ihre unerlässige Ausscheidung nach zwei Verwaltungs-Perioden erhält.

13) Es haben zwar mehrere der von dem 1. Oktober 1807 bestandenen, und am 1. Jänner 1808 entlassenen Stiftungs-Administratoren, und mehrere der nach dem 1. Jänner 1808 angestellten und wie-

H) In Beziehung auf Nachlässe.

der abgetretenen Administratoren ihre Rechnungen entweder noch gar nicht, oder nur theilweise gestellt, auch sind die von denselben hinterlassenen Perzeptions-Register nicht immer mit der erforderlichen Pünktlichkeit geführt, wodurch die Darstellung der Aktiv-Ausstände dem bestehenden Administrator ausserordentlich erschwert wird; in diesem Falle sollen die abgetretenen Administratoren strenge angehalten werden, entweder die mangelnden Rechnungen unverzüglich zu stellen, oder wenn dieses inner einem beschränkten Zeitraume nicht möglich wäre, die Darstellung der Aktiv-Ausstände für die Zeit der von ihnen geführten Administration, für welche sie noch keine Rechenschaft abgelegt haben, nach dem gegebenen Formular selbst zu liefern, und dem bestehenden Administrator sowohl diese Darstellung, als die bereits gestellte Rechnungen und eine Berechnung der von dem abgetretenen Administrator eingehobenen Ausstände aus der Vorzeit seiner Administration, zu dem Ende auszuliefern, damit hieraus der erste Theil des Catasters der Ausstände ordentlich gefertiget werden könne.

Eine gleiche Verbindlichkeit liegt auch den Erben der verstorbenen Administratoren ob, wenn sie mit der Rechnungs-Ablage im Rückstande sind.

II.

Nach vollendeter Darstellung der Aktiv-Ausstände soll die Liquidation derselben, oder die Untersuchung eintreten

a) ob die aus den Rechnungen, Perzeptions-Registern, und andern Materialien erhobenen Ausstän-

stände in ihrer Qualität und Quantität von dem Restanten anerkannt werden, oder nicht;

b) ob bei dem vorliegenden Bekenntnisse des Restanten zum Ausstand auch ein Tilgungsmittel aufgefunden werden könne oder nicht;

c) ob in dem Falle eines beharrlichen Widerspruches des Restanten gegen den Ausstand ohne Aufbringung eines Beweises der geleisteten Zahlung der ordentliche Weg der Mahnung und Exekution, oder sogleich ein förmlicher Rechtsstreit anzutreten sey;

d) ob bei der Vorlage eines theilweisen oder vollständigen Beweises geleisteter Zahlung der Regreß gegen den abgetretenen Administrator und seine Erben vorerst im administrativen, oder gleich im richterlichen Wege einzuleiten sey, oder nicht;

e) und welche Maßregeln zu ergreifen seyen, wenn über einen Ausstand bereits ein Rechtsstreit anhängig wäre.

Es liegt in der Natur des Geschäftes der Liquidation, daß sie nicht nach Ansicht der Rechnungen, Perzeptionsregister und anderer Materialien einseitig durch den Administrator; sondern unter persönlicher Vorruffung des Restanten, und bei Corporationen, öffentlichen Cassen und Stellen durch ämtliche Correspondenz vorgenommen werden könne; die persönliche Vorruffung des Restanten an den Sitz der einschlägigen Administration, oder an den Ort der Perzeptions-Station unterbleibt jedoch, wenn dieser Restant auffer dem Administrations-Distrikte

H) In Beziehung auf Nachlässe.

gelegen, und also von dem Orte der ihm zunächst gelegenen Perzeptions-Station, oder bei besondern Administrationen von ihrem Sitze zu weit entfernet seyn sollte. In diesem Falle sind die äussern näher gelegenen Administrationen wechselseitig verbunden, auf Requisition, und unter dem Anschlusse eines Extraktes aus dem Kataster die Liquidation, und das mit derselben in Verbindung stehende Geschäft mit dem Restanten vorzunehmen, und das Resultat der einschlägigen Administration in einem Protokolle zu übersenden.

Aus der Liquidation ergiebt sich die Lokation der Ausstände, sie sind:

a) liquide,
   α. einbringliche,
   β. uneinbringliche,
   γ. verlustige;
b) nicht liquide,
c) streitige.

Die Ausstände sind liquid, wenn von Seite des Restanten kein Widerspruch gegen die Forderung angebracht, oder wenn der frühere Widerspruch durch ein richterliches in Rechtskraft erwachsenes Urtheil als nichtig erklärt worden ist.

Die Ausstände sind einbringlich, wenn der Restant die erforderlichen Zahlungsmittel zur Zeit der Liquidation schon besitzt, oder zur Aufbringung dieser Mittel Credit finden kann, oder, wenn vernünftig zu erwarten steht, daß der Restant inner einem beschränkten Zeitraume zu Mitteln gelangen werde.

Die

H) In Beziehung auf Nachlässe.

Die Ausstände sind uneinbringlich, wenn der Restant nach Zeugnissen der einschlägigen Gerichte zur Zeit der Liquidation kein Zahlungsmittel besitzt, nach dem Stande seines Vermögens keinen Credit finden kann, und keine Hofnung zur Restaurirung des gesunkenen Vermögens-Standes sich darstellt.

Die Ausstände sind verlustiget oder caduk, wenn sie durch ein richterliches Urtheil bereits aberkannt, aus der Gant geworfen, oder in der Gant dergestalt classificirt und locirt worden sind, daß die Gantmasse zur Tilgung der befraglichen Ausstände nicht mehr zureicht, wenn vernünftig nicht zu erwarten steht, daß der Gantirer je wieder zu Kräften kommen möchte, und wenn eine Klage gegen den Restanten unter den Aussichten eines lohnenden Erfolges nicht angebracht werden kann.

Die Ausstände sind nicht liquid, wenn der Restant im factischen Widerspruche vollständig beweisen kann, daß er die Zahlung geleistet habe.

Die Ausstände sind streitig, wenn der Restant den Ausstand beharrlich widerspricht, aber keinen annehmbaren Beweis der geleisteten Zahlung vorlegen kann, oder wenn über die Liquidität oder Illiquidität des Ausstandes bereits ein Rechtsstreit anhängig ist.

Die liquiden und einbringlichen Ausstände eignen sich zur Unterhandlung mit dem Restanten über die Mittel und Zeit ihrer Tilgung.

Die

### H) In Beziehung auf Nachlässe.

Die liquiden, aber nicht einbringlichen, und die verlustigen Ausstände eignen sich zum besondern Gutachten für die gänzliche Abschreibung und Niederschlagung.

Die nicht liquiden Ausstände eignen sich gleichfalls zur Unterhandlung mit dem vorigen Administrator über die Mittel und die Zeit ihrer Tilgung, und im faktischen beharrlichen Widerspruche desselben zur vorläufigen Mahnung und Execution, und dann zur förmlichen Klage.

Die streitigen Ausstände endlich eignen sich zur vorläufigen Mahnung und Execution, hierauf zur Erholung der Klage gegen den Restanten, zur Fortsetzung des bereits anhängigen Rechtsstreites, und zum Betrieb der richterlichen Entscheidung.

Alle diese Verhältnisse sollen in dem II. Theile des Catasters mit Kürze und Deutlichkeit vorgetragen, und hiernach die Summen in die gegebenen Positionen eingesetzt werden.

Wenn bei nicht liquiden dem vorigen Administrator zur Last liegenden Ausständen der Beweis der geleisteten Zahlung als nicht annehmbar von Seite dieses Administrators erklärt, oder ein Gegenbeweis geführt werden will, so soll dieser von der bestehenden Administration in den Rechtsweg verwiesen, und auf den Ersatz des illiquiden Ausstandes gegen den vorigen Administrator unter dem Vorbehalte des Regresses gegen den Restanten gedrungen werden.

Die

H) In Beziehung auf Nachlässe.

Die gegen einen Restanten oder gegen einen abgetretenen Administrator anwendbare administrative Befugniß der Mahnung und Execution soll vor dem Abschlusse des Catasters, und gleich nach der Liquidation eintreten, und nur in dem Falle, wenn diese Mahnung und Execution nichts fruchtet, wird der Ausstand unter die streitigen gesetzt.

III.

Auf die Liquidation und Location der Activ-Ausstände folgt die Unterhandlung des Administrators mit dem Restanten über die Mittel und den Zeitraum zur Tilgung liquider, und als einbringlich erklärter Ausstände.

Die Normen für diese Unterhandlung als dem III. Theile des Catasters sind:

1) Es liegt nicht in der Absicht der obersten Stiftungs-Curatel, durch die bezeichnete Unterhandlung inner dem kürzesten Zeitraume einen Theil der Ausstände im Baaren, unter großen Aufopferungen beizutreiben; sondern es sollen diese Unterhandlungen unverzüglich eine successive und nachhaltige Tilgung der Ausstände zum Zwecke haben, es werden daher an den zur Unterhandlung geeigneten Ausständen durchaus keine Nachlässe, und um so weniger zugestanden, als die gegen augenblickliche baare Erlagen gegebenen Nachlässe nur dem mehr vermöglichen, nicht aber dem minder vermöglichen Restanten zum Vortheil gereichen.

H) In Beziehung auf Nachlässe.

2) Unter dieser Voraussetzung soll der Restant zur Erklärung aufgefordert werden, welche Summen er an seinem Ausstande baar, welche in Fristen und inner welchem Zeitraume bezahlen könne.

3) Die baaren Erlagen sollen auf den 1. Jänner 1812 bedungen, und nicht über den 1. April 1812 hinausgerückt werden; die Eintheilung der Fristen richter sich nach der Größe des Ausstandes, wobei jedoch das Jahr 1815 für die letzte Frist bestimmt, und demnach die fristenweise Tilgung des Ausstandes auf den Zeitraum von 4 Jahren beschränkt werden soll.

4) Um die Tilgung der Ausstände bis zum 1. Jänner 1812 im Baaren zu erleichtern, wird hiedurch bewilliget, daß die eine Hälfte desjenigen Betrages, welcher bis zum 1. Jänner 1812 getilgt werden will, in Obligationen von dem unterm 20. Juli 1809 eröfneten allgemeinen Landanlehen nach ihrem Nominalwerthe bezahlt werden könne.

5) Bei der Entrichtung der durch die Unterhandlung regulirten Fristen werden die bezeichneten Landanlehens-Obligationen nicht mehr angenommen, sondern es müssen die Fristen in baarem Gelde getilgt werden.

6) Die Annahme anderer, als der erwähnten Landanlehens-Obligationen wird nicht zugegeben.

7) Die noch nicht verfallenen, und also noch nicht realisirten Zinsen-Coupons müssen den Landanlehens-Obligationen beiliegen, und es werden diese ohne jene durchaus nicht angenommen.

H) In Beziehung auf Nachlässe.

8) Das laufende Interesse von dem befraglichen Landanlehen darf an dem Ausstande ratenmässig nicht abgerechnet werden, die Aufrechnung der Zinse findet nur in dem Falle statt, wenn sie zur Zeit der Tilgung eines Ausstandes bereits gänzlich verfallen, aber die Coupons noch nicht realisirt sind.

9) Eine Herausgabe auf die Landanlehens-Obligationen aus den Stiftungs-Cassen kann nicht zugegeben werden, jedoch wird gestattet, daß mehrere Restanten zusammen ihren Ausstand durch diese Obligationen tilgen.

10) Zur Sicherheit, daß die zu Gunsten der Restanten bewilligte Annahme von Landanlehens-Obligationen nicht mißbraucht werde, muß jeder Restant, welcher einen Ausstand durch solche Obligationen tilgen will, auf der Rückseite derselben attestiren, daß er diese Obligation an Zahlungsstatt für eine bestimmte Summe an Ausständen zur Administration übergeben habe. „Werden die Passiv-Obligationen

11) Vorzugsweise vor den Landanlehens-Obligationen" der Stiftungen selbst in ihrem Nominalwerthe an Zahlungsstatt angenommen, so muß auch diesen das unter dem vorstehenden Ziffer 10 bezeichnete Attest des Restanten beigefügt seyn.

12) In Hinsicht der Passiv-Obligationen der Stiftungen wird jedoch zur Vermeidung einer komplicirten Verrechnung festgesetzt, daß von einer Administration nur solche liquide Passiv-Obligationen an Zahlungsstatt angenommen werden können, welche

H) In Beziehung auf Nachlässe.

che auf die Stiftungen dieser Administration selbst lauten.

13) Nachdem das Formular der Cataster der Ausstände in dem III. Theile keinen Raum für die Einschaltung des Vertrages gestattete, so soll der Act der Unterhandlung in einem Protocolle vorgetragen, und dieses von den Restanten unterzeichnet, dem Cataster beigelegt werden.

14) Da sich zur bezeichneten Unterhandlung gleichzeitig auch die nicht liquiden dem abgetretenen Administrator zur Last liegende Ausstände eignen, in so ferne derselbe die Illiquidität anerkennt, und sich in eine gütliche Unterhandlung einläßt, so muß das Resultat dieser Unterhandlung gleichfalls in das Protocoll und in den Cataster aufgenommen werden.

15) Die Ausstände, über deren Tilgung mit den Restanten aus der Ursache nicht unterhandelt werden kann, weil dessen Vermögen mit gerichtlichem Arreste belegt, der Concurs bereits ausgebrochen, oder durch Uebereinkunft eine Güter-Administration von Seite der Creditoren angeordnet ist, sollen in dem III. Theile des Catasters unter die Position zum Betriebe richterlicher Entscheidung vorgemerkt werden.

16) Unter die Position „bis zum 1. April 1812 werden bezahlt," sollen auch die gleich bei der Liquidation, oder nachhin, beigetriebenen Activausstände gesetzt, und die geleistete Zahlung soll in dem Cataster mit dem „Dedit" bezeichnet werden.

17)

H) In Beziehung auf Nachlässe.

17) Die Ausstände, deren Tilgung bis zum 1. April 1812 versprochen, aber nicht geleistet worden ist, werden vor dem Abschlusse des Catasters von Amtswegen in Fristen gesetzt, und den allenfalls bei der Liquidation, oder Unterhandlung schon bedungenen Fristen beigetragen.

IV.

Die Recherchirung der Ausstände soll nach dem Geschäfte der heurigen Zehent-Verpachtung unverzüglich eintreten, und die Cataster sind dergestalt vorzubereiten, daß die Liquidation und Unterhandlung bei den im ersten Quartal des Etatsjahres $18\frac{II}{12}$ statt habenden Perceptions-Reisen theils in den verschiedenen Stationen der Administrations-Districte, theils am Sitze der Administrationen vorgenommen werden könne.

V.

Der Abschluß der Liquidation und Unterhandlung soll wenigstens im Laufe des ersten Semesters des Etatsjahres $18\frac{II}{12}$ bewirkt, und das Resultat den Kreis- und Oberadministrationen der Stiftungen längstens bis zum 1. Mai 1812 vorgelegt seyn.

VI.

Die Unterhandlungen der allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen sind zwar nur als eventuel zu betrachten, und unterliegen der höhern Genehmigung durch die Kreis- und Oberadministra-

tio-

tionen; die unterhandelten Zahlungen im baarem Gelde und in Landanlehens-Obligationen sollen jedoch durch die Formen des Geschäftsganges nicht aufgehalten; sondern von äussern Administrationen als Abschlags-Zahlungen an dem ganzen Ausstande unbedenklich angenommen werden.

VII.

Aus der Erwägung, daß dieses Geschäft bei den äussern allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen einen bedeutenden Zeit- und Kosten-Aufwand erfordert, und daß es vorzüglich die aus der Verwaltungsperiode vor dem 1. October 1807 herrührenden Ausstände sind, welche das Geschäft veranlassen, so werden den Stiftungs-Administrationen von den im baaren Gelde eingehenden Ausständen Vier Gulden vom Hundert, und von den in Landanlehens-Obligationen eingehenden Ausständen Zwei Gulden vom Hundert als Ersatz aller auf das Geschäft der Darstellung der Liquidation, Location und Unterhandlung, auf Reisen, auf Bothenlöhne, Druckerei, Schreibmaterial, Postporto, Acten- und Geld-Lieferungen dießfalls erlaufenden Ausgaben hiedurch bewilliget.

Für die Perception der Ausstände, welche in Fristen regulirt werden, wird kein Ersatz einer Functions-Auslage geleistet.

VIII.

Die eingehenden Aktiv-Ausstände folgen in ihrer Verwendung der organischen Bestimmung vom

1. October 1807, und werden in der Eigenschaft von Activ=, Resten= und Renten=Ueberschüssen zur Central=Stiftungs=Casse eingesendet; es sollen jedoch vorerst die bei den Stiftungen bestehenden Zahlungs=Retardaten, die Passiv=Vorschüsse, und die Passiv=Capitalien durch die eingehenden Ausstände getilgt, die im vorstehenden VII. Artikel den Administratoren zugesicherten Bezüge innbehalten, und erst die hienach verbleibenden Reste zur Central=Stiftungs=Casse in baarem Gelde, und in den an Zahlungsstatt angenommenen Landanlehens=Obligationen, abgeliefert werden.

## IX.

Die Activ=Ausstände, welche durch die vorgezeigte Operation entweder eingehoben, oder niedergeschlagen werden, sollen bis zum Erfolg eines Schematismus für die von der ordentlichen Jahres=Rechnung ganz abgesonderte Ausstands=Rechnung, noch in die bestehenden Rechnungen der Stiftungen aufgenommen, und nach den verschiedenen Formen der Rechnungen, theils zur Einnahme, theils zur Ausgabe gebracht, theils in dem Ausweise der Rechnungs=Activreste abgeschrieben werden.

Wenn die einzuhebenden und in Fristen zu regulirende Gesammt=Ausstände, welche ein Restant zu mehrern Stiftungen eines gleichartigen Zweckes haftet, bei der Verrechnung nach besondern Antheilen einer jeden Stiftung nicht wohl zerschlagen, und in die treffenden Rechnungen ratenmäßig nicht einge=

gestellt werden können; so sollen die percipirten Ausstände in einer Rechnung der gleichartigen Stiftungen vorgetragen, und dagegen in den Rechnungen der übrigen theilhabenden gleichartigen Stiftungen abgeschrieben, ihre Zahlungs-Retardaten, Passiv-Vorschüsse und Passiv-Capitalien aber, welche durch die percipirten Ausstände hätten getilgt werden sollen, durch Zuschüsse nach dem Gesetze der consolidirten Verwendung gedeckt werden.

## X.

Die General-Kreis-Commissariate und die Commissariate der Städte Augsburg und Nürnberg werden in ihrer Eigenschaft als Kreis- und Ober-Administrationen der Stiftungen mit der vollständigen Execution dieser allerhöchsten Bestimmung beauftragt, und haben in dem fraglichen Geschäftstheile auf nachstehende Weise zu verfahren:

1) Die Kreis- und Ober-Administrationen unterwerfen die von den äussern Administrationen einkommenden Cataster, und derselben Belege einer ordentlichen und alle Theile erschöpfenden Revision.

2) Die Revision wird nicht früher als geschlossen betrachtet, bis alle Anstände, durch allenfalls erforderliche Nachtrags-Berichte der Administrationen in der Art aufgeklärt und gehoben sind, daß eine definitive Entschliessung über alle in dem Cataster vorkommende Activ-Ausstände ertheilt werden kann.

3) Nach geschlossener Revision wird der unter Ziffer 2 anliegende Conspect, und zwar für einen jeden

der drei Hauptstiftungs-Zwecke abgesondert verfaßt, und hierin eigentlich das Resultat der Revision, und der durch die Kreis-Administration gefaßten Beschlüsse in summarischen Ansätzen dargestellt.

4) Diese Conspecte und die in Gemäßheit der Beschlüsse der Kreis-Administration rectificirten, und für einen jeden der drei Hauptstiftungs-Zwecke besonders gestellten Revisions-Protocolle werden der äussern Administration zur einschlägigen Execution und als Beleg der künftigen Verrechnung zugeschlossen.

5) Während dem Laufe der Liquidation und Unterhandlung sollen die äussern Administrationen zur monatlichen Vorlage eines Conspectes der von Zeit zu Zeit eingehobenen Activ-Ausstände, und des Antrages ihrer Verwendung nach dem unter Ziffer 3 anliegenden Formular aufgefordert werden.

6) Sobald die Cataster einer Administration ihre Erledigung erhalten haben, werden die bei der Kreis-Administration zurückbehaltenen Reinschriften der Cataster, die Revisions-Protocolle und die Conspecte der Beschlüsse mit dem treffenden Rechenschafts-Berichte unter dem geeigneten Vortrage der Resultate zur Kenntniß der obersten Curatel gebracht, welcher es vorbehalten bleibt, die Beschlüsse der Kreis-Administration auf den Fall zu modificiren oder zurückzunehmen, wenn sie gegen die bestehenden Vorschriften in formeller oder materieller Hinsicht gefaßt wären.

7) Die von den äussern Administrationen monatlich einkommenden Conspecte werden durch die Kreis-Ad-

Administration in einem Conspecte des Kreises unter analoger Anwendung des unter Ziffer 3 gegebenen Formulars aufgenommen, und der obersten Curatel jedesmal mit dem Rechenschafts-Berichte vorgelegt, worauf die Entschliessung zur Disposition über die eingehobenen Activ-Ausstände ertheilt werden wird.

8) Der General-Rechenschafts-Bericht des Etatsjahres $18\frac{12}{13}$ soll das ganze Resultat dieser Operation umfassen, und zugleich die Vorschläge zur Wahl derjenigen Mittel enthalten, welche zur Erreichung des hiedurch vorgesetzten Zieles auf dem kürzesten und sichersten Wege führen können.

Wir vertrauen in den bereits vielseitig bethätigten Geschäfts-Eifer Unserer General-Kreis- und Ober-Administrationen, daß sie dem befraglichen Gegenstande diejenige Aufmerksamkeit widmen werden, welche derselbe als Vorbereitungs-Maßregel zur Unterdrückung der ständigen immer anwachsenden Retardaten in der Rechnungs-Ablage und Revision, und zur Beseitigung der hieraus entstehenden Nachtheile für die Administratoren und für die Stiftungen ohne Widerspruch verdienen muß.

---

H) In Beziehung auf Nachlässe.

| Nummer. | I. Darstellung der Activ-Ausstände. | | | | | | | | | | | | II. Liquidation und Location der Activ-Ausstände der Stiftungen . . . . Aus dem Standpuncte | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Namen, Stand und Wohnort der Restanten. | Betrag der Ausstände. | | | | Bemerkungen. | Vortrag. | | | | | | Liquide. | | | | | | Nicht einbringliche. | | | | | |
| | | aus den Perioden. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | vor dem 1. Oct. 1807. | | nach dem 1. Oct. 1807. | | | | | | | | | einbringliche. | | | | verlustige. | | | | | | | |
| | | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. |

H) In Beziehung auf Nachlässe.

ster
bei der . . . . Administration.
1. October 1811.

| Ausstände. | | III. Unterhandlung der Administration und Gutachten. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| nicht liquide. | streitige. | Allegation des Ziffers und der Seite des Protocolls. | bis zum 1. April 1812 werden bezahlt | | In Fristen werden getilgt am 1. Jänner. | | | Zur gänzlichen Abschreibung eignen sich | vorzumerken wären: | |
| | | | im baaren Gelde. | in Land-Anlehens-Obligationen. | 1813. | 1814. | 1815. | | Zur rechtlichen Einschreibung. | Zum Betrieb richterlicher Entscheidung. |
| fl. kr. pf | fl. kr. pf | | fl. kr. pf | fl. kr. pf | fl. kr. pf | fl. kr. pf | fl. kr. pf | | fl. kr. pf | fl. kr. pf |

Con

der Beschlüsse der Kreis-Administration
über die Behandlung der Activ-Ausstände der Stiftungen

| Nummer des Catasters. | Namen Stand und Wohnort der Restanten. | Summe der Ausstände. | | | bis 1. April 1812 müssen bezahlt seyn | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | im baaren Gelde. | | | in Landanlehens-Obligationen. | | |
| | | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. |
| | | | | | | | | | | |

H) In Beziehung auf Nachlässe.

Spezifikation
der Stiftungen des Kreises
bei der Stiftungs-Administration.

| im Jahre 1813. | | im Jahre 1814. | | im Jahre 1815. | | Zur Abschreibung werden anerkannt. | | Zur rechtlichen Einschreitung. | | Zum Betriebe richterlicher Entscheidung. | | vorzumerken sind: | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. pf. | fl. | kr. pf. | fl. | kr. pf. | fl. | kr. pf. | fl. | kr. pf. | fl. | kr. pf. | | |
| | | | | | | | | | | | | | |

H) In Beziehung auf Nachlässe.

Conspectus der eingehobenen Activ-Ausstände der Für den

Eventuelle Disponi

| Stiftungs-Zwecke. | Eingehobene Ausstände. | | | | | | zu Passiv-Capitalien. | | zu Passiv-Vorschüssen. | | Brutto per Cent des Administrators. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | in baarem Gelde. | | in Landanlehens-Obligationen. | | zu Zahlungs-Retardaten. | | | | | | |
| | fl. | kr. pf. | fl. | kr. pf. | fl. | kr. pf. | fl. | kr. pf. | fl. | kr. pf. | fl. kr. pf. |
| I. Cultus. | | | | | | | | | | | |
| II. Schulen. | | | | | | | | | | | |
| III. Wohlthätigkeit. | | | | | | | | | | | |

## H) In Beziehung auf Nachlässe.

| Respect der Stiftungen der Monat . . . | Administration. | Activ-Capitalien. | | | | | | | | Passiv-Capitalien. | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Bleiben für die Central-Stiftungs-Casse | | | | in Landanlehens-Obligationen. | | | | Betrag der Zahlungs-Retardate, Passiv-Vorschüsse und Passiv-Capitalien. | | | | Betrag. | | | |
| | | im baaren Gelde. | | | | fl. | kr. | pf. | | fl. | kr. | pf. | | fl. | kr. | pf. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |

H) In Beziehung auf Nachlässe.

## s) Verordnung vom 27. März 1812, im Betreff der Nachlässe an Activ-Ausständen.

Da aus einer geschäftsmäßigen Anfrage im Betreff der Execution des allerhöchsten Rescriptes über die Behandlung der Activ-Ausstände der Stiftungen vom 7. August 1811 hervorgeht, daß aus dem Inhalte des bezeichneten allerhöchsten Rescriptes gefolgert werden wolle, es könne ein Nachlaß an den Activ-Ausständen der Stiftungen durchaus nicht statt finden; so werden die Kreis- und Ober-Administrationen der Stiftungen hiedurch beauftraget, die Ansichten der Local- und Districts-Administrationen dahin zu berichtigen, daß zwar bei liquiden und zugleich einbringlichen Ausständen auf einen Nachlaß nicht unterhandelt werden könne, daß aber in denjenigen besonderen Fällen, wo ein Theil des Ausstandes in die Klasse der einbringlichen, und ein Theil desselben in die Klasse der uneinbringlichen Ausstände, nach der durch das allerhöchste Rescript vom 7. August 1811 gegebenen Characteristik, streng genommen gestellt werden müßte, gleichwohl ein besonderes Gutachten für die Abschreibung, das heißt, für den Nachlaß des uneinbringlichen Theiles, nach dem analogen Zugeständnisse dieses allerhöchsten Rescriptes vom 7. August 1811 zu erstatten, und über den einbringlichen Theil auf fristenweise Tilgung zu unterhandeln wäre.

---

Im Allgemeinen.

## Schluß der Verordnung vom 6ten September 1811, die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Ober-Administrationen betr.

23.

Obgleich die Kommunen in Rechtsangelegenheiten nicht durch die Kronfiskale, sondern durch besondere Anwalte vertreten werden, so sollen sie doch angehalten werden, für die Zukunft ihre Erklärungen bei gütlichen Schulden-Nachlaß-Behandlungen nur unter dem Vorbehalte höherer Genehmigung abgeben zu lassen, und diese Genehmigung bei den Kreis-Administrationen zu erholen.

IV.

Aus den nämlichen Rücksichten, aus welchen den Kreis-Administrationen die Selbstgenehmigung der Anlehen, der Verkäufe, der Verpachtungen, der Ablösungen und bestimmter Nachlässe zugestanden worden ist, wird denselben auch bewilligt, die zur Lebenssustentation erforderlichen Unterstützungen für arme, erwerbslose Individuen aus Wohlthätigkeits-Stiftungen, wenn die verordnungsmässigen Beweise der Würdigkeit eines Individuums vorliegen, und die beabsichtigte Unterstützung sowohl nach dem Zwecke, als nach dem Bestande des Vermögens und der Rente einer Stiftung zulässig ist, eventuell zu assigniren, und die durchaus nicht verschieblichen Reparationen an Gebäuden für den Stiftungs- und Kommunalzweck, und

für

für den Dienst, mit den veranlassenden Kosten, auch vor der Einreichung des vollständigen Etats der Gebäude-Reparationskosten, zu genehmigen.

V.

Die hiedurch bezeichnete Erweiterung der Geschäfts-Kompetenz schließt jedoch die Verbindlichkeit zur Vorlage der Anlehens-Verkaufs-Verpachtungs-Ablösungs- und Nachlasses-Konspekte nicht aus, und es tritt nur das veränderte Verhältniß ein, daß die bezeichneten Wirthschafts-Gegenstände, welche bisher der allerhöchsten Sanktion unterlagen, nunmehr als wirkliche Resultate der Bewirthschaftung vorgetragen werden; und damit die Absicht, einer Seits, in die Rechenschafts-Berichte nur die Resultate der Verwaltung zu bringen, und anderer Seits dem Geschäftsgange die erforderliche Erleichterung in der Repartition der Gegenstände auf die Funktionär- und Geschäftsstellen, und die möglichste Schnelligkeit in die Erledigung zu geben, näher erreicht werde, so wird weiter festgesetzt, daß

a) die Gegenstände der Vermögens-Extradition,

b) die Gegenstände über neuerlich errichtete Stiftungen, und über neuerliche Fundations-Zuflüsse,

c) die Anträge in Personal-Sachen des aktiven und nicht aktiven Dienstes, und der Diener des Zweckes,

d) die Gegenstände der Neubauten und die Jahres-Etats über Gebäude-Reparationen,

e)

Im Allgemeinen.

e) die Anträge über Lokalitäten-Erwerb für den Dienst oder für den Zweck,

f) die ohne richterlicher Intervention erbetenen Nachlässe und Moderationen für die Pächter, Grundholden, Vasallen und Zehentholden.

g) und die Gegenstände über Communal-Antheile an Staatsauflagen und über Kommunal-Schulden, in abgesonderten Berichten behandelt, sofort außer dem Rechenschafts-Berichte rechtzeitig zur Vorlage gebracht, und in die Rechenschafts-Berichte und derselben Belege nur diejenigen Resultate aufgenommen werden sollen, welche sich nach Ansicht der über die bezeichneten Gegenstände erfolgten allerhöchsten Entschliessungen darstellen.

VI.

In Hinsicht der Verfassung der verschiedenen Konspekte und in Hinsicht ihrer Belege wird festgesetzt:

a) Die Kreis-Administration nimmt alle von Zeit zu Zeit genehmigten Anlehen, Verkäufe, Verpachtungen, Ablösungen und Nachlässe unmittelbar nach der Expedition in den für jeden Wirthschafts-Gegenstand besonders vorgeschriebenen Konspekt des Kreises auf, damit derselbe für jeden Bedarf und zu jeder Zeit augenblicklich abgeschlossen werden könne.

b) Dem Konspekte der Kreis-Administration und ihrem Rechenschafts-Berichte muß der Konspect der untergeordneten Administration als

Gut-

Im Allgemeinen.

Gutachten derselben gleichfalls beiliegen, zu welchem Ende die Distrikts-Administrationen zur Einreichung gefertigter Duplikate von Konspekten über alle begutachteten Anlehen, Verkäufe, Verpachtungen, Ablösungen und Nachlässe angehalten werden sollen.

c) Zur strengen Würdigung der von den Districts- und von den Kreis-Administrationen vorgenommenen Verhandlungen wäre zwar auch die Einsicht der von den Stadt- und Landgerichten auszustellenden Anlehens-Tabellen und Grundbuchs-Extrakte, und die Einsicht der Protokolle über Verkäufe, Verpachtungen, Ablösungen und gütliche Schulden-Nachlasses-Behandlungen von Seite der obersten Kuratel erforderlich; da nun aber diese Produkte nach der Natur des Geschäftes den Distrikts-Administrationen zum Vollzug der empfangenen Entschließungen unentbehrlich sind, nnd da die Fertigung der Doppelschriften besonders bei Protokollen einen zu großen Zeit- Personal- und Kostenaufwand veranlassen würde, so wird die Vorlage der bezeichneten Produkte bei der obersten Kuratel zwar nachgesehen, die Kreis- und Ober-Administrationen sind aber gehalten, über Gegenstände, welche gegen den Antrag der Distrikts-Administrationen entschieden worden sind, die Motive der gegentheiligen Entschließungen entweder in dem Rechenschafts-Berichte, oder in den Wirthschafts-Konspecten

An-

anzuführen, und sie werden besonders dafür verantwortlich gemacht, daß die Anträge der Districts-Administrationen rein in die Konspekte der Kreis- und Ober-Administrationen aufgenommen werden.

d) Die unterm 2. April dieses laufenden Jahres den Kreisadministrationen zugeschlossenen Konspekte, als Belege der Rechenschafts-Berichte erhalten durch die gegenwärtigen Bestimmungen durchaus keine andere Veränderung, als daß bei den Anlehens-Konspekten an der Stelle,

Gutachten der Kreis-Administration,

die nunmehr geeignete Rubrick

Bewilligung der Kreis-Administration

gesetzt wird.

VII.

Diese Bestimmungen sollen bei allen von Seite der Kreis- und Ober-Administrationen noch nicht erledigten, und in dem abgesonderten Rechenschafts-Berichte noch nicht aufgenommenen Wirthsschafts-Gegenständen der bezeichneten Art, unverzüglich in volle Anwendung gesetzt, und hiedurch die bestehenden Reklamation gegen einen nachtheiligen Geschäfts-Verzug beseitiget werden.

VIII.

Aus der gegebenen Erweiterung der Kompetenz der Kreisadministrationen der Stiftungen und Kommunen entsteht der konsequente Schluß, daß die monatlichen Rechenschafts-Berichte auf Quartals-Be-

richte zurückgebracht, und dadurch einerseits die Geschäfte der Kreis- und Ober-Administrationen bedeutend erleichtert, anderer Seits aber mehr vollständige und das Interesse der obersten Staats-Kuratel mehr befriedigende Resultate dargestellt werden können.

Wir bestimmen daher, daß die monatlichen Rechenschafts-Berichte nur noch bis zum Schlusse des laufenden Etats-Jahres $18\frac{10}{11}$ fortgeführt werden können, daß aber für das folgende Etats-Jahr $18\frac{11}{12}$ am Schlusse eines jeden Quartals ein Rechenschafts-Bericht, und am Schlusse des Etats-Jahres ein General-Rechenschafts-Bericht gestellt werden solle.

Die Quartals-Berichte sind am 31. Jänner, 30. April, 31. Julius und 31. Oktober, die General-Rechenschafts-Berichte aber am 1. Dezember eines jeden Jahrs bei der obersten Staats-Kuratel unfehlbar einzureichen.

In dem General-Rechenschafts-Berichte sollen die, nach Abzug der Lasten der Administration des Staats und der Selbstregie, und nach vollständiger Befriedigung der Exigenz des Fundations-Zweckes einer jeden Lokalstiftung, effektiv verbleibenden Ueberschüße der äussern Administrations-Distrikts-Kassen bestimmt ausgezeigt, und eine gutachtliche Reparition dieser Ueberschüsse zwischen den Distrikts-Kassen zur Vermehrung ihres Stamm-Vermögens, und zwischen der Zentral-Stiftungs-Kasse zur Erhöhung der konsolidirten Reserve-Fonds der einschlägigen Zwecke beygefügt werden.

Im Allgemeinen.

IX.

Durch den 27. Artikel des organischen Ediktes vom 16. Oktober 1810 sind zwar die Amts-Inspektionen über die Distrikts-Administrationen der Ministerial-Sektion der Stiftungen und Kommunen ausschließend vorbehalten; nachdem aber mehrere Kreisadministrationen im Laufe des gegenwärtigen Etats-Jahres $18\frac{10}{11}$ bereits das Postulat gestellet, daß ihnen die befragliche Amts-Inspektion, als ein zur Bewachung und Kontrollirung der äussern Administrationen wesentlich erforderlichen Geschäfts-Theil beygegeben werden möchte, so wird hiedurch festgesetzt, daß die Amts-Inspektion über die Distrikts-Administrationen der Stiftungen und Kommunen von den Kreis- und Ober-Administrationen vorgenommen werden könne; es soll jedoch diese Inspektion nicht als eine im Laufe eines jeden Etats-Jahres regelmäßig zu leistende Funktion betrachtet, bei den gutbestellten Administrationen ohne speziellen Anlassen nicht alle Jahre wiederholt, und zur Schonung des betheiligten Vermögens mit der dem General-Kommissariate obliegenden Kreis-Visitation oder mit andern Kommissions-Geschäften in Verbindung gesetzt werden, so, daß den Stiftungen und Kommunen entweder keine oder nur äusserst mäßige Inspektions-Kosten zur Last fallen.

Die Resultate einer vorgenommenen Inspektion sind in abgesonderten Berichten darzustellen, und 14 Tage nach dem Schlusse der Inspektion bei der obersten Staats-Kuratel einzureichen. Die Kreis- und

Im Allgemeinen.

Ober = Administrationen bleiben dafür verantwortlich, daß die Kreis = Inspektionen über alle Geschäftstheile einer Administration verbreitet, die Resultate der Geschäfts = Führung mit einer gleichen Strenge gewürdiget, und mit gewissenhafter Treue zur Kenntniß der obersten Kuratel gebracht werden.

X.

Um das Staatsministerium des Innern während dem Laufe eines Quartals und bis zur Vorlage des Rechenschafts = Berichts in der erforderlichen Kenntniß des Zustandes der Stiftungs = Kassen zu erhalten, werden die Kreis = und Ober = Administrationen angewiesen, bis zum 15. eines jeden Monats den durch die einschlägige Spezial = Weisung vom 14. September dieses Jahres vorgeschriebenen Konspekt des Kassen = Zustands der Distrikts = Administrationen für den verflossenen Monat und die Balanz der Kreis = Konkurrenz = Kasse unfehlbar einzureichen, in dem Rechenschafts = Berichte aber den Ertrag und den Aufwand für den Zeitraum eines Quartal = Konspekts der Kasse = Balanzen in kollektiver Ansicht darzustellen.

XI.

Aus mehreren Rücksichten haben Wir Uns bewogen gefunden, die Kompetenz der General = Kreis = Kommissariate, und der Kommissariate in den Städten Augsburg und Nürnberg in ihrer doppelten Eigenschaft als Ober = Polizei = Stellen und als Kreis = und Ober = Administrationen der Stiftungen in Bezug

Im Allgemeinen.

auf die Verleihung von Pfründen bei Wohlthätigkeits-Anstalten zu erweitern, und die bezeichneten Stellen zu ermächtigen, denjenigen Individuen, welche nach den Bestimmungen der allgemeinen Verordnung über die Armen-Pflege vom 22. Februar 1803 zur Aufnahme in die Armen-Versorgungs-Häuser geeignet sind, den Eintritt in den Genuß der Pfründe selbst zu gestatten; die eingeführten Aufnahms-Konspekte werden hienach als Resultate polizeilicher und administrativer Verhandlungen am Schlusse eines jeden Monats mittels besonderer Berichte dem Ministerium des Innern vorgelegt, und in den Rechenschafts-Berichten der Krels- und Ober-Administrationen der Stiftungen für den Zeitraum eines Quartals, mit Berücksichtigung der auf die Monats-Berichte gegen den Antrag der General- und der Stadt-Kommissariate allenfalls gefaßten allerhöchsten Entschließungen, zur kollektiven Ansicht dieses Gegenstandes wiederholt.

Die Verantwortlichkeit, welche dießfalls auf den bezeichneten äussern Geschäfts-Stellen ruht, besteht darinn:

a) daß der Pfründengenuß nur solchen Individuen gestattet werde, welche sich in dem gänzlichen Mangel eines Vermögens- und der Arbeits-Fähigkeit, also in dem Stande der vollen Armuth befinden;

b) daß die polizeilichen und ärztlichen Zeugnisse über Vermögenslosigkeit und Erwerbs-Unfähigkeit strenge gewürdiget;

In Beziehung auf Activ ꝛc.

c) daß die untergeordneten Stiftungs-Administrationen mit ihren Gutachten über die Zulässigkeit einer neuerlichen Aufnahme von Pfründnern nach ökonomischen Rücksichten nicht umgangen werden;

d) und daß bei der Verleihung von Pfründen, welche durch Stiftungen zum Behufe der Armen eines Orts, einer Familie oder einer bestimmten Klasse der Armen entstanden sind, genau nach dem Inhalt der einschlägigen Stiftungs-Urkunden verfahren werde.

Wir setzen übrigens in das Pflichtgefühl der zur Kreis-Administration konstituirten Funktionäre das volle Vertrauen, daß sie sich unabläßig bemühen werden, die durch eine bedeutende Erweiterung ihrer Kompetenz ausgedrückte besondere Achtung dieser Geschäfts-Stellen zu erhalten und zu befestigen.

---

## Verordnung vom 20. Dezember 1813 über die Auflösung der Activ- und Passiv-Lehen der Stiftungen und Kommunen.

Auf die Anfragen der Kreis- und Ober-Administrationen der Stiftungen und Kommunen: wie die bestehenden Verordnungen über die Auflösung des Lehenverbandes bei den zum Stiftungs- und Kommu-

über die Auflösung der Activ- und Passiv-Lehen.

munal-Vermögen gehörigen Activ- und Passiv-Lehen angewendet werden sollen?

Wird beschlossen, wie folgt:

I.

Die Kreis- und Ober-Administrationen der Stiftungen und Communen werden zur nachträglichen Vorlage der unterm 18. Jänner 1811 abgeforderten Conspekte über den Bestand der Aktiv- und Passiv-Lehen neuerlich, jedoch nur in der Absicht aufgefordert, damit hieraus eine General-Uebersicht gebildet, und eine approximative Kenntniß der Lehen überhaupt erlangt werden könne.

II.

Die Kreis- und Ober-Administrationen werden hiedurch, und unter analoger Anwendung des I. Artikels der allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1811. —

Folglich auch unter dem allerhöchsten Vorbehalt der Responsabilität ermächtiget, die Unterhandlungen über die Auflösung der Aktiv- und Passiv-Lehen de Stiftungen und Communen, welche von den Distriktsr Administrationen eventuel abgeschlossen, und zur Bestätigung eingereicht werden, unmittelbar zu genehmigen, und die Resultate hievon in den eingeführten Rechenschafts-Berichten anzuzeigen.

III.

Als directive Normen für die Einleitungen zur Auflösung der Aktiv- und Passiv-Lehen der Stiftungen

über die Auflösung der

tungen und Communen, und für die zu diesem Behufe erforderlichen Unterhandlungen werden festgesetzt:

1. Die Verwandlung der Aktiv- und Passiv-Lehen in bodenzinsiges Eigenthum wird jeder andern Modalität der Auflösung des Lehen-Verbandes von Seite der Stiftungen und Communen bestimmt vorgezogen.

2. Der Bodenzins soll jedoch den Privat-Vasallen der Stiftungen und Communen nicht aufgedrungen werden, wenn diese auf der gänzlichen Allodificirung, oder auf der Verwandlung des Lehens in Erbrecht bestehen würden; ein anderer Grundvertrag als das Erbrecht darf nicht eingegangen werden.

3. Bei der Auflösung der Privat- und der königlichen Passiv-Lehen der Stiftungen und Communen sollen die äussern Districts-Administrationen auf der Regulirung des Bodenzinses unveränderlich bestehen, und sie können weder in eine augenblickliche gänzliche Allodifizirung, noch in die Verwandlung eines Passiv-Lehens zum Erbrecht eingehen.

4. Der Bodenzins wird bei Privat-Aktiv- und Passiv-Lehen nach dem 29. §. des organischen Ediktes vom 7. Juli 1808 und nach den Bestimmungen des IV. Art. der königlich allerhöchsten Erklärung vom 16. August 1810 regulirt.

## Activ- und Passiv-Lehen.

### Auszug

### aus dem Edikte vom 7. Juli 1808 über die Lehen-Verhältnisse im Königreich Baiern.

§. 29. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach den bisherigen Lehen-Einkünften richten, daß sämmtliche Lehen-Bürden und Abgaben nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte berechnet, und hiernach der jährliche Bodenzins bestimmt werden sollen.

---

### Auszug

### aus der Verordnung vom 16. August 1810 die Auflösung der Privat-Lehen betreffend.

Art. IV. Der im §. 29. des Lehens-Edikts festgesetzte zwanzigjährige Durchschnitt für die Berechnung des Bodenzinses ist für die Fälle, wo ein Bodenzins regulirt wird, so zu verstehen, daß auf zwanzig Jahre ein Haupt- und Nebenfall zusammen mit 10 Prozenten des wahren zur Zeit der Verhandlung bestehenden Werthes mit Zuschlagung der pfarrlichen Taxen, Sporteln und anderen Lehen-Bürden angenommen, und von der ganzen hiedurch sich ergebenden Summen der zwanzigste Theil des Bodenzinses festgesetzt werde.

---

über die Auflösung der

5. Dieser bei Privat-Lehen aufgefundene Bodenzins kann zwar von Seite des Privat-Vasallen der Stiftungen und Communen verordnungsmäßig durch den Erlag von 25 fl. für jeden Gulden des Bodenzinses, jedoch nur in klingender Münze abgelöset werden.

6. Die Verwandlung eines Privat-Aktiv-Lehens in Erbrecht, und die künftige Behandlung desselben muß nach den Bestimmungen des III. Art. der königlichen allerhöchsten Erklärung vom 16. August 1810 vorgenommen werden.

7. Bei der Regulirung des Bodenzinses für die königlichen Passiv-Lehen der Stiftungen und Communen muß der 14. §. des organischen Ediktes vom 7. Juli 1808 unter der Rücksicht in Anwendung gebracht werden, daß bei den Lehen der Stiftungen und Communen nur der vierte Theil des wahren Lehenwerthes als Bodenzins-Capital angesetzt werden dürfen, indem der Heimfall dieser Lehen ganz entfernt liegt. Der dritte Theil des Lehenwerthes wird nur bei ganz besonderen Verhältnissen eines Lehens, und wenn der Heimfall näher liegen sollte, als Bodenzins-Capital angenommen.

Als Erläuterung des 14. §. des organischen Ediktes vom 7. Juli 1808 kann auch die in das allgemeine Regierungsblatt aufgenommene Bekanntmachung der Finanz-Direktion des vormaligen Pigniz-Kreises von 30. Merz 1810 angesehen werden, jedoch mit der Beschränkung, daß hiernach nur die gemeinen Lehen behandelt werden sollen.

Activ- und Passiv-Lehen.

8) In Hinsicht der Ablösung des Bodenzinses, welcher nach der Auflösung der Passiv-Lehen auf das Stiftungs- und Communal-Vermögen gelegt wird, haben sich die Distrikts- und die Kreis-Administrationen, und zwar bei königlichen Lehen nach den §§. 18, 19 und 20; und bei Privat-Lehen nach den §. 32 und 33 des organischen Ediktes vom 7. Juli 1808 zu achten.

9. Bei einer successiven Ablösung des Bodenzinses von bisherigen Privat-Passiv-Lehen der Stiftungen und Communen soll, wenn auch disponible Baarschaften für diesen Zweck vorhanden sind, gleichwohl die Rücksicht nicht umgangen werden, daß ein Theil der disponibeln Baarschaften auch dem bevorzugten Zwecke der Kapitals-Anleihe vorbehalten bleiben müsse.

10. Die Ablösung des Bodenzinses von bisherigen königlichen Passiv-Lehen der Stiftungen unter consolidirter Verwaltung, wofür den Finanz-Kassen die Annahme von Staats-Passiv-Obligationen nach dem 20. §. des organischen Ediktes vom 7. Juli 1808 zu einer Hälfte verordnungsmäßig zugestanden wird, soll nicht theilweise für einzelne Stiftungen, für einzelne Stationen oder Distrikte vorgenommen, sondern zum Gegenstand einer gleichzeitigen Operation für alle Stiftungen des ganzen Kreises gemacht werden, damit die Stiftungen des Kreises von einer gleichartigen Last zu einer Zeit entlediget, und hiernach sowohl die Kataster der Forderungen,

über die Auflösung der

als die Kataster der Haftungen in dem nämlichen Zeitpunkte wieder berichtiget werden können, weswegen auch auf die volle Ablösung des Bodenzinses der Bedacht genommen werden soll.

IV.

Was die königlichen Aktiv-Lehen der Stiftungen und Communen, oder die nach der Verordnung vom 17. April 1807 bereits aufgehobenen Staats-Passiv-Lehen betrifft; so sollen die Reklamationen zur Entschädigung für den Verlust vormaliger Lehen-Gefälle in der Art angestellt werden, daß der Jahresbetrag dieser Gefälle den betheiligten Stiftungen und Communen durch die Rente eines 4 procentigen Capitals aus dem Finanz-Vermögen surrogirt werde, wobei zugleich zugesichert werden darf, daß die ausgestellten Staats-Passiv-Obligationen nicht in andere Hände transferirt werden.

V.

Die geschäftsmäßigen Einschreitungen, welche den Kreis- und Oberadministrationen der Stiftungen und Communen in dem befraglichen Gegenstande zur Zeit obliegen, sind:

a) die Privat-Vasallen und die Privat-Lehenherrn der Stiftungen und Communen sollen zu den Unterhandlungen über die Regulirung der Bodenzinse sogleich aufgefordert werden;

b) zum Behufe der Auflösung der königlichen Lehen, welche in die Klasse der Gemein-Bauern, Beutel- und Zinslehen gehören, sind die Vorbereitungen in der Art zu treffen, daß die Re-

gu-

gulirung der Bodenzinse bei dem Eintritte einer allgemeinen oder theilweisen Aufforderung von Seite der Finanz-Rentämter keinem Anstande unterliegen wird;

c) Im Betreff der königlichen Lehen, welche in die Klasse der Kron-, der Ritter- und der mit Jurisdiktion versehenen Beutel-Lehen gehören, sind die Fassionen nach der Verordnung vom 12. Dezember 1811 unverzüglich anzufertigen.

## VI.

In Hinsicht der Einsendung der geschlossenen Unterhandlungen über die Auflösung der Privat- und After-Lehen, und der Einsendung der Fassionen über die königlichen Lehen zu dem geheimen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als obersten Lehen-Curie, haben sich die Kreis- und Ober-Administrationen nach den einschlägigen Verordnungen vom 16. August 1810, und 12. Dezember 1811 zu achten, die Unterhandlungen und Fassionen der Distrikts-Administrationen zu sammeln, und dieselben nach einer vorläufigen Revision bei der obersten Lehens-Curie einzureichen.

## VII.

Die Vorbereitungen zur Auflösung der Aktiv- und Passiv-Lehen der Universität Landshut gehören zum Geschäfts-Kreis der Ministerial-Sektion der Stiftungen, und die Genehmigung der von den Distrikts-Administrationen eventuel gepflogenen Unterhandlungen bleibt der obersten Curatel vorbehalten.

# III.

# Verordnungen über Vorspann und Einquartierung.

## a) Verordnung vom 19. Juni 1808.

(Einquartierungs- und Verpflegungs-Norm der baierischen Truppen im Innlande und zur Friedenszeit betreffend.

§. 1.

Die in einigen Provinzen des Königreiches nur durch jene besondere Zeit-Umstände veranlaßte und bestandene Verfügung, wodurch die einquartirten Stabs- und Oberoffiziere gegen Erlag einer gewissen Taxe vom Unterthane standesmäßig verpflegt werden mußten, wird für immer aufgehoben, und haben von nun an die Offiziere auf Märschen und in Kantonirungen die von den Quartiers-Trägern ihnen verabreicht werdende Lebensmittel nach ihrem reellen Werthe zu bezahlen, jedoch werden die Gerichts- und Orts-Obrigkeiten, im Falle Offiziere gegründete Kla-

Klagen über Uebervortheilungen ihrer Wirthe anbringen, dieselbe nach Vorschrift des unterm 11. August 1779 erlassenen Quartiers- und Marsch-Reglements Art. 2. §. 5. nach Recht und Billigkeit unterstützen, und werden sämmtliche General-Landes-Kommissariate zur desfallsigen erneuerten Anweisung der Magistrate und Landgerichte aufmerksam gemacht werden.

§. 2. Der in einer Provinz kommandirende General bewohnt ein königliches Gebäude, oder erhält hiefür vom Staate eine Vergütung; alle übrigen Generale, so wie sämmtliche garnisonirende Stabs- und Oberoffiziere, besorgen (mit Ausnahme der bei ihrem Zugange in die Garnison gestatteten 14tägigen Einquartirung) aus dem vom Militär-Aerar ihnen angewiesenen Quartier- und Stallgelde ein Quartier und Stallung und erhalten die Friedens-Gage.

Die Soldaten vom 1. Unteroffizier abwärts sind ebenfalls auf ihre Friedens-Löhnung mit dem Brode und dem gewöhnlichen Menage-Beitrag beschränkt, sie kaserniren und menagiren. In jenen Garnisonen, wo ein erwiesener, verhältnißmäßiger Grad der Theuerung herrschen sollte, wird wohl ein erhöhter Menage-Beitrag, in keinem Falle aber werden außer dem Brode Mundportionen verabreicht, und wenn auch künftig in Kriegs-Zeiten eine Truppen-Abtheilung in ihren gewöhnlichen Friedens-Garnisonen liegen sollte, so wird dieselbe doch, wenn auch dieser Ort ein fester Platz, oder sonst ein militärisches Objekt wäre, nach dem Friedensfuße behandelt, indem bei einer feindlichen Zernirung eines solchen Platzes

ohne-

ohnehin die magazinelle Verpflegung durch das Ap=provisionement eintritt.

§. 3. Das nämliche Verhältniß wird gegen jene Abtheilung anwendbar, welche in einem Orte, welcher nicht ihre gewöhnliche Friedens=Station ist, als Garnison verwendet werden; jedoch genießen in diesem Falle die Offiziere freies Quartier mit Dach und Fach (das heißt: mit Liegerstadt, Beheitzung und Licht), dagegen hört vom Tage des Einrückens die Viertels=Gage Marsch=Zulage, und mit Ende des Monats der Quartier=Gelds=Bezug ganz auf.

§. 4. Da den Offiziers=Familien (ausgenommen auf einem Marsche in eine neue bestimmte ständige Garnison) nie ein Quartier gebühret, sondern dieselbe beim Ausrücken in den gewöhnlichen Friedens=Stationen zurück zu verbleiben haben, so ist den normalmäßig verheuratheten Offizieren, welche in dienstlichen Zwecken aus ihrer Garnison kommandirt werden, das Quartiergeld zu belassen, nur hat dasselbe bei denjenigen zu zessiren, welche auf Feld=Etat gesetzt werden.

§. 5. Wenn Truppen an einem Orte garnisoniren sollen, wo keine Kasernen sind, oder die bestehenden zur Bequartirung der Mannschaft nicht hinreichen, muß die Orts=Obrigkeit Sorge tragen, daß dieselben in öffentlichen Gebäuden, oder in großen Zimmern der Privathäuser in größeren Abtheilungen ihr ordentliches, gutes Anerkennen finden, in welchem Falle die nöthigen Bett=Fournituren, Küchen= und Kammer=Requisiten, so weit es geschehen kann, von einer benachbarten Militär=Kasern=Verwaltung ab=

abgegeben, von der Orts-Gemeinde aber die Kosten der Versendung dafür bezahlt, Wasch und Unterhaltungs-Kosten bestritten, und über das Quantum des Empfanges, unter Haftung einer richtigen Rücklieferung, Quittungen ausgestellt werden sollen. Im Falle aber diese benöthigten Fournituren und Requisiten von einer Verwaltung nicht erhalten werden können, hat die Orts-Obrigkeit solche, und in beiden Fällen Holz und Licht anzuschaffen, oder die Mannschaft muß einquartirt werden, und da in diesem Falle, indem die Leute zerstreut liegen, nicht wohl eine Menagirung eintreten kann, so muß der Quartierträger dem Soldaten eine nahrhafte Suppe, Gemüß und $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch, oder in des letztern Ermangelung, eine ergiebige Mehlspeise gegen drei Kreuzer, welche von der Löhnung abzuziehen sind, verabreichen; ist aber demselben weder Trunk noch Brod schuldig, indem letzteres in allen Garnisonen in Natur aus den Magazinen empfangen wird.

Dergleichen Truppen-Verlegungen werden sich jedoch blos auf die Fälle der strengsten Nothwendigkeit beschränken, und sind die betheiligten Quartier-Träger durch einen angemessenen Wechsel im Umquartieren zu erleichtern.

§. 6. Wenn eine Truppe im Lande marschirt, oder kantonirt, so erhält jeder Offizier Dach und Fach frei, und die Zulage einer Viertels-Gage. Diese Zulage genießen auch jene Offiziere, welche einzeln aus ihrer Garnison kommandirt werden.

Die Verheuratheten behalten nach §. 4. das Quartier-Geld. Was der Offizier verzehrt, muß er,

wie eben bemerkt, und einmal für allemal bestimmt bleibt, baar bezahlen. Der Soldat empfangt die im §. 5. erwähnte Hausmannskost mit 1½ Pfund guten Brodes, und einer halben Maß Bier vom Quartier-Träger, welcher hiefür sechs Kreutzer, und zwar drei Kreutzer von der Löhnung des Mannes, die übrigen drei aber vom königlichen Aerar zur Vergütung erhält. Es versteht sich von selbst, daß der Soldat, wenn er die Kost vom Unterthan bekömmt und nicht menagirt, auch auf keinen Menage-Beitrag Anspruch zu machen hat.

Keiner vom ersten Unteroffizier abwärts hat während eines Marsches und einer Kantonirung mehr eine Monturs-Raten-Zulage zu genießen, ganz die nämliche Behandlung tritt dann ein, wenn ganze Regimenter und Bataillons marschiren, oder in Kantonirungen stehen.

Wenn jedoch die Kantonirungen zu sehr konzentrirt, oder zu lange dauern würden, wird der betheiligte Unterthan durch eine ausgedehntere Konkurrenz, oder durch besondere Verfügungen Erleichterung und Unterstützung erhalten.

§. 7. Auf Märschen (ausgenommen bei einer Verlegung in eine neue ständige Garnison) und in Kantonirungen paßirt die reglementmäßige Anzahl der Kasern-Weiber zur Einquartierung, und wird in der Bequartirung und Verpflegung ein Weib als ein, dann zwei Kinder ebenfalls als ein Kopf gerechnet.

Die Männer und Aeltern haben in solchem Maßstabe den Vergütungs-Betrag mit 3 Kreutzer für jeden Kopf zu leisten.

§.

§. 8. Ueber die von einem Orte abgegeben werdenden Kostportionen hat der Kommandant der Truppe, zur Vermeidung aller Unordnungen, mit dem Orts= oder Gerichts=Vorstande, als Quartier=Kommission, förmlich abzurechnen; die durch die Löhnung der Mannschaft zu leistende Vergütungs=Beträge von selber einzubehalten und zu bezahlen, über die vom Aerar zu leistende Verzögerung vorschriftmäßig zu quittiren, und sind in der Folge die Gegenquittungen den Zahlungs=Listen beizulegen.

Von den einzeln marschirenden Soldaten aber haben sich obige Vorstände Abschriften von den Marsch=Routen zu nehmen, um die getragene Bequartierung und geleistete Verpflegung ausweisen zu können.

§. 9. Um von der Quantität der Abgabe an Fourage und Vorspann in Kenntniß seyn zu können, im Falle eine Ausgleichung statt finden sollte, und zur Verhütung aller Mißbräuche, soll jede marschirende Abtheilung von den wirklichen, oder respektiven Marsch=Kommissariaten eine Marsch=Route empfangen, auf welcher die Anzahl der Offiziere und Soldaten, vom ersten Unteroffiziere abwärts, die erforderliche Fourage und reglementmäßige Vorspann nach dem bereits bestehenden Schema genau bemerkt ist.

Der Truppen=Kommandant hat diese empfangene Fourage und Vorspann vorschriftmäßig zu quittiren. Das nämliche wird bei einzeln marschirenden Offizieren und Soldaten beobachtet.

Sollte aber der Gerichts- oder Orts-Vorstand von diesen Gegenständen mehr abgeben, als auf der Marsch-Route bemerkt ist, so muß sich derselbe selbst die Schuld beimessen, wenn in der Folge für die Differenz keine Vergütung statt findet.

Zur Beseitigung jeder Irrung wird hier unten das Fourage- und Vorspann-Regulativ angefügt, welche beide bei Bewegungen ganzer Regimenter, Bataillons, Kompagnien, oder detachirter Korps, auch einzeln kommandirt werdender Offiziere zu Friedenszeit seine Anwendung findet.

Die von einer Garnison in die andere einzeln versetzt werdende Offiziere erhalten ihre Vorspanns-Gebühr in Geld, und haben also weder Marsch-Route, noch Vorspann zu fordern. Die Landgerichte, als Unter-Marsch-Kommissariate, schicken vierteljährig, und zwar mit Ende März, Juni, September und Dezember ihre Marsch- respektive Fourage- und Vorspanns-Rechnungen, mit allen Verifikationen, oder Fehlanzeigen unfehlbar an den Kriegs-Oekonomie-Rath ein, wo solche revidirt, und wegen der Vergütung jedesmal die Anweisung, oder eine besondere allerhöchste Entschließung folgen wird.

§. 10. Schließlich wird sämmtlichen Truppen-Kommandanten neuerdings und ernstgemessenst aufgetragen, auf Märschen und in Kantonirungen strenge Mannszucht zu halten; die Irrungen, welche sich zwischen dem Unterthan und Soldaten ergeben möchten, mittels geeignetem Benehmen mit der Zivil-Behörde in Zeiten nach Recht und Billigkeit auszugleichen, alle Ueberforderungen, welche die Einquartir-

türten sich erlauben würden, ernstlichst einzustellen, und die Soldaten zu einem guten, freundlichen Benehmen gegen die Quartierträger anzuweisen; indem bei sich ereignenden Exzessen der Truppen-Kommandant jedesmal für seine unterhabende Mannschaft haften, und bei jeder Unordnung am ersten einer unausweichlichen Verantwortlichkeit unterworfen seyn wird.

# Fourage und Vorspanns-Regulativ
## für die königlich baierischen Truppen im Innlande und zur Friedens-Zeit.

| Chargen. | Vorspann | | tägl. Fourage-Rationen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Infanterie oder Fuß-Artillerie. | | Kavalerie oder leichte Artillerie. | |
| | 4 spännige Wagen | 2 spännige Wagen | leichte | schwere | leichte | schwere |
| Einem ausmarschirenden General-Kommandanten wird die Bestimmung der Vorspann nach dem Maß des Bedürfnisses überlassen . . | — | — | 6 | 6 | — | — |
| Einem ihn begleitenden Oberkriegskommissär, Kriegskommissär, Stabs-Auditor, oder Stabs-Chirurg . . . . . | 1 | — | — | — | — | — |
| Einem Oekonomie- oder Sanitäts-Individuum geringerer Gattung . | — | 1 | — | — | — | — |
| Einem Brigadier . . . . . | 3 | — | 4 | 2 | 6 | 1 |
| Einem Oberst-Kommandanten . . . . . | 2 | — | 3 | — | 6 | — |
| Einem Oberstlieutenant oder Major . . . . . | 1 | — | 2 | — | 4 | — |
| Einem Kapitän oder Rittmeister . . . . . | 1 | — | — | — | 3 | — |
| Einem Ober- oder Unterlieutenant . . . . . | — | 1 | — | — | 2 | — |
| Einem Regiments-Quartiermeister oder Auditor . . . . | 1 | — | — | — | — | — |
| Einem Regiments- oder Bataillons-Chirurg . . . . | — | 1 | — | — | — | — |
| Für eine Regiments- oder Bataillons-Registratur . . . . | 1 | — | — | — | — | — |
| Für eine Kompagnie oder Eskadron . . . . . | 1 | — | — | — | — | — |
| Für sechs Kranke . . . . . | 1 | — | — | — | — | — |
| Für den Profoß cum suis . . . . . | 1 | — | — | — | — | — |
| Für ein herrschaftliches Reitpferd . . . . . | — | — | — | — | 1 | — |
| Für ein herrschaftliches Fuhrwesenspferd . . . . . | — | — | — | — | — | 1 |

### Bemerkungen:

Eine leichte Fourage-Ration besteht nach Nürnberger-gewicht in 6 Pfund Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh; eine schwere in 9 Pfund Haber, 12 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh.

Die Quantität der Vorspann zum Transport der Montur und Armatur bestimmt das Regiments- oder Bataillons-Kommando nach dem nöthigen Bedürfnisse. Für Offiziers sind keine Reitpferde paßirlich, und auch für die Mannschaft vom Feldwebel abwärts, welche einzeln oder in kleinen Abtheilungen marschiren keine Vorspann; nur in Erkrankungsfällen kann für einen Mann ein einspänniger Karren, oder Schlitten genommen werden.

---

## b) Verordnung vom 12. August 1808.

Als Nachtrag zu der unterm 19. Junius d. J. erlassenen Einquartirungs- und Verpflegungs-Norme wird in Hinsicht der bei inländischen Truppen-Märschen für die Fourage und Vorspann zu leistenden Vergütungs-Preise und der Berechnung derselben, Folgendes verordnet.

§. 1. Eine jede aus der Konkurrenz der Unterthanen auf Märschen und in Kantonirungen an diesseitige Truppen abgeliefert werdende leichte Fourage-Ration wird mit 18 eine schwere aber mit 25 Kreuzer aus der Kriegs-Kasse vergütet. Sollten aber die Unterthanen durch temporäre, oder lokale Verhältnisse, besonders bei länger andauernden Kantoniruugen, in den Preisen keine angemessene Entschä-

schädigungen finden können, so werden, jedoch nur in jenen besonderen Fällen, andere billige Preise festgesetzt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jene Preise immer nur eine annähernde Vergütung für Haber und Heu erzwecken sollen; indem die erforderlichen Stroh-Rationen zur Last der Einquartirung gehören, folglich von den Quartier-Trägern abgegeben werden müssen, und nur in Städten und Märkten, wo nicht jeder Stall-Eigenthümer mit Stroh versehen ist, die Beischaffung und Abgabe desselben durch Konkurrenz bewerkstelliget wird; wogegen aber jederzeit der Pferdsdünger dem Quartier-Träger, oder der Gemeinde zur eigenen Verwendung oder Veräußerung überlassen bleibt.

§. 2. Da die in der Konstitution ausgesprochene Gleichstellung der Theile des Königreichs in Hinsicht der Behandlungsart derselben auch eine allgemeine Norm der Vorspann-Vergütung nach sich zieht; so sollen vom 1. Oktober angefangen im ganzen Reiche auf eine Marsch-Station

| | |
|---|---|
| für ein angeschirrtes Pferd . . . | 30 kr. |
| für einen Wagen . . . . . | 30 kr. |
| für einen einspännigen Karren oder Schlitten | 15 kr. |
| für einen Knecht, deren auf zwei Pferde jedesmal einer in Ansatz gebracht werden darf, wenn anders keine einspännige Karren genommen werden müßen . | 15 kr. |
| für ein Pferd, welches Tags vorher gestellt werden muß, an Wartgeld . | 4 kr. |

aus der Kriegskasse vergütet werden.

Die-

Diese Vergütung bleibt zur Erzielung einer leichtern Berechnung für jede Marsch-Station, dieselbe mag etwas kürzer, oder länger, als sechs Stunden seyn, gleich, und es werden immer für ein angeschirrtes Pferd, oder ein paar Ochsen 30 kr. in Ansatz gebracht.

§. 3. Die Art der Berechnung zwischen den Marschkommissariaten und dem Kriegs-Oekonomie-Rathe ist bereits im 9. §. der Einquartierungs- und Verpflegungs-Norm im Allgemeinen vorgeschrieben.

Sobald also das Landgericht als Unter-Marsch-Kommissariat das justifizirte Duplikat seiner Quartal-Marsch-Rechnung und die Anweisung an die Zentral-Staats-Kasse zum Empfange des liquiden Betrages vom Kriegs-Oekonomie-Rathe erhalten hat, stellt dasselbe jedem Unterthane für die dem Militär gemachte Prästation ein gedrucktes Zeugniß, in welches das Quantum derselben eingezeichnet wird, aus; der Unterthan übergiebt dasselbe bei Bezahlung der Steuer dem Rentamte statt baaren Geldes; das Rentamt liefert diese eingehenden Zeugnisse dem einschlägigen Marsch-Kommissariate zurück, und erholt für die Summe derselben die vom Kriegs-Oekonomie-Rathe ausgestellte Hauptanweisung an die Zentral-Staats-Kasse, welche dieser letztern vom Rentamte ebenfalls statt baaren Geldes remittirt, und sodann der Kriegs-Kasse an ihren Exigenz-Quoten hinausgerechnet wird.

§. 4. Um jede Beschwerniß der Fourage-Abgabe nach Nürnberger-Gewicht (von welchem 10 Pfund ungefähr 9 baierische ausmachen,) zu heben, hat sich jedes Landgericht die in den Militär-Magazinen

zinen eingeführten Haber-Maße einer leichten und einer schweren Ration anzuschaffen. Wobei zugleich zur weitern Aufklärung bemerkt wird, daß ein baierisches Schäffel Haber ungefähr 192 baierische, oder 213 Nürnberger-Pfunde wiegen, folglich aus jedem solchen Schäffel $35\frac{1}{2}$ leichte oder $23\frac{2}{3}$ schwere Rationen — dann aus einem baierischen Zentner Heu ungefähr 11 leichte oder 9 schwere Rationen erzielt werden können.

---

## c) Verordnung vom 13. Oktober 1811.

(Reglement über Vorspanns- und Quartiers-Anweisungen für Militär-Individuen und Detachements betreffend.)

Da Uns angezeigt worden ist, daß eine für den Friedensstand sehr bedeutende Menge reisender Militär-Individuen, Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, sowohl von Unserer als von fremden Armeen, von welchen offenbar der größere Theil gar nicht, oder nur in sehr unbedeutenden Dienst-Angelegenheiten kommandirt sey, in Dörfern und Städten einquartiert und mit Vorspann versehen werden; so haben Wir, um einer Seits Unsere Unterthanen von einem Drucke, zu welchem sie nach den bestehenden Vorschriften nicht verbunden sind, und der ihnen nur durch eine sträfliche Willkühr oder Nachsicht der Behörden auferlegt werden kann, zu bewahren, anderer Seits aber Unsere Kassen gegen alle hieraus abzu-

lei-

leitenden Entschädigungs-Forderungen zu sichern, ein neues Reglement über Vorspanns- und Quartiers-Anweisungen für einzelne Militär-Individuen sowohl als Detachements, als Nachtrag und Ergänzung der unterm 19. Junius und 12. August 1808 bekannt gemachten Normen über Militär-Einquartierung, Verpflegung und Vorspanns-Leistung, im Inlande und zur Friedenszeit, entwerfen lassen, dessen strenge pünktliche Befolgung nicht nur Unseren Militär-Behörden zur Pflicht gemacht wird, sondern welches auch zur Wissenschaft und genauen Beachtung aller einschlägigen Zivilbehörden, namentlich der Ober- und Unter-Marsch-Kommissariate, Gemeinde-Obrigkeiten und Orts-Vorstände, durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt zu machen ist, und zu solchem Ende hier folget.

## Reglement
über
Vorspanns- und Quartiers-Anweisungen für Militär-Individuen und Detachements.

### I.

Bei künftigen Abordnungen von Detachements, einzelnen Offizieren, Unteroffizieren oder Soldaten, hat das beordernde Regiments-, Bataillons- oder Kompagnie-Kommando, oder die Militär-Administrativ-Behörde einen Marsch-Vorweis nach dem beikommenden Schema Lit. A. auszustellen, in welchem das beorderte Individuum, oder bei Detachements der Kommandant derselben mit Charge und Namen, der Ort, wohin die Beorderung geschieht,

der Zweck der Beorderung (das Dienst-Geschäft), wenn nicht ganz besondere Umstände dessen Geheimhaltung nöthig machen sollten, die Zahl der zu bequartierenden und reglementsmäßig zu verpflegenden Mannschaft und Pferde, endlich die nöthigen schweren und leichten Fourage-Rationen, dann Vorspann, bestimmt und deutlich angeführt seyn müssen.

II.

Der Kommandant des beorderten Detachements oder das beorderte Individuum hat sich sodann bei der Militär-Kommandantschaft des Orts, von welchem aus die Abordnung geschieht, zu melden, und den nach dieser Vorschrift ausgestellten Marsch-Vorweis zur Revision und zum Visa vorzulegen, sofort

III.

Wenn diese erfolgt sind, sich mit dem Marsch-Vorweis bei dem einschlägigen Marsch-Kommissariate zu präsentiren, welches unter dem Vorweise die Marsch-Route bis zu dem nächsten Marsch-Kommissariate zu entwerfen, und die angeforderte im Marsch-Normale bestimmte Vorspann anzuweisen hat.

IV.

Bei dem nächsten Marschkommissariate hat der Kommandant des Detachements oder das einzeln kommandirte Militär-Individuum die Einzeichnung der Fortsetzung seiner Marsch-Route zu gesinnen, in jeder Garnison aber den Marsch-Vorweis mit dem Visa der Kommandantschaft versehen zu lassen, sofort

## V.

Die verabfolgte Verpflegung, Fourage und Vorspann, auf dem von dem betreffenden Marsch-Kommissariate oder dem Gemeinde-Vorsteher nach dem Schema Lit. B. zu verfertigenden legalen Auszuge aus dem produzirten Marsch-Vorweise ordnungsmäßig zu quittiren.

## VI.

Das Regiments-, Bataillons- oder Kompagnie-Kommando, oder die Militär-Behörde, von welcher die Abordnung geschehen ist, haben sich diese Marsch-Vorweise bei der Rückkunft des Detachements oder des einzeln kommandirt gewesenen Individuums, oder wenn eine solche Rückkehr nicht mehr erfolgen sollte, von dem Orte, wohin die Beorderung geschehen ist, und wo die Kommandirten zu verbleiben haben, sogleich rückliefern zu lassen, und am Schlusse eines jeden Quartals, nämlich am Ende Dezember, März, Juni und September, mit einer darüber zu erstellenden Konsignation unmittelbar an die Kriegs-Haupt-Buchhalterei einzusenden, wo sie bei der Revision der eingehenden Marsch-Rechnungen zur Kontrolle dienen sollen.

## VII.

Da die auf solche legale Marsch-Vorweise von den Marsch-Stationen geleistet werdende Verpflegung und Vorspann nach §. 8. und 9. des Marsch-Normals vom 19. Juni 1808 (Regierungsblatt S. 1401. ff.) und nach §. 1, 2 und 3 des Nachtrags vom 12. August 1808 (Regierungsbl. S. 1766 ff.

durch

durch die Militär-Haupt-Kasse bezahlt werden muß, so sind alle Militär-Behörden für jene Kosten verantwortlich, welche sie durch Ausstellung ungeeigneter, von jenen Marsch-Verordnungen abweichender Marsch-Vorweise dem Aerar mehr veranlassen, als nöthig, und in den Normal-Bewilligungen begründet sind.

Die Kriegs-Haupt-Buchhalterei hat zu diesem Ende bei Justificirung der vierteljährigen Marsch-Rechnungen solche ungeeignete Kosten in ein besonderes Verzeichniß auszuheben, und zur weiteren Vorkehr gegen die Veranlasser jedesmal vorzulegen, wobei sich übrigens die Bestrafung der fehlenden Militär-Behörden nicht bloß auf den Ersatz der Aufrechnungen beschränken soll, sondern zur Sicherung der Unterthanen gegen jeden willkührlichen Druck nach Umständen vorbehalten wird, die Bezahlung der Vorspann nach der Post-Taxe aussprechen zu lassen.

Dem zu Folge ist unter andern auch die Abschickung der Offiziere oder anderer Individuen zu Geld-Abholungen bei auswärtigen Kassen nur auf den äussersten Nothfall zu beschränken, und der motivirende Grund zu einer solchen Abweichung von der General-Verordnung vom 30. Oktober 1810, nach welchem die bei den Kreis-Kassen angewiesenen Gelder in der Regel nur durch den Postwagen oder Boten erholt werden sollen, bei der vorgeschriebenen Einsendung der Marsch-Routen ausführlich zu bemerken, auch bei Dislokationen eines Regiments in mehrere Garnisonen die dienstliche Kommunikation durch Abordnung von Offiziers und Mannschaft gleich-

falls

falls nur auf das dringendste Erforderniß zu beschränken, und selbst in solchen Fällen in dem Garnisons-Orte für die Mannschaft keine Einquartierung zu fordern, sondern diese Mannschaft immer in den Kasernen unterzubringen, und der übrigen Regiments-Mannschaft zur Menagirung zuzutheilen.

## VIII.

Die Marsch-Kommissariate oder Gemeinde-Vorsteher in den Orten, wo Einquartierung, Verpflegung und Vorspann geleistet wird, haben nach dem beigefügten Lit. B. legale Auszüge aus den ihnen produzirten Marsch-Vorweisen zu verfertigen, und unter denselben von dem Detachements-Kommandanten oder dem einzelnen Individuum die genossene Einquartierung und Verpflegung, dann die verabfolgte Fourage und Vorspann quittiren zu lassen.

## IX.

Den sämmtlichen Marsch-Kommissariaten wird anmit zur vorzüglichen Pflicht gemacht, bei eigener Haftung und Verantwortlichkeit, keine Einquartierung, Verpflegung und Vorspann, mit Ausnahme der unten näher bestimmten Fälle, ohne den hiernach vorgeschriebenen Marsch-Vorweis anzuweisen; und jede Aufrechnung an Verpflegung und Vorspann, welche nicht mit einem legalen Auszuge aus dem produzirten Marsch-Vorweise und unten beigefügter Quittung des Empfängers belegt ist, soll in den vierteljährigen Marsch-Rechnungen als unpassirlich ohne weiters gestrichen werden.

X.

X.

Eben so werden sämmtliche Behörden und respektive Gemeinde-Vorsteher unter schwerster Verantwortung angewiesen, jedem ohne oder mit Marsch-Vorweis ankommenden Militär-Individuum, welches sich beigehen lassen würde, Quartier, Verpflegung oder Vorspann zu fordern, wozu dasselbe nach dem Marsch-Vorweise, oder in den unten näher bestimmten Krankheits-Fällen nicht berechtiget wäre, diese Anforderungen standhaft zu verweigern, und die Unterthanen vor Erpressungen zu schützen, sofort auf den Fall, wenn von einem Militär-Individuum sich hierüber thätliche Exzessen erlaubt werden sollten, und dessen Arretirung auf der Stelle nicht statt finden könnte, dasselbe dem nächsten Militär-Kommando zur geeigneten weitern Verfolgung in Anzeige zu bringen.

XI.

Da es sich übrigens öfters ereignet, daß ein Soldat in Urlaub, oder ein kommandirtes Militär-Individuum so erkrankt, oder beschädiget wird, daß die Ablieferung desselben in ein Militär-Spital nöthig wird, oder daß letzteres seine Route zu Fuß oder beritten nicht mehr fortsetzen könnte, in welchen Fällen nach der Verordnung vom 1. Juli 1808 ein einspänniger Wagen oder Schlitten verabfolgt werden darf, so ist in diesen Fällen an dem Orte der Erkrankung jedesmal ein Zeugniß von dem Gerichtsarzte, Wundarzte, oder in deren Abwesenheit von der Orts-Obrigkeit oder dem Orts-Vorsteher dem Marsch-Vorweise beizufügen, und der Marsch-Rechnung, wo die Aufrechnung dieser Vor-

spann geschieht, in vidimirter Abschrift anzulegen, in welchem Falle die Aufrechnung als legal anzusehen und zu vergüten, ausserdem aber durchaus unpassirlich ist.

---

## Lit. A.

---

### Marsch-Vorweis

für den (Charge) des königl. baierischen (Regiments, Bataillons ꝛc.) der (Compagnie, Eskadron) Vor- und Zuname) welcher von hier nach (deutliche Bezeichnung des Ortes) mit . . . Mann . . . . Pferde beordert ist, um (Angabe des Zwecks, oder Beorderung, Dienstgeschäft ꝛc.) (Hiezu) sind stationatim erforderlich . . . . . spännige Wägen, . . . . . schwere . . . . . leichte . . . . . Fourage-Rationen.

Königlich baierisches

N. N.

Gesehen bei der königl. Kommandantschaft zu . . . . . den . . . ten . . . . 18 . . .

N. N.

### Marsch-Route.

Geht von hier nach . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Dach und Fach ist frei, für Verpflegung wird nach der General-Verordnung vom 19. Juni 1808 verabreicht, und auf jeder Station . . . . . spännige Wägen, . . . . . schwere . . . . . leichte Fourage-Rationen nach der Verordnung vom 22. August desselben Jahres abgeben.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . . .

Königlich baierisches Marsch-Kommissariat.

N. N.

---

## Lit. B.

### Marsch-Station N. N.

Legaler Auszug

aus dem produzirten Marsch-Vorweise für den (Charge) des königl. baierischen (Regiments Bataillons) der (Kompagnie, Eskadron) (Vor-, und Zuname) dito . . . . . In demselben sind . . . . Mann, . . . . Pferde, zur Verpflegung, sodann . . . . . schwere . . . . leichte Fourage-Rationen, und . . . spännige Wägen stationatim angewiesen.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . . .

Königlich baierisches Marsch-Kommissariat.

N. N.

Daß die obige für . . . . Mann angewiesene Verpflegung nebst . . . schweren . . . leichten Fourage-Rationen, und . . . spännigen Wägen von vorstehender Marsch-Station richtig abgegeben wurden, bescheinet

. . . . . den . . ten . . 18 . .

N. N.

## d) Verordnung vom 14. November 1816.

### Einquartierungs-, Fourage- und Vorspanns-Regulativ für die königl. Truppen im Innlande und zu Friedenszeiten.

Um zu verhindern, daß die außerordentlichen Militärleistungen an Einquartierung, Verpflegung, Vorspann und Fourage-Abgabe Unsern Unterthanen nicht über das möglichst zu beschränkende Erforderniß des Dienstes zur ungebührlichen Last werden, haben Wir Uns wegen an Uns gebrachte Beschwerden veranlaßt gefunden, Unsern sämmtlichen Militärstellen, Abtheilungen und Behörden, die über Marsch- und Verpflegungs-Gegenstände für Friedenszeiten bestehenden älteren Verordnungen, namentlich jene vom 1. Julius und 12. August 1808, dann vom 13. Oktober 1811 zur genauen Beobachtung in Erinnerung zu bringen, und hiemit zugleich die unten folgenden Erläuterungen zu verbinden, welche durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen sind, und wonach auch alle einschlägigen Civil-Behörden sich um so sorgfältiger zu achten haben, als solche für jede über die Gebühr Unsern Unterthanen hierunter auferlegte, sohin zu Vergütung nicht geeignete Last, wenn selbe auch durch eine Militär-Behörde, gegenwärtiger Verordnung zuwider, requirirt worden wäre, auf Anzeige des Beschädigten, ohne weiters zum vollen Ersatze angehalten werden müßten.

## Einquartierungs-Fourage- und Vorspanns-dem Marsche, oder in Kantonirung,

| | |
|---|---|
| 1 | General der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie |
| 1 | Generallieutenant . . . . . |
| 1 | General-Major . . . . . |
| 1 | Oberst-Kommandant . . . . . |
| 1 | Oberstlieutenant oder Major . . . |
| 1 | Hauptmann oder Rittmeister . . . |
| 1 | Ober- oder Unterlieutenant . . . |
| 1 | Regiments- oder Bataillons-Adjutant . |
| | außer dem |
| 1 | Oberkriegs-Kommissär . . . . |
| 1 | Kriegs-Kommissär, Stabs-Auditor, Stabsarzt |
| 1 | Oekonomie- oder Sanitäts-Beamter geringern Grades . . . . . |
| 1 | Regiments-Quartiermeister oder Auditor mit Kanzlei . . . . . |
| 1 | Regiments- oder Bataillons-Chirurg . |
| | Für die Regiments- oder Bataillons-Registratur |
| | Für eine Kompagnie oder Eskadron . |
| | Für dem Profosen . . . . . |
| | Für sechs Kranke . . . . . |
| | Für ein Dienstpferd der schweren Kavallerie |
| | Für ein Dienstpferd der leichten Kavallerie |
| | Für ein Fuhrwesens Zugpferd . . . |
| | Für ein Reitpferd . . . . . |

## Regulativ für die königlichen Truppen auf im Innlande und zur Friedenszeit.

| Gebühr an | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Quartier | | | Vorspann | | Tägliche Fourage-Rationen. | | | |
| | | | | | Infanterie | | Kavallerie | |
| Zimmer | Kammer | Küchen | 4 spännige Wagen | 2 spännige Wagen | leichte | schwere | leichte | schwere |
| 5 | 3 | 1 | 5 | — | 10 | 6 | 10 | 6 |
| 4 | 2 | 1 | 4 | — | 6 | 4 | 8 | 4 |
| 3 | 1 | 1 | 3 | — | 4 | 2 | 6 | 2 |
| 3 | 1 | — | 2 | — | 3 | — | 6 | — |
| 2 | 1 | — | 1 | — | 2 | — | 4 | — |
| 1 | 1 | — | 1 | — | — | — | 3 | — |
| 1 | — | — | — | 1 | — | — | 2 | — |
| — | — | — | — | — | 1 | — | — | — |
| 3 | 1 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| 2 | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — |
| 1 | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| 2 | 1 | — | 1 | — | — | — | 1 | — |
| 1 | — | — | — | 1 | — | — | 1 | — |
| — | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | 2 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| — | — | — | — | — | — | — | 1 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| — | — | — | — | — | — | — | 1 | — |

## A. Allgemeine Vorschriften.

Quartier, Verpflegung der Mannschaft, Vorspann und Fourage dürfen nur bei dem betreffenden Marsch-Kommissariate oder bei der treffenden Lokal-Einquartierungs- und Vorspanns-Kommission anverlangt werden.

Das requirirende Individuum muß mit dem vorgeschriebenen Marsch-Vorweise (Verordnung vom 13. Armee-Befehl vom 31. Oktober 1811 versehen seyn, ohne dessen Vorzeigung keiner Requisition Genüge geleistet werden darf; Alles, was empfangen wird, muß auf die vorgeschriebene Weise ordnungsmäßig quittirt werden.

Die Gebühren des Ingenieur-Korps und der Fuß-Artillerie richten sich nach dem Regulative für die Infanterie, jene des Generalstabs, der leichten Artillerie und des Fuhrwesens, so wie der Adjutanten bei Generalen, nach dem für die Kavallerie.

## B. Besondere Vorschriften.

### I. In Beziehung auf die Einquartierung.

1. Die Mannschaft vom ersten Unteroffizier abwärts hat, wenn selbe kein besonderes, bei strenger Kälte geheiztes Zimmer bekommen kann, mit einem Platze in der Wohnstube des Quartierträgers, nöthigen-

genfalls, bei Ermanglung der Betten, mit frischem Stroh zur Liegerstätte sich zu begnügen.

2. Bei länger andauernden Kantonirungen können die Stabs-Offiziere eine Küche, und die Generäle einen Keller bei ihrem Quartiere in Anspruch nehmen.

3. Jeder Charge gebührt für so viele Pferde-Stallung als tägliche Fourage-Rationen derselben angesetzt sind.

4. In Orten, wo selbst Militär-Gebäude und Stallungen sich befinden, dürfen diese vorzüglich benützt werden.

## II. In Hinsicht der Verpflegung.

1. Die Generäle, Stabs- und Oberoffiziers, so wie die Militär-Beamten von diesem Range haben ihre Verköstung selbst zu besorgen oder zu bezahlen.

2. Die Mannschaft wird, wenn nicht bei Kantonirungen die Umstände die Führung eigener Menage gestatten, nach Vorschrift (Armee-Befehl vom 1. Juli 1808 §. 5 und 6 verpflegt.

## III. Rücksichtlich der Vorspann.

Die ausgewiesenen Gebühr-Bestimmungen finden nur dann ihre Anwendung, wenn ein grösseres

Korps

Korps, ein Regiment, ein Bataillon, oder sonst eine Abtheilung dislocirt werden, sohin mit aller Bagage marschirt werden muß.

Die über diese Gebühr zum Transporte der Montur und Armatur allenfalls noch weiters benöthigte Vorspann, bestimmt das Regiments- oder sonstige Abtheilungs-Kommando in dem beschränktesten Bedürfnisse.

Diese Vorspann darf jedoch für ein ganzes Infanterie oder Kavallerie Regiment in keinem Falle die Zahl von 25, und bei einem Bataillon oder einer Kavallerie Division jene von 8 vierspännigen Wägen übersteigen; sollten mehrere Wägen erfordert werden, so ist darüber unter genauer Auszeige der zu transportirenden Gegenstände besonders zu berichten.

1. Vier und zwanzig Zentner gelten als Maximum der Last für einen vierspännigen, und zwölf jener für einen zweispännigen Wagen.

2. Generäle, Staabs- und Oberoffiziere, welche ohne Truppe, einzeln versetzt oder kommandirt werden, erhalten die regelmäßige Vorspanns-Gebühr in Geld oder nach Umständen besondere Voiturgelder, in solchen Fällen kann daher die Anweisung der Vorspann in Natura nicht statt finden.

3. Bei Märschen, zu welchen die gesammte Bagage nicht mitgenommen wird, passirt die Vorspann nur nach dem Maße der auf dem Feldfuße ge-

gewöhnlichen Bespännungen, wenn darüber nicht jedesmal besondere Weisung erfolgt.

4. Kleineren Detachements, einzelnen Kommandirten oder Beurlaubten, so wie den Unteroffizieren und Soldaten überhaupt, ohne Unterschied der Waffengattung gebührt keine Vorspann. In Erkrankungsfällen dieser Leute ist sich nach der Verordnung vom 13. Oktober 1811 §. XI. zu achten.

5. Reitpferde dürfen in keinem Falle gefordert werden.

6. Die gegen oder über die Gebühr requirirte Vorspann muß, wenn sie wirklich geleistet wird, nach der Posttaxe bezahlt werden.

## IV. In Ansehung der Fourage.

1. Eine leichte Fourage-Ration besteht in dem dreißigsten Theile eines Schäffels Haber, in 9 Pfund Heu und 3 Pfund Streustroh; eine schwere in dem zwanzigsten Theile eines Schäffels Haber, 11 Pfund Heu und 3 Pfund Streustroh, alles dieses im baierischen Normal-Maße und Gewichte.

Wenn Häckerling zur Fütterung nothwendig befunden wird, dürfen auf die Ration noch weiters 1 bis 3 Pfund Stroh abgegeben werden.

2. Die Offiziere der schweren Kavallerie beziehen schwere Fourage-Rationen für ihre Pferde.

3. In Orten, wo selbst schon ein Militär-Fourage-Magazin besteht, ist der Fourage-Bedarf aus diesem abzulangen, so weit es die Vorräthe ohne Benachtheilung des gewöhnlichen Garnisonsstandes erlauben.

# Zu §. 66. Ziffer IV.

# Verordnung vom 17. November 1816.

(Das Armenwesen betreffend.)

## Erster Abschnitt.

## Von der Bildung der Armen-Pflegen.

### Titel I.

### Von der Bestimmung der Armen-Pflegen im Allgemeinen und deren besonderen Rechten.

#### Artikel 1.

Es sollen überall eigene Armenpflegen eingerichtet, und sorgfältig unterhalten werden. Ihre allgemeine Bestimmung ist, die Pflicht der öffentlichen Vorsorge für die Armen auf zweckmäßige Weise in Erfüllung zu bringen.

#### Art. 2.

Die Armenpflegen genießen in allen Angelegenheiten diejenigen Rechte, welche die Gesetze den Stiftungen für fromme Zwecke zugestehen.

#### Art. 3.

Sie treten als Erben ein in die Verlassenschaften der aus ihren Mitteln ernährten Personen, zur

Entschädigung für den auf dieselben gemachten Aufwand. Ausgenommen bleibt der Fall, wenn von jenen Personen arme Notherben vorhanden sind.

### Art. 4.

Sämmtliche gerichtlich und außergerichtliche Geschäfte der Armenpflegen geschehen Stempel, Taxen und Sportel frey.

---

## Titel II.

### Von den Pflege-Bezirken.

### Art. 5.

Jede Stadt, Markt- oder Landgemeinde hat für sich eine örtliche Armenpflege, welche zunächst für die eingehörigen Armen sorgt. Wenn jedoch mehrere Gemeinden des nämlichen Gericht-Sprengels zu einer gemeinschaftlichen Pflege, oder wenn alle Gemeinden desselben Gerichts zu einem allgemeinen Pflegeverband zusammen treten wollen, so ist ihnen dieses nicht nur gestattet, sondern auch auf alle Weise zu erleichtern.

### Art. 6.

Auf jedem Fall soll aber jedes Land- und Herrschaftsgericht, für seinen ganzen Umfang eine gemeinsame Bezirkspflege in so weit und zu dem Ende bilden, daß einzelne Dürftige, und mit Armen überladene Gemeinden von den übrigen unterstützt, und solche Bedürfnisse, welche nicht bloß örtlich sind, durch gemeinsame Kräfte bestritten werden.

Art. 7.

Sämmtliche in einem Pflegbezirke wohnenden und ansäßigen Unterthanen, ohne Unterschied, sind schuldig, verhältnißmäßig mitzuwirken und beyzutragen, damit der Nothdurft der Armen gesteuert werde. Neben dieser allgemeinen Obliegenheit bleiben die entweder durch Gesetze und Verordnungen bestimmten, oder durch Verträge übernommenen besondern Verpflichtungen zum Unterhalt gewisser Personen, ausdrücklich vorbehalten.

Art. 8.

Der Anspruch auf den Pflegegenuß in einer bestimmten Gemeinde, oder in einem bestimmten Bezirke wird nach den Gesetzen über die Heimath bemessen. Ausnahmsweise tritt der Pflegeverband auch für die nicht angehörigen Armen dann in Wirkung, wenn ein auswärtiger Armer in dem Orte und Bezirke, wo er sich eben befindet, einer augenblicklichen dringenden Hilfe bedürftig wird.

---

## Titel III.

### Von den Vorständen und Gehilfen der Armenpflegen.

Art. 9.

Die Vorstände der Armenpflegen sind, so ferne nicht für einzelne Orte und Bezirke ein anderes verfügt wird, die Polizey-Direktoren und Kommissäre, dann die Land- und Herrschaftsrichter.

In denjenigen Angelegenheiten, welche zum ärztlichen Beyrath und Erkenntniß geeignet sind,

werden sie von den Stadt- und Landgerichtsärzten unterstützt.

Art. 10.

In den Städten und größern Märkten, welche einen Munizipalrath oder Magistrat haben, wird für die nähere Besorgung des Armenwesens ein Pflegschaftsrath zusammen gesetzt, welcher nebst den erwähnten Vorständen und Gerichtsärzten an den Orten ihrer Amtssitze, aus den Pfarrern und Bürgermeistern, dann aus einem Abgeordneten von allen Ständen der Einwohner, in einer gewissen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden Anzahl, bestehen soll.

Art. 11.

In den kleinern Märkten, so wie in den Landgemeinden, sind zuerst die Pfarrer mit den Gemeinde-Vorstehern von Amtswegen zur Pflegschaft berufen. Ihnen soll eine mit der Bevölkerung jedes Orts in Verhältniß stehende Zahl von Pflegevätern, aus der Mitte der Einwohnee zur Seite seyn, welche den Pflegeausschuß bilden.

Art. 12.

Wo mehrere Gemeinden sich zu einer Pflege vereinigen, wird ein gemeinschaftlicher Ausschuß bestellt. Eben so wird den Gerichtsvorständen für die Besorgung der Gerichtspflege ein besonderer Bezirks-Ausschuß beygesellt.

Art. 13.

Die Mitglieder des Pflegschaftsraths und der

örtlichen Pflegeausschüße werden in eben der Art gewählt, wie die Munizipalräthe oder Magistrate, Bürgermeister und Ortsvorsteher. Für die Bezirksausschüße wählt jede Gemeinde einen Vertreter aus ihrer Mitte, und die Vertreter sämmtlicher Gemeinden wählen unter sich diejenigen, die zu den Geschäften der Bezirkspflege zunächst mitwirken sollen. Alle Gewählten versehen ihre Verrichtungen drey Jahre lang, und zwar eben so wie die Vorstände und übrigen von Amtswegen berufenen Mitglieder ganz unentgeldlich. Kein angesessener Einwohner darf, ohne nachgewiesene wichtige Ursachen, die erste auf ihm gefallene Wahl ablehnen.

Besondere Verdienste um das Armenwesen werden öffentlich ausgezeichnet werden.

---

## Zweyter Abschnitt.

### Von dem Wirkungskreise der Armenpflegen.

#### Art. 14.

Der Wirkungskreis der Armenpflegen umfaßt folgende vier Hauptgeschäfte: I. den Stand der Armuth herzustellen, II. für die Bedürfnisse desselben zu sorgen, III. denselben unter polizeyliche und sittliche Vormundschaft zu nehmen, und IV. die nöthigen Hilfsquellen auszumitteln, zu verwalten und zu verwenden.

---

# Titel I.

## Von dem Stande der Armuth und der Beschreibung der Armen.

### Art. 15.

Zu den Stand der Armuth gehören diejenigen Personen, welche die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens aus eigenen Mitteln und durch eigene Kräfte oder aus Mitteln von Anverwandten, auf welche sie gesetzlichen Unterhalts-Anspruch haben, entweder gar nicht oder nur zum Theil erwerben können. Der Stand der Armuth dauert bey jedem Einzelnen nur so lange, als jene gänzliche oder theilweise Erwerbs-Unfähigkeit. Der wirkliche Stand der Armen wird durch eine Beschreibung derselben hergestellt. Die vorläufigen Erkundigungen und Aufzeichnungen für diese Beschreibung werden von den Mitgliedern der Pflegeräthe und Ausschüße nach einer verabredeten Ordnung oder von besondern durch sie gewählten Gehülfen gesammelt. In den Städten kann auch die Mitwirkung des Polizey-Personals dazu in Anspruch genommen werden.

### Art. 16.

Von jeden, der an den Unterstützungen aus den Armenpflegen Theil nehmen will, wird genau erhoben, und schriftlich verzeichnet; seine dermalige Wohnung, seine Tauf- und Geschlechtsnamen, seine Religion, sein Alter und Geburtsort, seine Berechtigung zum gegenwärtigen Aufenthalte, die Ursache seiner Armuth, die Beschaffenheit seines allenfallsigen

Besitzthums, sein körperlicher Zustand, sein Gewerbe, seine Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit, sein früheres und dermaliges Arbeitsverdienst, seine Anverwandten oder die sonst zu seinem Unterhalte verpflichteten Personen, und was er von ihnen genießt, seine sonstigen Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus der Hand von Privat-Wohlthätern, und die Art und die Größe seines vermeintlichen Bedürfnisses an Unterstützung.

Art. 17.

Befindet sich der Bewerber in Ehe- oder Wittwenstande, so werden auch alle einzelne Glieder seiner Familie beschrieben, und bey Familien, in welchen schulpflichtige Kinder vorhanden sind, wird zugleich noch bemerkt: ob und wo sie den öffentlichen Schul- und Religions-Unterricht, und mit welchem Erfolge, besuchen.

Art. 18.

Rücksichtlich solcher Personen, welche vorzüglich wegen körperlicher Beschaffenheit und Gesundheits-Umstände die Theilnahme an der Armenpflege verlangen, tritt, wenn nicht die dießfallsigen Verhältnisse allgemein bekannt oder augenfällig sind, besondere ärztliche Untersuchung ein.

Art. 19.

Ueberhaupt werden alle Angaben der Bewerber durch sorgfältige Nachforschungen geprüft, nöthigen Falls durch förmliche Bescheinigungen und Zeugnisse berichtiget, und über alles dieses auch die

sittliche und bürgerliche Aufführung in die Beschreibung mit aufgenommen.

Art. 20.

Auf dem Grund dieser Beschreibungen wird bestimmt: ob die Beschriebenen wirklich als arm angesehen seyen? — ob sie einen Anspruch auf die Armenpflege des Bezirks oder der Gemeinde haben? in welcher Art und wie hoch die Unterstützung festzusetzen sey? und wie lange solche einsweilen dauern solle?

Art. 21.

Die im Laufe jeden Jahres vorkommenden einzelnen Beschreibungen werden mit dem Tage, Monat und Jahre, wann solche verfaßt worden sind, bezeichnet; nach Beysetzung des hierauf genommenen Beschlußes (Art. 22.) mit fortlaufenden Ziffern versehen; mit Hinweisung auf diese Ziffer eigene Namens-Register gefertiget, und die Veränderungen jedesmal nachgetragen.

Art. 22.

Jährlich, vor Eintritt des Winters, wird eine Haupt-Armen-Beschreibung vorgenommen, und hiernach werden die Verzeichnisse vollständig berichtiget und erneuert.

Art. 23.

Von der vorschriftsmäßigen Beschreibung wird kein Armer, und von der persönlichen Stellnng dazu vor die für die Armenpflege benannten öffentlichen Personen werden nur solche Arme ausgenommen,

welche durch Krankheit oder andere gleich wichtige und bescheinigte Ursachen am persönlichen Erscheinen gehindert sind, oder welche als schamhafte Hausarme, auf das Zeugniß und die Bürgschaft von wenigstens zwey Pflegschafts-Mitgliedern ausdrücklich freygesprochen werden.

---

## Titel II.

### Von der Vorsorge für den Stand der Armuth.

#### Art. 24.

Durch die öffentliche Vorsorge für den Stand der Armuth wird die freye Wohlthätigkeit Einzelner gegen Einzelne zwar nicht ausgeschloßen; jedoch darf dieselbe weder den allgemeinen Verbindlichkeiten eines Jeden gegen die Armenpflegen der Gemeinden und Bezirken Abbruch thun, noch den Verordnungen über die Betteley widerstreben.

#### Art. 25.

Jene öffentliche Vorsorge wirkt zunächst

1) durch Arbeits-Anstalten,
2) durch Verpflegungs-Anstalten,
3) durch Allmosen-Anstalten.

---

## Capitel 1.

### Von den Arbeits-Anstalten.

#### Art. 26.

Vor allem die erste Rücksicht ist denjenigen zu widmen, welche bloß wegen Mangels an Unterricht

und Abrichtung unfähig zu Dienst und Arbeit, und dieses Unterrichtes in ihrem Alter noch empfänglich sind. Diese sollen zu angemessener Lehre und Uebung, entweder unentgeldlich, oder auf Kosten der Armenpflegen irgendwo untergebracht werden.

Art. 27.

Außerdem ist bey den Armenpflegen ein Kundschafts-Anzeiger zu eröffnen, welcher eine fortwährende Uebersicht der Personen enthalten solle, denen es an Dienst und Arbeit fehlt, und die deßwegen den Armenpflegen entweder schon zur Last fallen, oder bey fortdauernder Dienst- und Arbeitslosigkeit zur Last fallen würden.

Mit dieser Uebersicht soll sich zugleich die fortwährende Kenntniß derjenigen verbinden, welche Dienst- und Arbeitsleute suchen. Gattungen und Arten der Dienstleistungen und Arbeiten, die von dem einen Theil angebothen, von dem andern Theile gefordert werden, sind zu bemerken und zu vergleichen, und hiernach wo möglich die beyderseitigen Bedürfnisse zu vermitteln.

Art. 28.

Um den Zweck noch leichter und sicherer zu erreichen, werden sich die Armenpflegen mit den Vorständen öffentlicher Arbeiten, mit Unternehmern von Fabriken und Bauten, mit Gutsbesitzern und Zünften, mit Dienstherrschaften u. s. w. in Benehmen setzen. Nöthigen Falls unterstützen sich selbst die Pflegschaften verschiedener Bezirke durch gegenseitige Kundschaft und Aushilfe; wobey darauf zu

sehen und zu halten ist, daß der auf einzelnen Punkten etwa gehäufte Ueberfluß arbeitsfähiger Hände dahin, wo sich hievon auffallender Mangel ergiebt, und vorzüglich aus den Städten auf das platte Land durch geeignete Maßregeln abgeleitet werde.

## Art. 29.

Unter Arme, welcher aller Nachfrage und Vermittelung ungeachtet eine angemessene Arbeit nicht erhalten können, werden einsweilen, so lange dieses Verhältniß dauert, Materialien und Werkzeuge zu solchen Arbeiten vertheilt, die sie in ihren Wohnungen zu verrichten im Stande sind.

Sollte in den größern Städten die Zahl dieser Klasse besonders beträchtlich seyn, so sind derselben, als letzte Zuflucht, eigene Beschäftigungshäuser zu öffnen, die auf Rechnung der Armenpflegen eingerichtet und unterhalten werden.

## Art. 30.

Die Wahl unter den verschiedenen Gattungen der Arbeiten in diesen Häusern richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, und hauptsächtlich nach der Leichtigkeit, entweder Bestellungen von Privaten zu erhalten, oder das Material selbst anzuschaffen und zu verarbeiten; dann die bearbeiteten Stoffe für die gewöhnlichen Bedürfniße der Armen zu verwenden, oder sonst abzusetzen, und von den im Hause erworbenen Fertigkeiten auch außerhalb desselben einen nützlichen Gebrauch zu eigenem Gewerbe machen zu können.

Art. 31.

Die armen Beschäftigungshäuser bleiben stets auf ihre ursprüngliche Bestimmung nämlich einer einsweiligen Beschäftigung sonst arbeitsloser und unvermögender Menschen beschränkt, und laßen daher zur Aufnahme keine solche Personen zu, welche weder über vorgeblich gesuchte Arbeit durch den Kundschaftsanzeiger sich ausweisen können, noch einer Nachhilfe für eine noch unzureichende Arbeits-Fähigkeit bedürfen. Deswegen tretten auch die Aufgenommenen wieder aus, sobald ihnen ein Unterkommen bey Arbeiten außer dem Hause verschafft werden kann.

---

## Capitel 2.

### Von den Verpflegungs-Anstalten.

Art. 32.

Für diejenigen Armen, welche ohne Vermögen und Erwerbsfähigkeit überdieß noch in einem außerordentlichen vorübergehenden oder bleibenden Zustande von Hilfslosigkeit befinden, nämlich für Kinder. Kranke, Greise und presthafte Menschen sollen besondere Verpflegungs-Anstalten bestehen.

Art. 33.

Arme verlaßene Kinder, Waisen und Findlinge, welchen die natürliche älterliche Hilfe versagt ist, werden bey gutgesinnten Nährältern vertragsmäßig untergebracht, zum Besuch der Schule und zur Erlernung eines Gewerbes für künftiges ehrliches Fortkommen angeleitet, und mit den nothwendigen Un-

terhalte bis zur Erlangung eigener Gewerbs-Fähigkeit versehen.

Art. 34.

In Beziehung auf arme Kranke sorgen die Armenpfleger für angemeßenes Obdach und Lager, für Wartung, ärztliche Hülfe und Arzneyen. Gleiche Sorgfalt widmen sie armen Gebährenden, und verschaffen denselben insbesondere den Beystand einer öffentlichen Hebamme. Zu dem Ende werden auf die verschiedenen Abtheiluugen in den Städten und auf die Bezirke des platten Landes, die Gerichts-Land- und Wundärzte nach einer gewissen Ordnung dergestalt angewiesen, daß es an ihrer Hilfe niemals ermangle. Die Armenpfleger treffen mit denselben die geeignete Uebereinkunft. Ausgezeichnete Anstrengungen und Verdienste werden besonders belohnt werden.

Art. 35.

Zum Besten solcher Armen, welche wegen sehr hohen Alters, völliger und bleibender Gebrechlichkeit und Unbehilflichkeit, auf das öffentliche Mitleid ein vorzügliches Recht haben, namentlich auch zu Gunsten blödsinniger und sogenannter unweltläufiger oder mit außerordentlichen Mängel behafteter Menschen, soll auf die Ausmittellung eigener Versorgungs-Häuser in denjenigen Bezirken, wo sich das Bedürfniß hiezu durch eine bedeutende Zahl solcher Unglücklichen offenbaret, aller mögliche Bedacht genommen, und dieselben sollen darin auf Lebenszeit untergebracht, verköstiget, gekleidet, gepfleget, und sonach vollkommen versorgt werden,

Art. 36.

Die Vorsorge für arme, hilflose Kindheit, Krankheit und für das Alter und die Gebrechlichkeit wird erleichtert, und erhält die Vollständigkeit durch die allgemeinen Verpflegungs-Anstalten; welche sich auf ganze Kreise, oder auf das gesammte Königreich ausdehnen, und welche entweder durch Verwendung der hiezu schon vorhandenen Fonds, oder in Ermanglung derselben durch allgemeine Zusammenwirkung der Pflegschaften begründet und ausgebildet werden, nämlich durch Gebähr und Findelhäuser, durch Irrenhäuser durch Krankenhäuser und durch Erziehungs- und Verpflegungshäuser für Taubstumme und für blindgebohrne Kinder. Die Zwecke, Verhältniße und Einrichtungen dieser Anstalten werden durch besondere Vorschriften bestimmt werden. Einsweilen sind die bestehenden Anstalten dieser Art zum Besten der Armenpflege wie bisher zu benützen.

---

## Capitel 3.

## Von den Allmosen-Anstalten betreffend.

Art. 37.

Arme, welche keiner außerordentlichen Verpflegung bedürfen, auch sich in die besondere Versorgungs-Anstalten nicht eignen, oder darin noch nicht aufgenommen werden können, gleichwohl aber zum Erwerb unfähig, oder durch wirkliche Arbeit in und außer den Beschäftigungs-Anstalten den nothdürftigen Unterhalt zu gewinnen nicht im Stande sind, werden

durch Allmosen unterstützt, welches nach den obigen Voraussetzungen nicht ohne strengste Nachweisung des Bedürfnisses zu bewilligen ist.

Art. 38.

Das Allmosen wird mittelst wochentlicher Geldspenden verreicht. Für diese Geldspenden wird von Zeit zu Zeit mit Rücksicht auf die gewöhnlichen Preise der Lebensmittel und auf das unentbehrliche Erfoderniß für eine einzelne Person nach den verschiedenen Geschlechten und Altern, ein Höchstes festgesetzt, welches nicht überschritten werden darf, wohl aber nach der größern und geringern Bedürftigkeit eine stufenweise Herabsetzung zuläßt.

Art. 39.

Die Geldspenden können auch ganz oder zum Theil durch Speuden an Naturalien ersetzt werden, wenn diese Art von Hilfe bezüglich auf Herberge, Ernährung und Bekleidung, namentlich auf dem Lande leichter zu leisten, und den eigenthümlichen Verhältnissen der Gemeinden und Bezirken angemessen ist.

Art. 40.

Hiernach kann die Herberge angewiesen werden durch wechselweise Vertheilung der Armen in die Wohnungen der Gemeinde-Glieder gegen die Verbindlichkeit der Beherbergten, bey den Arbeiten der Herbergeväter mitzuwirken. Es kann hierüber ein freywilliges Uebereinkommen getroffen, oder es können mit Einzelnen billige Mieth-Verträge geschlossen werden. Unter der Sorge für die Herberge ist auch

die Sorge für das unentbehrlichste Brennholz begriffen, welche mittels besonderer Beyträge an Holz erfüllt wird, so ferne nicht der Arme da, wo er arbeitet, oder in der Wohnung seines Hausvaters sich schon hinlänglich erwärmen kann. Wo sich Gelegenheit dazu findet, sind im Winter eigene Wärme-Stuben zu öffnen, wohin die Armen ihre leichtere Handarbeiten mitbringen können.

Art. 41.

Die Nahrung der Armen kann erleichtert und gesichert werden durch ebenmäßige Vertheilung derselben unter die Gemeinde-Glieder umwechselnden Verköstung, gleichfalls unter der Verbindlichkeit zur Mitwirkung an den Arbeiten der Kostgeber oder durch freywillig angebotene Kosttage, oder endlich durch Austheilung von Brod und andern Nahrungs-Mitteln. Wo es die Verhältnisse gestatten, ist auf die Einrichtung eigener Küchen Bedacht zu nehmen wo nahrhafte Suppen, theils unentgeldlich, theils um geringen Preis zu haben sind,

Art. 42.

Zu der Bekleidung der Armen werden die Vorräthe der in den Beschäftigungs-Anstalten verarbeitete Stoffe vorzugsweise verwendet. Gleicher Verordnung unterliegen die freywilligen Gaben an Stoffen oder Kleidungen, und die aus den Verlassenschaften der Armen noch brauchbaren Stücke, so ferne in ärztlicher Hinsicht nichts dagegen zu erinnern ist.

### Art. 43.

Endlich hat die Allmosen-Anstalt auch noch die vorkommenden außerordentlichen Bedürfnisse zu bestreiten, namentlich: die Kosten des Begräbnisses der Armen, und die Gottesdienste für dieselben, die Kosten des Gottesdienstes und einfacher Denkmäler für ausgezeichnete Wohlthäter der Armuth: die Kosten für den Unterricht armer Lehrlinge und Unterstützungen zur weitern Ausbildung ganz vorzüglich fähiger armer Kinder und Jünglinge; die Kosten auf Anschaffung der nothwendigsten Arbeitswerkzeuge für arme vorzüglich befähigte Gewerbs-Anfänger, allenfalls gegen die Verbindlichkeit seiner zeitigen Vergütung: endlich Reise-Zehrungen in seltener nnvermeidlichen Fällen, und mit der Beschränkung, daß die Zehr-Pfenninge der Handwerksgesellen durch die Zünfte geleistet werden.

---

## Titel III.

### Von der sittlichen und polizeylichen Vormundschaft über den Stand der Armuth.

### Art. 44.

Die Vormundschaft über den Stand der Armuth beschäftiget sich, nebst der Vorsorge für die nothwendigsten Bedürfnisse desselben, mit einer fortwährenden besonderu Aufsicht.

1. Auf alle einzelnen Armen,
2. auf die mit Armenpflegen verbundenen öffentlichen Anstalten, und

## 3. auf den Gang des gesammten Armen-Wesens überhaupt.

---

### Capitel 1.

### Von der besondern Aufsicht auf die einzelnen Armen.

#### Art. 45.

Die Aufsicht auf die einzelnen Armen beachtet nicht nur ihre sittliche und bürgerliche Aufführung im Allgemeinen, sondern auch insbesondere ihren Unterricht, ihre Arbeitsamkeit, den unerlaubten Erwerb durch Betteley, die Verwendung der aus der Armenpflege gereichten Unterstützungen die verstellte Armuth und die Züchtigung der Frevler wieder die Armen Polizey.

#### Art. 46.

Alle Kinder der Armen sollen ohne Nachsicht und ohne Berücksichtigung gewöhnlicher Vorwände zum unterbrochenen Besuche des öffentlichen Schul- und Religions-Unterrichts, so wie auch der Arbeits- und Industrie-Schulen, und zur Erlernung eines Gewerbes angehalten werden. Das Schulgeld für dieselben ist eine ständige Ausgabe der Armenpflegen, welche desfalls mit den Lehrern eine Uebereinkunft treffen, wo nicht schon besondere Schulen für die Armen bestehen.

#### Art. 47.

Sämmtliche Armen sind verbunden sich dem Dienste, dem Handwerke, der Landwirthschaft und

überhaupt der Arbeit zu widmen, und es ist hierauf strenge zu halten.

Art. 48.

Jede Art von Betteley ist allenthalben ohne Schonung den bestehenden Verordnungen gemäß, unterdrückt, und jeder Arme soll mit dem Inhalte dieser Verordnungen bey seiner Beschreibung, besonders bekannt gemacht werden.

Art. 49.

Kein Armer, der an den Wohlthaten der Armenpflege Theil nimmt, darf sich ohne Vorwissen und Erlaubniß des Ort-Vorstehers aus seinem Wohnorte entfernen, um sich an einem andern Orte wenn gleich im nämlichen Polizey-Bezirke, eine Zeitlang oder für immer aufhalten. Gleiche Erlaubniß von Seite der Polizey-Vorstände ist nothwendig, wenn ein solcher Armer in bemerkter Absicht, sich aus seinem Polizey-Sprengel zu entfernen gedenkt. Die Erlaubniß ist in beyden Fällen nur mit Vorsicht aus gegründeten Ursachen und unter der nachgewiesenen Voraussetzung zu ertheilen, daß der Arme anderen Orten und Bezirken nicht zur Last fallen werde; auch ist demselben ein Vorweis auszustellen, worin nebst dem Namen und Ort, woher er kömmmt, die Zeit und Ursache dann die Dauer seiner Entfernung und die Orte, wohin er sich zu begeben gedenkt, ausgedruckt seyn sollen. Arme, die sich willkührlich ohne Vorweis entfernen, und sich unstät und müßig herumtreiben, werden als Landstreicher behandelt.

Art. 50.

Jedem Armen ist zwar im Allgemeinen die Verwendung der ihm gereichten Unterstützungen überlassen; hiedurch wird jedoch die Aufsicht auf den Mißbrauch derselben nicht ausgeschloßen, und die Pflege-Polizey hat vorzüglich in den Fällen einzuschreiten, wo der Mißbrauch entweder auf den nothdürftigen Unterhalt und die Sitten der Armen, auf die Ausgabe der Armenpflege selbst, und auf die öffentliche Meinung nachtheilig einwirkt, oder wo eine Verschleuderung von Seite schlechter Hauswirthe auf ganze Familien einen schädlichen Einfluß hat.

Art. 51.

Arme, welche wegen tadelhafter Aufführung und Müßiggangs fruchtlos gewarnt worden sind, sollen ohne Nachsicht mit polizeylichen Zwangsmitteln angegriffen, und in geeignete Zucht genommen werden.

Art. 52.

Gegen Scheinarme, welche, ob sie gleich eigene Mitrel besitzen, doch durch Schamlosigkeit und Erdichtung die Gaben und Unterstützungen, welche nur der wahren Armuth gebühren, erschleichen und an sich reißen, haben die Armenpflegen im Falle der Entdeckung, Anspruch auf Ersatz der unerbittlich geltend gemacht werden soll. Einen gleichen Ersatz können die Armenpflegen auch von denjenigen Personen fodern, welche sich der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Unterhaltspflicht gegen arme Angehörige entzogen haben.

## Capitel 2.

## Von der besondern Aufsicht auf die mit der Armenpflege verbundenen öffentlichen Anstalten.

### Art. 53.

Die mit der Armenpflege verbundenen öffentlichen Anstalten, nämlich die Verpflegungs- und Versorgungs-Anstalten für Gemeinden und Bezirken unterliegen, zwar von selbst schon der fortwährenden Aufsicht der Pflege-Vorstände, es sollen aber überdieß aus der Reihe der für die Armenpflege mit aufgestellten Personen umwechslungsweise besondere Aufseher bestellt, und wenigstens alle Vierteljahre eine Hauptvisitation jener Anstalten vorgenommen werden, welcher alle Pflege-Mitglieder beyzuwohnen haben.

### Art. 54.

Der Beruf des umwechselnden besondern Aufsehers sowohl als der Zweck der Haupt-Visitationen ist, den Zustand der besagten Anstalten in allen Beziehungen, zu untersuchen, sich von der Ordnung in denselben, von der guten und vorschriftsmäßigen Behandlung der Armen, und überhaupt von der Erfüllung der jenen Anstalten zu Grunde liegenden Absichten zu überzeugen, Mißbräuche aber und Klagen abzustellen.

## Capitel 3.

## Von der Aufsicht auf den Gang des gesammten Armenwesens überhaupt.

### Art. 55.

Der Gang des gesammten Armenwesens überhaupt soll mit aller Aufmerksamkeit verfolgt werden, um zu ermessen: ob die Armenpflegen allenthalben ihrem Zwecke entsprechen; welchen Einfluß dieselben auf die Sitten, die Arbeitsamkeit und die Betteley von Zeit zu Zeit gewonnen haben; welche Hindernisse den Fortschritten der Armen-Polizey noch entgegenstehen, und wie solche am schnellsten und sichersten zu beseitigen sind? die Armen-Pflegen bieten überdieß die natürlichste Gelegenheit dar, die Zu- oder Abnahme des Wohlstandes zu übersehen, die auf das Wachsthum und die Vorbereitung der Armuth einwirkenden Ursachen zu entdecken; den Mitteln gegen dieses Uebel, oder wenigstens zur Minderung seiner Folgen nachzuforschen, und darüber nützliche Vorschläge an die Hand zu geben.

### Art. 56.

Ganz besonders sollen sich die Armen-Pflegen zumal auf dem Lande angelegen seyn laßen, Familienvätern, die durch unverschuldete Umstände in Gefahr häuslichen Umsturzes kommen, durch Rath und That beyzustehen und zur Rettung Wege zu öffnen. Nicht minder sollen die Armenpflegen auf Hausväter, die durch auffallend und offenkündig ausschweifendes Benehmen ihre und der Ihrigen Armuth herbeyzuführen drohen, aufmerksam seyn und dem Vor-

fall durch geeignete Erinnerungen, unter Beyhülfe der nächsten Anverwandten, so viel möglich entgegen wirken.

Art. 57.

Außerdem sollen die Armenpflegen bedacht seyn, die bestehenden oder noch zu errichtenden Versicherungs-Anstalten wider Brand und Hagelschäden, u. dgl. zu befördern; nach Umständen für die Bildung von Sparrkassen für die Ausmittlung von Leih-Kassen zu sorgen, besonders aber dahin zu trachten, daß für Handwerks-Gesellen und Dienstbothen ein Sicherungs-Verband auf Fälle der Krankheit, mittels kleiner Beyträge von ihrem Lohne unter Mitwirkung der Meister und Dienstes-Herren, zu Stande kommen.

Art. 58.

Keine Verehelichung unangesessener Leute soll bewilliget werden, ohne vorläufige Vernehmung der Armenpflegschaften. Beamten, welchen diese Vernehmung unterlassen, und die in der Verordnung vom 12. Julius 1803 (Rggsblatt S. 1506.) über die Heurathen auf dem Lande gegebenen Vorschriften §. 3 und 4. außer acht lassen, haften für den Unterhalt der neuen Familie, wenn sie sich nicht selbst ernähren kann. Desgleichen haften die Pfarrer und andere Geistliche für den Unterhalt solcher Personen, welche sie ohne obrigkeitliche Erlaubniß getraut haben, vorbehaltlich anderweiter Straffen, die auf Trauungen dieser Art gesetzt sind.

## Auszug aus der Verordnung vom 12. July 1808.

### Die Beförderung der Heurathen auf dem Lande betreffend.

§. 3. Wenn eine Obrigkeit unbekannten Fremden, unangesessenen Leuten, welche sich weder bisher in dem Gerichtsbezirke oder Orte aufgehalten haben, noch ihre künftige Nahrung an dem Orte der Verheurathung wahrscheinlich machen können, die Heuraths-Bewilligung ertheilt, so fällt ihr der Unterhalt einer solchen Familie, wenn sie sich nicht selbst ernähren kann, zur Last.

§. 4. Uebrigens soll die Bewilligung der Heuraths Erlaubniß von der Lokal-Polizey-Obrigkeit den Unterthans-Söhnen und Töchtern, welche ihr von Seite ihrer Sittlichkeit und Arbeitsamkeit selbst bekannt sind, oder darüber zureichende Beweise darbringen, bey vorhandener Einwilligung der Eltern oder Vormünder nicht erschwert, und nur alsdann verweigert werden, wenn

a) entweder nach ärztlichem Gutachten körperlicher Unfähigkeit, zur Ehe, oder zur Arbeit vorhanden ist, oder

b) wenn ein Theil solche Verbrechen begangen hat, woraus Gefahr für den Familien-Stand, oder die bürgerliche Gesellschaft zu besorgen ist, oder

c) wenn ein Theil durch unstätes Leben, Liederlichkeit und Müßiggang sich selbst als ein nutzloses Mitglied des Staats dargestellt hat.

# Titel IV.

## Von den Hilfsquellen für den Stand der Armuth.

---

### Capitel 1.

### Von den Bestandtheilen des Armen-Vermögens.

#### Art. 59.

Nebst den außerordentlichen Zuflüßen, theils aus den Verlassenschaften der Armen, theils aus den Ersatzleistungen von Schein-Armen und pflichtsäumigen Verwandten oder andern Personen, und theils aus den Strafgeldern, die dem Armenvermögen zugewiesen sind, oder noch zugewiesen werden, sind die Hilfsquellen für den Stand der Armuth aus freywilligen Beyträgen, aus unständigen Abgaben, aus dem Gemeindesäckel, aus Anlehen oder aus Pflichtbeyträgen zu schöpfen.

#### Art. 60.

Der jährliche Ertrag aller für die Zwecke der Wohlthätigkeit bestehenden Stiftungen gehört den Armenpflegen an, und wird zu den Bedürfnissen derselben abgegeben und verwendet. Mit den Stiftungen für die Armen werden vereiniget: die bey der einen oder andern Armenpflegschaft vorhandenen, oder sich noch bildenden Kapitalien, die Zinsen von Landanlehen, oder solchen Kapitalien, wovon die berechtigten Einnehmer nicht mehr auszuforschen sind, die Vermächtnisse für die Armen, insofern solche nach den Willen der Erblaßer zu einer ständigen Jahres-Einnahme

angelegt werden sollen, und der vierte Theil derjenigen Vermächtnisse und Verlassenschaften, welche für fromme Zwecke überhaupt bestimmt sind.

Art. 61.

Die freywilligen Beyträge bestehen in einzelnen Gaben an Geld und Naturalien, welche von Menschenfreunden aus eigenem Triebe zum Zwecke der Armenpflege gereicht, und sofort zu den laufenden Bedürfnissen verbraucht werden. Dazu kommen noch die Vermächtnisse, die zur augenblicklichen Vertheilung unter die Armen bestimmt sind, und diejenigen Zuflüße, welche durch besonders veranstaltete Sammlungen sowohl von einzelnen Personen, als von ganzen Gemeinden, Gesellschaften und Körperschaften unter sich zusammen gebracht werden.

Art. 62.

Allgemeine und besondere Sammlungen im Namen der Armenpflegen unmittelbar werden veranstaltet monathlich von Haus zu Haus, da wo sich die Gemeindeglieder zu einem bestimmten zeitweisen Beytrage unterzeichnet haben; dann in den Kirchen an den höheren Festtägen; ferner in den Gastwirthshäusern mittels Aufstellung eigener Armenbüchsen; und endlich bey allen wichtigen und erfreulichen Ereignissen für den Staat oder einzelne Gemeinden.

Art. 63.

Je nach den örtlichen Verhältnissen können auch besondere unständige Abgaben zu dem Zwecke der Armenpflegen eingeführt und erhoben werden, welche vorzugsweise auf die öffentlichen Vergnügungen, na-

mentlich feyerliche Hochzeiten in den Tafernen, Bewilligungen zu Haltung von Tanzmusik, besonders über die gewöhnliche polizeyliche Feyerstunde hinaus, feyerliche Um- und Aufzüge der Handwerker, Schützenfeste ꝛc. ꝛc., Schaubuden, Bälle, Maskeraden, Theater u. dgl., zu legen sind.

## Art. 64.

Wenn alle vorbenannten Hilfsquellen das streng bemessene Bedürfniß der Armenpflegen nicht decken, so wird der Abgang aus dem Gemeinde-Säckel, oder durch Anleihen ersetzt; und nur dann erst, wenn auch diese Mittel nicht anwendbar oder zureichend seyn sollten, wird zu Pflichtbeyträgen oder Armenbeysteuern geschritten. Die Art und der Maßstab derselben wird nach den Verhältnissen der Orte und Bezirke besonders bestimmt, und sie gelten nur auf eine gewisse Zeit. Es ist jedoch darauf zu sehen, daß diese Beysteuern mit der größten Allgemeinheit und Gleichheit, ohne irgend einer Befreyung von allen Ständen geleistet werden.

---

# Capitel 2.

## Von der Verwaltung des Armen-Vermögens.

Die Verwaltung der Wohlthätigkeits-Stiftungen, deren Stock niemals angegriffen und geschmälert werden soll, gehört nicht in den unmittelbaren Wirkungskreis der Armenpflegen, sondern wird von den hiezu aufgestellten besondern Verwaltern einsweilen

noch besorgt, die bis auf Weiters als Mitglieder in die Pflegschaften eintreten. Hingegen eignen sich zur unmittelbaren Verwaltung durch die Armenpflegen die jährlichen Erträgnisse der Freywilligen und Pflichtbeyträge, so wie anderer nicht zum Stiftungsfond gehörigen Zuflüße. Diese Verwaltung umfaßt folgende vier Haupt-Geschäfte. Die Herstellung der jährlichen Voranschläge, die Erhebung der Einnahmen und deren Verwendung und Verrechnung.

Art. 65.

Der Voranschlag für die Armenpflege jeder Gemeinde und jedes Bezirks wird, mit Rücksicht auf alle Bedürfnisse sowohl der Arbeits- als der Verpflegungs- und Allmosen-Anstalten, und nach einer wahrscheinlichen Vorberechnung der Einnahmen entworfen. Die Grundlage des Voranschlages ist die Armen-Beschreibung.

Art. 66.

Was die Erhebung der Zuflüße zu den Armenpflegen betrifft, so stellen die Pflegeräthe und Ausschüße besondere Einnehmer entweder aus eigenen Mitteln auf, oder sie wählen solche aus der übrigen Zahl der Einwohner.

Art. 67.

Die Verwendung der Einnahmen ist im Allgemeinen bedingt durch den Zweck der Pflegen selbst, und durch höhere Genehmigung. Kein Theil des Einkommens darf fremdartigen Zweck gewidmet, kein Ansatz der genehmigten Voranschläge willkührlich überschritten, keine neue Ausgabe gemacht werden, die

nicht durch allgemeine Vorschriften oder besondere Bevollmächtigung gebilliget ist. Auch soll bey der Verwendung ein gerechtes und wohlbemessenes Verhältniß zwischen den Bedürfnissen der verschiedenen Anstalten der Armenpflegen, so wie zwischen den Bedürfnissen verschiedener Klassen von Armen und einzelnen derselben beobachtet, und nicht die Einen gegen die Andern in Vor- oder Nachtheil gesetzt werden.

## Art. 68.

Die Einwohner liefern, was sie gesammelt, an den Säckelmeister ab, der ebenfalls aus der Mitte der Pflegeräthe und Ausschüße bestellt, oder von diesen aus den übrigen Einwohnern gewählt wird. Einnehmer und Säckelmeister können in einer und der nämlichen Person bestehen. Auch kann der Armensäckel von einer Stiftungs- oder Gemeinde-Verwaltung, niemals aber von einer Polizey- oder Gerichtsbehörde geführt werden.

Der Säckelmeister darf keine Ausgabe leisten, außer auf allgemeine oder besondere Anweisung der gesammten Pflegschaft. Einseitige Anweisungen der Vorstände oder einzelner Mitglieder sind nicht gültig.

## Art. 69.

Damit solchen Armen, welche sich im Drange unvermeidlicher Noth befinden, und nicht erst die Förmlichkeit der Armen-Beschreibung und der Pflegschaftsbeschlüße abwarten können, die erfoderliche augenblickliche Hilfe verschaft werden möge; darf den Pfarrern wöchentliche eine verhältnißmäßige Summen zur Verausgabung anvertraut werden, wobey sie jedoch mit

aller Umsicht zu verfahren, und die Sache sobald als möglich in den ordentlichen Gang einzuleiten haben.

### Art. 70.

Ueber die Verwendung aller Erträgniße wird jährliche Rechnung gestellt, welche zu Jedermanns Einsicht offen seyn, in den Städten aber durch den Druck bekannt gemacht werden soll.

---

## Dritter Abschnitt.

## Von dem Geschäftsgange der Armenpflegen, und von den Verhältnissen derselben zu den öffentlichen Behörden.

---

### Titel I.

### Von den Versammlungen in Armensachen und deren Beschlüßen.

### Art. 71.

Wöchentlich soll jeder Pflegerath und Ausschuß eine Versammlung halten, um die in ihren Wirkungskreis einschlagenden Gegenstände zu berathen und darüber zu beschließen, auch Anbringen und Beschwerden im Armenwesen anzuhören und zu bescheiden, und etwa abgefoderte Gutachten abzugeben. Für wichtige dringende Angelegenheiten werden außerordentliche Sitzungen veranlaßt.

### Art. 72.

In den ordentlichen Sitzungen befassen sich die Räthe und Ausschüße namentlich und vorzüglich damit:

1) die verschiedenen Geschäfte, insbesondere die erste Aufnahme der Armenbeschreibungen, die Einnahme der Gefälle, die Vorausgabung und die Aufsicht auf die den Armenpflegen angehörigen Anstalten zu vertheilen, zu dem Ende die nöthigen Gehilfen, Einnehmer, Säckelmeister und Aufseher zu wählen, anzuweisen, und in ihren Verrichtungen zu leiten;

2) die gesammelten Armenbeschreibungen zu prüfen, zu berichtigen, zusammen zu stellen, und jährlich zu erneuern; die Bewerber und den Pflegegenuß nach Umständen vorzuladen, zu vernehmen und zu bescheiden; zu bestimmen, welche Arme zum Genuße zugelassen seyen; die Art, Größe und Dauer ihrer Unterstützungen festzusetzen, und Herberge, Nahrung, Kleidung, Verpflegung und Versorgung zu regeln;

3) vorzüglich für Unterricht und Arbeit zu sorgen, nach Bedürfniß die Herstellung und Einrichtung von Beschäftigungs- und Versorgungshäusern einzuleiten und zu begutachten, die Ordnung darin zu erhalten, und die Aufnahme der dahin gehörigen Personen zu entscheiden; auch die vierteljährigen Visitationen der benannten und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten anzuordnen, und über den Erfolg Raths zu pflegen.

4) Arme von übler Aufführung zu warnen, und nöthigen Falls den Polizey-Behörden anzuzeigen; die Letztern in der Unterdrückung der Betteley zu unterstützen; die Mittel, wie verunglückten Hausvätern

wieder aufgeholfen, der Ruin ganzer Familien verhütet, schlechte Wirthe zur Pflicht und zur Besonnenheit zurückgeführt, und gemeinnützige Versicherungs-Anstalten zu Stande gebracht und befördert, so wie überhaupt die Ursachen der Armuth gehoben, oder wenigstens ihre Fortschritte gehemmt werden können, in Ueberlegung zu nehmen, sich darüber mit anderen angesehenen Einwohnern zu bereden, und in Verbindung zu setzen, und nach Umständen das Einsehen und die Hilfe der ordentlichen Obrigkeit anzurufen.

5) Eine genaue Uebersicht der für die Armenpflegen vorhandenen Hilfsquellen herzustellen und zu unterhalten, neue Quellen auszumitteln, die unverkürzte Vereinnahmung der Erträgnisse zu sichern, säumige Schuldner zu mahnen, über die richtige Verwendung zu wachen, die jährliche Voranschläge zu entwerfen, die jährlichen Rechnungen zu stellen; auch wöchentlich sich von dem Stande aller Einnahmen und Ausgaben in genaue Kenntniß zu setzen; endlich

6) zu begutachten: ob und wie der allenfallsige Abgang an Hilfsmitteln aus dem Gemeindesäckel ersetzt, oder durch besondere Abgaben, Anlehen, Armenbeysteuern, in welcher Art und Größe, und nach welchem Maßstabe zu decken; dann welche Bedürfnisse auf die Bezirkspflegen zu übernehmen, mit welchen Mitteln und Gefällen diese Bezirkspflegen auszustatten; und wie die Beyträge hieran auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen seyen?

Art. 73.

Die Sitzungen, in welchen die Jahresrechnungen vorgelegt werden, sollen öffentlich, und Nachfragen um nähere Aufklärung allen angesessenen Einwohnern unverwehrt seyn. Die Zeit jener Sitzungen ist daher jedesmal bekannt zu machen.

Art. 74.

In den Fällen, wo es darauf ankömmt, den Abgang des Armensäckels durch Zuschüße aus dem Gemeindesäckel, oder durch Anlehen, oder durch besondere Abgaben und Armenbeysteuern zu decken, vereinigen sich die Pflegschaftsräthe in den Städten und großen Märkten mit den Munizipalräthen und Magistraten zu gemeinschaftlichen Berathungen und Beschlüßen.

In den kleinern Märkten und Landgemeinden werden die Gegenstände der benannten Art vor die gesammte Gemeinde gebracht, und dem Gemeindebeschluß unterworfen.

Art. 75.

Wo Rechts-Angelegenheiten vorkommen, sollen aus der Zahl der Advokaten gewählte Pflegschafts-Anwälde zu den Sitzungen beygezogen, und um ihren Rath gehört werden.

Art. 76.

Den Vorsitz in den Pflegschafts-Versammlungen führen, wo nicht eigene Vorstände besonders ernannt sind, die Polizey-Directoren und Kommissäre und die Land- und Herrschafts-Richter an den Orten

ihrer Amtssitze, außerdem aber die Pfarrer. Ueber das Verhandelte, wobey jedem Mitglied frey steht, seine Meinungen, Anstände und Wünsche zu erklären, werden kurze Protokolle geführt, die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen eingetragen, und von allen Anwesenden unterschrieben.

Art. 77.

Zu den Schreibereyen wird das Schreiber-Personal der Polizeybehörden, Munizipal-Räthe und Magistrate gebraucht, außerdem werden dazu die Schullehrer gegen jährlich angemeßene Belohnung verwendet. Alle unnütze Schreibereyen sollen sorgfältig vermieden, und dieselben mit der größten Einfachheit eingerichtet werden.

Art. 78.

Die Vollziehung der Beschlüße, so weit nicht höhere Genehmigung erfodert wird, geschieht durch die dazu beauftragten Mitglieder der Pflegschaftsräthe und Ausschüße. Die Verkündung der Bescheide an die Partheyen geschieht mündlich. Was zur Kenntniß einer ganzen Gemeinde, oder eines ganzen Bezirkes gebracht werden soll, wird öffentlich angeschlagen, oder in die Wochenblätter eingerückt; beydes nach vorgängiger Einsicht durch die Polizey-Behörden. Diesen Behörden sind auch die Vollziehungs-Maaßregeln in denjenigen Fällen zu überlassen, wo es auf Strafen und Zwangs-Mittel ankommt.

# Titel 2.

## Von der Unterordnung der Armenpflegen.

### Art. 79.

Die Pflegschafts-Räthe und Ausschüße in solchen Städten, welche keine eigenen Polizey-Direktoren oder Commissairs haben, dann in den Märkten und Landgemeinden, stehen unmittelbar unter den Land- und Herrschafts-Gerichten und unter ihrer Leitung und Aufsicht. Diese haben sich zu dem Ende in einer fortwährenden Kenntniß von den Zustande des Armenwesens in allen einzelnen Pflegen zu erhalten, die Armenbeschreibung von Zeit zu Zeit einzusehen, zu wachen, daß die Pflegschafts-Versammlungen die sie bisweilen in den einzelnen Gemeinden selbst zu besuchen haben, fleißig und ordentlich gehalten werden, zu verhüten, daß nicht einzelne Bezirke die Vorsorge für die Armen aus was irgend für einer Ursache vernachläßigen; allenfallsiger Willkühr in Ausübung der den Pflegschaften eingeräumten Befugniße, besonders in Verwendung der Hilfsmittel, und ungebührlichen Verzögerungen in Ablegung der Rechnungen zu begegnen, die besondere Anstalten der Armenpflegen öfter zu untersuchen, und Mißbräuche und Unordnungen abzustellen, und überhaupt die Räthe und Ausschüße zu belehren, und sie in beständiger zweckmäßiger Thätigkeit zu erhalten: im Uebrigen aber die Pflegschaften auf alle Weise zu unterstützen, und zur Vollziehung ihrer Beschlüße den nöthigen Beystand zu leisten, so ferne solche nicht ge-

gen Vorschrift und Gesetz verstossen, oder Klagen dagegen angebracht sind.

Art. 80.

Zu den besondern Obliegenheiten und Befugnißen der Land- und Herrschafts-Gerichte gehören: die Bestättigung der zu den Pflegeräthen und Ausschüßen gewählten Mitglieder und Gehilfen, die Entscheidung über die gegen Beschlüße der Pflegschaften angebrachten Beschwerden, die Entscheidung über die Irrungen zwischen Armenpflegen verschiedener Gemeinden, die obrigkeitliche Prüfung der jährlichen Voranschläge und Rechnungen.

Art. 81.

In den Städten, wo eigene Polizey-Directoren oder Kommissäre bestehen, sind die Pflegschaftsräthe den General- und Lokal-Kommissariaten unmittelbar untergeordnet. Diese können jedoch nach Umständen für gewisse Fälle und Gegenstände auch die Polizey-Directionen und Polizey-Kommissariate zur Stellvertrettung bevollmächtigen; und letztere bleiben unter allen Umständen befugt und verpflichtet, auf den Gang und Zustand des Armenwesens aufmerksam zu seyn, die Pflege-Räthe über vorkommende Bedürfniße und Mißbräuche zu verständigen, von ihnen Abhilfe zu verlangen, und wenn solche nicht geleistet wird, die Einschreitung der Ober-Behörde anzurufen.

Art. 82.

Mit der unmittelbaren Aufsicht auf die Armenpflegen in den genannten größeren Städten verbin-

den die General-Kreis-Kommissariate auch die Oberaufsicht auf die Armenpflegen in den Land- und Herrschafts-Gerichten.

Art. 83.

Die General-Kreis-Kommissariate und Lokal-Kommissariate bestättigen für die ihnen unmittelbar untergeordneten Pflegschaften die Wahlen der Räthe und sonstigen Gehilfen; sie entscheiden die Beschwerden gegen Beschlüße dieser Pflegschaften oder gegen Beschlüße und Verfügungen der untern Polizeybehörden und die allenfallsige Irrungen zwischen denselben; sie unterwerfen die Voranschläge und Rechnungen der unmittelbaren Pflegen ihrer Prüfung, und nehmen von jenen in den Land- und Herrschafts-Gerichten zu jeder Zeit beliebige Einsicht; sie entscheiden über die Fälle, wo der Abgang des Armen-Säkels aus dem Gemeinde-Säkel gedeckt, oder durch Anlehen beygeschaft werden soll; sie entscheiden ferner über die Anträge rücksichtlich der Bedürfniße, und Hifsmittel für die gemeinschaftlichen Bezirkspflegen, und endlich auch über die Einleitungen, welche bey vorkommenden Rechts-Angelegenheiten getroffen werden sollen. Ueber Anträge auf besondere Auflagen (Art. 63.) und auf Armen-Beysteuern (Art. 64) haben sie sich jedesmal mit den Finanz-Directoren zu benehmen.

Art. 84.

Dem Ministerium des Innern ist die Oberaufsicht auf das Armenwesen im ganzen Reiche übertragen. Dasselbe schöpft die fortwährenden Kennt-

niß über den Stand dieses Verwaltungs-Zweiges aus den Jahres-Berichten der Kreisstellen und andere geeigneten Quellen; veranlaßt die erfoderlichen allgemeinen Vorschriften und Maaßregeln würdiget und erlediget die Anträge über die Herstellung, Einrichtung und Ausstattung von Beschäftigungs- Versorgungs- und andere Verpflegungshäuser für einzelne Gerichtsbezirke, ganze Kreise, oder die gesammte Monarchie, prüft und erledigt gemeinschaftlich mit dem Finanz-Ministerium die Anträge auf Bewilligung besonderer Auflagen und Armen-Beysteuern, erkennt über die gegen die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate angebrachten Beschwerden, so ferne sich solche nicht zum geheimen Rathe eignen, und veranlaßt die Ernennung besonderer Pfleg-Vorstände, da wo es räthlich gefunden wird.

## Zu §. 69. Ziffer V.

Die Instruktion der Polizey-Direktionen in den Städten betreffend. Vom 24. September 1808.

### I. Abschnitt.

### Von der Formation der Polizey-Direktionen.

§. 1.

Jede Polizey-Direktion besteht aus einem Direktor oder Commissär, dem nöthigen Bureau-Personale, und der erfoderlichen Polizey-Wache.

§. 2. Die Polizey-Direktoren oder Commissären und das Bureau-Personale werden, auf den Vorschlag der General-Kreis-Kommissariate, durch das Ministerium der innern Angelegenheiten ernannt; die Polizeywache wird, mit Genehmigung des General-Kreis-Kommissariats, von den Polizey-Direktoren selbst angenommen und entlassen.

§. 3. In Rücksicht auf den Gehalt und die Zahl des Personals theilen sich die oben bezeichneten Städte in 3 Klassen.

In der ersten Klasse stehen die Städte, welche über 20,000, — in der zweyten, welche über 10,000, — und in der dritten, welche über 5000 Seelen zählen.

§. 4. Der Gehalt des Polizey-Vorstandes wird in München auf 2000 fl., in den beyden andern Städten der ersten Klasse auf 1800 fl., in den Städten der dritten Klasse auf 1400 fl. bestimmt.

§. 5. In den drey Städten der ersten Klasse zu München, Augsburg und Nürnberg führt der Vorstand den Titel eines Polizey-Direktors, und in den übrigen Städten den eines Polizey-Commissärs.

§. 6. Das übrige Personal der Polizey-Direktoren besteht in den Städten dritter Klasse aus einem Aktuar mit 600 fl., aus 2 Offizianten mit 365 fl., und 4 Polizeydiener mit 240 fl. nebst Kleidung.

§. 7. In den Städten der zweyten Klasse wird das nämliche Personal mit dergleichen Besoldung verdoppelt, und der Polizeywache ein Rottmeister mit dem zweyfachen Geldgehalte beygegeben.

§. 8. Zu München, Augsburg und Nürnberg ist bey den Polizey-Direktionen noch ein Polizey-Commissär angestellt, welcher die Hälfte des dem Direktor bestimmten Gehaltes bezieht.

§. 9. Der Personal- und Besoldungs-Etat der Polizey-Direktion zu München ist durch besondere allerhöchste Entschließungen bestimmt; — der Etat der Polizey-Direktion zu Augsburg wurde

unterm 30. Dezember 1806 regulirt; — der Etat der Polizey-Direktion zu Nürnberg soll dem der Stadt Augsburg gleichgestellt werden.

§. 10. Der Polizey-Commissär, welchem ein Polizey-Direktor vorgesetzt ist, supplirt denselben in geringern täglichen Amtsvorfallenheiten; er wird bey wichtigen Versendungen gebraucht; besorgt die Kasse und Verrechnung der Polizeygefälle, und vertritt die Stelle des Direktors im Verhinderungsfalle.

§. 11. Die Aktuare sind, nach der von dem Polizey-Direktor zu treffenden Geschäfts-Repartition, zur Aufsicht über die Registratur, zur Führung der Protokolle, zu der Conskription und zu den verschiedenen Polizey-Bureaus zu gebrauchen.

§. 12. Die Offizianten haben, nach der Anordnung des Direktors die Ausfertigung der Päße, Aufenthaltskarten, Wanderbücher, Attestate und andere Copistendienste zu verrichten.

§. 13. Den Polizey-Direktionen sind außer dem Personale, welches die Stelle selbst konstituirt, noch untergeben: alle Marktaufseher, Thorschreiber, Thurmwächter, die Nachtwächter, Polizeybeschauer, Wasenmeister und alle übrigen zu irgend einem polizeylichen Dienste angestellten Individuen.

§. 14. Die Polizeywache soll mit Gewehren versehen und vorschriftsmäßig uniformirt werden. Jeder Polizeydiener wird mit einer Instruktion, welche die Hauptpunkte seines Dienstes enthält, versehen.

Ein Theil der Polizeywachen soll immer zu täglich und nächtlichen Patrouillen verwendet, der andere zu den Diensten der Polizey-Direktion bereit gehalten werden.

§. 15. Die Dauer des Dienstes ist bey dem untergeordneten Polizey-Personals nur durch das Wohlverhalten bedingt; deßwegen sollen unverheurathete Subjekte dazu ausgewählt, und die Verheurathung nicht ohne Nachweisung anderer Nahrungsquellen gestattet werden.

§. 16. Das Polizey-Personale soll außer des ihm angewiesenen Gehaltes keinen Antheil an den Polizeystrafen beziehen; wohl aber kann der Polizey-Direktion jährlich eine Summe zur Belohnung besonderen Fleißes und außerordentlicher Dienste auf die Polizeygefälle angewiesen werden.

§. 17. Die Registratur muß beständig in guter Ordnung erhalten, und nach den Gegenständen abgetheilt werden, wie sie in dieser Instruktion geordnet sind.

---

## II. Abschnitt.

### Von den Dienstverrichtungen der Polizey-Direktion.

§. 18. Die Verwaltung der Lokal-Polizey in den Städten setzt immer genaue Kenntniß aller örtlichen und persönlichen Verhältnisse voraus.

§. 19. Um jene zu erlangen, ist die Herstellung eines topographischen Planes nothwendig. Die

Kenntniß der Personen erlangt die Polizey-Direktion durch die Conscription der Einwohner und Fremden.

§. 20. Die Konscription der Einwohner wird durch besondere Familienbögen hergestellt, in welche jeder Hausvater sich und die zu seiner Familie gehörigen Personen einträgt.

§. 21. Diese Familienbögen werden nach den Numern der Häuser und der Quartiere gereihet, und halbjährig zur Zeit der Miethe-Veränderungen neuerdings geordnet und revidirt.

§. 22. Die Veränderungen, welche der Polizey-Direktion durch die Civil-Register bekannt werden, müßen daher eben so, wie die Veränderungen der Gesellen, Lehrjungen und Dienstbothen, welche von den Hausvätern angezeigt werden müßen, in den Familienbögen vorgemerkt werden.

§. 23. Die Fremden werden in chronologischer Ordnung in ein besonderes Buch eingetragen, welches zugleich mit einer alphabetischen Nachweisung versehen ist.

§. 24. Die Polizey-Direktion erfährt die Fremden

a) durch die Reisepäße,

b) durch die Thorzettel,

c) durch die Anzeigen der Gastwirthe und anderer Einwohner, welche Fremde in ihre Wohnungen aufnehmen.

§. 25. Die Fremden, welche durch Städte passiren, wo sich Polizey-Direktionen befinden, sind ver-

bunden, ihre Reisepäße bey denselben vorzuzeigen, und sie visiren zu lassen.

§. 26. Die Aufzeichnung, welche bey den Thoren über die ankommenden und abgehenden Fremden gehalten wird, muß täglich der Polizey = Direktion eingeliefert werden.

§. 27. Jeder Gastwirth und Einwohner ist verbunden, die Fremden, welche er auch nur über Nachtzeit aufnimmt, bey der Polizey anzuzeigen. Wer es unterläßt, unterliegt einer verhältnißmäßigen Geldstrafe und macht sich nach Beschaffenheit der Umstände des verbotenen Urterschleifgebens verdächtig.

§. 28. Die Polizey=Direktionen vertretten in den Städten zugleich die Stelle der Gemeinde=Vorsteher und in dieser Eigenschaft kommen ihnen alle Funktionen zu, welche in dem Edikte über das Gemeindewesen den Gemeinde=Vorstehern und dem Gemeinde=Rath zugeeignet sind.

§. 29. Der Polizey = Direktor beruft und dirigirt daher den Munizipal=Rath. Er bringt die Gemeinde = Gegenstände bey demselben zur Berathung, und berichtet die Rathschlüße, welche der Genehmigung der Kuratel bedürfen, an das General=Kreis=Kommissariat.

§. 30. Alle Zweige der Polizey, welche bisher noch bey den Magistraten, oder durch besondere Kommissionen und Beamte verwaltet wurden, gehen künftig an die Polizey=Direktionen über, und die bey diesen einzelnen Polizey = Zweige angeordneten Individuen werden ihnen untergeordnet.

§. 32. Bey der Polizey-Direktion muß das Gemeinde-Buch der Stadt, das ist die Beschreibung ihrer Grenzen, ihrer Gemeinde-Güter, ihrer Geräthe u. s. f. aufbewahrt werden.

§. 32. Das nämliche gilt auch von dem Grund- oder Lager-Buche über alle in der Stadt und ihrem Burgfrieden gelegenen Häuser und liegenden Gründe mit den darauf liegenden Steuern und Lasten.

§. 33. Die Polizey-Directionen verkünden die Verordnungen, welche in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden müssen.

§. 34. Die Register über den Civilstand werden von den Polizey Direktionen geführt.

Sie bedienen sich zu diesem Geschäfte besonderer untergeordneter Civil-Commissäre, deren Zahl von der Unterabtheilung der Stadt in ihre Pfarrsprengel abhängt.

§. 35. Wie weit sich die Gewalt der Polizey-Direktionen bey entstehenden Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern, und ihrer Strafgewalt bey Polizey-Uebertrettungen erstreckt, wird unten bey den Gränzen ihrer Gewalt näher bestimmt.

§. 36. Die vorzüglichsten Gegenstände der Polizey-Verwaltung in den Städten sind.

1. Sicherheit,
2. Armenpflege,
3. Sanität,
4. Lebensmittel,
5. Unglücksfalle,

6. Dienstboten = Ordnung;
7. Religion und Unterricht,
8. Reinlichkeit,
9. das Bauwesen,
10. Gewerbe,
11. öffentliche Vergnügungen,
12. das Intelligenz = Wesen.

Ad 1.

§. 37. Die ganze Verantwortlichkeit für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit liegt bey den Direktionen der Polizey. Sie haben deshalb alle Veranlassungen, welche sie stören könnten, zu entfernen; öftere Streifen gegen das verdächtige und müßige Gesindel zu veranstalten, keine Unterschleife zu gestatten, und besonders auf die erwerblose Klasse der Einwohner genaue Aufsicht zu tragen.

§. 38. Wenn die öffentliche Ruhe gestört wird, haben die Polizey = Directionen alles anzuwenden, um sich der Urheber und Theilnehmer zu bemächtigen, die Zusammenrottirungen zu trennen, und die Ruhe wieder herzustellen.

§. 39. Die Komandantschaften sind angewiesen, in solchen Fällen den Polizey = Direktionen auf ihr Ansuchen jederzeit die erfoderliche militärische Unterstützung unverweilt zu leisten.

§. 40. Wird die Polizey durch ämtliche oder Privat = Anzeige von einem begangenen oder bevorstehenden Verbrechen, von einem Angriffe auf das Leben, Vermögen oder die Ehre eines Menschen in

Kenntniß gesetzt, so hat sie das Uebel abzuwenden, die Personen und Sachen sicher zu stellen, den Thäter zu ergreifen und ihn der Gerichts-Stelle zu überliefern.

Ad 2.

§. 41. Die Armen-Pflege ruht auf der Beschäftigung der arbeitsfähigen, auf der Unterstützung der arbeitsunfähigen Klasse, und auf der Abstellung des Bettels.

§. 42. In einer jeden Stadt, wo sich eine besondere Polizey-Direktion befindet, soll daher eine Beschäftigungs-Anstalt für die Armen hergestellt werden.

§. 43. Für die Unterstützung der Armen, welche sich nicht ernähren können, und für deren Alimentation Niemand nach bürgerlichen Gesetzen verpflichtet ist, muß durch öffentliche Veerpflegungs- und Almosen-Anstalten gesorgt werden.

§. 44. Zu diesem Ende sind an jedem Orte alle Spenden und Armen-Stiftungen, sowohl mit ihrem Fonde als mit ihren Einkünften, in ein Kapital-Vermögen zu vereinigen, von dessen Renten diese Anstalten unterhalten werden.

§. 45. Der Abgang ist sodann entweder durch freywillige Beyträge, oder wenn diese nicht zureichen, durch regulirte Armen-Beyträge zu ersetzen.

§. 46. Die Rechnung des Armen-Instituts muß dem Publikum jährlich bekannt gemacht werden.

§. 47. Die Polizey = Direktionen sollen sich ferner von den Stiftungen für heilbare und unheilbare Kranke, für preßhafte Personen, für Wahnsinnige, für arme älternlose Kinder u. d. gl. genaue Kenntniß verschaffen, und auf die Abstellung der Polizey = Gebrechen, welche sie darin wahrnehmen, dringen.

§. 48. Die Listen aller in diesen aufgenommenen Personen, und die Uebersichten der Fonds und ihrer Verrechnung müßen den Polizey = Direktionen auf ihr Verlangen jedesmal mitgetheilt werden.

§. 49. Zur Steuerung des Wuchers und zur Unterstützung der Dürftigkeit soll in einer jeden der genannten Städte eine Leih = Anstalt, entweder durch öffentliche Fonds, oder wenn dieses nicht möglich ist, durch Unterstützung eines hinreichend gesicherten Privat = Unternehmers hergestellt werden.

§. 50. Der Bettel darf nicht geduldet werden. Der Polizey = Direktion liegt ob, alle müssige, verdächtige und dienstlose Leute, welche zur Kommunität nicht gehören, und ihren Aufenthalt nicht rechtfertigen können, zu entfernen.

§. 51. Die Heurathen unangesessener und gewerbloser Leute sollen ohne Bewilligung der Polizey = Direktion, und ohne Nachweisung hinreichender Erwerbs = Quellen nicht gestattet werden.

§. 52. Um die arbeitsscheuen Bettler und Polizey = Uebertreter zu bestrafen und zur Arbeit anzuhalten, soll in jeder Stadt eine besondere Korrekti=

ons-Anstalt, wo die Sträflinge für die Zeit ihres Arrestes nur die Nahrung erhalten, welche sie sich selbst verdienen, hergestellt werden.

## Ad 3.

§. 53. Die Stadt-Aerzte, Chirurgen, Hebammen sind in allen polizeylichen Angelegenheiten den Polizey-Direktionen untergeben.

§. 54. Mit Beyziehung der Stadt-Aerzte, haben sie die Aufsicht auf alle Gegenstände der Sanität zu pflegen; die Apotheken und Material-Handlungen halbjährig zu visitiren, die Verbreitung der Arkane und die Pfuschereien der After-Aerzte zu verhindern, die Schutzpocken-Impfung nach den Verordnungen vornehmen zu lassen, und bey Epidemien und Epizootien alle polizeylichen Vorsichtsmaßregeln und ärztlicher Hilfsmittel zu verfügen.

§. 55. Die Instruktion der Stadt- und Landgerichts-Physiker macht daher einen ergänzenden Theil dieser Instruktion der Polizey-Direktionen selbst aus.

§. 56. Durch die Sterbelisten werden die Polizey-Direktionen in den Stand gesetzt, die am meisten herrschenden Krankheiten zu erfahren, und den Ursachen derselben nachzuforschen.

§. 57. Die Begräbnißorte müßen außer den Städten angelegt, und für angemeßene Leichenhäuser und ordentliche Todtenbeschau muß gesorgt werden.

Ad 4.

§. 58. Mit diesen Zweigen der Polizey verbindet sich auch die Aufsicht auf die Qualität der Getränke und übrigen Lebensmittel, die Visitation derselben auf den Märkten, bey den Händlern und Fabrikanten.

§. 59. Alle verdorbenen, verfälschten oder der Gesundheit schädlichen Waaren sollen vernichtet, und der Verfälscher mit Geld = oder Arrest = Strafe, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit Einziehung des Gewerbes bestraft werden.

Ad. 5.

§. 60. Den Unglücksfällen, welche sich in grösseren Städten öfter durch wüthende Hunde, schädliche Thiere, Wahnsinnige, verbotenes Schiessen, schnelles Fahren und Reiten u. d. gl. ereignen, müssen die Polizey = Direktionen durch angemessene Reglements und genaue Aufsicht vorbeugen.

§. 61. Bei eintretenden Fällen sollen die Polizey = Direktionen den Unglücklichen die schnellste ärztliche Hilfe verschaffen, und die dazu nöthigen Rettungs = Instrumente immer in Bereitschaft halten.

§. 62. Zur Verhütung der Feuerschäden, Löschung eines entstandenen Brandes sind die Vorschriften der Feuer = Ordnung zu beobachten; die nöthigen Löschgeräthe müßen beygeschaft, öfter untersucht, und immer im brauchbaren Stande erhalten werden.

§. 63. Die Lokal = Geschäfte der allgemeinen Brandversicherungs = Anstalt sollen unter die Aufsicht

und Verwaltung der Polizey= Direktion genommen werden.

Ad 6.

§. 64. Die Polizey=Direktionen haben zu wachen, daß die Dienstboten=Ordnungen befolgt, und besonders die verdienten Zeugnisse der Dienstherrn beobachtet werden. (VIII.)

Ad 7.

§. 65. Die Beförderung alles dessen, was auf den Kultus und Unterricht, auf die Verbesserung der Sitten und des Geschmacks Einfluß hat, liegt in dem Wirkungskreise der Polizey=Direktionen.

Ad 8.

§. 66. Die Reinlichkeit in den Städten ist eine unerläßliche Foderung des öffentlichen Wohlstandes und der Sanität; zu den dazu erfoderlichen Ausgaben ist eine jede Gemeinde unbedingt verpflichtet.

§. 67. Hierzu gehört die beständige gute Unterhaltung des Pflasters und die Herstellung einer Ordnung, in welcher die Strassen sowohl im Sommer als im Winter täglich gereiniget werden.

§. 68. In allen größern Städten sollen durch die Polizey= Direktion Beleuchtungs=Anstalten eingeführt werden. Sie haben dort, wo sie sich noch nicht befinden, die Mittel vorzuschlagen, welche dazu angewiesen werden können.

Ad 9.

§. 69. Mit der Polizey = Direktion soll überall eine besondere Bau = Kommission verbunden, und an die Instruktion der hiesigen Bau = Kommission vom 9. März 1805 angewiesen werden.

Instruktion vom 9. März 1805.

Für die Bau = Kommission der Residenzstadt München.

§. 3. Jeder, der einen Bau oder eine wesentliche Reparation in seinem Hause unternimmt, darf nicht eher damit anfangen, bevor er sich bey der Bau = Kommission mit Vorlegung des Plans desselben, was er zu bauen gedenket, gemeldet haben wird, welcher Plan von ihm, dann seinem Mauerer und Zimmermeister zu unterschreiben ist.

§. 4. Dieser Plan muß folgende Eigenschaften haben, und in duplo verfaßt seyn.

Er muß Grundriß, Durchschnitt und Facade und die nach den vier Seiten anstossenden Nachbarn an jeder Seite überhaupt bemerkt enthalten.

In dem Plane muß die Höhe, Länge und Dicke der Mauern nebst der Stärke der Träme und Sparen genau bemerkt seyn.

Was auf dem Plane von den Plätzen und Gebäuden der anstossenden Nachbarn enthalten ist, muß von den Nachbarn selbst, so wie von ihren Maurer = und Zimmermeistern unterschrieben seyn.

§. 5. Dieser Plan wird nach den untern aufgestellt werdenden Standtpunkten geprüft, nöthigenfalls durch Lokal = Augenschein untersucht, und was befehlsweise daran abzuändern ist, durch aufgelegtes Papier bemerkt. Alles dieses geschieht unentgeldlich.

§. 6. Ist Rücksicht zu nehmen, ob die Nachbarn gegen den Bau keine gegründete Beschwerde eingelegt haben.

Diese Beschwerden sind, in so ferne es möglich ist, gegenseitig zu heben, wo es aber nicht möglich ist, und wo selbe auf Besitzthum, Servituten und Eigenthums-Streitigkeiten Einfluß haben, dem Bau- und Kundschaftsamte zur Entscheidung zu übergeben, durante lite aber der Bau nicht zu bewilligen.

§. 7. Erst, wenn alles dieses erschöpft ist, ist der Bau zu bewilligen, ein Plan als Muster dem Bauunternehmer von der Kommission unterschriebener, zur Richtschnur zuzustellendes Duplikat aber in der Registratur aufzubewahren.

§. 8. In der Folge ist durch ein Mitglied der Kommission nachzusehen. Hat der Bauunternehmer etwas geändert, was von der Kommission nur rathweise gesagt war, so hat sich diese nicht weiter damit zu befassen. Hat er aber etwas geändert, was befehlsweise gesagt war, so hat die Kommission das Fehlerhafte ohne weiters einreißen zu lassen, ohne zu untersuchen, ob der Bauunternehmer, oder dessen Werkleute, an dem Fehler Schuld tragen.

§. 9. Die Standtpunkte, aus welchen die Kommission jeden Bauplan zu untersuchen hat, sind, die äußern Schönheiten, die Dauerhaftigkeit, dann die Bequemlichkeit der Gebäude.

§. 10. In Rücksicht der äußern Schönheit wird die Bau-Kommission nachfolgende Gesichtspunkte beobachten.

a) Sorge, daß die Gebäude in der bestimmten Linie bleiben;

b) Sorge, daß die allgemein angenommenen Regeln der Baukunde nicht verletzet werden;

c) bey der Auswahl der Façades und anderer Verzierungen soll der herrschende Geschmack den Ausschlag geben, sohin kein zu grober Verstoß gegen selben zugelassen werden;

d) die an den Gebäuden angebracht werdenden Mahlereyen und Inscriptionen sind in Rücksicht der Idee selbst, dann der Aestethik und Orthographie;

e) dieses gilt auch, wenn kein neuer Bau vorgenommen, sondern nur die Façade abgeändert wird.

§. 11. In Rücksicht der Dauerhaftigkeit der Gebäude, werden nachfolgende Gesichtspunkte aufgestellt

a) Prüfung des Baumaterials, und soll zur Erzielung guter Baumaterialien, zumal bey der neuen zur Errichtung der Ziegeleyen allgemein ertheilten Bewilligung und also nun eintretenden Konkurrenz kein bestimmter Preis festgesetzt, hingegen was schlecht ist, konfiszirt werden; sohin

b) Prüfung der Backsteine nach ihrer Größe, und ob sie gut gebrannt sind, dann Prüfung des Mörtel, ob dessen Bestandtheile in erforderlicher Quantität und Qualität vereiniget werden:

c) Prüfung der Bauhölzer in Rücksicht ihrer Größe und Güte;

d) Prüfung der Proportion der Mauern, ob die Lasten verhältnißmässig ausgetheilt, ob Tragpfeiler, Bogen, Mittelmauer und Trämenwerke im gehörigen Verhältnisse stehen, ob nicht neue Stockwerke auf alte gebrechliche Mauern gesetzt, und ob nicht zu ungeeigneter Zeit Bauten geführt werden.

e) Prüfung, ob alle Gefährlichkeiten des Feuers vermieden werden, sohin Sorge für feste Kamine, Aufführung derselben mit liegenden Zuggeiseln, wenigstens 19 Zoll weit Entfernung aller entzündbaren Materien von selben, Entfernung der Träme und Wechseln wenigstens auf 3 Zoll, zolldicke Lehm-Ueberstreichung, der nur im äußersten Falle anzubringenden hölzernen Rasten, doppelten Legung des Pflasters an den Ofenhäuschen, Abstellung der Krächsen oder Rauchröhren die man nicht öffnen kann, Anordnung der Feuerbeschauer um die Fehler, die sie finden, bei der Bau-Kommission anzuzeigen, Verbreitung der Blitzarbeiter.

f) Prüfung, ob dem Eindringen fremden Wassers und fremder Schwindgruben vorgebogeu werde;

g) strenges Verbot an Hausbesitzer und Miethleute, sich ohne Vorwissen der Bau-Kommission und Zuziehung sachverständiger Meister der sogenannten Hausmaurer und Hauszimmerleute zu Kamin-, Schwind- und Dunggruben. Abänderungen, Maurer-Wechslungen und Versetzungen, Holzausschneidungen, Kamin-Anzapfungen und dergleichen nicht zu bedienen.

Auf jedem Uebertretungs-Falle dieser Art ist eine nachdrückliche Bestrafung zum Besten der Feuer-Assekuranz zu verfügen. Die Maurer- und Zimmergesellen, die sich dazu gebrauchen lassen, sollen mit Personalarrest nach Verhältniß der Umstände behandelt werden.

h) Obsorge, daß keine zu schwere Lasten und Speicher ꝛc. gelegt oder aufgeschüttet werden.

§. 12. In Rücksicht der Bequemlichkeit der Gebäude hat die Kommission rathweise Sorge zu tragen;

a) daß die erforderliche Lichte in allen Theilen des Hauses vorzüglich in den Zimmern und Stiegen gewonnen werde;

b) daß die innere Eintheilung der Gemächer eines jeden Stockwerks der Benützung, den Geschäften und der Gesundheit angemessen sey;

c) daß die Stiegen nicht zu gähe und zu enge, die Küchen nicht rauchend, die Abtritte nicht zu übelriechend werden, u. s. f.

§. 70. Mit Hilfe der Bau-Kommission soll die Polizey-Direktion jedes Orts Sorge tragen, daß ordentliche Baulinien hergestellt, keine neuen Gebäude ohne vorgängigen Plan aufgeführt, die schadhaften Gebäude reparirt oder demolirt, zweckmässige Verschönerungen eingeleitet, die Feuergefährlichkeiten abgestellt, die Baumaterialien untersucht, die öffentlichen Gebäude und Denkmäler konservirt, keine öffentliche Inschriften ohne vorläufige Einsicht und Bewilligung der Polizey gestattet, alle Hindernisse der Passage entfernt, und die Wasserleitungen und Brunnen im guten Stande erhalten werden.

## Ad 10.

§. 71. Einen besondern Zweig der städtischen Polizey macht die Aufsicht auf die Gewerbe.

Die Polizey-Direktionen sollen der freyen Industrie der Gewerbsleute allen Schutz verleihen, und keine gesetzwidrigen Hindernisse, Monopolien oder Beschcänkungen gestatten.

§. 72. Die Gewerbe sollen in ihrer natürlichen und gesetzlichen Eigenschaft der Unveräußerlichkeit und bloß persönlichen Berechtigung erhalten werden.

§. 73. Die Verordnungen vom 1. Dezember 1804 und 7. Jäner und 16. März 1807, enthalten bereits die Normen, nach welchen sie, bis auf eine weitere Verfügung, bey Verleihung und Wiederbesetzung der Gewerbe zu verfahren haben.

### Verordnung vom 1. September 1804.

Die Handwerks = Befugnisse betreffend.

Nach der Natur und Eigenschaft der Sache, nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, und nach dem alten deutschen Grundsatze: Kunst erbt nicht, können die Handwerks = Befugnisse, welche blos auf persönlicher Geschicklichkeit beruhen, die Natur reeler Gerechtigkeiten oder eines veräußerlichen Eigenthums nicht annehmen. Nachdem sich aber doch an verschiedenen Orten gegen diese gesetzliche Verfassung zum größten Nachtheile der Landesindustrie und des ganzen Publikums eine Vererbung und bedingte Veräußerlichkeit einzelner bürgerlicher Gewerbe, theils auf dem Wege des Herkommens, theils durch einseitige, von der Landesherrschaft nicht bestättigte Vereine eingedrungen hat; so haben Wir Uns um den höchstnachtheiligen Folgen wenigstens für die Zukunft Schranken zu setzen, genöthiget gesehen, schon durch eine den 5. Dezember vorigen Jahres erlassene Verordnung, rücksichtlich der hiesigen Gewerbe, Vorsehung zu treffen. In der nämlichen Absicht wollen Wir aber nunmehr nach vorausgegangener reifer Erwägung, nach Vernehmung des hiesigen Magistrates und Unserer Landesdirektion für die Zukunft, und bis Wir über die Vergangenheit mit Schonung der daraus hergeleiteten Privatrechte ein angemesse-

nes Regulativ festsetzen können, unter Bezug auf die eben angeführten, und bereits getroffenen Verfügungen folgende allgemeine Bestimmungen für alle jene Orte, und alle jene Fälle, wo die vermeintliche Realität der Handwerke oder eines in Frage stehenden Gewerbs hinlänglich nachgewiesen werden kann, verordnen:

1. Es soll keine Cession oder Veräußerung einer solchen Handwerks-Gerechtigkeit anders als mit vorgängiger Bewilligung der ordentlichen Obrigkeit, und wo besonders Polizey-Kommissionen angeordnet sind, auch mit derer Gutheißen gestattet werden.

2. Diese Bewilligung ist dann zu ertheilen, wenn die Abtretung an ein Handwerkkundiges Subjekt geschieht, und wenn wegen der Subsistenz des abtretenden Gewerbmannes Vorsehung getroffen ist.

3. Bey einer jeden solchen Abtretung sollen die Bedingungen untersucht, und alle unzulässige und zu beschwerliche Foderungen und Angebote, welche mit den Polizey-Grundsätzen nicht vereinbarlich sind, entfernet werden.

4. Die Cession eines solchen für real anerannten und titulo oneroso erlangten Gewerbes soll niemals um einen höhern Preis gestattet werden, als um welchen es von dem letzten Besitzer erweißlichermassen nach Abrechnung der allenfalls mitverkauften Realitäten, Werkzenge, Materialien und Vorräthe erworben wurde, oder wofür dasselbe verpfändet gewesen war, damit die darauf allenfalls schon obrigkeitlich konstituirten Hypotheken gesichert bleiben.

5. Bey geerbten Gerechtigkeiten, deren Werth bei einer vor sich gegangenen Erbschafts-Vertheilung in An-

rechnung gebracht worden ist, bestimmt dieser angerechnete Werth den Preis der fernern Abtretung-

6) Persönliche Handwerks-Gerechtigkeitea, für welche im Zweifel allezeit Präsumtion streitet, oder solche Gerechtigkeiten, welche ohne beschwerlichen Titel erlangt worden sind, fallen nach dem allgemeinen Grundsatze zur fernern Verleihung, der Obrigkeit zurücke, welche aber bey ihrer Wiederverleihung auf die Wittwe und Kinder vorzüglich zu reflektiren hat.

7) Keiner Obrigkeit ist erlaubt, künftig eine Handwerks-Gerechtigkeit real zu machen, oder die Veräußerung einer Gerechtigkeit zu gestatten, welche nicht schon zuvor titulo oneroso erlangt worden wäre.

8) Alle öd liegende, supprimirte, zur Zunftlade eingethanene Gerechtigkeiten können nicht wiederum für Geld als Realitäten verkauft werden, sondern, wenn die Obrigkeit ihre Erneuernng nöthig findet, soll sie solche nur mit persönlicher Berechtigung wiederum verleihen.

9) Es soll künftig keine Gewerbs-Gerechtigkeit in eine Konkursmasse gezogen, oder als Pfand untergestellt, oder versteigert, oder zur Hinausbezahlung der Geschwisterte dem gewerbantretenden Kinde als Kapital angerechnet werden.

10) Der Besitzer eines vererblichen Gewerbes darf zwar sein Handwerk an sein eigenes Kind, oder ein solches Subjekt, worauf dasselbe ohnehin erbweise fallen kann, nicht verkaufen, wohl aber steht ihm frey, solches an den Erben abzutreten, und mit diesem einen billigen Allimentations-Vertrag zu schließen, so ferne nur das Handwerk dabey in keinen Anschlag ge-

bracht, und keine ferneren rechtlichen Ansprüche übertragen werden.

11) Der Erbe, welcher durch die Verlassenschaft seines Vorfahrers das Handwerksrecht onerosen Bedingnissen schon erhalten hat, ist wie ein anderer Realbesitzer nach Vorschrift des 4. §. zu achten.

12) Ueber die Cessions-Bewilligung soll allezeit eine schriftliche Ausfertigung geschehen, und genau ausgedrückt werden, um welchen Preis die Cession bewilliget worden sey.

13) Alle Winkelverträge und der Obrigkeit nicht bekannte, besondere Verständnisse sind verbothen, und die Polizeystellen sind verbunden, den Cedenten zum Ersatze alles zuviel Erhaltenen an die Armen-Casse anzuhalten.

14) Wo die Handwerks-Gerechtigkeiten entweder überhaupt, oder einzelne Gattungen derselben zu Verhütung der beständigen Steigerung ihrer Preise taxirt sind, soll es auch bey dieser Taxe verbleiben; vergangene Fälle wollen wir nachsehen.

15) Sollten die Obrigkeiten nach dem Beyspiele dieser im Jahre 1782 vorgenommenen Taxirung, und in Gemäßheit der damals schon erfolgten Weisung an einem oder dem anderen Orte für einzelne in übertriebenen Cessions-Preisen stehende Gewerborte solche Taxbestimmungen angemessen finden, haben sie darüber an Unsere Landes-Direktion zu berichten; allgemeine Verfügungen behalten Wir Uns selbst bevor.

16) Weder in den Städten, noch auf dem Lande soll gestattet werden, Grundgerechtigkeiten auf Gewerbe und Handwerke überzutragen, diese auf Erbrecht, Leibrecht, Freystift oder Neustift zu verleihen, oder sie

mit Stiften nnd Gülten, Laudemien und Scharwerken zu beschweren.

17) Als radizirte Gewerbe sollen nur diejenigen verliehen werden können, derer Ausübung mit besonders eingerichteten Häusern und Gebäuden verbunden seyn muß, nämlich Brauereyen oder Mühlen. Bey den Fabrikunternehmungen, wobey der Unternehmer meistens blos den Kapitalisten vorstellt, enthalten die Privilegien selbst die Zeit und Art der Berechtigung.

18) Die vorstehende Verfügungen über die Gestattung der Cessionen sollen auf Orte und Gewerbe, welche sich bis jetzt in ihrer ursprünglichen Natur erhalten haben, und bey welchen die Realität nicht nachgewiesen werden kann, nicht angewendet, oder durch die Anwendung den Mißbräuchen, welchen dadurch gesteuert werden soll, kein Eingang verschaft, sondern vielmehr von allen Obrigkeiten getrachtet werden, die Natur der Gewerbe und Handwerke, so viel es ohne Verletzung allenfalls bestehender Privatrechte geschehen kann, auf den ersten Zustand ihrer Unveräußerlichkeit zurückzuführen.

19) Die Justizstellen werden angewiesen, den Polizey-Behörden und Obrigkeiten in dem Vollzuge dieser höchsten Verordnung keine Hindernisse zu erzeugen, und sich selbst darnach vollkommen zu achten.

20) In allen Städten und Märkten, und so auch auf dem Lande in allen Gerichten, sollen über die bestehenden Gewerbe in Zeit eines halben Jahres ordentliche Beschreibungen oder Kataster hergestellet, und in der Folge fortgesetzt werden, worin die Gewerbe mit ihren Besitzern, die Natur ihrer Berechtigung, ob sie real und personal sey, nebst den Gründen hiezu, dann der im letzten Falle stattgefundene Preis eingetragen werden solle.

Bey der Bestimmung dieses Preises sind aber alle darunter begriffene Realitäten, Werkzeuge, Vorräthe und Materialieu in Abzug zu bringen, und wenn es nicht möglich wäre, so soll der Preis nach Billigkeit und Beschaffenheit der bey der Veränderung eingetretenen Umstände obrigkeitlich ermessen werden.

## Verordnung vom 7. Jänner 1807.

Die Gewerbs-Verleihungen der Patrimonial-Gerichte betreffend.

1. Sowohl die Verleihung neuer, als die Wiederbesetzung erlöschender Gewerbs-Gerechtigkeiten, liegt außer dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte.

2. Ihre Kompetenz erstreckt sich nur auf die polizeyliche Instruktion der einzelnen Fälle.

3. Wenn daher ein Gewerbe erediget wird, oder auf einen andern übertragen werden soll, so untersucht die Lokalobrigkeit — Herrschaftsgericht, Hofmarksgericht — Stadt- oder Marktsmagistrat — das Bedürfniß oder den Nutzen der Wiederbesetzung oder Uebertragung des Gewerbes, und giebt hierüber gutachtliche Aeußerung an die höhere Polizeystelle ab, welche dermal auf dem Lande die Landgerichte bilden.

4. Das Landgericht erwägt, ob noch eine weitere Untersuchung oder Vernehmung der nahe gelegenen Behörden nothwendig sey, und entscheidet nach geschlossener Instruktion der Sache über Wiederbesetzung oder Uebertragung des Gewerbes, unter Vorbehalt des Rekurses an die Landesstelle.

5. Eben so instruirt die Ortsobrigkeit die Gesuche um neue Gewerbs-Ertheilungen, uud erstattet sodann motivirte Aeußernng an das vorgesetzte Landgericht.

6. Das Landgericht vollendet nach Befinden die Unterfuchung durch Einvernehmung der benachbarten Behörden, und legt am Schluße das Gesuch ebenfalls mit gutachtlichem Berichte der Landesstelle vor, welcher bey neuen Gewerbs-Verleihungen allein die Entscheidung vorbehalten ist.

7. Die von den Landgerichten eximirten Herrschaftsgerichte und Stadtmagistrate berichten über diese Gegenstände unmittelbar an die Landesstellen, welche entweder die weitere Untersuchung und Entscheidung selbst vornimmt, oder nach Umständen erstere oder beyde auftragsweise einem Landgerichte überläßt.

8. Alle Gewerbs-Erneuerungen und Verleihungen auf Erb-, Leib- oder andere Gerechtigkeiten, bleiben nach den vorigen allerhöchsten Verordnungen durchaus untersagt.

## Verordnung vom 16. März 1807.

Um die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Jänner 1807 über mögliche Anstände zu erheben, und der gegenwärtigen Verfassung der Unter-Organe nach ihrer provinziellen Verschiedenheit enger anzupaßen, und zugleich der Behandlung des Gegenstandes die erfoderliche Gleichförmigkeit in Beziehung auf das Ganze bestimmter Bezirke zu verschaffen, haben Wir für gut befunden, nachfolgende nähere Erläuterungen hierüber ergehen zu lassen.

1. In denjenigen Provinzen, in welchen die kreisämtliche Einwirkung zur Zeit nicht besteht, verbleiben die Landgerichte in der Kathegorie der höheren Polizeystellen auf dem Lande.

2. Als solche haben sie die ihnen in der angeführten Verordnung eingeräumte Entscheidung über Gewerbs-

zessionen und Wiederbesetzungen nicht nur in dem Umfange der in korporirten Patrimonial-Gerichte sondern in dem nämlichen Maaße mit Einvernehmung der betheiligten Gemeinden auch in den unmittelbar landgerichtischen Orten auszuüben.

3. In jedem Falle erstreckt sich aber die Kognition der Landgerichte bey Zessionen veräußerlicher Gewerbe auf die Eigenschaften des übernehmenden Subjekts; bey Wiederbesetzungen der in dem Normativ vom 1. Dezember 1804 als unveräußerlich erklärten, und darum durch Erledigung dem Landesherrn heimfallende Gewerbe, außer der Würdigung der allenfallsigen Konkurrenten auch auf die Nothwendigkeit ihres fernern Fortbestandes.

4. Selbst unter Anerkennung dieser Nothwendigkeit kann jedoch künftig kein Gewerb anders, als mit Beschränkung der Konzession auf die Person des Konzessionirten; und nach vorgängiger Regulirung einer gewißen zum einschlägigen Rentamte zu entrichtenden Rekognition wieder besetzt werden.

5. Ueber das Quantum der Rekognition kömmt aber den Landgerichten keine Erkenntniß zu; sondern sie haben hierüber nach Erstattung ihres motivirten Gutachtens die Entschließung der vorgesetzten Landesstelle zu gewärtigen.

6. Eben dieser Landesstelle haben sie auch jene Gewerbe berichtlich anzuzeigen, die nach ihrer Erledigung als unnöthig nicht wieder besetzt werden, und daher die Erlöschung einer Rekognition veranlassen.

7. Von dem Erlöschen oder Entstehen bestimmter Rekognitionen sind die betreffenden Rentämter zu ihrer Darnachachtung gleichfalls jedesmal in Kenntniß zu setzen.

8. Bey Veränderungen auf einem Gute, worauf bisher ein Gewerbe mit Grundbarkeit ausgeübt wurde, ist dieses in Zukunft von dem Gutswerthe alsbald hinweg zu schätzen, und nach Umständen entweder gänzlich einzuziehen, oder als landesherrliche Konzeßion weiters zu vergeben. — Die Rentämter werden ihrer Seits hiebey gehörig mitzuwirken suchen.

9. Zur genauen Beurtheilung solcher grundbaren Gewerbe werden die Inkorporationen den Landgerichten auf ihre desfallsige Requisition in jedem benöthigten Falle die Einsicht der Laudemien = Bücher und der ausgestellten Grundgerechtigkeits = Briefe — als öffentlicher Urkunden — offen lassen.

10. Gleiche Einsicht haben die administrativen Landesstellen zu dem nämlichen Behufe in Ansehung der von den Landgerichten eximirten Herrschaftsgerichte und Stadtmagistrate zu nehmen. Letzteren wird hiemit auch ausdrücklich zur Pflicht gemacht, ihren Berichten in Gewerbsachen zugleich die Aeußerung der Lokal = Polizeybehörde beyzulegen.

11. In denjenigen Theilen Unserer Staaten, wo zwischen den Landesstellen und Unterämtern die kreisämtliche Mittelstufe vorhanden ist, treten die Landgerichte hinsichtlich des Gewerbwesens aus der Klasse der erkennenden, in jene der instruirenden und begutachtenden Obrigkeiten zurück.

12. Die Entscheidung über Gewerbs=Zessionen und Wiederbesetzungen gehört sodann zur Kompetenz der Kreisämter, welchen im Uebrigen die nämlichen Verfahrungs=Normen, wie in den andern Ländern den Landgerichten vorgeschrieben sind.

13. Dem kreisämtlichen Wirkungskreise in dieser Beziehung sind aber die sonst eximirten Herrschaftsgerichte

und Stadtmagistrate ebenmäßig untergeben, so daß alle Land- nnd Patrimonialgerichte ohne Ausnahme ihre Berichte und Anträge über die befraglichen Gegenstände an das vorstehende Kreisamt direkte abzugeben haben.

14. Bey Verleihungen neuer Gewerbe unterliegt aber die kreisämtliche Wirksamkeit denselben Beschränkungen, welche die Verordnung vom 5. Jänner laufenden Jahres für solche Fälle rücksichtlich der Landgerichte enthält.

15. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich deßwegen hierin nur auf die Prüfung und Ergänzung der unterämtlichen Instruktion; die Entscheidung selbst aber bleibt der Landesstelle ausschließlich vorbehalten.

16. Da, wo den Kreisämtern die Befugniß zu entscheiden zukömmt, kann von ihren Erkenntnissen eben so, wie von den Erkenntnissen der hiezu ermächtigten Landgerichte der Rekurs an eine weitere Instanz, nämlich an das administrative Landes-Kollegium, ergriffen werden.

## Auszug aus der Verordnung vom 2. Oktober 1811.

2. Die Ertheilung der Gewerbs-Conzeßionen aller Art, mit Ausnahme wirklicher Fabriken, Manufakturen und Bräuereyen, zu welchen die allerhöchste Bewilligung noch vorbehalten wird, gehören in den Geschäfts-Umfang der General-Kreis-Kommissariate.

In Bezug auf diesen Gegenstand werden die Kompetenz-Verhältnisse in folgender Art festgesetzt:

a) den Polizey-Direktionen, Polizey-Kommissariaten nnd Landgerichten wird nicht nur, nach den Verordnungen vom 5. Jänner und 16. März 1807

die Wiederbesetzung der erledigten, sondern auch die Ertheilung ganz neuer Gewerbs-Konzeßionen, mit Ausnahme der oben benannten größern Gewerbe, in erster Instanz, vorbehaltlich der Berufung an das vorgesetzte General- Kreis- oder Lokal-Kommissariat binnen 14 Tagen, und mit der Verbindlichkeit überlassen, vierteljährige Tabellen über die bewilligten oder abgeschlagenen Konzeßionen an die obere Kreisstelle, oder an das treffende Lokal-Kommissariat einzusenden, welche hinwiederum das Hauptresultat aller dieser Tabellen mit dem Jahresberichte an die allerhöchste Stelle einzubefördern haben.

b) Die General- Kreis- und Lokal-Kommissariate entscheiden im Falle der ergriffenen Berufung als zweyte Instanz.

c) Ein weiterer Rekurs an die allerhöchste Stelle findet, wenn die Resolutionen der ersten und zweyten Instanz im Resultate gleichförmig sind, nicht mehr, sondern nur bey zwey abweichenden und verschiedenen Beschlüßen binnen 30 Tagen statt; jedoch alles dieses

d) unbeschadet der Zuläßigkeit des durch die Verordnung vom 8. August 1810 Titel I. Art. 1. gesetzlich vorbehaltenen Rekurses an den geheimen Rath in kontentiösen Fällen, nämlich in Gewerbsstreiten über Berechtigung zum Gewerbe, oder zwischen mehreren Berechtigten.

Uebrigens sollen

e) bis über das gesammte Gewerbs- und Konzeßionswesen, nach der bereits eingeleiteten Beschreibung und Prüfung seines dermaligen Standes, ein allgemeines gesetzliches Regulativ festgestellt wer-

den wird, nachstehende unabänderliche Haupt-normen, für deren gewissenhafteste Beobachtung alle Behörden besonders verantwortlich sind, allenthalben zur Richtschnur dienen:

Erstens. Ganz neue Konzeßionen, insbesondere solche, wodurch die Zahl der gegenwärtigen Konzeßionisten gleicher Art an einem und demselben Orte vermehrt würde, sind vor der Hand nirgends mehr zu verleihen, den einzigen Fall ausgenommen, wo das wirkliche Bedürfniß der Verleihung evident und unwidersprochen vorliegt.

Zweitens. Auch die Wiederbesetzung erledigter Gewerbs-Konzeßionen findet nur dann statt, wenn sich, nach vorgängiger genauer Untersuchung aller Umstände, die Wiederverleihung ebenfalls evident und unwidersprochen als wirklich nothwendig darstellt.

Die allerhöchste Stelle selbst wird auf den vorbemerkten zwey Hauptregeln in allen denjenigen Fällen, wo an dieselbe entweder im Wege des Rekurses, oder im Wege des Vorbehaltes, Konzeßions-Gesuche und Anträge gebracht werden, unverrückt stehen bleiben, und durchaus keine Verleihungen zugeben oder genehmigen, so fern nicht der Alles bedingende Punkt des Bedürfnisses und der Nothwendigkeit über allen Zweifel hinaus nachgewiesen, und von allen Behörden einhellig anerkannt ist.

Hiernach sind:

Drittens. Alle einzelnen Konzeßions-Gesuche mit der größten Sorgfalt zu instruiren, und insbesondere noch das Alter, die Geschicklichkeit, die Lehr- und Wanderjahre, und das Vermögen des Bittstellers mit allen für und gegen ihn sprechenden

Verhältnissen genau zu erheben, und vor allem auch sämmtlich wirklich betheiligten Gewerbs-Genossen mit ihrer Erklärung zu vernehmen; sofort

Viertens, die endlichen Beschlüße in deliberativen Sitzungen zu fassen, und in den Resolutionen die entscheidenden Motive bestimmt auszudrücken.

§. 74. Die Handwerkszünfte sollen einer genauen polizeylichen Aufsicht untergeben, und keine Handwerksmißbräuche gestattet werden.

§. 75. Unter den Gewerben erfodern diejenigen, welche auf Proben arbeiten, und welche die nothwendigsten Lebensbedürfnisse liefern, als: Bräuer, Fleischer, Bäcker, Wirthe und Krämer, die besondere Aufmerksamkeit der Polizey. Sie hat sich durch öfter wiederholte Visitationen und Prüfungen zu überzeugen, daß die Gegenstände ihrer Gewerbe unverdorben, in richtigem Maße und Gewichte, und, soviel die taxirten Gegenstände betrift, um den vorgeschriebenen Polizeysatz verkauft werden.

§. 76. Die Zufuhr an Brod und Fleische unter polizeylicher Beschau, so wie die Zufuhr der Lebensmittel auf den öffentlchen Markt, ist weder durch Patente, noch durch Ausnahmen, oder andere Hindernisse zu beschränken; der Polizey liegt vielmehr ob, allen, welche Viktualien zu Markt bringen, sie mögen in eigenen Erzeugnißen, oder auf dem Lande erhandelten Gegenständen bestehen, alle Sicherheit zu gewähren, und die Mittel des Absatzes zu erleichtern.

§. 77. Nur allein hat die Polizey zu verhüten, daß vor den Thoren und Umgebungen der Stadt kein

Vorkauf geschehe, damit alles, was der Stadt zugeführt wird, auch auf den Markt, wofür es bestimmt ist, gebracht werde.

§. 78. Gleiche Aufsicht, wie auf den Viktualien-Markt haben die Polizey-Direktionen auch auf die übrigen Märkte, nämlich: die Viehmärkte, Holzmärkte, Heumärkte, Getreidmärkte, und die gewöhnlichen Jahrmärkte zu tragen.

§. 79. Das Hausiren ist ohne Ausnahm verboten.

Ad 11.

§. 80. Bey öffentlichen Vergnügungen, Aufzügen, Volksfesten hat die Polizey blos die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit sich angelegen seyn zu laßen. Sie muß zuvor davon unterrichtet seyn, und die Bewilligung ertheilt haben.

§. 81. Alle Bekanntmachungen, Anschlagzettel, öffentliche Vorstellungen, ambulante Theater, Freynächt, u. s. w. hängen von der Bewilligung der Polizeydirektion ab.

§. 82. Die Polizeystunde, über welche in den Zechstuben kein Trinkgelage mehr gestattet werden sollen, ist durch die Verordnungen und den Gebrauch bestimmt: — Hazarspiele sollen nirgends erlaubt werden. —

§. 83. Zur Bequemlichkeit der Einwohner und Fremden soll die Polizey in den großen Städten auch auf gute Einrichtung der Gasthöfe, Erholungsorte, Fiaker-Anstalten, u. d. gl. Bedacht nehmen.

Ad 12.

§. 84. Das Intelligenz=Wesen steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Polizey=Direktionen. Sie haben einerseits die über die Preßfreyheit erlaßene Ordnung zu beobachten, und wenn es von dem General=Kreis=Kommissariate niemand andern übertragen ist, die erscheinenden periodischen Blätter zu revidiren; anderseits aber auch zu sorgen, daß das Publikum durch ein öffentliches Anzeigblatt von allen Nachfragen, Anbietungen, Bekanntmachungen und Polizey=Erinnerungen Kenntniß erlange.

§. 85. Ausserdem soll mit den Polizey=Direktionen selbst eine Anstalt verbunden werden, wo die Erkundigung um Arbeit und Arbeiter, um Dienste, um Käufe und Verkäufe, Feil= und Miethschaften aufgenommen und mitgetheilt werden können.

---

## III. Abschnitt.

### Von den Verhältnissen der Polizey=Direktionen und den Gränzen ihrer Gewalt.

§. 86. Wie weit in allen diesen Gegenständen:

1. die Verordnungs Entscheidungs= und Strafgewalt der Polizey=Direktionen reiche:

2. in welchen Verhältnißen sie mit den übrigen Staats=Behörden stehe, und

5. welchen Rechenschaften sie unterworfen sey, enthält der übrige Theil dieser Instruktion.

Ad 1.

§. 87. Die Polizey-Directionen dürfen keine Verordnungen erlassen, und die bestehenden Verordnungen nicht abändern; wohl aber die Polizey-Verordnungen für den Fall und Ort erneuern, und nach geschehener Anfrage bey den höhern Stellen, Reglements erlassen, welche denselben angemessen ist.

§. 88. Sie entscheiden

a) Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten in allen in der Dienstboten-Ordnung ausgedruckten Fällen; (VIII.)

b) Streitigkeiten, welche auf dem Markte vorfallen, und keine weitläufige Untersuchung erfodern.

c) zwischen Handwerks-Gesellen, und Lehrjungen.

d) zwischen den Handwerkern unter sich über die Grenzen der Gewerbs-Ausübung.

e) geringe Injurienhändel, welche nicht zur Cognition eines Gerichtshofes geeignet sind, und an öffentlichen Orten vorfallen.

f) Die Differenzen zwischen Hauseigenthümer und Miethleuten; ausgenommen in Fällen, wo die beyden Theilen durch schriftliche Kontrakte ihre Rechte sicher gestellt haben.

§. 89. Eigentliche Rechtsachen haben sie an das Stadtgericht zu verweisen, und in Criminal-Fällen soll die Polizey blos dasjenige verfügen, was zur Verhaftnehmung des Thäters, zur Versicherung der Effecten und zur Erhaltung der Anzeigen des Verbrechers erfoderlich ist.

§. 90. Die Polizey-Directionen sind befugt und angewiesen, die Polizey-Uebertrettungen zu bestraffen, und den Ersatz des verursachten Schadens zu verfügen.

§. 91. Die Strafen, welche die Polizey-Directionen verordnen können, sind:

a) Konfiskation verbotener Gegenstände.
b) Arreststrafen bis auf die Zeit von 3 Tagen.
c) Geldstraffen und Entschädigungen bis auf den Betrag von 50 fl.

§. 92. Ueber höhere Straffälle muß von den General-Kreis-Kommissariaten erkannt werden.

§. 93. für den Dienst der Polizey-Directionen soll überall ein angemeßener Arrestort hergestellt werden.

§. 94. Die Gewalt der Polizey-Directionen ist nicht auf die Grenzen der Städte eingeschränkt, sondern sie erstreckt sich auf alle Umgebungen, ohne Rücksicht der Gerichtsbarkeit.

§. 95. Sie erstreckt sich ferner über alle Personen, ohne daß eine persönliche oder reele Ausnahme von den Verfügungen und Wirkungen der execution Gewalt dieser Stelle statt findet.

## Ad 2.

§. 96. Die Polizey-Direktionen sind, außer den Fällen, wo sie unmittelbare Aufträge erhalten, den General-Kreis-Kommissariaten untergeben, an welche sie in allen vorkommenden Fällen ihre Berichte und Anfragen zu richten haben.

§. 97. Sie theilen die Erfüllung ihrer Obliegenheiten nicht mit den Militär Commandanten des Orts; haben aber mit denselben immer das zur Beförderung des Dienstes erfoderliche gute Benehmen zu pflegen, und wo es die öffentliche Ordnung und Sicherheit nothwendig macht, die militärische Assistenz zu requiriren.

§. 98. Das Verhältniß der Polizey-Directionen zu den Stadtgerichten ist oben schon bestimmt.

§. 99. Sie sind den Verwaltungs-Beamten der Städte ebengeordnet, und haben sich mit denselben in allen Fällen, wo wechselseitige Unterstützung nothwendig ist, freundschaftlich zu benehmen.

§. 100. Unter sich haben die Polizey-Direktionen in nähere Verbindung zu tretten, und sich gegenseitig ihre Erfahrung, Notizen und Einrichtungen mitzutheilen.

§. 101. Die Landgerichte sind angewiesen, allen Requisitionen der Polizey-Direktionen jedesmal schnell zu entsprechen, und jedes Schreiben mit der Anzeige der getroffenen Verfügung zu beantworten.

Ad 3.

§. 102. Die Polizey-Direktionen haben zweyfache Rechenschaften abzulegen: über ihre Fonds und Einkünfte, und über ihre Geschäfte.

§. 103. Die Einnahmen der Polizey-Direktionen bestehen:

1) in den Gebühren für Reisepäße, Wanderbücher, Thorpäße und Aufenthalts-Karten der Fremden.
2) in der Ausbeute des Intelligens-Wesens.
3) in den Polizey-Strafen.

§. 104. Die Ausgaben bestehen

1) in den Besoldungen und Gratifikationen,

2) in den Bureau=Kosten,

3) in besonderen Verwendungen zum Dienste der Polizey, wenn sie nicht von der Gemeinde=Kasse bestritten werden, und zur Gemeinde=Rechnung geeignet sind.

§. 105. Die Ausgaben letzterer Art, welche nicht schon etatsmäßig bewilliget sind, erfodern die Bestättigung der vorgesetzten Stelle.

§. 106. Die Rechnungs=Reste kommen den Finanz=Kassen zu Gute, oder müssen von denselben vergütet werden.

§. 107. Die Rechnung selbst muß jährlich mit den Rechnungs=Belegen bey der Finanz=Direktion des Kreises, zur Revision übergeben, ein Duplikat der Rechnung aber an das General=Kreis=Kommissariat eingesendet werden.

§. 108. Die Polizey = Direktionen haben mit den General=Kreis=Kommissariaten in einem ununterbrochenen Rapporte über ihre Geschäftsführung zu stehen.

§. 109. Sie sollen ihnen täglich die Fremden=Listen mittheilen und andere wichtige Polizey=Vorfälle anzuzeigen.

Sie sollen monathlich einen Bericht über ihre Administration durch alle Zweige der Polizey erstatten.

Sie sollen jährlich eine Uebersicht über den Zustan d der Orts = Polizey und der noch bestehenden

Gebrechen, nebst den Vorschlägen, wie denselben abgeholfen werden könne, liefern.

§. 110. Den monatlichen Berichten muß nach den beyliegenden Tabellen angefügt werden.

1) Eine Uebersicht über die Gestorbenen, Gebornen, und Getrauten;

2) eine Uebersicht über die Gestorbenen, nach dem Alter, Geschlechte und Krankheiten abgetheilt.

3) Eine Anzeige der vorgefallenen Polizeystrafen und der im Laufe des Monats verhafteten und gelieferten Personen.

4) Eine Uebersicht über alle in den öffentlichen Armen- und Krankenstiftungen aufgenommene und ausgetrettene Personen.

5) Eine Anzeige der Getreid- und Viktualien-Preise; hiezu kömmt nach

6) eine Uebersicht der Polizey und Armen-Instituts-Rechnung, nach ihren Haupt-Rubriken der Einnahmen und Ausgaben.

§. 111. Die General-Kreis-Kommissariate sind verbunden, vierteljährig über die Geschäftsführung der Polizey-Directionen ihren Bericht an das Ministerium der innern Angelegenheiten zu erstatten, und die Uebersicht über den Zustand der Polizey in den Städten, wie schon verordnet ist, mit dem Jahres-Berichte zu verbinden.

## Zu §. 111. Ziffer VI.

## Auszug aus der Verordnung vom 26. August 1807.

Die Schutzpocken-Impfung betreffend.

Den Bezirks-Obrigkeiten legen Wir hiemit die spezielle Pflicht auf, zur Allgemeinmachung der Schutzpocken-Impfung und Ausrottung der Kindsblattern-Pest nach Kräften mitzuwirken, bey jeder öffentlichen Impfung ihres Bezirkes gegenwärtig zu seyn, für die genaue Führung der Impf-Tabelle zu wachen, und für die Richtigkeit derselben sich jedesmal zu unterzeichnen; von den durch die Aerzte gefertigten und ihnen übergebenen Impf-Tabellen-Abschriften ad acta zu nehmen, die Tabelle selbst mit jedem Quartale an die betreffende Landes-Direktion einzuschicken, und endlich dafür zu sorgen, daß die von den Aerzten als Beweise der vollzogenen Impfung ausgestellten Impfungs-Scheine bey der Annahme in eine Lehre, bey dem sogenannten Freysprechen, Meisterwerden und Heirathen, und so weiter in Zukunft jederzeit nachgewiesen werden.

Auch haben dieselben, wenn Impfungs-Scheine zu Verlust gegangen, aus der bey ihnen hinterlegten Tabelle eine beglaubte Abschrift unentgeldlich auszufertigen.

## Zu §. 111. Ziffer VII.

## Auszug aus der Instruktion für die Gemeinde-Vorsteher vom 24. September 1808.

### §. 56.

Die vorzüglichste Sorge des Gemeinde-Vorstehers muß dahin gerichtet seyn, daß das erkrankende Vieh sogleich von dem gesunden getrennt, geschlachtet, verscharret, und alle Mittheilung sorgfältig verhindert werde.

Der Gemeinde-Vorsteher muß in solchen Fällen den Weisungen der Polizey-Behörde und des Arztes, die strengste Folge leisten.

## Zu §. 113. Ziffer VIII.

# Verordnung vom 2. May 1781.

### Die Taglöhner- und Ehehalten-Ordnung betreffend.

Erstens.

Alle Dienstboten beyderley Geschlechts auf dem Lande und welche immer zu landwirthschaftlichen Diensten gebraucht werden, sollen wenigstens auf ein Jahr sich verdingen, und vor Ausgang desselben nicht aus dem Dienst tretten dürfen, widrigen Falls ist der Hauswirth einen Lohn zu verreichen keineswegs schuldig, wohl aber bey 3 Reichsthaler Strafe verbunden, es der Obrigkeit sogleich anzuzeigen, damit selbe derley Knechte oder Mägde nach Beschaffenheit der Umstände gemeßen bestraffe, und zur Auswartung der Zeit anhalte. Um aber

Zweytens. Wegen Aus- und Einstehung der Dienstboten eine durchgängige Gleichheit, und beßere Ordnung zu erhalten, bestimmen Wir für sämentliche landwirthschaftliche Dienstboten zwey Aus- und Eintritts-Termine auf Lichtmessen und Michaeli, an welchen Tägen alle Dienstverwechslungen vor sich gehen, und keine andere Entschuldigung hierunter Platz finden sollen, als wenn der Dienstbot wegen Entfernung des Orts, wo er aussteht, anerst

ein oder andern Tag später in seinen neuen Dienst eintretten kann.

Drittens. Die Vermieth oder Dingung der Bauern oder Landwirthschafts=Dienstboten und so auch die beyderseitige Aufkündung des Dienstes sowohl auf Seite der Dienstherren, als der Ehehalten darf nur 6 Wochen vor jedem der oben festgesetzten zwey Terminen, und nicht später mehr geschehen; so viel:

Viertens. Die Ehehalten in Städt= und Märkten beyderley Geschlechtes, welche zu keiner feld= oder landwirthschaftlichen Arbeit gebraucht werden, anbelanget, belaßen Wir es bey der bisherigen Observanz dergestalten, daß die Ein= und Austritts=Termine zu Lichtmeßen, Georgi, Jakobi und Michaeli noch ferners verbleiben, auch den Dienstboten, sich nur von einem solchen Termin bis auf den andern zu verdingen erlaubt ist, und die Aufkündung den Dienstherren sowohl, wie den Ehehalten, 4 Wochen vor jedem obbenannten Termin, und später nicht mehr freysteht. Daß aber immer den 14 Tagen nach dem Einstand der Dienstherr den Dienstboten entlaßen, oder dieser wieder aus dem Dienst solle tretten können, dieses wird fürs künftige allerdings aufgehoben und abgeschafft.

Fünftens. Die in Livrey stehende Domestiquen mögen fernerhin auch monathweis gedungen werden, und ist sich hierunter lediglich nach der zwischen diesen, und dem Dienstherrn treffenden Uebereinkunft zu richten.

Sechstens. Bey Aufdingung der Dienstboten männlich und weiblichen Geschlechtes in Städten, Märkten, und auf dem Lande darf die Darangabe oder das sogenannte Häftelgeld in nicht mehrern, als den zwanzigsten Theil des Lohns bestehen. Jeder dieses Gesetz übertrettende Hauswirth und Dienstherr ist nach Beschaffenheit der Umstände, und seines Vermögens um 2 bis 4 Reichsthaler, bey sich bezeigender Mittellosigkeit aber mit mehrtägigen Personalarrest ohnnachsichtlich zu bestrafen.

Siebentens. Wenn ein Dienstbot auf dem Lande, oder in Städt- und Märkten sich einmal verdungen, und das Darangeld angenommen hat, ist solcher unweigerlich in den Dienst einzutretten schuldig, und steht nicht mehr in seiner Willkühr, in dem Dienste zu verbleiben, oder von der getroffenen Uebereinkunft, wenn nicht der neue Dienstherr selbst einwilliget, abzuweichen, sondern er soll, dazu durch gerichtlichen Zwang angehalten; und ihnen allenfalls der Abschied, wenn der vorige Dienstherr selben ohne Ursache verweigerte, von der Obrigkeit ex officio ohne Tax ertheilt werden.

Achtens. Würde ein Dienstbot auf dem Lande, oder in Städt- und Märkten sich irgendwo verdingen, ohne seinen alten Herrn zu rechter Zeit aufgekündet zu haben, einen solchen Dienstboten hat die Obrigkeit mit achttägigem Arrest zu bestrafen.

Es werden auch die Hauswirthe und Dienstherren sehr wohl und vorsichtig handeln, wenn sie bey Aufdingung neuer Leute dieses jenen bekannt machen, wo derley Ehehalten sich wirklich im Dienst befinden.

Neuntens. Im Fall sich ein Dienstbot auf dem Land, oder in Städt und Märkten, erkühnete, von mehreren Herrn das Darangeld anzunehmen, ist er bey jenem, so in der bestimmten Zeit ihn am ersten gedungen, einzustehen schuldig, annebens verbunden, den übrigen nebst Zurückstellung des Darangeldes allen etwa verursachten Schaden zu vergüten. Soll auch die Obrigkeit einen solchen Dienstboten noch sonderbar nach Befund und Umständen zur Strafe ziehen.

Zehntens. Obwohlen alle Dienstboten auf dem Lande sich auf ein ganzes Jahr verdingen müssen, und überhaupt kein Ehehalt außer den oben festgesetzten Termin aus dem Dienst tretten darf; so wollen Wir doch gnädigst gestatten, daß auch unter der Zeit mit beyderseitiger Einwilligung sowohl des Dienstherres als Dienstboten eine Abänderung vorgehen möge, wenn billige Ursachen hierzu vorhanden sind. Gleichwie

Eilftens. Die für Bauern, oder landwirthschaftliche Dienstboten bestimmte Jahresfrist sich nur auf den Fall versteht, wenn ein Dienstbot sich seiner Schuldigkeit gemäß ehrlich, gehorsam, treu und fleisig aufführt; denn wo dieses nicht geschieht, ist ein jeder Hauswirth befugt, einen solchen Dienstboten außer der Zeit abzuschaffen, anbey zu Ersetzung des etwa verursachten Schadens anzuhalten, und bis dahin ihm weder Abschied, noch Liedlohn erfolgen zu lassen. Hierzu haben alle Obrigkeiten hilfliche Hand zu biethen, und derley übel beschaffene, unbändige Dienstboten noch sonderheitlich mit aller Schärfe zu bestraffen, bevorab wenn Muthmassungen vorhanden; daß er sich

geflißentlich übel aufgeführt, um von dem Dienst vor Ausgang des Jahres entlaßen zu werden. Solche boshafte und liederliche Dienstboten sind nach Gestaltsam der Umstände mit längerem Arrest, Karbatschstreiche, Stock- oder Geigenstrafe unnachläßig zu züchtigen, und wenn ein oder andere derley Korrektion noch keine Besserung nach sich ziehet, gar auf ein Jahr ins Arbeitshaus zu liefern; wo sie streng zur Arbeit angehalten werden sollen. Sowohl die Liefer- als Atzungskösten haben die kondemnirten Dienstboten aus eigenen Mitteln zu bezahlen, in Ermanglung deren aber solche, wie alle andere Züchtlinge mit der Handarbeit abzudienen, sohin gratis mehr nicht als das trockene Brod genießen. Wäre hingegen ein dergleichen schon korrigirter Dienstknecht ad Militiam tauglich, ist selber dahin statt der einjährigen Arbeitshausstrafe auf 6 Jahre abzugeben. Alles, was im gegenwärtigen Artikel von den Dienstboten auf dem Lande gemeldet, und verordnet worden, ist von muthwillig ausgelassenen, widerspännstig und sonst sich übelaufführenden Ehehalten in Städt- und Markten ebenfalls in seiner Maaß zu verstehen und zu beobachten.

Zwölftens. Falls ein Dienstherr oder Hauswirth auf dem Lande ausser der gesetzten Zeit, nämlich vor oder nach Lichtmessen, oder Michaeli einen Dienstboten anzunehmen bemüßiget wäre, soll das Dienstjahr nicht von dem Tag der Eintrettung, sondern erst von dem nächstfolgenden Einstandstermin, das ist, von Lichtmessen oder Michaeli seinen Anfang nehmen, und um eben diese Zeit sich beschließen, damit auf solche Art alle Unordnung vermieden bleibe. Jedoch hat

der Dienstbot den bedungenen Liedlohn allerdings von der Zeit an, da er eingestanden, zu empfangen.

Dreyzehntens. Keine Ursache kann den Dienstboten beyderley Geschlechts berechtigen, auf dem Lande vor Ausgang des Jahrs, und in Städt- und Märkten außer den gesetzmäßigen 4 Terminen seine Entlaßung zu suchen, es sey dann, daß er in eine langwierige Krankheit verfalle, oder eine anständige Heurath überkomme, oder das Gut seiner Eltern zu übernehmen hätte, ingleichem wenn er von seinem Hausherren wider Billigkeit bedrücket, und ein solches von der Obrigkeit erkennet, oder, wenn aus anderen erheblichen Ursachen die Dienstentlassung von der Obrigkeit nothwendig befunden würde; jedoch ist der Dienstbot, wenn er wegen einer anständigen Heurath oder Glücksübernahme austritt, einen andern tauglichen Ehehalten zu verschaffen schuldig.

Vierzehntens. Ein jeder Hauswirth und Dienstherr auf dem Lande, so wie in Städten und Märkten, ist verbunden, seinen Dienstboten männlich oder weiblichen Geschlechtes bey dem Austritt einen Abschied wegen dessen Wohlverhalten, so, wie er es wahrhaft verdient, und zwar nach dem am Ende dieser Ehehalten-Ordnung stehenden Formular zu ertheilen. Damit aber dieses desto leichter, ordentlicher und gleichförmig geschehe, so werden wir jeder Obrigkeit eine hinlängliche Anzahl dergleichen gedruckter Abschiede oder Kundschaften der Vertheilungs-Willen an die Obleute oder Dorfsführer auf jährliche Abrechnung zustellen lassen. Wenn also ein Dienstherr einen Dienstboten

entläßt, so darf nur der Hauswirth, oder Dienstherr bey dem Obmann, oder Dorfsführer eine Kundschaft von der guten, mittelmäßigen oder schlechtern Gattung, nachdem als der Dienstbot eine verdient, gegen Erlag 1 kr. einschließig des Stempels abhollen, in den leer gelaßenen Plätzen den Tauf und Zunamen der Dienstboten, die Eigenschaft, in welcher er gedient, die Dienstzeit, den Ort, den Tag und das Jahr der geschehenen Ausstellung und seines eigenen Namens Unterschrift mit Dinte eintragen, oder wenn er des Schreibens unkündig ist, durch einen Nachbar oder den Schulmeister des Orts eintragen lassen, sofort den ausgelegten 1 kr. ein mehreres aber nicht dem Dienstboten hiefür an dem Lohne abziehen. In Ansehung der in Livrey stehenden Domestiquen mag es bey der bisher üblichen Form derselben ertheilenden Abschieden noch ferners verbleiben.

Fünfzehntens. Ohne einer schriftlichen Kundschaft, oder Abschied darf kein Dienstherr, oder Hauswirth weder in Städt- und Märkten, noch auf dem Lande einen Dienstboten aufnehmen, und zwar bey der in dem sechsten Artikel bestimmten Strafe; der Dienstherr hat diese ihm behändigte Kundschaft oder Abschied solang aufzubehalten, bis der dem Dienstboten, oder dieser ihm den Dienst zur festgesetzten Zeit wieder aufkündet; wo sodann die alte Kundschaft gleich nach beschehener Aufkündung, eine neue aber beym wirklich ordnungsmäßigen Austritt dem Dienstboten zuzustellen. Wäre es aber, daß eine Person noch nirgends gedient hätte, sohin in den ersten Dienst einstünde, hat selbe von ihrer be-

hörigen Obrigkeit ein unentgeltlich zu ertheilendes Attestatum über ihre Aufführung beyzubringen.

Sechzehntens. Würde ein Dienstherr seinen entlaßenen Dienstboten den Abschied ohne Ursache versagen, oder einer ungerechten ertheilen, so steht diesem frey, sich bey der Obrigkeit zu beklagen, welche die Sache schleunigst, doch genüglich zu untersuchen, und zu verhandeln, auch nach gestalten Sachen dem Dienstboten den verdienten Abschied den Amtswegen unentgeltlich außer den oben bestimmten 1 kr. zu ertheilen, und nebenbey den Hauswirth zu Ersetzung des etwa verursachten Schadens anzuhalten hat.

Siebenzehntens. Dafern sich ein Dienstbot unterstünde, aus seinem Dienst ohne Vorwissen seines Herrn zu entweichen, und derley Flüchtling erfragt würde, ist die Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirk er sich aufhält, schuldig und verbunden, auf erstes Ansuchen des Hauswirths, oder sonst beschehende Anzeige den entwichenen Dienstboten in Verhaft zu nehmen, und dem Herrn, von welchem er entlassen, sicher, auch allenfalls in Eisen geschloßener zuzuschicken. Im Widrigen die Obrigkeit, wenn sie sich säumig bezeigte, nebst Ersetzung alles Schadens, noch 6 Reichsthaler zur Strafe ohnnachsichtig zu erlegen hat: wo übrigens sothane Rückstellung eines entwichenen Dienstboten der Jurisdiktion aller Orten, wo solcher durchgeführt wird, ganz unnachtheilig seyn solle.

Achtzehntens. Würde ein Dienstbot dem nämlichen, oder einem andern Dienstherrn zum zweytenmal entlaufen, ist solcher, nach Maaßgab des eilften

Artikels zu züchtigen, und das drittemal, wenn es thunlich, auf 6 Jahr ad Militiam, außer dessen aber auf ein Jahr in das Arbeitshaus abzugeben. Es liegt anbey allen Obrigkeiten ob, derley entwichene Dienstboten auch ohne Erwartung eines Klägers von Amtswegen aufzusuchen, anzuhalten, und wider selbe mit solchem Ernste zu verfahren, damit sich andere daran spiegeln mögen.

Neunzehntens. Sollte ein Dienstbot sich gar erkühnen, aus Unsern Erblanden zu entfliehen; so verfällt dessen zurückgelassenes Vermögen ipso facto in die Konfiskation: Weßwegen die Obrigkeit, worunter der Entwichene gestanden ist, den Fall, so bald sie solchen nur in sichere Erfahrung gebracht, bey Unserer obern Landes-Regierung anzuzeigen hat, welche sofort durch die Obrigkeit des Orts, worunter das konfiscirte Gut liegt, wegen dessen Beschreib- Einzieh- oder Vormerkung das weitere verfügen läßt.

Zwanzigstens. Zumalen aber die eigenmächtige Austrettung der Dienstboten großen Theils daher entspringt, daß sie von anderen aufgeredet, in ihren Ungehorsam, und Widersäßigkeit gestiftet, verhellet und unterstützt werden: so befehlen Wir, derley entwichene Dienstboten, wenn sie betretten werden, vorzüglich über erst erwähnte Rath- und Vorschubgeber Aufnehmer und Verheller umständig und ernstlich zu befragen, und sodann gegen derley Aufhetzer und Unterschleifgeber nach den Umständen mit ergiebigen Geldbußen von 2 bis 12 Rthlr. oder mit mehrtägigen Arrest, Karbatschstreichen, Stock- Geigen- oder wohl gar

besonders wenn schon eine Korrektion vorher gegangen, mit halbjähriger Arbeitshausstrafe unnächläßig zu verfahren.

Ein und zwanzigstens. Wer immer einen ohne Dienst sich befindenden, obschon ordnungsmäßigen entlaßenen Ehehalten auf dem Lande oder in Städt- und Märkten beherbergen will, muß solches der Obrigkeit anzeigen, welche sofort die Umstände zu untersuchen, dem Befund nach das weitere vorzukehren, auch allenfalls die Zeit zu bestimmen hat, wie lang solcher Dienstbot in der Wohnung oder Herberge verhalten werden darf. Wenn jemand diese Anzeige unterläßt, oder dem hierauf erhaltend obrigkeitlichen Auftrag nicht nachkommt; ist derselbe mit denen in eben vorgehenden Artikel bestimmten Geld = oder Leibesstrafen ohne Rück = und Nachsicht zu belegen.

Zwey und zwanzigstens. Da bey dem Dienstgesinde, sonderheitlich auf dem Lande, der Muthwillen so hoch gestiegen, daß manche keinen Abscheu tragen, ihren Hauswirthen allerhand unanständige, und sündhafte Bedingnisse vorzuschreiben, wodurch nicht nur die gute Hauszucht empfindlich leidet, sondern nebenbey der Herr in seiner Wirthschaft merklich verkürzet, und Gott selbst oft schwer beleidiget wird: Als wollen Wir dieses schädliche Unwesen ganz ausgetilgt wissen, und gebiethen anmit ernstlich, daß kein Dienstbot auf dem Lande, oder in den Städten und Märkten sich erkühnen solle, seinem Dienstherrn bey der Aufdingung außer dem gewöhnlichen billigen Lohn, und etwa wohl herkömmlichen Naturalien, an Flachs, Leinwand, Le-

der und dergleichen (der letztern Bewilligung wird lediglich der Willkühr und Konvenienz eines jeden Hauswirthes überlassen) das mindeste zuzumuthen, sondern vielmehr anzugeloben, daß er als ein ehrbarer Ehehalt sich in allen getreu und gehorsam erzeugen, keiner Verrichtung entschlagen und seinen Dienst jederzeit nach dem Willen seines Herrn mit schuldigen Fleiß unweigerlich obliegen wolle. Wir erklären zugleich alle derley bis anher eingegangene Bedingnisse für kraftlos und nichtig. Es sollen auch künftig die Uebertreter dieses Gebots, und zwar die Ehehalten mit dem im Eilften Artikel bestimmten Leibsbußen, die Hausherren aber nach Inhalt des sechsten Artikels bestraft werden.

Drey und zwanzigstens. Kein Dienstbot soll an Sonn- und Feyertägen ohne Bewilligung seines Herrn ausgehen, und wenn es ihn dieser erlaubt, sich aller ungebührlichen Ausschweifungen enthalten, auch zu rechter Zeit wieder zu Haus einfinden, damit der Dienstherr sich zu beschweren keine Ursache habe.

Vier und zwanzigstens. Jeder Hausvater hat gute Obsorge zu tragen, daß die Dienstbothen männlich- und weiblichen Geschlechtes wohl abgesondert werden, alle ungebührliche Vertraulichkeit möglichst vermieden bleibe, und derselbe solchergestalten bey Gott und der Obrigkeit nichts zu verantworten habe. Worüber auch den aufgestellten Obmännern und Hofmarkischen Gerichtsdienern, dann den Obrigkeiten selbst beständig fleißige Auf- und Nachsicht ernstgemessenst anbefohlen wird.

Fünfundzwanzigstens. Sämmtliche Dienstboten auf dem Lande und in Städt- und Märkten haben sich mit der landüblichen Kost- und einen billigen Lohn zu begnügen, sofort von der einige Zeit her sehr übertriebenen Steigerung des Lohns von selbst abzugehen, und nicht zu veranlassen, daß eine eigene bestimmte Taxation des Lohns gemacht werden müße. Indessen gebiethen Wir all- und jeden Obrigkeiten, derley muthwillige Dienstboten, welche mit einen billigen Lohn nicht zufrieden seyn wollen, sondern auf ihrer übermäßigen Forderung noch ferners hartnäckig beharren, nach Befund und richterlichen Ermässen mit den im eilften Artikel ausgeworfenen Strafen ohne Nachsicht zu belegen.

Sechs und zwanzigstens. Gleichwie auch manche zumalen mehr bemittelte Dienstherren, die Dienstboten durch Verreichung eines zu hohen Lohns, übertriebener Schankungen, und dergleichen an sich zu locken, und andern abspannen kein Bedenken tragen; Als ergehet Unser gnädigster Befehl an alle Obrigkeiten in Städt- und Märkten, und auf dem Lande, hierauf ein wachsames Auge zu haben und solchen Unfug mit verfänglichem Ernste, und angemessen ergiebigen Strafen abzustellen.

Sieben und zwanzigstens. Die Dienstboten haben sich des nächtlichen Auslaufens in die Wirths- und Tanzhäuser bey Vermeidung exemplarischer Bestrafung zu enthalten, auch solches die Dienstherren nicht zu gestatten, oder wenn es wider ihren Willen geschieht, sogleich der Obrigkeit hievon die Anzeige zu machen; widrigenfalls diese zur Verantwortung und Strafe zu ziehen sind.

Acht und zwanzigstens. Da auf dem Lande das sogenannte nächtliche Gäßlgehen, unerachtet des wiederhohlten Verboths, sehr überhand nimmt, und hierans viel Aergerniß und anders Uuheil entsteht, so ordnen Wir, daß die hierin betretende Knechte und Bauernsöhne Enthalt des eilften Artikels unnachläßig bestraft werden sollen. Würde sich aber ein solcher Knecht oder Bauernsohn erkühnen, die Nachtszeit in der Visitation und Nachsicht begriffene Obmänner, Beysitzer oder Gerichtsdiener mit Wort oder Werken zu beleidigen, oder sich zu widersetzen; der ist gleich das erstemal auf 6 Jahr unter das Militär abzugeben, oder, wenn er hierzu nicht tauglich, auf ein Jahr in das Arbeitshaus zu liefern.

Neun und zwanzigstens. Um zu verhüten, daß die Dienstboten ihren gewonnenen Lohn nicht leichtsinnig verschwenden; soll kein Hauswirth oder Dienstherr bey willkührlicher Strafe einen Vorschuß auf den Liedlohn machen, er seye dann der guten Anwendung hinlänglich gesichert.

Dreyßigstens. Sämmtlichen Wirthen, Bierzapflern nnd Schenkleuten, wird anmit ausdrücklich verboten, einem Dienstboten auf dem Lande oder in Städt- und Märkten ein mehreres als höchstens einen Gulden zu borgen, widrigenfalls selbe hiemit gesetzgebig ihrer Anforderung verlurstigt erkläret werden.

Ein und dreyßigstens. Der unter den Ehehalten, in Städt- und Märkten allgemein eingerissene, höchst verderbliche Hang zur Kleiderpracht ist eine der hauptsächlichsten Ursachen der Lohnssteigerung, und giebt wohl noch zu übleren Folgen Anlaß: ja

sogar auf dem Lande verschwenden die Dienstboten auf Beyschaffung falscher Gold- und Silber-Borden, Bänder und anderer so unnöthig als unnützen Tändeleyen vieles Geld.

Wir ermahnen daher sämmtliche Dienstboten nachdrucksamst und ernstlichst, von solch übermäßiger Pracht und Ueppigkeit selbst abzustehen, nicht in Seide und mit Gold und Silber, wider ihren Stand, ferners unerträglichen Stolz zu zeigen, und hierauf ihren durch Arbeit verdienten Lohn muthwillig zu verwenden, sondern vielmehr eine dauerhafte, anbey ehrbare Tracht vorzüglich aus Landesfabrikaten sich anzuschaffen, und also eine eigene gute Wirthschaftspflegung und Sparsamkeit zeitlich anzugewöhnen. Sollte diese Unsere bestgemeinte Ermahnung die gewünschte Wirkung nicht haben, so werden Wir aus landesherrlicher Macht andere thätige Maßregeln dagegen zu ergreifen Uns bemüssigt sehen.

Zwey und dreyßigstens. In Ansehung der feyertäglichen Tänzen auf dem Lande, ist ebenfalls eine Zeit her allerhand Unfug eingeschlichen. Wir verordnen daß künftig auf dem Lande alle Tänze um ein Uhr Nachmittag anfangen, und vom ersten May bis letzten August um 10 Uhr, vom ersten September bis letzten April um 9 Uhr sicher geendet werden sollen. Wo eine Vesper gehalten, oder ein Rosenkranz in der Kirche gebethet wird, ist das Tanzen unter solcher Zeit allerdings zu unterlassen. Vom ersten Juny bis letzten August bleibt außer den Kirchweih- und Hochzeitfesten, dann Markttägen alles Tanzen gänzlich verboten. In den Städt- und Märkten,

mit Ausnahme Unserer hiesigen Residenzstadt, dann der Hauptstädte Amberg, Burghausen, Landshut, Straubing und Ingolstadt, wird das Tanzen ebenfalls vom ersten May bis letzten September bis 10 Uhr, vom ersten Oktober bis letzten April bis 9 Uhr, an den Kirchweihfesten aber, bey Hochzeiten, an Handwerks = Dinzltägen, Markttägen, Katharinnenfest und in der letzten Faschingswoche am Sonn= und Mondtage die ganze Nacht hindurch, am Faschings Dienstage aber nur bis 12 Uhr erlaubet, unter der Vesperzeit ist auch in Städt = und Märkten mit dem Tanzen auszusetzen.

Drey und dreyßigstens. An den von der katholischen Kirche aufgehobenen Feyertägen wird alles Tanzen und alle Musik, sowohl auf dem Lande als in Städt = und Märkten, in öffentlichen und Privathäusern vollkommen abgeschaffet, und verboten. Annebens darf an solchen Tägen keinen Bauern = oder zu landwirthschaftlichen Arbeiten gebrauchenden Dienstboten beyderley Geschlechts in ein Wirthshaus oder Schenk zu gehen gestattet, noch einem solchen von dem Wirth ein Trunk verreichet werden. Auch in Privathäusern Zusammenkünfte an sothanen Tägen zu halten, oder zu spielen, ist den Ehehalten keineswegs erlaubt. Gegen die Uebertreter der in gegenwärtigen und vorhergehend zwey und dreyßigsten Artikel gemachten Verordnungen haben die Obrigkeiten mit aller Schärfe, und zwar gegen die Dienstboten nach Maaßgabe des eilften Artikels, gegen die Wirthe, Schenkleute, und Hausherren hingegen nach Inhalt des sechsten Artikels zu verfahren. Nur wird bey den obbenannten

sechs Hauptstädten, in so weit eine Ausnahme gemacht, daß in diesen an den aufgehobenen Feyertägen zwar eine Musik aufzuführen, keineswegs aber einen Tanz zu halten erlaubt ist.

Vier und dreyßigstens. Würde ein Dienstbot, männlich- und weiblichen Geschlechts, auf dem Lande oder in Städt- und Märkten an den aufgehobenen Feyertägen zu arbeiten sich weigern; ist solcher von der Obrigkeit unnachlässig hierzu anzuhalten, und mit einer angemessenen Strafe nach dem eilften Artikel zum Gehorsam zu bringen, wenn aber selber unerachtet solcher Korrektion noch auf seiner Widersäßigkeit und Weigerung beharrte, als denn ohne weiters, wofern es thunlich, auf 6 Jahre ad Militiam oder auf ein Jahr ins Arbeitshaus zu kondemniren.

Fünf und dreyßigstens. Das zu hoch- und kostbare Spielen mit Karten, Kegeln oder andern, wird den Dienstboten, bey Vermeidung exemplarischer Bestrafung, ernstgemessenst verboten, und hierauf den Obrigkeiten, Obmännern, Dorfs-Führern und Gerichtsdienern gute Aufsicht zu haben eingebunden.

Sechs und dreyßigstens. Keinem Dienstboten, weder auf dem Lande, noch in Städten und Märkten ist zu gestatten, länger als höchstens 3 Wochen ohne Dienst zu verbleiben, und wenn ein Dienstboth aus einem Dienste austritt, ohne sogleich wieder in einen andern einzustehen, hat sich dieser bey der Obrigkeit in deren Gerichts-Bezirk er sich indessen aufzuhalten gedenket, alsobald zu melden, die

Ursache, warum er keinen neuen Dienst überkommen, anzugeben, und nebstbey anzuzeigen, wo er wohnen, und mit was für einer Arbeit sich einsweilen ernähren wolle, welche Umstände sofort, nebst des Ehehaltens Tauf- und Zunamen, dann Geburts- und letzten Dienstort in ein eigenes dazu bestimmtes, mit einem alphabetischen Register versehenes Protokoll kurz eingetragen sind. Zugleich muß auch der Haus- oder Wohnungs-Inhaber, welcher einen solchen Dienstboten einige Zeit beherbergen will, nach Anordnung des ein und zwanzigstens Artikels bey der Obrigkeit die Anzeige machen. Wenn ein Ehehalt betreten wird, der über drey Wochen ohne Dienst sich aufhält oder herumziehet, ist gegen selben eine der im eilften Artikel bestimmten Strafen unnachsichtlich zu verhängen; es wäre dann, daß der Dienstbot besonders erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, und wohl erweislich darthun könnte.

Sieben und dreyßigstens. Wir haben unter andern beobachtet, daß die Dienstboten auf dem Lande zur Heu- und Aerndtezeit am meisten sich ungehorsam und widerspänstig erzeigen, wohl gar muthwillig ohne aller, oder wenigstens ohne einer hinlänglichen Ursache aus dem Dienste treten, sodann keinen Dienst mehr suchen, noch annehmen, sondern als Tagwerker und Tagwerkerinnen arbeiten. Diesem dem Landmann sehr schwer haltenden Unfug also haben die Obrigkeiten mit allem Ernste abzustellen, und keinen inländischen Knecht oder Magd (die in hiesigen Landen Arbeit suchenden Ausländer sind hievon allerdings ausgenommen) zur Heu- und Aerndtezeit das

Arbeiten als Tagwerker oder Tagwerkerinnen um das Taglohn zu gestatten, außer es wären wohl beträchtliche Beweggründe vorhanden, welche eine Ausnahme hierunter verdienten, und in solchem Falle muß einem Dienstboten die Erlaubniß von der Obrigkeit schriftlich ertheilet werden.

Acht und dreyßigstens. Zu dem einige Zeit her sich äußernden Mangel an tauglichen Ehehalten trägt zum Theil vieles bey, daß manche Leute, welche mehrere Kinder zu Haus, und diese zur Betreibung ihres Nahrungsgeschäfts, oder Gewerb nicht nothwendig haben, doch solche nicht wollen dienen, sondern lieber dem Müssiggange, oder gar dem Bettel nachgehen lassen. Daher haben die Obrigkeiten die Abstellung sothaner gemeinschädlichen Ungebühr sich bestens angelegen seyn zu lassen, und derley bösartige Aeltern zu Abgebung ihrer Kinder in ehrliche Dienste mit angemessen verfänglichen Zwangsmitteln anzuhalten.

Neun und dreyßigstens. Sämmtliche Dienstboten, vorzüglich auf dem Lande, werden nachdrucksamst ermahnet, an den Sonn- und gebothenen Feyertägen den pfarrlichen Gottesdiensten, Predigten und Christenlehren, und zwar in der Pfarr, oder dahin gehörigen Filialkirche fleißig mit gebührender Aufmerksamkeit und Andacht beyzuwohnen, nicht aber in andern oft weit entlegene Kirchen auszulaufen, und überhaupts eine christliche und gottesfürchtige Aufführung zu pflegen. Worauf nicht nur alle und jede Obrigkeiten, Obmänner und Gerichtsdiener beständig gute Absicht zu tragen, sondern auch die Pfarrer und Seel-

sorger den etwa hierunter verspürenden Saaumsal und Unfug unverzüglich der Obrigkeit zur erforderlichen Ankehr, und ermässig exemplarischer Bestrafung anzuzeigen schuldig sind.

Vierzigstens. Gleichwie aber das Dienstvolk nach dieser neuen Ordnung sich genau zu halten hat, als wollen Wir auch, daß die Dienstherrn mit christlichen Wandel und guten Beyspiel vorleuchten, die Dienstboten mit behöriger Kost und Lohn versehen, in zustossenden Krankheiten nicht verlassen, sondern ihnen als ihren Nebenmenschen mit Liebe und bescheidener Freundlichkeit begegnen; wie dann den Dienstboten unbenommen bleibt, über ungerechtes und allzuhartes Verfahren der Dienstherren bey der Obrigkeit sich zu beschweren und Hilfe zu suchen, welche denselben auch in billigen Dingen nicht zu versagen ist.

Ein und vierzigstens. Es ist ferners zu Unserm Mißfallen vorgekommen, daß auch die Tagwerker und Tagwerkerinnen fast aller Orten mit Forderung des Lohns immer steigen, der Arbeit mit gebührenden Fleiß nicht obliegen, und sonsten allerley Muthwillen und Ungebühren ausüben; demnach haben die Obrigkeiten die dießfallsige Abstellung sich gleichfalls bestens angelegen seyn zu lassen, und gegen solche mit den im eilften Artikel benannten Strafen nach aller Schärfe vorzuschreiten.

Zwey und vierzigstens. Was immer im gegenwärtigen Mandat von der Befugniß oder Schuldigkeit eines Dienstherrn gemeldet und verordnet worden, versteht sich auch allerdings auf die im ledigen oder Wittibstand hausende Dienstfrauen.

Drey und vierzigstens. Alle zwischen Dienstherren und Dienstboten entstehenden Irrungen und Zwistigkeiten sind von den Obrigkeiten schleunigst kurz, sohin summarissime und ohne Taxeinbringung zu verhandeln und abzuthun. Was aber Unsere hiesige Haupt- und Residenzstadt insbesondere anbelangt, so verordnen Wir gnädigst, daß alle eigentliche Ehehaltenhändel in Dienstsachen mit Umgehung all anderer Gerichtsstellen, doch deren sonstige Gerechtsamen unabbrüchig, einzig und allein bey Unserm Hofoberrichtamte, und so viel die der bürgerlichen Jurisdiction betrift, beym Stadtoberrichteramt untersucht und verbscheidet werden sollen. Eine Appellation hat in dieser bloßen Polizey-Sache niemaleu statt; es seye dann, daß ein oder dem andern Theil durch die erste richterliche Verbscheidung ein gar beträchtlicher Schaden zugieng, und dieser in der Beschwersschrift sogleich hinlänglich bescheiniget würde. In solchem Falle mag der Recurs in dem Münchnerischen Rentamts-Bezirke an Unsere obere Landes-Regierung, in den übrigen an die Unterregierungen, und nicht weiter genommen werden. Muthwillige Rekurrenten hingegen sind nicht nur allsobald abzuweisen, sondern noch dazu, nebst ihren Schriftstellern, exemplarisch zu bestraffen. Wir versehen uns annebens zusammentlich sowohl Unsern, als ständischen Beamten und Obrigkeiten gnädigst, dieselben werden in strakest- und genauester Vollziehung gegenwärtiger General-Verordnung um so mehr all pflichtmässigen Fleiß und Eifer anwenden, und ihrer Amtsschuldigkeit hierunter ohne allen Eigennutz oder sonstiger

Nebenabsicht getreu nachkommen, als sie sich andurch Unserer höchsten Huld und Gnade vorzüglich würdig machen, die Säumigen hingegen ergiebige Geldbußen, Arreststrafe, oder wohl gar nach Beschaffenheit der Umstände die wirkliche Dienstentsetzung von Uns, oder so viel die ständische Beamten betrift, von Unseren lieb- und getreuen Ständen unfehlbar zu gewärtigen haben.

Vier und vierzigstens. Die einbringende Geldstrafen sind dergestalten in drey Theile zu vertheilen, daß einer hievon der verhandelnden Obrigkeit, und einer dem Aufbringer oder Anzeiger zustehen, der dritte aber ad fundum Pauperum gehören, sohin von Unseren Beamten zur Haupt-Kasse, allwo sodaner Fundus sonderbar besorgt wird, mit Ende jede Quartalls nebst einer dazu gehörigen Anzeige getreulich eingesendet, von den ständischen Obrigkeiten hingegen für ihre eigene Arme, und vorzüglich für verlassene Waisen verwendet werden solle.

Damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist gegenwärtig Unsere höchstlandesherrliche Verordnung nicht nur sogleich aller Orten, und in allen Dörfern wohl deutlich zu verkünden und an den gehörigen Plätzen anzuschlagen, sondern auch alle Jahr am Sonntage vor Lichtmessen nach vollendetem Gottesdienste neuerdings abzulesen. Hievon geschieht Unser ernstlicher Willen und Meynung.

## Zu §. 120. Ziffer IX.

# Auszug aus der Instruktion für die Gemeinde-Vorsteher vom 24. September 1808.

Das Vermittelungs-Amt des Gemeinde-Ausschusses betreffend.

### Von dem Vermittelungs-Amte.

§. 1.

Wenn in einer Dorfs-Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern entstehen, von welcher Art sie seyn mögen – über Unbilden, Schulden, liegende Gründe oder Dienstbarkeiten, zwischen Herrn und Dienstboten, Nachbarn oder Familien-Gliedern, — so muß der Gemeinde-Rath sich der Vermittlung unterziehen.

§. 30. Er hat zwischen den Theilen, welche ihre Erscheinung nicht verweigern dürfen, ohne Zulassung eines Advokatens oder Prokurators, und ohne eine schriftliche Verhandlung alle Mittel des Vergleiches zu versuchen.

§. 31. Die Landgerichte sollen keine Klagen und Prozesse zwischen Gemeinde-Gliedern und ihren Familien annehmen, bevor die Theile nicht das Zeugniß

beybringen, daß sie ihre Angelegenheit dem Gemeinde-Rathe vorgelegt, und dieser sich vergebens, sie durch Vergleich beyzulegen, bemühet habe.

---

## Verordnung vom 31. May 1810.

Das Vermittlungs-Amt der Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Da Zweifel entstanden sind, ob nicht wenigstens die hiedurch zu Stande gebrachten Vergleiche von dem Gemeinderath schriftlich aufgenommen werden, und welche rechtliche Wirkung überhaupt dergleichen Vergleiche haben sollen, so ertheilen Wir hierüber folgende nähere Bestimmung.

I.

Daß den Dorfs-Vorstehern in angeführter Instruktion übertragene Vermittlungs-Amt soll sich blos auf eine mündliche Aussöhnung beyder streitiger Theile beschränken, und dabey durchaus keine schriftliche Aufnahme des gestifteten Vergleiches durch den Gemeinde-Rath in der Regel statt finden.

II.

Es haben dergleichen Vergleiche daher auch blos die Wirkung einer mündlichen außergerichtlich getroffenen Uebereinkunft, und in denjenigen Fällen, wo die Gesetze den mündlich außergerichtlichen Vergleichen verbindende Kraft beylegen, gilt dieses auch von den durch das Vermittlungs-Amt der Gemeinde-Vorsteher geschlossenen Verträgen; wollen die verglichenen Parteyen diese Uebereinkunft aber dennoch von dem Dorfs-Vorsteher zu Papier bringen laßen, so bleibt ihnen dieses zwar

unverwehrt, allein auch in diesem Falle hat solches nur die Kraft einer bloßen Privat-Skriptur.

Bey wichtigen und folgenreichen Vergleichen haben die Dorfs-Vorsteher jedoch den von ihnen ausgesöhnten Parteyen ausdrücklich den Rath zu ertheilen, daß sie ihrem Vergleich so fort bey der kompetenten Gerichts-Behörde gerichtlich niederschreiben, und denselben dadurch die Wirkung eines gerichtlichen Trans-Akts beylegen laßen.

III.

Da sich die Zweckmäßigkeit und der Nutzen des den Dorfs-Vorstehern aufgetragenen Vermittlungs-Amtes schon in verschiedenen Distrikten erprobt hat, so wollen Wir, daß dasselbe von nun an in allen Rural-Gemeinden Unsers Königreichs unverzüglich in Wirkung trete, und von keinem Landgerichte eine Klage oder Prozeß zwischen Gemeinde-Gliedern und ihren Familien mehr angenommen werde, ehe und bevor das Zeugniß der Dorfs-Vorsteher beygebracht ist, daß in der streitigen Angelegenheit von ihnen die vorschriftsmäßige Vermittlung möglichsten Fleißes versucht worden sey.

---

## Verordnung vom 20. Oktober 1810.

### Das Vermittlungs-Amt der Gemeinde-Vorsteher betreffend.

I.

Das Vermittlungs-Amt der Vorsteher der Rural-Gemeinden, tritt nach dem deutlichen Ausdruck des Gemeinde-Edikts Titel V §. 29 — 31 nur dann in Wirkung, wenn ein Streit zwischen Gliedern oder Einwoh-

nern der nämlichen Gemeinde entstanden ist; hat folglich nicht statt, wenn der Kläger und Beklagte sich in verschiedenen Gemeinden befinden. Will jedoch der Dorfs-Vorsteher des Ortes, wo der Beklagte wohnt, auf Ansuchen des Klägers, freywillig die gütliche Vereinigung beyder Theile versuchen, so bleibt ihm dieses, insoferne der Beklagte dazu bereit ist, unbenommen.

II.

In den Fällen, wo Streitigkeiten zwischen Einwohnern der nämlichen Gemeinden zu vermitteln sind, sind sowohl der Kläger, als der Beklagte vor dem Vorsteher ihres Ortes auf dessen Vorladung unverweigerlich zu erscheinen schuldig. Die Vorladung geschieht, auf die nämliche Weise, wie in andern Gemeinde-Angelegenheiten. Im ersten Ausbleibungs-Falle muß der Nichterschienene dreißig Kreuzer Strafe in die Gemeinde-Kaßa entrichten, wenn nicht gültige Entschuldigungs-Ursachen vorhanden sind. Bleibt bey der zweyten Bestellung der Beklagte wieder aus, so wird angenommen, daß er sich der gütlichen Aussöhnung beharlich weigere und der Kläger hat mit dem hierüber von dem Dorfsführern auszustellenden Atteste seine Klage vor dem gehörigen Gerichte anzubringen. Erscheint der Kläger auf die zweyte Ladung nicht, so wird seine Klage als zurückgenommen angesehen, und er kann sich nur gegen eine Gebühr von dreyßig Kreuzer zur Gemeinde-Kaßa, wieder bey den Dorfs-Vorstehern in der nämlichen Sache melden.

III.

Das Vermittlungs-Amt gehört mit zu den allgemeinen Pflichten der Gemeinde-Vorsteher und sie haben dafür

keine Gebühr zu fodern. Wir behalten uns jedoch bevor, die Verdienste derjenigen Dorfs-Vorsteher, welche sich durch häufige, und geschickte Vermittlung der Streitigkeiten in ihren Gemeinden vorzüglich auszeichnen werden, auf andere Weise zu belohnen.

IV.

Zu dem, über die fruchtlos versuchte Aussöhnung von den Orts-Vorständen, auszustellenden Zeugniße ist, wie zu andern in Prozeßen zu produzirenden außergerichtlichen Schriften, ein drey Kreuzer Stempel zu verwenden, und dieser nebst der Auslage für das Papier, von dem Kläger vorzuschießen.

Hiernach ist sich allgemein zu achten.

## Zu §. 35. Ziffer X.

# Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektionen vom 15. September 1808.

Das Volksschulwesen betreffend.

### §. 1.

In jedem Pfarr- und in jedem Filial-Orte der eine eigene Schule hat, soll eine Lokal-Schul-Inspektion aufgestellt werden.

### §. 2.

Diese Lokal-Inspektion besteht auf dem Lande in der Regel:

a) aus dem Pfarrer, als dem beständigen Inspektor seiner Gemeinde-Schule- oder Schulen, und in Patrimonialschulen zugleich aus dem Patrimonial-Beamten;

b) aus dem Gemeinde-Vorsteher.

### §. 3.

Den Ortschaften, welche keine eigene Schule haben, ist im Falle, daß sie zu einer benachbarten Schul- wenigstens ein Drittheil der Schulkinder schi-

cken, gestattet ebenfalls durch ein Gemeinde=Glied an der Lokal=Schul=Inspektion Theil zu nehmen.

§. 4.

In den Ortsgemeinden, welche aus Mitgliedern verschiedener Konfeßionen bestehen, hat jede Parthei, wenn sie nicht weniger, als ein drittheil Schulkinder wirklich zur Ortsschule schickt, das Recht, einen eigenen Deputirten zur Lokal=Schul=Inspektion zu stellen.

§. 5.

In den Ortschaften, welche aus mehreren ganzen Pfarr=Gemeinden verschiedener Konfeßionen bestehen, ist, wenn jede derselben eine eigene Schule unterhält, auch für jede eine besondere Schul=Inspektion zu errichten; wenn sie aber eine gemeinschaftliche Schule haben, zuzulassen, daß ausser dem Pfarrer und dem Gemeinde=Vorsteher ein Gemeinde=Mitglied der noch nicht repräsentirten Konfession an der Lokal=Schul=Inspektion Theil nehme.

Für diesen Fall ist der Vorrang zwischen den beiden Pfarrern nach dem Dienstes=Alter bey den Inspektions=Geschäfte zu bestimmen.

§. 6.

In den Städten besteht die Lokal=Schul=Inspektion in der Regel

a) aus dem königlichen Polizey=Direktor, oder Kommissär;

b) den Pfarrern, oder dem besonders angeordneten Lokal=Schul=Kommissär;

c) den Bürgermeistern.

§. 7.

In größeren Städten, wo mehrere Pfarreien und Schulen sind, werden nach Umständen eigene Lokal-Schul-Kommissäre aufgestellt.

§. 8

Wenn eine größere Stadt keinen eignen Schul-Kommissär hat, aber doch in mehrere Pfarr-Distrikte abgetheilt ist, so ist zwar jeder Pfarrer wieder Inspektor seiner Schule; wo hingegen eine Stadt auch nicht in mehrere Pfarr-Distrikte abgetheilt ist, muß sie doch wenn mehrere Schulen nöthig sind, im Schul-Distrikte abgetheilt werden, für welche die Stadtgeistlichen als Inspektoren zu ernennen, und anzuweisen sind.

§. 9.

In diesen beiden letztern Fällen ist jedoch nur Einer von den Stadt-Pfarrern oder übrigen Geistlichen als eigentliches Mitglied der Lokal-Schul-Inspektion von dem General-Kreis-Kommissariate, auf eingezogene berichtliche Erkundigung zu benennen. Dieser hat mit den übrigen Stadt-Schul-Inspektoren sowohl über die vorzutragenden Wünsche und Vorschläge zu konferiren, als auch denselben die Beschlüße der Schul-Inspektion, so ferne sie ihre Schulen im Ganzen oder Einzelnen betreffen, mitzutheilen.

§. 10.

In Absicht auf die Konfessions-Verschiedenheit tritt bey den Stadt-Gemeinden die Bestimmung ein,

daß die, von den verschiedenen Konfessions-Partheien mehrere eigene Pfarreien und eigene Schulen bilden, entweder für jede Parthey ein eigener Schulkommissär aufgestellt werden solle, welche zusammen als Mitglieder zur Lokal-Schul-Inspektion gehören, — oder daß von den mehrern Geistlichen jeder Parthey, welche als Inspektoren der Schule ihrer Konfession aufzustellen sind, einer zum Mitgliede der Lokal-Schul-Inspektion ernannt werde.

§. 11.

Wenn in einer Stadt neben mehrern Pfarreien und Schulen einer Konfession, nur eine Pfarrei und Schule einer andern Konfession sich befindet, so ist der Pfarrer dieser einzelnen Kirchengemeinde als Inspektor seiner Schule, und aus den Pfarrern der andern Konfession nach §. 10. ebenfalls einer zur Lokal-Schul-Inspektion beyzuziehen.

§. 12.

In einer Stadtgemeinde, die mit einzelnen Bürgern einer andern Konfession untermischt ist, die zwar eine eigene Pfarrei bilden, aber keine eigene Schule unterhalten, soll der Pfarrer der letzten Gemeinde, wenn sie nicht weniger, als ein Drittheil Schulkinder wirklich zur Orts-Schule schicket, mit zur Lokal-Schul-Inspektion gezogen werden.

§. 13.

Rücksichtlich der weltlichen Mitglieder der Stadt-Schul-Inspektionen ist da, wo Konfessions-Verschieden-

heit der Stadt-Gemeinde in einer der angegebenen Bestimmungen Statt findet, darauf zu sehen, daß das zu erwählende Mitglied des Magistrats von einer andern Konfession sey, als der Königliche Polizey-Direktor oder Kommissär, welcher der Vorstand der Stadt-Schul-Inspektion ist.

§. 14.

In Ansehung des Verhältnisses der Lokal-Schul-Inspektionen zu den höhern Schul-Behörden haben folgende Bestimmungen statt:

a) die Lokal-Schul-Inspektionen der Orte, in welchen der Lokal-Schul-Inspektor zugleich Distrikts-Schul-Inspektor ist, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des General-Kreis-Kommissariats;

b) alle übrigen Stadt-Markt- und Dorf-Schul-Inspektionen sind den Distrikts-Inspektoren untergeordnet;

c) diese Instanzen-Ordnung schließt jedoch nicht aus, daß selbst Einzelne in besonders wichtigen oder dringenden Fällen, nach Umständen, sich mit Umgehung einer Mittel-Behörde an eine der höhern Stellen unmittelbar wenden können; so wie auch von diesen erfoderlichen Falls mit Uebergehung der Mittel-Instanzen, unmittelbare Aufträge an Unter-Behörden ertheilt werden.

§. 15.

Die ämtliche Thätigkeit der Lokal-Schul-Inspektion, und alle bey ihr vorkommenden Geschäfte leitet

in Städten der Königliche Polizey-Direktor oder Kommissär, oder in dessen Ermanglung, so wie auf dem Lande der Pfarrer, als Vorstand. Der letztere führt auch bey gemeinschaftlichen Berathschlagungen das Protokoll, verfaßt die Berichte und Schultabellen, versammelt in außerordentlichen Fällen die Mitglieder, u. s. w.

§. 16.

Der Geschäfts-Kreis der Lokal-Schul-Inspektionen erstreckt sich überhaupt auf alles, was nach Lokal-Verhältnissen zur Verbesserung der Schulen im Innern sowohl, als im Aeußern geschehen kann; im Innern des Schulwesens ist jedoch die Lokal-Schul-Inspektion auf die Disciplin beschränkt.

§. 17.

In Ansehung der Disciplin hat die Inspektion darauf zu sehen, daß die Schul-Zucht, welche dem Schullehrer zu nächst und unmittelbar obliegt, mit dem gehörigen Ernste, und gleichwohl mit der erfoderlichen Milde, geübt werden. Mit disciplinarischen Straf-Erkenntnissen hat sich die Inspektion in der Regel nicht zu befassen; ungewöhnliche Fälle ausgenommen, welche der Lehrer der Inspektion anzuzeigen, und ihrer Entscheidung zu überlassen hat; wie er denn auch für die gewöhnlichen Fälle wegen überschrittener Vollmacht, übertriebener Strenge ꝛc. auf angebrachte Klagen, oder auch auf Anzeige der Inspektions-Mitglieder selbst verantwortlich ist. Eben so kann die Inspektion den Schullehrer wegen versäumter Schul-Disciplin an seine

Pflicht erinnern, und nach fruchtlos wiederholter Erinnerung ihn dem Distrikts-Schul-Inspektor zur ernstlichen Ahndung, oder auf dem General-Kreis-Kommissariate zur geeigneten Verfügung, oder zur Veranlassung einer schärfern Bestrafung anzeigen.

§. 18.

Vorzüglich muß die Disciplinar-Aufsicht der Inspektoren über fleißigen und ordentlichen Schulbesuch wachen. In dieser Rücksicht hat sie ein genaues Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder zu halten, und nicht nur darauf zu sehen, daß alle Kinder, die das gesetzliche Schul-Alter erreicht haben, zur Schule geschickt werden, und von der gesetzlich bestimmten Entlassungs-Zeit nicht aus der Schule wegbleiben, sondern auch, daß die Kinder die Schul-Stunden ununterbrochen besuchen, und immer zur rechten Zeit sich in der Schule einfinden. In dieser Beziehung hat die Inspektion dem Schullehrer am Anfange jedes neuen Schuljahres ein Verzeichniß der neu eintrettenden schulpflichtigen Kinder auszufertigen, ihn zu einer pünktlichen Aufzeichnung sowohl des unordentlichen Schulbesuches, als auch aller Schul-Versäumnisse anzuhalten; sich diese Verzeichnisse in den regelmäßigen Sitzungen jedesmal vorlesen zu lassen, und die säumigen Eltern unnachsichtlich zur Verantwortung, und nach Befinden der Umstände zur Strafe zu ziehen; die Widerspenstigen aber nach fruchtlos versuchten Ermahnungen und geringeren Bestrafungen dem Landrichter, Polizey-Kommissär, oder Polizey-Direktor zur schärfern Ahndung anzeigen zu lassen.

§. 19.

Eltern schulpflichtiger Kinder, welche um Dispensation vom Schul-Besuche einkommen wollen, diese Dispensation betreffe entweder die Freysprechung vom Schul-Besuche überhaupt, oder die Erlaubniß den Schulbesuch eines Kindes später anzufangen, oder früher zu enden, als durch allgemeine gesetzliche Bestimmung festgesetzt ist, haben sich an die Orts-Schul-Inspektion zu verwenden, diese kann jedoch die Dispensation nicht selbst ertheilen, sondern hat das Gesuch an das General-Kreis-Kommissariat mit gutachtlichem Berichte zu bringen, und von diesem die Entscheidung zu gewärtigen.

§. 20.

Schüler, welche die gesetzlich bestimmte Schul-Zeit beobachtet haben, kann die Lokal-Inspektion, wenn die mit ihnen anzustellende Prüfung befriedigend ausfällt, vom Schul-Besuche freysprechen; wonach ihnen ebenfalls von ihr die Schul-Entlassungs-Scheine mit der Unterschrift des Inspektors, und des Orts-Vorstehers, oder (in Märkten und Städten) des Bürgermeisters, Polizey-Kommissärs oder Polizey-Direktors auszufertigen sind, fällt die Prüfung aber unbefriedigend aus, so ist darüber Bericht an den Distrikts-Inspektor zu erstatten, welcher auf längern Schul-Besuch in unzweydeutigen Fällen unmittelbar zu erkennen; in zweifelhaft scheinenden Fällen aber den Schüler zu sich zu berufen, einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen, und nach dieser zu entscheiden hat.

§. 21.

Der Lokal-Inspektion steht ferner zu, sowohl über schickliche Verlegung der gesetzlich bestimmten Ferien-Zeit, als auch über zweckmäßige Anordnung der Stunden für die Sommer-Schulen so viel möglich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern zu bestimmen.

§. 22.

Im Aeussern des Schulwesens steht der Inspektion vornehmlich die Aufsicht über die Schul-Gründe, Schul-Gebäude und Schul-Geräthschaften zu. An sie werden alle Anzeigen nöthiger Reparaturen oder Anschaffungen gebracht. Sie kann auch von selbst solche in Antrag bringen. Sie hat aber nur über kleinere Ausgaben für diese Zwecke zu beschliessen; wegen größeren muß sie vorher durch Bericht die Genehmigung einholen. Insbesondere hat sie über die Erhaltung der Schul-Gebäude sorgfältig zu wachen; geringere Reparaturen, um größeren Bauschaden zuvorzukommen, sogleich entweder selbst anzuordnen, oder zur Herstellung anzuzeigen, und ist daher für allen aus Saumseligkeit entspringenden Schaden verantwortlich. Auch hat sie in ihrem alljährlig zu erstattenden Haupt-Berichte den Zustand der Schul-Gebäude, und die etwa nöthigen Reparaturen ausdrücklich anzugeben, und zugleich, was vielleicht für Schul-Apparat neu anzuschaffen nöthig scheint, anzuzeigen.

§. 23.

Ueber Schul-Geräthschaften, Schul-Apparat, Schul-Bibliothek (wo deren eine vorhanden ist) und der-

gleichen hat sie ein vollständiges Inventarium zu halten, in welchem der Abgang und Zuwachs pünktlich bemerkt werden, und welches der Schullehrer, der zur Gewährschaft des Inventariums gehalten ist, zu unterschreiben hat.

§. 24.

Auch über Reinlichkeit und möglichst zweckwässige Einrichtung der Schulzimmer hat die Lokal-Inspektion zu wachen, und dazu geeignete Vorkehrungen zu treffen.

§. 25.

Ausmittlung eines Lokal-Schul-Fonds, und, wo ein solcher schon vorhanden ist, Verwaltung und zweckmäßige Verwendung desselben ist der Inspektion ebenfalls zu übertragen. Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, und darüb er Rechnung zu führen, welche alljährig der einschlägigen Administrativ-Stelle zur Revision nnd Approbation vor zulegen ist.

§. 26.

Die Inspektion hat ferner für die Beitreibung und Auszahlung aller einzelnen, dem Schullehrer angewiesenen Bezüge, zu sorgen.

§. 27.

Eben so hat die Inspektion die Beischaffung sowohl der nöthigen Schulbücher und anderer Unterstützungsmittel für Kinder armer Eltern, als auch der ährlichen Schul-Preise für ausgezeichnete Schüler zu besorgen.

§. 28.

In Hinsicht auf das Personale gehören zur Respizienz der Lokal-Schul-Inspektion:

a) Schullehrer und Schulgehilfen, oder auch andere niedere Schuldienerschaft, wo solche vorhanden ist;

b) die Eltern schulpflichtiger Kinder und alle übrigen Orts-Einwohner, in soferne sie zur Schule beizutragen haben, oder sonst mit der Schule und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung kommen, diese haben sich sämmtlich in Schul-Angelegenheiten auf geschehene Vorladung vor der Inspektion zu stellen, deren Verfügungen zu befolgen, und erfoderlichen Falls sich der ihnen auferlegten Verantwortung oder gesetzlichen Bestrafung zu unterziehen.

§. 29.

Der Schullehrer kann von der Inspektion, wegen Versäumnisses im Dienste überhaupt, wegen unwürdigen Betragens in und außer der Schule ꝛc. zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden der Umstände mit ernstlichen Verweisen angesehen werden. Hierüber muß jederzeit ein Protokoll geführt werden. Bey bedeutenden Vergehen ist an den Distrikts-Inspektor zu berichten.

§. 30.

Auf gleiche Weise hat die Inspektion auch die Befugniß, den Schullehrer wegen auszeichnenden

Diensteifers eine auf künftige Belohnung Anspruch gebende Versicherung ihrer Zufriedenheit, oder auch eine wirkliche Ehren-Belohnung aus dem Lokal-Schul-fonde, oder andern Lokal-Mitteln zuzuerkennen; wobey jedoch dieselbe Bestimmung gilt, daß die Verhandlung mit Angabe des bestimmten Verdienstes in das Protokoll eingetragen, und in bedeutenderen Fällen die Genehmigung der höhern Behörde zuvor eingeholt werden muß.

§. 31.

Wenn der Schullehrer erkrankt, oder sonst eines Gehilfen bedürftig wird, hat die Inspektion unverzögerte Anzeige davon bey dem Distrikts-Inspektor zu machen, welcher mittelst Berichts an das General-Kreis-Kommissariat einen Schuldienst-Kandidaten zur einstweiligen Verwaltung des Dienstes beizuschaffen sorgen wird.

§. 32.

Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Schullehrer mit Tode abgeht, in welchem Falle die Inspektion zugleich die Verbindlichkeit hat, den Schul-Apparat, die Schul-Bibliothek, und was sonst als bewegliches Eigenthum der Orts-Schule in den Händen des gewesenen Schullehrers ist, nach vorzulegenden Inventarium von den Zurückgelassenen des Verlebten sogleich in Empfang zu nehmen, und dieselben zu vollständiger Ablieferung oder Ergänzung des Inventariums anzuhalten.

§. 33.

Die Verwaltung der erledigten Schul-Besoldung (so ferne diese nicht der Wittwe, oder den Kindern des verstorbenen Schullehrers auf ihr Ansuchen von der höhern Schulbehörde, nach Befinden der Umstände, auf längere oder kürzere Frist bewilliget wird) übernimmt die Inspektion bis zur Wiederbesetzung des Dienstes, besoldet in diesem Falle den einstweiligen Schulhalter, und bringt den Ueberschuß bey der Orts-Schulkasse in Einnahme.

§. 34.

Für die Einsetzung des neu angestellten Schullehrers hat die Inspektion in der Art zu sorgen, daß die Kosten, soferne sie nicht auf den vorhandenen oder noch auszumittelnden Lokal-Schulfond angewiesen werden können, auf die sämmtlichen Gemeinde-Glieder nach den über dergleichen Lokal-Umlagen bestehenden Verordnungen umgelegt werden.

§. 35.

Der neu angestellte Schullehrer hat bey der Amts-Einführung (welche, wo dieß immer thunlich ist, durch den Distrikts-Inspektor zu geschehen hat) der Schul-Inspektion Handtreue zu leisten; darauf von derselben das Schul-Inventarium zu empfangen, den Empfang zu bescheinigen, und sich für vollständige, einst bey seinem Abgange zu leistende Gewährung, verbindlich zu erklären.

§. 36.

Unter die regelmäßigen Funktionen und Geschäfte der Lokal-Schul-Inspektionen gehört vorzüglich: an jedem ersten Sonntage eines Monats sich zu versammeln, um

a) über das, was in Schulsachen etwa Bemerkenswerthes vorgekommen ist, Umfrage zu halten;

b) die während des verflossenen Monats eingekommenen Verordnungen, Aufträge, Weisungen ꝛc. vorzulegen;

c) die Schul-Versäumniß-Register zu untersuchen, Ermahnungen säumiger Eltern, und erfoderlichen Falls Bestrafungen zu beschliessen;

d) Vorschläge, Klagen ꝛc. anzunehmen.

Ueber alles Vorkommende wird ein ordentliches Protokoll gehalten, und in ein eigenes, dafür bestimmtes Buch eingetragen.

§. 37.

Jedes Gemeindeglied ist befugt, auf vorgängige gebührende Anmeldung vor der versammelten Inspektion zu erscheinen, und seine Wünsche, Bitten und Vorschläge ꝛc. selbst anzubringen, wenn er sie nicht lieber einem Mitgliede der Inspektion zum Vortrage übergeben will.

§. 38.

Alljährlich zweymal hat die Inspektion eine öffentliche Prüfung der Schüler zu veranstalten, wozu die Eltern (wenn irgend ein dazu taugliches Lokal im Schul- oder Gemeinde-Hause sich befindet) einzuladen sind.

§. 39.

Die eine dieser Prüfungen muß den Schluß der Winter-Schule, die andere den der Sommer-Schule machen. Die feyerlichere Prüfung, bey der auch eine Klassifikation der Schüler öffentlich vorzulesen ist, und Schul-Preise an die verdientesten Schüler und Schülerinnen ausgetheilt werden sollen, ist nach Lokal-Umständen am Schluße der Winter oder der Sommer-Schule. Zu dieser ist in der Regel die Anwesenheit des Distrikts-Inspektors erfoderlich, welchem daher auch die Anordnung derselben zusteht.

§. 40.

Alljährig am Schlusse des Schul-Jahres, ist von jeder Inspektion ein auf die Protokolle gegründeter, und mit diesen belegten Haupt-Schul-Bericht an den Distrikts-Schul-Inspektor einzusenden, der diese sämmtlichen Jahres-Berichte seines Bezirks zu sammeln, und mit seinen Bemerkungen begleitet an das General-Kreis-Kommissariat einzubefördern; die Protokolle aber, nach genommener Einsicht, längst innerhalb eines Monats an die Inspektion zurück zu fertigen hat.

§. 41.

Ausser dem, was sich aus den Protokollen ergiebt hat der erwähnte Haupt-Bericht eine allgemeine Beschreibung von dem Zustande der Schule im Innern und Aeussern, von der Zahl der Schüler und schulpflichtigen Kinder, von den Vorschreitten derselben in Kenntnissen und Sitten, von dem Schullehrer, dessen Fleiß und Betragen ꝛc. zum Gegenstande.

§. 42.

Endlich sind so, wie die allgemeinen Volksschulen also auch die schon bestehenden, oder noch allgemein einzurichtenden Arbeits- und Feyertags-Schulen der Aufsicht der Lokal-Schul-Inspektion untergeordnet, und es tretten in Beziehung auf sie dieselben Bestimmungen der Respizienz ein, die oben in Beziehung auf die allgemeinen Volks-Schulen gegeben worden sind.

---

## Verordnung vom 7. April 1809.

(Die Kommunikation der Distrikts- und der Lokal-Inspektoren betreffend.)

1.

Die von den Distrikts-Schul-Inspektoren den Lokal-Schul-Inspektionen mitzutheilenden höheren oder Allerhöchsten Aufträge, oder eigenen Erlasse, sind den letzteren durch die Landgerichts-Boten bey Gelegenheit der Versendung landgerichtlicher Patente ꝛc., oder in dringenden Fällen auch eigens durch dieselben zustellen zu lassen; wonach sohin die königliche Landgerichte, und von diesen die Landgerichtsboten anzuweisen sind.

2. Die Obmänner, Dorfs- und Gemeindeführer und dergleichen haben an den Wohnorten der Distrikts-Schul-Inspektoren dafür zu sorgen, daß die von diesen an das königliche General-Kreis-Kommissariat einzusendenden Berichte auf die nächste Poststation,

und die Schreiben derselben an die königl. Landgerichte richtig an diese eingeliefert werden.;

3. in den — ohnehin seltenen — Fällen, wo eine schleunige Antwort von den Lokal-Schul-Inspektionen verlangt wird, und keine andere sichere Gelegenheit zu benützen möglich ist, können den Distrikts-Inspektoren eigene Boten auf Kosten der betreffenden Gemeinde zugesendet werden; in allen minder dringenden Fällen hat aber diese Zusendung zwar unverzögert, jedoch zur Schonung der Gemeinde-Kassen nur gelegenheitlich zu geschehen.

Diesen allgemeinen Anordnungen werden auch noch folgende Weisungen für die königl. Schul-Inspektoren beigefügt:

a) Für die sichere Verwahrung und Erhaltung der vorhandenen und sich ferner sammelnden Schul-Inspektions-Akten ist sowohl jeder Distrikts- als Lokal-Schul-Inspektor persönlich verantwortlich zu machen. Den schicklichsten Aufbewahrungs-Platz werden jene Papiere in dem, beinahe aller Orten vorfindigen pfarrlichen Registratur Kasten finden. Für ämtliche Siegel der Distrikts-Schul-Inspektoren wird von hieraus gesorgt werden: die Lokal-Schul-Inspektoren bedürfen keines eigenen, als solche, da das pfarrliche Siegel auch in Schul-Geschäften ihr Amts-Siegel ist;

b) Pfarr-Vikare und Expositur-Kapläne oder Koperatoren, welche in einem vom Pfarr-Orte entfernten Dorfe, wo eine Schule ist, wohnen, haben

die Lokal-Schul-Inspektion zugleich mit dem Gemeinde-Vorsteher, zu besorgen, und die dahin einschlägigen Geschäfte, gleich wirklichen Pfarrern, sich pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen.

Endlich wird zur Beförderung des hie und da noch sehr vernachlässigten Schulbesuches, hiemit allgemein verordnet, daß sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektoren auf die den Aeltern schulpflichtiger Kinder vom weltlichen Gerichte aufzutragende Entrichtung von 2 Kreuzern Straf-Geld für jede ohne rechtmäßige Ursache versäumte Schule ernstlich zu dringen haben.

Diese Straf-Gelder gehören jedem Lokal-Schulfonde zur Anschaffung von Schul- und Preise-Büchern für fleißige arme Kinder, so wie zur Bestreitung des Schul-Geldes für diese. Obige Strafe ist rücksichtlich jener Kinder, welche mehrere Wochen und Monate sich dem Schulbesuche entziehen, dadurch zu verschärfen, daß demselben ihre Entlassung aus der Schule verhältnißmäßig um so später zugestanden wird.

---

## Verordnung vom 25. July 1810.

(Die Schul-Inspektion, Schul-Inspektoren betreffend.)

Diejenigen Individuen, welche in den Jahres-Berichten hinsichtlich der Schul Inspektion besonders belobt werden, sollen nach den von den General-Kommissariaten vorzulegenden Klassifikationen wegen der von ihnen erworbenen Verdienste geeignet berücksich-

tiget, und ihre Namen nach Umständen auch öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. Solchen Individuen, welche sich eine Dienstes-Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, haben die General-Kommissariate daß Mißfallen Seiner königl. Maiestät zu erkennen zu geben. In den Jahresberichten soll auch der von den Polizeibeamten bewiesenen Theilnahme an dem Schulwesen besonders gedacht werden, vorzüglich aber deren, die sich eine auffallende Vernachläßigung dieses Theiles ihrer Amtspflichten hätten zu Schulden kommen lassen, namentlich Erwähnung geschehen. In wie fern insbesondere bei den Landrichtern hie und da die Meinung obzuwalten scheint, als wären sie durch die Aufstellung eigener Distrikts-Schul-Inspektoren aller weiteren Theilnahme an dem Schulwesen ihrer Bezirke völlig entbunden, haben die General-Kommissariate ihnen zu erklären, daß es bey der Anordnung eigener Distrikts-Schul-Inspektoren keineswegs darauf angesehen gewesen sey, den Landrichtern die Aufsicht über die Schulen ihrer Bezirke ganz abzunehmen, sondern nur darauf, sie ihrer anderweitigen vielen Geschäfte wegen von dem störenden Detail jenes Aufsichtgeschäftes frey zu machen, daß ihnen aber die allgemeine Mitaufsicht über die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Schulen fortwährend zugetheilt sey, weshalb auch von ihnen gewärtiget werde, daß sie das Schulwesen nicht hintansetzen, sondern mit ihrer ganzen Wirksamkeit unterstützen, und befördern werden. Die General-Kommissariate haben daher in ihren jähr-

lichen allgemeinen Berichten in Betreff des Schulwesens nicht bloß die Distrikts- und Lokal-Inspektoren sondern namentlich auch die Landrichter, und übrigen bey der Schul-Inspektion betheiligten polizeilichen Beamten, mit Charakterisirung ihrer Verdienste um das Schulwesen aufzuführen.

Wo die Zahl der Schüler zu groß ist, um durch die aufgestellten Lehrer befriedigenden Unterricht erlangen zu können, sind den förmlich angestellten Lehrern Aushilfslehrer beizugeben, denen das nöthiger Diensteinkommen in der Regel von den Gemeinden selbst auszumitteln ist. Da eine Gemeinde die so zahlreich ist, daß ihre schulpflichtige Kinder durch Einem Lehrer allein nicht hinreichend unterrichtet werden können, in der Regel auch vermögend genug ist, um neben der Besoldung des einen Lehrers auch noch einen mäßigen Gehalt für einen Aushilfslehrer abreichen zu können, so ist bey solchen Gemeinden auch diese Forderung zu machen, und die geeignete Anstellung eines solchen Lehrers zu verfügen.

Bey Gemeinden aber, die zu einer solchen Verbesserung ihres Schulwesens entweder gar nichts, oder nur sehr wenig beyzutragen vermögen, wäre im dringendsten Fall ein Zuschuß aus den Lokal-Kirchen- oder andern Stiftungs-Vermögen, und wo auch dieses Hilfsmittel mangelte, aus der Kreis-Schuldotation zu bewilligen.

Ueberall, wo die überhäufte Anzahl von Schülern die Aufstellung eines neuen Lehrers erfordert, muß vor allen Dingen auch ein eigenes Schulzimmer für denselben hergestellt werden. Wo die Mittel hiezu fehlen, ist an allen Orten, wo die Zahl der von Einem Lehrer zu unterrichtenden Schulkinder sich gegen 100 belauft, auf so lange, bis zur wahren gründlichen Abhilfe die nöthigen Mittel sich anbieten, die Auskunft zu treffen, daß die Schüler in zwey Klassen abgetheilt werden, und für die eine Abtheilung 3 Stunden Vormittags, für die andere 3 Stunden Nachmittags Unterricht ertheilt wird.

Da für die Schüler auf diese noch immer zweckmäßiger gesorgt werden kann, als wenn sie alle zusammen täglich 5 Stunden in der Schule sind, so kann auf die Einwendung der Eltern, daß sie dann auch nicht das ganze Schulgeld zu zahlen haben, so wenig Rücksicht genommen werden, daß vielmehr so gar eine Erhöhung des Schul-Geldes für diesen Fall aus dem Grunde angeordnet werden muß, weil dem Lehrer für die vermehrte Arbeit, daß er täglich eine Stunde mehr, zu unterrichten hat, und wochentlich wenigstens den einen seiner Freinachmittage verliert, eine billige Vergütung gebührt, welche einer so zahlreichen Schul-Gemeinde um so mehr zugemuthet werden darf, da ihr die beschwerlichere Forderung ein eigenes Schulzimmer herzustellen und einen Aushilfslehrer zu unterhalten, nachgelassen wird. Um den aus dieser Abtheilung für beide Klassen entstehenden Verlust von Schul-Stunden einigermassen zu ersetzen,

wird für diesen Fall 1) der eine auf den Mitwoch angeordnete Freinachmittag ganz aufgehoben, 2) der andere auf dem Samstag angeordnete Freinachmittag zwar belassen, dafür aber die Schulzeit für den Samstag Vormittag auf 4 Stunden festgesetzt, wovon 2 für jede Abtheilung zu halten sind. Da inzwischen diese letztere Auskunft, aller einzuführenden Ergänzungen unerachtet, doch immer den regelmäßig vorgeschriebenen Unterricht verkürzt, so ist davon nur in den Fällen Gebrauch zu machen, wenn sich durchaus keine vollständigere Aufsicht ausmitteln läßt.

Die Melioration der Schul-Dienste muß zunächst durch die Schul-Gemeinde allein geschehen, deren eigendstes unmittelbares Interesse es ist, das Einkommen ihres Schul-Dienstes so zu verbessern, daß sie um so sicherer, darauf rechnen können, für ihre Kinder einen würdigen Lehrer zu erhalten. Die Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen sind deshalb auch besonders dazu aufzufordern, und von den General-Kommissariaten zu unterstützen, daß sie den Gemeinden die Sache von der rechten Seite darstellen. Die Kreis-Schul-Dotationen sind hierin nur als eine Nothhilfe zu betrachten, wie sie denn auch zu nächst für diesen Zweck schwerlich weiter reichen können, als die Schuldienstbesoldungen der geringsten Klasse in solchen Gemeinden, die zu einem Meliorations-Beitrag für jetzt ganz unvermögend sind, einigermassen zu verbessern, weshalb der über die Schulexigenz der einzelnen Kreise vorzulegende Etat auch in dieser Rücksicht die speziellsten Angaben zu seinen Grundlagen bedarf;

nämlich eine Klassifikation aller Schul-Dienste des Kreises nach den Graden ihres jährlichen Gesammteinkommens, mit besonderer Anzeige derjenigen Schulorte, wo die Gemeinde zu Melioration des Schuldienstes gegenwärtig entweder gar keinen, oder doch nur einen verhältnißmäßig sehr geringen Beitrag zu leisten im Stande ist.

Für verdiente Schullehrer, die nur ein geringes für jetzt nicht zu verbesserndes Einkommen haben, muß dadurch gesorgt werden, daß bey erledigten besser besoldeten Stellen auf sie vorzüglich Rücksicht genommen werde.

Ueberhaupt ist ganz besonders Bedacht zu nehmen, das Loos der würdigern Schullehrer, dadurch zu erleichtern, daß ihnen stets der Anspruch und die Aussicht offen gehalten werde, in einem erträglicheren Dienst vorzurücken, weshalb auch zu diesem Behufe eine möglichst genaue Klassifikation aller Schul-Dienste eines Kreises nach der Gradation ihres Gesammteinkommens vorzulegen, und bey künftigen Begutachtungen zu Besetzung erledigter Schuldienste allezeit zu berücksichtigen ist, damit die einträglichen Dienste zunächst den schon älter verdienten Schullehrern zu Theil werden. Dagegen sollen Schullehrer, deren Trägheit, Ungeschicklichkeit und Widerspenstigkeit sich nach wiederholten Versuchen unverbesserlich zeigt, entweder auf geringere Dienste zurückgesetzt, oder nach Befinden der Umstände unnachsichtlich ganz amovirt werden.

Die General-Kommissariate sollen darauf bedacht seyn, eine durchgängige, zweckmäßigere Regulirung des Schulgeldes anzuordnen, es kann jedoch darinn eine für alle Schulorte gleichförmige Quote nicht festgesetzt werden, indem die Ortschaften, die schon den Schuldienst selbst aus ihren Mitteln gut dotirt haben, zu einem gleich hohen Schulgeld, wie die andern, die ihren Schuldienst schlecht besoldet haben, nicht angehalten werden können, vielmehr wird es eine Hauptrücksicht, bey der vorzunehmenden Regulirung des Schulgeldes seyn müssen, daß eine in Vergleichung mit dem Vermögens-Stand verhältnißmäßige Erhöhung des Schulgeldes am meisten in solchen Schulorten einzuführen ist, wo die sonst nicht unbemittelte Gemeinde sich zu besserer Dotirung des Schuldienstes nicht verstehen will.

Das Schulgeld für die armen Kinder ist überall auf die Wohlthätigkeitsfonds, wo solche dazu vermögend sind, zu übernehmen. Die Beitreibung des für jeden Ort besonders zu regulierenden Schulgeldes hat die Lokal-Schul-Inspektion zu besorgen. In Hinsicht der Versäumniß dieser Beitreibung haben die General-Kommissariate die nöthige Aufsicht durch die Distrikts-Inspektionen darüber zu führen, und gegen die säumigen Lokal-Schul-Inspektionen die erforderliche Strenge eintreten zu lassen.

## Verordnung vom 22. Januar 1815.

(Den Schulsprengel betreffend.)

### I.

Der Schul-Sprengel wird in der Regel durch den Pfarr-Sprengel bestimmt, und erstreckt sich, wie dieser letztere, nicht nur auf alle einzelnen zu einer Pfarrey gehörigen Ortschaften und Einzelnwohnungen oder sogenannten Einöden, sondern auch auf die zu demselben Pfarr-Sprengel gehörigen einzelnen Konfessions-Verwandten-Familien, die in einem der benachbarten Pfarr-Sprengel einer andern Konfeßion wohnhaft sind.

### II.

Da jedoch die gänzliche Gleichstellung des Schulsprengels mit dem Pfarr-Sprengel in diesem ganzen Umfange nur da wirklich in Anwendung kommen kann, wo sämmtliche zu einer Pfarrey gehörigen Familien in der Lage sind, ihre Kinder in einer Schule derselben Pfarrey, entweder in dem Pfarr-Orte selbst, oder in einem ihrer Filial- oder Parochialorte schicken zu können; viele der bestehenden Pfarr-Sprengel aber theils der Konfession nach so vermischt, theils der örtlichen Lage nach so zerstreut sind, daß für einzelne Parochial-Orte und Parochianen der Besuch einer Schule ihrer Pfarrey durch weite Entfernung oder Ungangbarkeit der Wege oft sehr erschwert, bisweilen sogar ganz unmöglich ist, so sind in solchen Fällen zur Erleichterung und Sicherung des Schulbesuches folgende veränderte Einrichtungen der Schulsprengel als Auskunftsmittel in Anwendung zu bringen:

1) Bey ganzen Filial= oder Parochialorten gleicher Konfeßion, die so gelegen sind, daß sie weder die Pfarrschule selbst, noch eine Filial= oder Parochial=Schule derselben Pfarrey besuchen können, ist

a) zuvörderst zu sehen, ob sich nicht für sie eine eigene, oder eine mit andern Orten desselben Pfarrsprengels gemeinsame Parochialschule neu begründen lasse;

b) Wo diese Maßregel unausführbar gefunden wird, ist zu nächst Bedacht darauf zu nehmen, ob nicht dadurch geholfen werden könne, wenn ein solcher Ort von seinem bisherigen Pfarrverbande getrennt, und mit einer benachbarten Pfarrey verbnnden würde;

c) Wo die Umpfarrung eines solchen Ortes in Rücksicht kirchlicher oder anderer örtlicher Verhältnisse unausführbar wäre, und dagegen eine benachbarte Pfarrey gleicher Konfession eine Schule anböte, die den Kindern jenes Ortes nahe und zugänglich genug wäre, um sie regelmäßig besuchen zu können, da sind diese Kinder in jene Schule der benachbarten Pfarrey einzuweisen;

d) Wo aber auch diese Auskunft einer solchen schon bestehenden Schule eines benachbarten Kirchspiels sich nicht fände; dagegen aber für einen solchen Ort durch Vereinigung mit andern Parochial=Orten einer oder auch mehrerer an=

gränzender Pfarreien sich eine gut gelegene Parochial-Schule neu errichten ließe, da ist als Aushilfsmittel verstattet, auch Orte mehrerer verschiedener Pfarreien in einem solchen besondern Schulverbande zu bringen;

c) Wo keines dieser Aushilfsmittel Anwendung fände, ist für den Schul-Unterricht wenigstens durch Aufstellung eines sogenannten Winterschulhalters zu sorgen.

2) In Ortschaften verschiedener Konfession, die bisher eine gemeinschaftliche Schule hatten, behält es bey dieser Einrichtung sein Verbleiben: so fern nicht der eine oder der andere Theil eine Aenderung ausdrücklich verlangt, und für beide Theile durch Errichtung einer neuen Schule, entweder aus den Ortseinwohnern gleicher Konfession, oder durch Beiziehung benachbarter Konfessionsverwandter Orte, gesorgt werden kann.

3) In Ansehung einzelner in einem Kirchspiele anderer Konfession wohnenden Parochianen, bey welchen noch weit öfter als bey ganzen Parochial-Orten der Fall eintritt, daß sie durch Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges an dem Besuche einer Schule ihrer Konfession verhindert sind, behält zwar der Grundsatz, daß sie derjenigen Pfarrey ihrer Konfession, welcher sie in kirchlicher Beziehung zugewiesen sind, auch in der Rücksicht der Schule zu gehören, im Allgemeinen seine Gültigkeit. Allein dadurch ist ihnen so wenig untersagt, ihre Kinder in die Schule ihres Wohn-

ortes zu schicken, daß diese vielmehr, so fern nicht bewiesen werden kann, daß auf eine andere Weise für dem nöthigen Schul-Unterricht derselben hinlänglich gesorgt sey, zum Besuch ihrer Ortsschule anzuhalten sind. Wie es in diesem Falle mit dem Religions-Unterrichte solcher Kinder zu halten sey, ist von dem Pfarrer ihrer Konfession anzuordnen, welcher auch darüber zu wachen hat, daß der Schul-Unterricht nicht versäumt werde.

III.

Was die Aufsicht über Schule und Schul-Besuch überhaupt anbelangt, so wird darüber Folgendes festgesetzet:

1) In der Regel stehen der obigen allgemeinen Bestimmung gemäß, sämmtliche zu dem Umfang des Pfarrsprengels gehörige Schulen und schulpflichtige Kinder unter der Lokal-Schul-Inspektion desselben Sprengels, welche besonders darüber zu wachen hat, daß alle ihrer Aufsicht untergebenen Kinder ohne Ausnahme den vorschriftmäßigen Schul- und Religions-Unterricht entweder in einer öffentlichen Schule oder zu Hause erhalten; wie dann auch ohne Vorwissen und Einwilligung derselben kein schulpflichtiges Kind in dem ganzen Umfange des Pfarr-Sprengels dem öffentlichen Schulbesuche entzogen werden darf.

2) In den oben bezeichneten Fällen der Ausnahme von der Regel

a) steht die aus Ortschaften verschiedener Pfarreien errichtete Parochial-Schule unter der Lokal-

Schul=Inspektion derjenigen Pfarrey, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz erhält;

b) Damit jedoch die dabey betheiligten übrigen Pfarrer über die zu ihrem Kirchspiel gehörigen Kinder in Ansehung des Schulbesuches sich der Theilnahme nicht entschlagen, oder daran gehindert werden, so wird ihnen die Mitaufsicht zuerkannt, und sie haben sich wenigstens bey der alljährlichen Schulprüfung selbst auch in der Schule einzufinden, um sich von dem fleißigen Schul=Besuche und den Fortschritten der Schulkinder ihres Kirchsprengels zu überzeugen;

c) In Ansehung der vereinzelt in dem Kirchspiele einer andern Konfession wohnhaften Parochianen werden die beiden Pfarrer, der des Wohnortes und der ihrer Kirche, zusammen wirken, durch gemeinschaftliches Benehmen dafür zu sorgen, daß der nöthige Schulunterricht an den Kindern solcher Parochianen nicht versäumt werde.

IV.

Was endlich die Verbindlichkeit betrifft zum Unterhalte der Schulen und ihrer Lehrer beizutragen, so haben

a) die zu einer Parochial=Schule vereinigten Orte die Kosten derselben gemeinschaftlich zu tragen, und sind dagegen von Beiträgen zu andern Schulen befreit;

b) In Ansehung der Konfessions=Verhältnisse ist schon durch die General=Verordnung über die

Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse Art 22. (man sehe Seite 57.) die Befreiung von Beiträgen zu einer Schule einer andern Konfession ausgesprochen;

c) Die Ansprüche, welche bei den nach obigen Vorschriften vorzunehmenden Schulsprengel-Veränderungen und Einrichtungen neuer Schulen sowohl in Ansehung anderer theils präkerer, theils fundationsmäßiger Geld- oder Naturalreichnisse erhoben werden möchten, sind nach den Normen zu entscheiden, die in der nachstehenden Verordnung vom 19. März 1812 (Regsbl. 1812 S. 537) die Stollgebühren-Entrichtung an Pfarrer einer fremden Konfession betreffend, aufgestellt sind, und auf jene Verhältnisse eine gleichmäßige Anwendung finden.

Verordnung vom 19. März 1812.

1) Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, sondern in dem Pfarr-Bezirke einer fremden Konfession befindlich sind, und sich zu einer entfernten Pfarrey ihres Glaubens halten, haben keine Verbindlichkeit, die Stollgebühren, worunter Gaben für liturgische Handlungen verstanden werden, die der hiezu befugte Geistliche dem Individuum oder einzelnen Personen leistet, oder ein Surrogat dafür an den Pfarrer der ihnen fremden Konfession ihres Wohnortes zu bezahlen, ausser nur für jene geistlichen Dienste, welche sie sich wirklich von einem solchen Pfarrer leisten lassen, sie mögen in diesem Verhältnisse verbleiben, oder einer Pfarrey ihrer Konfession förmlich einverleibt werden.

2) Es kann daher aus der bloß prekären Befugniß solchen Parochianen die von ihnen nachgesuchten Dienste zu leisten, ein bleibender Rechtsanspruch von Seite der Pfarrer auf einen ständigen Fortbezug dergleichen Stollgebühren eben so wenig gefolgert werden, als bey der konfeßionellen Purifikation der Pfarreien von irgend einer dießfallsigen Entschädigung des Pfarrers der fremden Konfession die Rede sein kann.

3) Gleiches Verhältniß, wie mit den Stollgebühren hat es mit allen jenen Reichnissen, welche bloß freiwilliger oder präkerer Natur sind, z. B. Sammlungen dieser Art ꝛc. auf welche kein Pfarrer einer fremden Konfession Anspruch machen kann.

4) Dagegen verbleibt einem solchen Pfarrer der fremden Konfession der Bezug aller jener Geld- und Natural-Reichnisse, welche demselben ohne Rücksicht auf bestimmte, den Individuen geleisteten Akte des Kultus aus einem gegründeten Rechtstitel und als fundationsmäßige Dotations- oder Sustentations-Beiträge z. B. Zehnten, Gilten u. s. f. oder wegen des Kommunal-Verbandes von den Religions-Verwandten fremder Konfession zuständig sind.

---

## Verordnung vom 25. July 1810.

(Die Schulhäuser betreffend.)

Als Hinderniß, welches dem befriedigenden Gedeihen der Volksschulen noch entgegen stehet, ist Mangel an dem erforderlichen Lokal; indem die Schulzimmer theils nicht geräumig genug, theils nicht gesund, theils baufällig sind.

In dieser Beziehung wird nun fürs erste die Anordnung getroffen: daß die General-Kommissariate, nachdem die Schul-Dotation definitiv regulirt seyn wird, davon eine die unabweißlichsten Bedürfnisse anderer Art nicht verkürzende Summe auf die allgemeine Position von Bauverbesserung für die Volksschulen begutachten, welche dann alljährlich auf die Volksschulen des Kreises in der Art verwendet werden sollen, daß theils in einer und der andern Ortschaft, wo es am dringendsten ist, ein neues Schulhaus erbaut, theils in andern Ortschaften zweckmäßige Bauveränderungen und Reparaturen vorgenommen werden. Fürs zweite aber ist diese nothwendige Verbesserung auf die mäßige Summe allein, welche für diese Position auf die Kreis-Schul-Dotationen wird übernommen werden können, allerdings nicht zu beschränken, vielmehr sind auch die Gemeinden selbst, denen die Verbindlichkeit, Schule und Schulhaus zu unterhalten, obliegt, nach Umständen, insoferne nicht aus rechtlichen Titeln andere Konkurrenzen dabey eintreten, dazu anzuhalten, so, daß die wohlhabenden unter ihnen die für ihre Schulen nöthigen neuen Baue sowohl als Bauveränderungen ganz auf ihre Kösten herstellen lassen, die weniger Vermöglichen blos einen angemessenen Zuschuß aus der Kreis-Schul-Dotation erhalten, und nur für die ganz Armen die Baukösten vollständig auf die Kreis-Schul-Dotationen übernommen werden.

Bey Gemeinden, die zwar im Ganzen nicht unvermögend wären, einen nöthig erfundenen Schul-

hausbau aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten, die aber vielleicht durch drückende Umstände des Augenblickes außer Stand gesetzt sind, die erforderlichen Summen sogleich selbst beizuschaffen, kann auch die interimistische Hilfe angewendet werden, ihnen das nöthige Kapital, entweder aus der Dotation oder aus Stiftungsmitteln, nach Befinden der Umstände, entweder unverzinslich, oder gegen mäßige Zinsen, und zu terminlicher Zurückzahlung, vorzuschießen.

Da an den meisten Orten der Schuldienst mit dem Kirchner- Kantor- oder Organistendienst vereiniget ist, und folglich auch das Kirchenvermögen die Baulast nach Antheil zu tragen hat, so wird es um so leichter möglich seyn, durch eine sorgfältig berechnete Vereinigung der hier angedeuteten verschiedenen Mittel dem allerdringendsten Bedürfnisse an Bauverbesserung der Schulhäuser in der kürzesten Zeit abzuhelfen, und, wenn mit dergleichen Sorgfalt nach obiger Anordnung alljährlich fortgefahren wird, in einem nicht allzu entfernten Zeitraum, alle in dieser Beziehung billigen Wünsche zu befriedigen. Die General-Kommissariate haben darnach schon vom nächsten Etats-Jahr $18\frac{10}{11}$ an, sich in ihren Etats-Entwürfen zu richten, und diejenigen Bauverbesserungen, die als die dringendsten erkannt sind, nach den oben angegebenen Verhältnissen anzuzeigen.

---

## Verordnung vom 29. Oktober 1806.

(Die Schulhäuser und deren Behölzung betreffend.)

Der bestehenden allgemeinen Verordnung gemäß muß jede Gemeinde für die Behölzung ihrer Schule sorgen. Damit für alle folgende Winter die deßfalls häufig eingetretenen Differenzen in Bezug der Schulen-Beheitzung gänzlich aufhören, haben die Landgerichte die stäts beizuhaltende Einrichtung zu treffen, daß jede Gemeinde ihre Schule nach einem befriedigenden Ueberschlage mit dem gehörigen Winterholze versehe.

---

## Verordnung vom 23. Dezember 1802.

(Den Schulbesuch betreffend.)

1.

Alle schulfähigen, und nach pflichtmäßigen Ermessen der Inspektoren und Pfarrer keiner Ausnahme unterworfene Kinder vom 6ten bis wenigst ins vollstreckte 12te Jahr ihres Alters, sollen die Schule besuchen. Die Schule soll

2) das ganze Jahr hindurch, von Mitte des Julius bis 8. September, als der gewöhnlichen Erntezeit ausgenommen, unaufhörlich gehalten werden, und die Eltern oder Vormünder sollen

3) wo nicht an ein oder andern Orten Freischulen sind, oder das Schulgeld von Wohlthätern, oder aus eigenen bestehenden, allenfalls von den Gemeinden oder aus dem Kirchenvermögen fließenden fundis bezahlt wird, schuldig und gehalten sein, von jedem schulfähigen Kinde, sie mögen selbes in die Schule schicken,

oder nicht, wochentlich zwey Kreuzer zu bezahlen, welches beinahe allgemein die bisherige bezahlte Summe beträgt, und davon an denjenigen Orten, wo etwa ein geringeres Schulgeld bezahlt worden sein möchte, keine Ausnahme gestattet werden kann. Sollte daneben noch eine unverzeihliche Nachläßigkeit und Eigensinn der Eltern oder Vormünder, die Kinder gar nicht, oder unfleißig zum Schulbesuch anzuhalten, erscheinen, so haben die betreffenden Polizey-Obrigkeiten, auf Angabe der Inspektion, dieselbe nach Befund zu geeigneter und zweckmäßiger Strafe zu ziehen, und nach Befund der Umstände zu einer in einem älteren General-Mandat vom 3. Jäner 1795 schon statuirten doppelten Bezahlung des Schulgeldes anzuhalten. — Falls die Kinder unter verschiedenen Obrigkeiten stehen, müssen die betreffenden Auszüge aus den monatlichen Tabellen, an die einschlägigen Polizey-Obrigkeiten geschickt werden, welche sodann das allenfalls nicht bezahlte Schulgeld in obiger Masse ohne Rücksicht executive beizubringen, und den Schullehrern zu behändigen haben. Diese Verordnung erstreckt sich ohne Ausnahme auf die Landgerichte sowohl, als die Hofmärkte, und zwar auf letztere, wenn sie eigene Schulen haben, nach ihrem ganzen Inhalte; in sofern sie ihre Kinder in landgerichtliche Schulen schicken, so haben die Hof-Marks-Verwalter das von ihnen einzubringende Schulgeld an dasjenige Landgericht zu schicken, dem sie inkorporirt sind, wobey das Schulgeld von den Kindern einschichtiger Unterthanen, die in keinem Corpore einer Hofmarkt begriffen sind, und ohnehin in allen Gemeinsachen durch das Landgericht

behandelt werden, auch von den Landgerichten beizutreiben ist.

Es soll auch diese Verordnung für die Städte gelten, und sind auf obige Art die Schulgelder von den Magistraten, wo sie Jurisdiktion haben, zu behandeln. —

---

## Verordnung vom 25. July 1810.

(Den Schulbesuch betreffend.)

Auf die Forderung des öffentlichen Schulbesuches ist aufs strengste zu halten, und durchaus nicht zu gestatten, daß irgend ein schulpflichtiges Kind sich der Schule entziehe, sofern nicht für dasselbe eine förmliche, nur auf Beweis des veranstalteten Privat-Unterrichts zu ertheilende Dispensation bewirkt worden ist.

---

## Verordnung vom 25. Dezember 1802.

(Ueber den Schulbesuch der Handwerks-Lehrjungen.)

Ein jeder Lehrjunge, der in die Lehre aufgenommen wird, muß bey dem Aufdingen den, vom Schul-Inspektor ertheilten Entlaßschein, daß er die Schule bis in das 12te Jahr fleißig besucht habe, und nach einer öffentlichen Prüfung aus dieser entlassen sey, als wesentliches Requisit vorzeigen können.

---

## Verordnung vom 25. July 1810.

(Die Schulversäumniß betreffend.)

Ueber die Schul-Versäumnisse soll die genaueste Aufsicht geführt werden, und gegen diese durchaus, die in der Verordn. vom 17. April 1809 (man sehe S. 420.)

verordnete Strafe unnachsichtlich verhängt werden. Die Lokal-Schulinspektionen sollen auch aus diesem Grunde ihre vorschriftmäßigen monatlichen Sitzungen fleißig halten, die säumig befundenen Eltern anfangs nachdrücklich ermahnen und warnen, dann aber, wenn die Warnung fruchtlos geblieben ist, die Strafe eintreten lassen, deren Beitreibung durch den Gemeinde-Vorstand geschehen soll. Die Lokal-Schulinspektionen haben in ihren allgemeinen Berichten ausdrücklich jederzeit anzuzeigen, ob die Beitreibung der Schul-Versäumnißstrafen pünktlich geschehen sey, damit sodann die Distrikts-Inspektionen die Einschreitung der Landgerichte auffordern können, wenn die Gemeinde-Vorsteher ihr Amt nicht thun. Den Erfolg solcher Aufforderungen an die Landgerichte haben die Distrikts-Inspektionen den General-Kommissariaten anzuzeigen, damit von diesen nöthigenfalls wider die säumigen Landrichter selbst die geeigneten Maaßregeln vorgekehrt werden können.

---

## Verordnung vom 25. July 1810.

(Die Sommer-Schulen betreffend.)

Es werden für die Sommer-Schulen nachstehende Bestimmungen festgesetzt, welche durchgängig einzuhalten sind: 1) Alle Schul-Ferien, welche den Volks-Schulen gestattet, und auf Einen Monat für das ganze Jahr bestimmt werden, sind auf das Sommer-Halbjahr zu verlegen, damit der Winter-Schule volle 6 Monate unverkürzt erhalten werden. 2) Diese Ferien-Zeit ist so anzuordnen, daß wenigstens der größte

Theil derselben auf den Zeitraum verlegt wird, wo die strengste Feldarbeit eintritt, und die Eltern die Beihilfe ihrer Kinder am meisten bedürfen. 3) Da die Verschiedenheit der Gegenden, der Art des Feldbaues, und anderer Umstände, nicht gestattet, allgemein zu bestimmen, weder auf welche Zeit die Schul-Ferien der Volksschulen auf dem Lande verlegt, noch auf welchen Zeitpunkt der Anfang der Winter-Schule festgesetzt werden soll, um die bey dieser Anordnung der Eltern zugedachte Erleichterung am meisten zu ihrem Nutzen einzurichten, so wird es den General-Kommissariaten überlassen, die Ordnung darinn distriktsweise in ihren Kreisen, nach eingeholten Begutachtungen der Lokal- und Distrikts-Inspektionen, zu bestimmen, es ist aber, welche Bestimmung getroffen worden sey, nebst den Motiven derselben in dem Jahres-Berichte anzuzeigen. 4) Die Sommer-Schule ist täglich Morgens von 6 — 8 Uhr zu halten, wo dann die Eltern ihre Kinder doch beinahe den ganzen Tag zu ihrer Beihilfe gebrauchen können. 5) Da aber bey einer großen Zahl von Schul-Kindern die täglichen zwei Stunden nicht hinlänglich zum Unterrichte sein würden, so ist in denjenigen Landschulen, wo ein Lehrer eine überhäufte Zahl von Schülern zu unterrichten hat, die Einrichtung zu treffen, daß jene täglichen zwey Früh-Stunden den ältern Schülern allein bestimmt, die Anfänger aber in einer noch hinzufügenden dritten Stunde besonders unterrichtet werden. Die Versäumniß der Sommer-Schulen, sind eben so genau zu beaufsichten, eben so

hoch anzurechnen, und eben so streng zu bestrafen, als die der Winterschulen.

---

## Verordnung vom 25. July 1810.

(Die Feiertags-Schulen betreffend.)

Die Sonn- und Feiertags-Schulen sind überall nach Umständen möglichst zu befördern. Insbesondere aber ist in den Städten, wo diese Schulen so vortheilhaft zur Bildung für Industrie benützt, und auch leichter durch taugliche Lehrer zweckmäßig bestellt werden können, darauf zu sehen, daß die Sonn- und Feiertagsschulen pünktlich gehalten und fleißig besucht werden.

---

## Verordnung vom 3. Januar 1795. und 12. September 1803.

(Besuch der Sonn- und Feiertagsschulen von den Lehrjungen.)

Die Handwerks-Lehrjungen sollen nicht freygesprochen werden, wenn sie nicht durch Zeugniße der Schul-Inspektoren und Pfarrer beweisen, daß sie während ihrer Lehrjahre, die Sonn- und Feiertags-Schule besucht haben.

---

## Verordnung vom 24. Februar 1804.

(Arbeits- und Industrie-Schulen.)

In jenen Gegenden, wo der Getreidbau die Haupt-Erwerbs-Quelle der Einwohner nicht ausmacht, eignen

sich zu den Arbeits-Schulen für Kinder, das Spinnen und Stricken. Ueberhaupts aber sollen nur Kinder armer Eltern aufgenommen werden.

Im Allgemeinen sind der Getreidbau und das Baumpflanzen, die Verfertigung kleiner Haus- und Acker-Geräthe und verschiedener Werkzeuge, auch Flecht- und Schnitzarbeiten, kurz alles dasjenige geeignet, was die Hände in müßigen Stunden beschäftiget, an Arbeitsamkeit gewöhnt, und den Wohlstand befördert.

### Für Mädchen.

In den Mädchen-Schulen soll, im Nähen, Besorgung der Wäsche, Spinnen, Stricken und aller gewöhnlichen Hausarbeit, Unterricht ertheilt werden.

Auch kann den Mädchen Gemüse und Kräuterbau, Aufbewahrung und Benützung des Obstes, gelehrt werden.

---

## Verordnung vom 21. Mai 1811.

(Die Schul-Gründe betreffend.)

Die Lokal-Schul-Inspektionen sollen unter der Leitung der Distrikts-Schul-Inspektoren in erforderlichen Falle mit den Landrichtern sich darüber vereinigen, welche und wie viele Ortschaften zu einer und eben derselben Schule gehören, damit der Gemeinde-Gründe Antheil der geeigneten und nicht andern benachbarten Schulen zugetheilt werde.

Die Schul-Gründe sollen nach den vorgeschriebenen Normen beschrieben, und diesen Beschreibungen

Falle künftig hinzukommenden Gründe beigesetzt werden. Der Distrikts-Inspektor hat bei der jährlichen Visitation davon Einsicht zu nehmen.

Die Lokal-Schul-Inspektion hat bey Verpachtung der Schul-Gründe so zu verfahren, damit bey der jährlichen Schul-Visitation die Pachtkontrakte zur Einsicht vorgelegt, und auch über den Zustand, Kultur und Benützung derselben eine genügende Auskunft gegeben werden könne.

Die Lokal-Schul-Inspektoren sind berechtiget, die Schul-Gründe an Haus-Väter der Schul-Gemeinde oder an Schullehrer zu verpachten. Ueberhaupt steht ihnen die Aufsicht auf die Schul-Gründe zu.

---

## Verordnung vom 14. Oktober 1803.

(Die Schul-Gründe betreffend.)

Bey allgemeinen Abtheilungen der Gemeinde-Waldungen, Weiden, Möser, und überhaupt der Gemeinde-Gründe jeder Art sollen der einschlägigen Landesschule zum Beßten des Lehrers ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt werden. Ein solcher Antheil muß in Fällen, wenn dem Lehrer bereits die normalmäßige Quantität der Gründe zugewiesen ist, oder wenn diese Gründe vom Wohnsitze des Lehrers zu weit entfernt sind, in Pacht gegeben, zur Verbesserung des Lehrgehaltes, oder des Schulfondes verwendet, und von dem einschläglichen Rentamte verrechnet werden.

---

## Verordnung vom 19. Juny 1807.

(Die Schul-Gründe betreffend.)

Ueberall wo die Kultur der Gemeinde-Gründe nicht eingeleitet werden will, soll diese, sobald einer der Schul-Vorsteher dem gesetzlichen Antheil bey der einschlägigen Gerichts-Stelle für Schule und Schullehrer zur Kultur verlangt, auf Kosten der Gemeinde ausgemessen werden.

Ueberhaupt und insbesondere ist auch da, wo wegen bestehender Verträge oder anderer Verhältnisse ungleiche Theile gemacht werden, für die Schule einer der bessern und näheren Theile auszuscheiden. Alsdann können die dem Schul-Orte näher gelegenen Antheile dem Schullehrer, in sofern solches nach dem Urtheile der Schul-Vorstände zu seinem Unterhalte nothwendig und dem Lehramte nicht nachtheilig ist, zur freien Kultur und Benutzung gegen Verantwortlichkeit überlassen werden.

---

## Verordnung vom 14. July 1804.

(Die Verbesserung des Schul-Unterrichts der Juden betreffend.)

1. Der jüdischen Jugend soll in Zukunft allgemein erlaubt sein, alle sowohl höhere als niedere bestehende Lehranstalten zu ihrer Bildung und zu ihrem besseren Unterrichte ungehindert zu besuchen.

2. Wenn eine jüdische Gemeinde eine eigene Schule besitzt, oder eine solche auf ihre Kosten errichten will; so soll sie solches dem General- Schul- und Studien-Direktorium anzeigen, und sie ist in Ansehung des Unterrichts, in soweit solcher auf die Religion sich nicht beziehet, an die hierüber bestehende allgemeine Vorschriften und Einrichtungen gebunden, über deren Beobachtung die einschlägigen Schul-Inspektionen zu wachen haben. Zu dem Ende sollen solche Gemeinden angewiesen werden, ihre jüdischen Lehrer den Schul-Inspektoren zur Prüfung vorzustellen, und wenn sie die erforderlichen Kenntnisse noch nicht besitzen, in dem Schul-Seminär dazu bilden zu lassen.

3. Wo keine eigene jüdische Schulen bestehen, soll sämmtlichen jüdischen Eltern, wie unsern christlichen Unterthanen aufgegeben werden, ihre Kinder in die christliche Schulen zu schicken, und sie allda im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten zu lassen. Das General-Schul- und Studien-Direktorium wird aber Sorge tragen, damit dabey die Religions- und Gewissens-Freiheit der jüdischen Jugend nicht verletzt, und kein Anlaß zum Mißtrauen der Eltern gegeben werde, weßhalb die jüdischen Schüler weder dem Religions-Unterrichte, noch dem Gebethe in den Schulen beizuwohnen haben.

Wir erwarten von den christlichen Lehrern, daß sie ihren Zöglingen ohne Unterschied die Grundsätze ächter christlicher Moral, nämlich der Menschenliebe, und wechselseitiger Duldung, einflössen werden.

4) Der Religions-Unterricht bleibt den jüdischen Lehrern, wie bisher, ausschlüßig überlassen, jedoch versehen Wir Uns zu den jüdischen Vorstehern, daß sie sich selbst bemühen werden, dabey dasjenige zu beseitigen, was ungesellige Gesinnungen gegen die christlichen Unterthanen einflössen, und unmoralische, oder staatszweckwidrige Vorurtheile fortpflanzen könnte.

---

## Verordnung vom 28. Februar 1811.

(Den Schul-Besuch der Juden betreffend.)

1. Rücksichtlich des Alters, mit welchem die Schulpflichtigkeit der Kinder beginnt, und schließt, gelten für die Kinder der Juden dieselben Bestimmungen, die darüber im Allgemeinen angenommen sind, oder noch gesetzlich bestimmt werden; alle in diesem Alter stehende Judenkinder sind zum ununterbrochenen Besuche der allgemeinen Volksschule durch das Lokal-Schul-Kommissariate, auch nöthigen Falls unter Mitwirkung der Polizey-Direktion, anzuhalten. Es ist zu dem Ende durch die Polizey-Behörde ein vollständiges Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder der Juden-Gemeinde aufzunehmen, und dem Lokal-Schulkommissariate zuzustellen, welches dann die verzeichneten Kinder in die Schulen der Sprengel, in denen sie wohnhaft sind, zu vertheilen, und über die fleißigen Schulbesuche derselben zu wachen hat; alljährlich am Eintritte eines neuen Schuljahres ist dieses Verzeichniß zu erneuern.

2. Von diesem vorschriftmäßigen allgemeinen Schul-Besuche kann bey Judenkindern eben so wenig als bey Christenkindern eine Dispensation unter einer andern Bedingung statt finden, als daß die Eltern sich ausweisen, ihren Kindern durch einen nicht nur von der Polizey-Behörde mit der Aufenthalts-Erlaubniß versehenen, sondern auch von der Lokal-Schulbehörde in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen geprüften und approbirten Hauslehrer Unterricht ertheilen zu lassen; ungeprüfte Privatlehrer sind durchaus nicht anzuerkennen und zuzulassen. Privatschulen aber, sie mögen von einem ungeprüften oder auch geprüften Privatlehrer unternommen werden wollen, sind als Winkelschulen nicht zu dulden.

3. Schulpflichtige Judenkinder, für welche unter Erfüllung obiger Bedingungen legitime Dispensation von dem Besuch der Schule nachgesucht wird, können diese Dispensation jederzeit nur auf Ein Jahr erlangen, und müssen am Ende des Schuljahres sich einer von der Lokal-Schul-Behörde zu veranstaltenden Prüfung unterwerfen, von deren Erfolg es abhängen wird, ob ihnen die Dispensation wieder auf ein Jahr ertheilt werden kann.

Daß diese Verordnungen nicht unvollzogen bleiben, dafür wird das königliche General-Kommissariat verantwortlich gemacht, und demselben zugleich aufgetragen, künftig jederzeit in dem Jahrs-Berichte des Schulstandes der Juden-Gemeinden besonders Erwähnung zu thun.

In Hinsicht des Schulgeldes haben sich die jüdischen Familien-Väter der allgemeinen hierüber bestehenden Ordnung zu unterziehen.

5) Rücksichtlich des Religions-Unterrichtes der die allgemeine Volksschule besuchenden Judenkinder ist van den Vorstehern der Juden-Gemeinde Sorge zu tragen, daß derselbe in besonderen, mit den öffentlichen Schulstunden nicht kollidirenden Stunden ertheilt werde.

## Zu §. 35. Ziffer XI.

### Verordnung vom 11. May 1812.

(Die Konkurrenz der Pfarr-Gemeinden zu Kirchenbauten betreffend.)

Wenn sich Gemeinden gegen die Leistung von Frohnen zum Kirchenbau weigern, und im Falle die Verbindlichkeit der Gemeinden nicht wohl hergestellt werden kann, sollen die Beträge aus dem Stiftungs-Vermögen bezahlt werden; jedoch in allen ähnlichen Fällen, wo eine Verbindlichkeit der Gemeinden nicht strenge bewiesen werden kann, sollen vor der Vornahme eines Baues die Unterthanen zu freywilligen Leistungen auf eine schickliche Art ermuntert und zu diesem Behufe das geeignete Benehmen zwischen den Distrikts-Administrationen und den Orts-Pfarrern jederzeit eingeleitet werden.

### Verordnung vom 20. Februar 1812.

(Die Dorfkirchen betreffend.)

Wann die Dorfkirchen die einzigen Ortskirchen sind, sollen, wenn sie auch keinen ordentlichen pfarrlichen Gottesdienst haben, jedoch aber als Andachts-Orte den Gemeinden dienen, in der Regel, zumal da, wo deren Erhaltung selbst polizeyliche Rücksichten erheischen, beibehalten werden, so ferne es, ohne das übrige Kultus-Vermögen

in Anspruch zu nehmen, aus deren eigenen Mitteln geschehen kann, oder wenn die Gemeinden die Unterhaltung derselben, und zwar bey Vermögenslosen ganz, bey bemittelten Kirchen dieser Art aber wenigstens die Deckung des Abganges aus eigenen Renten solcher Kirchen zur Bestreitung des erforderlichen Aufwandes freiwillig übernehmen.

Wenn die Gebäude solcher Dorfkirchen oder auch anderer nicht ganz zweckloser Nebenkirchen sich in einem guten baulichen Zustande befinden, und folglich keine kostspielige Unterhaltung fordern, so liegt darinn ein Grund mehr, auf ihre Erhaltung Bedacht zu nehmen.

Wenn entbehrliche Kirchen demolirt, oder zu einem andern Zweck verwendet werden sollen, so muß jedesmal der betreffende Pfarrer des Orts über die Entbehrlichkeit solcher Kirchen mit seiner Erinnerung vernommen werden, welcher auch mit dem Vorsteher der Ortsgemeinde die erforderliche Rücksprache zu nehmen hat.

---

## Verordnung vom 21. Dezember 1786.

(Die Meßnerhäuser betreffend.)

Bloße Meßnerhäuser sind auf Kosten der Kirche, sind sie aber zugleich Schulhäuser, zur Hälfte von der Gemeinde zu unterhalten.

---

## Verordnung vom 2. Mai 1781.

(Die Besuchung des Gottes-Dienstes betreffend.)

Die Dienstboten auf dem Lande sollen dem Gottesdienste nur in ihrer Pfarr, oder der dahingehörigen Filialbeiwohnen.

---

## Verordnung vom 30. Juni 1771.

(In gleichem Betreff.)

Nicht nur die Unterthanen sollen die Gottesdienste fleißig besuchen, sondern auch ihre Kinder und Dienstboten dazu anhalten. Die Saumseligen soll die Obrigkeit nach geschehener Ermahnung ernstlich bestrafen und mit Zwang zum Gottesdienst anhalten.

Jungen Leuten soll weder zum Besitz eines Anwesens, noch zum Heirathen, Aufdingen bey einem Handwerk, noch weniger zum Freisprechen der Konsens ertheilt werden, bis sie von ihren ordentlichen Pfarrern das gute Zeugniß des fleißig besuchten Gottesdienstes beibringen.

---

## Verordnung vom 3 Jäner 1795.

(Die Handwerks-Lehrjungen betreffend.)

Ein jeder Lehrjunge, der in die Lehre aufgenommen wird, hat bey dem Aufdingen

1) sich durch das Zeugniß seines Pfarrers zu legitimiren, daß er dem Unterrichte in dem Christenthume fleißig beygewohnt habe.

---

## Verordnung vom 4. Dezember 1811. und 6. April 1803.

(Die Bett-Stunden betreffend.)

Bei ausserordentlichen Zufällen z. B. allgemeinen Krankheiten, nachtheiliger Witterung, sollen sich die Pfarrer mit ihren Gemeinden vereinigen, damit statt der sonst gebräuchlichen Kreuz-Gängen, Bett-Stunden in der ordentlichen Pfarr-Kirche jeden Orts am nächst zu erwählenden gebotenen Feiertage gehalten werden, welche die Pfarrer der Gemeinde nicht versagen dürfen.

---

## Verordnung vom 9. Februar 1796 und 22. Dezember 1803.

(Die Läutgarben betreffend.)

Das Einsammeln der Läutgarben, oder Läutpfenninge findet nicht mehr statt; zum Ersatz dieser Einnahme soll eine jährliche Geldkonkurrenz der eingepfarrten veranstaltet, durch die Dorfs-Führer eingesammelt, und das festgesetzte Geldquantum den Meßnern gegen Schein zugestellt werden.

---

## Verordnung vom 24. Dezember 1809.

(Das Arbeiten an Sonn- und Feiertagen betreffend.)

In solchen Fällen, wo die Feldfrüchte durch anhaltende Witterung dem Verderben ausgesetzt sind, haben die Seelsorger den Pfarrgenossen die Erlaubniß, an

dazwischen kommenden Sonn- und gebothenen Feiertagen, an welchen das Wetter der Ernte günstig ist, nach geendigten Gottes-Dienste die Ernte-Geschäfte besorgen zu dürfen, durch den Orts-Vorsteher der Gemeinde ohne Verzug kund machen zu lassen, wenn die Kundmachung nicht gerade schicklich von der Kanzel geschehen kann.

---

## Verordnung vom 10. Juni 1813.

(Das jüdische Kirchen-Vermögen betreffend.)

Das jüdische Kirchen-Vermögen bleibt dem jüdischen Kultus ausschliessend überlassen. Es wird in den einzelnen Kirchen-Gemeinden durch dem Rabiner und zwei von der Gemeinde erwählten Mitglieder verwaltet.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden in Baiern nach dem Edikte über das Gemeinde-Wesen nebst den darauf bezüglichen Regulativen ...

Bd.: 1

München (1819)

Bavar. 651,Suppl.-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372679-8